



GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

<http://www.gb-online.eu>

2/2010

Aus dem Inhalt

- *Felix Trieba*, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 16.11.2009 – X ZB 37/08, BeckRS 2010, 03548 – Lichtbogenschnürung
- *Thomas Stögmüller*, Vor der BGH-Entscheidung: Urheberrechtliche Zulässigkeit des Handels mit Gebrauchtssoftware – was bisher geschah
- *Julia Schulz*, Unentgeltliche Nutzung eines Buches mit nachfolgendem Verbraucherwiderruf – Wertersatzpflichten und urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen
- *Jan Eichelberger*, Aus der Rechtsprechung des *EuGH* und des *EuG* zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 1. Quartal 2010

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker Michael Jänich
Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johne ▪ Laura Maria Zentner
Stephan Kunze ▪ Steffen Eisenschmidt ▪ Tina Berger



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die Ausgabe 2/2010 des „Grünen Boten“ übersenden zu können.

Besonders aufmerksam machen möchte ich Sie auf die Anmerkung von *Trieba* zur bedeutsamen BGH-Entscheidung „Lichtbogenschnürung“ und den Beitrag von *Stögmüller* zum „Dauerbrenner“ Handel mit Gebrauchtssoftware. *Julia Schulz* betrachtet die Verbraucherschützenden Widerrufsrechte einmal aus der Perspektive des Urheberrechts. *Eichelberger* berichtet – wie bereits angekündigt – weiter über die Entscheidungspraxis des EuGH und des EuG in Markensachen.

Sollten Sie nun auch Lust verspüren, zur Feder zu greifen, so darf ich Sie auf die Autorenhinweise auf der soeben neugestalteten Seite www.gb-online.eu hinweisen. Wir freuen uns auf Ihre Beiträge!

Schließlich möchte Ihr Augenmerk noch auf die Veranstaltungshinweise lenken: Am 17.06. und am 18.06.2010 findet der 6. Jenaer Markenrechtstag statt. Am 29.09.2010 veranstaltet die Forschungsstelle Medizinprodukterecht der Universität Augsburg eine Veranstaltung zum Thema „Patentschutz in den Life Sciences“.

Mit besten Grüßen
und Wünschen für das bevorstehende Osterfest

Ihr

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

INHALTSVERZEICHNIS

A. Beiträge	85
I. Aufsätze und Urteilsanmerkungen	85
<i>Trieba</i> , Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 16.11.2009 – X ZB 37/08, BeckRS 2010, 03548 – Lichtbogenschürung	85
<i>Stögmüller</i> , Vor der BGH-Entscheidung: Urheberrechtliche Zulässigkeit des Handels mit Gebrauchtssoftware – was bisher geschah	91
<i>Schulz</i> , Unentgeltliche Nutzung eines Buches mit nachfolgendem Verbraucherwi- derruf – Wertersatzpflichten und urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen	101
<i>Eichelberger</i> , Aus der Rechtsprechung des <i>EuGH</i> und des <i>EuG</i> zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 1. Quartal 2010	113
II. Buchbesprechung	118
Eisenmann/Jautz, Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Mit 55 Fällen und Lösungen, 8. Auflage 2009 (<i>Mesch</i>)	118
B. Entscheidungen	119
I. EuGH / EuG	119
1. Markenrecht	119
2. Wettbewerbsrecht	120
II. Bundesverfassungsgericht	121
III. Bundesgerichtshof	123
1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht	123
2. Markenrecht	124
3. Wettbewerbsrecht	126
4. Kartellrecht	128
5. Sonstiges	129
IV. Bundespatentgericht	130
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	130
2. Marken- und Kennzeichenrecht	131
V. Instanzgerichte	133
1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht	133
2. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht	136
3. Markenrecht	140
4. Wettbewerbsrecht	143
5. Kartellrecht	148
C. Pressemitteilungen	150
I. Pressemitteilungen des EuGH	150
II. Pressemitteilungen des BGH	153
III. Pressemitteilungen der Instanzgerichte	156
IV. Pressemitteilungen des DPMA	159
V. Pressemitteilungen des Bundesministeriums für Justiz	159
D. Aktuelle Literatur	160
I. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht	160
II. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht	163
III. Marken- und Kennzeichenrecht	167

IV. Wettbewerbsrecht	172
V. Kartellrecht	176
VI. Sonstiges	180
VII. Ausgewertete Zeitschriften	183
E. Veranstaltungshinweise	185
Patentschutz in den Life Sciences	185
6. Jenaer Markenrechtstag – Die aktuellen Entwicklungen zu Marke, Muster und Domain	185
F. Impressum	186



Herausgeber: Prof. Dr. Volker Michael Jänich • Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec. • Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.
Ständige Mitarbeiter: Carsten Johné • Laura Maria Zentner • Stephan Kunze • Steffen Eisenschmidt • Tina Berger

A. BEITRÄGE

I. AUFSÄTZE UND URTEILSANMERKUNGEN

ANMERKUNG ZU BGH, BESCHL. V. 16.11.2009 – X ZB 37/08, BECKRS 2010, 03548 – LICHTBOGENSCHNÜRUNG

von Felix Trieba, Köln

Mit dem Beschluss „Lichtbogenschmürung“¹ bestätigt der BGH im Rechtsbeschwerdeverfahren entgegen der vorangegangenen Entscheidung des OLG München die sogenannte „Düsseldorfer Praxis“.² Mit dieser Entscheidung schafft der BGH einen Ausgleich zwischen den Geheimhaltungsinteressen eines mutmaßlichen Schutzrechtsverletzers und dem vom Informationsinteresse getragenen Vorlage- und Besichtigungsanspruch des Schutzrechtsinhabers. Die Leitsätze der Entscheidung lauten:

1. Ist über den Vorwurf der Patentverletzung im selbständigen Beweisverfahren ein Sachverständigengutachten erstellt worden, können möglicherweise berührte Geheimhaltungsinteressen des vermeintlichen Verletzers in aller Regel in der Weise gewahrt werden, dass der Schutzrechtsinhaber die Einsicht in das Gutachten (zu-

nächst) auf namentlich benannte rechts- bzw. patentanwaltliche Vertreter beschränkt und diese insoweit umfassend zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

2. Zur Einsicht durch den Schutzrechtsinhaber persönlich darf ein solches Gutachten nicht freigegeben werden, bevor der vermeintliche Schutzrechtsverletzer Gelegenheit hatte, seine Geheimhaltungsinteressen geltend zu machen. Er hat insoweit im Einzelnen darzulegen, welche Informationen im Gutachten Geheimhaltungswürdiges, namentlich Geschäftsgeheimnisse, offenbaren und welche Nachteile ihm aus der Offenbarung drohen.

I. Problemstellung

Die Tatsachen, die eine Patentverletzung begründen können, erschließen sich oftmals nur einem Sachverständigen. Verfahrenspatente haben meist einen komplexen Inhalt. Regelmäßig ist die Verletzung eines Verfahrenspatents integrierter Bestandteil des Produktionsablaufes, „hinter den Fabrikmauern“³, in der dem Schutzrechtsinhaber vorenthaltenen Sphäre des Schutzrechtsverletzers. Eine im Interesse des Schutzrechtsinhabers liegende Begutachtung einer möglichen Patentverletzung kann daher häufig nur im Rahmen einer Betriebsbesichtigung erfolgen. Die vermeintliche Patentverletzung geschieht somit im sensiblen Umfeld geheimen technischen Know-hows des Betriebsinhabers.

Einen gesetzlich verankerten Ausgleich zwischen den Geheimhaltungsinteressen des Inhabers des zu besichtigenden Betriebes und den Informationsinteressen des

¹ Es geht um die Herausgabe eines Besichtigungsgutachtens zur vermeintlichen Verletzung eines Verfahrenspatents betreffend ein Laser-Hybrid-Schweißverfahren in der Automobilfertigung; zu den Einzelheiten des hier betroffenen Patents vgl. den vorangegangenen Beschluss des OLG München vom 11.8.2008 – 6 W 1380 (= GRUR-RR 2009, 191), Rn. 2 - 16.

² Vgl. zum vorliegenden Beschluss auch die Anmerkung von *Hoppe-Jänisch*, GRUR-Prax 2010, 118; zur „Düsseldorfer Praxis“ siehe unten III.

³ Vgl. Anmerkung zum vorgehenden Beschluss des OLG München von *Müller-Stoy*, GRUR-RR 2009, 161 m.w.N.

Schutzrechtsinhabers sollte die Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Enforcement-Richtlinie)⁴ bringen, welche am 20.5.2004 in Kraft getreten war und bis zum 29.4.2006 in nationales Recht hätte umgesetzt werden sollen.⁵ Deutschland setzte die Richtlinie erst durch das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung des geistigen Eigentums vom 7.7.2008⁶ um, welches am 1.9.2008 in Kraft trat. Bereits vor Existenz der Richtlinie hatte die Rechtsprechung jedoch ein Konzept des Besichtigungsanspruches in Anlehnung an §§ 809 ff. BGB⁷ entwickelt, welches die Geheimhaltungsinteressen des Besichtigungsschuldners ebenso berücksichtigte, wie es der nun durch die Richtlinienumsetzung neu eingeführte § 140 c Abs. 1 S. 3 PatG vorsieht.⁸ Dieser Satz 3 lautet:

„Soweit der vermeintliche Verletzer geltend macht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, um den im Einzelfall gebotenen Schutz zu gewährleisten.“⁹

Was der „im Einzelfall gebotene Schutz“ ist, den das Gericht gewährleisten soll, lässt das Gesetz in einer solchen Einzelfallregelung naturgemäß offen. Entsprechend der heutigen Parallelvorschrift § 101a Abs. 1 S. 3 UrhG hatte der BGH vor Existenz dieser neuen Rechtslage zum Urheberrecht bereits in der Entscheidung Faxkarte vom 2.5.2002 entschieden, das Geheimhaltungsinteresse sei „im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung“

„im Einzelfall“ zu berücksichtigen.¹⁰ Die Gebotenheit dieser Wertung im Einzelfall steht (so hier der BGH ausdrücklich) auch für die Rechtslage vor Inkrafttreten des § 140 c Abs. 1 S. 3 PatG außer Frage.¹¹

Die Kernfrage des vorliegenden Beschlusses ist allerdings die Art und Weise des angemessenen Interessenausgleichs zwischen Informationsinteresse des vermeintlich in seinem Schutzrecht verletzten Schutzrechtsinhabers und den Geheimhaltungsinteressen des vermeintlichen Verletzers, der sich der Herausgabe eines Besichtigungsgutachtens¹² zur Aufklärung des Verletzungssachverhaltes ausgesetzt sieht. Die Entscheidung hat neben dem Patentrecht auch Bedeutung für die Anwendung der Parallelvorschriften zu den Vorlage- und Besichtigungsansprüchen in anderen Rechtsgebieten.¹³

II. Sachverhalt und Entscheidung

Die Antragstellerin ist Inhaberin eines Verfahrenspatents, welches das Schweißen von Werkstücken mit Laserstrahlen betrifft. Sie verdächtigte die Antragsgegnerin der Verletzung dieses Patents im Automobilbereich (bei der Fertigung ihres Topmodells Audi A 8¹⁴) und erwirkte vor dem Landgericht München I eine einstweilige Verfügung auf Duldung der Besichtigung einer Betriebsstätte der Antragsgegnerin und einen Beschluss zur Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens im Rahmen des selbstständigen Beweisverfahrens (§§ 485 ff. ZPO).¹⁵ Durch das Sachverständigengutachten sollte aufgeklärt werden, ob die Antragsgegnerin das Ver-

⁴ Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 29.4.2004 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums (ABl. EU Nr. L 157 v. 30.4.2004).

⁵ Dazu im Einzelnen *Seichter*, WRP 2006, 391 ff., insbesondere 393 ff.

⁶ BGBl. I S. 1191.

⁷ BGH Urteil v. 2.5.2002 – I ZR 45/01 (= WRP 2002, 1173) – Faxkarte.

⁸ So ausdrücklich der BGH unter Rn. 16 des vorliegenden Beschlusses sowie auch der Gesetzesentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 16/5048, S. 40.

⁹ Vgl. auch die Parallelvorschriften § 19 a Abs. 1 S. 3 MarkenG, § 101 a Abs. 1 S. 3 UrhG, § 46 a Abs. 1 S. 3 GeschMG, § 37 c Abs. 1 S. 3 SortSchG, § 24 c Abs. 1 S. 3 GebrMG, § 9 Abs. 1 S. 3 HablSchG mit Verweis auf die entsprechende Regelung in § 24 c Abs. 1 GebrMG.

¹⁰ BGH – Faxkarte, aaO, Rn. 28 f., wobei der BGH unter Rn. 29 allerdings offen lässt, ob diese „Interessenabwägung im Einzelfall“ „auch für Fälle einer zu beweisenden Patentverletzung angezeigt wäre.“

¹¹ BGH – Lichtbogenschürung, a.a.O., Rn. 16 mit Verweis auf BGH, Urteil v. 1.8.2006 – X ZR 114/03 (= WRP 2006, 1377) – Restschadstoffentfernung, Rn. 41; so auch Kühnen, GRUR 2005, 185, 185 m.w.N.

¹² Gegenstand der Entscheidung ist nicht die Frage der Rechtmäßigkeit der Besichtigung, sondern die davon zu trennende Frage der Herausgabe des Besichtigungsgutachtens.

¹³ Siehe Parallelvorschriften unter Fn. 9.

¹⁴ Vgl. *Müller-Stoy*, GRUR-RR 2009, 161, 162.

¹⁵ Zur Kombination von Eil-Besichtigungsverfahren und Sachverständigenbeweis vgl. *Zöllner*, GRUR-Prax 2010, 298104, Gliederungspunkt II. 3. d).

fahrenspatent der Antragstellerin durch den betrieblichen Einsatz ihrer Schweißstationen verletzt. Zudem wurde der Antragsgegnerin aufgegeben, die Anwesenheit der benannten Patent- und Rechtsanwälte der Antragstellerin zu dulden. Entsprechend des Antrags der Antragstellerin wurden ihre Vertreter „gerichtlich“¹⁶ zur Verschwiegenheit verpflichtet über „Tatsachen, die im Zuge des selbstständigen Beweisverfahrens zu ihrer Kenntnis gelangen und den Geschäftsbetrieb der Rechtsbeschwerdegegnerin betreffen“ – und zwar auch gegenüber der Antragstellerin selbst und ihren Mitarbeitern.

Der Sachverständige sah einige Merkmale der patentierten Lehre als verwirklicht an, die Verwirklichung anderer Merkmale hingegen ließen sich nicht mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nachweisen. Die Antragsgegnerin wies nun auf ihr Geheimhaltungsinteresse an im Gutachten abgebildetem, geheimem technischem Know-how hin, welches für die Beurteilung der Patentverletzung irrelevant sei.¹⁷ Das Landgericht lehnte daraufhin die Einsicht in das Gutachten durch die zur Verschwiegenheit verpflichteten Patent- und Rechtsanwälte der Antragstellerin durch Beschluss ab. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde der Antragstellerin wies das OLG München zurück. Gegen den Beschluss des OLG München erhob die Antragstellerin nunmehr erfolgreich Rechtsbeschwerde beim BGH.

Der BGH hob die Entscheidung des OLG München auf und ordnete die (vollständige¹⁸) Herausgabe des Sachverständigen-

gutachtens an die auch gegenüber der eigenen Partei und deren Mitarbeitern zur Verschwiegenheit verpflichteten Patent- und Rechtsanwälte der Antragstellerin an.

III. Kritik

Der Beschluss des BGH ist zu begrüßen. Zu Recht wendet der BGH sich gegen den Beschluss des OLG München, welches die praktikable Lösung der „Düsseldorfer Praxis“ hatte verwerfen wollen.¹⁹ Die zunächst vorgeschaltete Einsichtnahme von auch gegenüber der eigenen Partei zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (regelmäßig Rechts- und Patentanwälte) in ein zur Aufklärung einer Schutzrechtsverletzung erstelltes Sachverständigen Gutachten schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen den Geheimhaltungsinteressen des vermeintlichen Verletzers und den Informationsinteressen des Schutzrechtsinhabers.²⁰

Diese von den Düsseldorfer Instanzgerichten entwickelte „Düsseldorfer Praxis“²¹ erfordert einen entsprechend ausdrücklichen Antrag des Schutzrechtsinhabers. Der BGH weist zu Recht darauf hin, dass für eine Zustellung des Gutachtens an die zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten des Schutzrechtsinhabers als „Minus“ zum Antrag auf Herausgabe unmittelbar an die Partei selbst keine gesetzliche Grundlage besteht.²² Der Verzicht auf die Beantragung der Herausgabe an die Partei selbst ist nämlich für sich betrachtet ein Verzicht auf rechtliches Gehör²³, welchen das Gericht nicht von Amts wegen unterstellen darf. Dies gilt auch dann, wenn das Verlangen der Herausgabe an die Partei selbst die Partei im Ergebnis schlechter stellt als die Herausgabe an die verschwiegenheitsverpflichteten Bevollmächtigten, weil Geheimhaltungsinteressen der Antragsgegnerin der direkten Herausgabe an die

¹⁶ Siehe dazu unter II. mehr.

¹⁷ Vgl. OLG München, aaO, Rn. 55 - 62., wonach es im Einzelnen um folgende Punkte ging: räumliche Anordnung der besichtigten Anlage (mehrere Textstellen sowie Bild 2 und Bild 3), Prozessüberwachung, Steuerung, Schweißparameter, konkrete Ausführung der Laserlichtzuführung in Kombination mit dem Schweißkopf, Abstand zwischen Laserstrahl und Drahtspitze, Blech-Vorbehandlung.

¹⁸ Das LG München I hatte die Herausgabe des Gutachtens lediglich hinsichtlich der Gliederungspunkte 2.2 und 4.6 gewährt, weil insoweit keine Geheimhaltungsinteressen betroffen seien (vgl. OLG München, a.a.O., Rn. 67) und lehnte im Übrigen die Herausgabe ab. Daher bezieht sich der Tenor des BGH-Beschlusses auf die Herausgabe des Gutachtens „abgesehen von Ziffern 2.2 und 4.6 des Gutachtens“.

¹⁹ Zustimmend in diesem Punkt auch *Hoppe-Jänisch*, GRUR-Prax 2010, 118.

²⁰ Vgl. auch *Kühnen* GRUR 2005, 185, 191.

²¹ Dazu im Einzelnen auch über die hier maßgebliche Kernfrage hinaus *Müller-Stoy*, GRUR-RR 2009, 161, 161 f. und *Zöllner*, GRUR-Prax 2010, 298104, Gliederungspunkt II. 3. d) und III. 3. mit jeweils weiteren Nachweisen.

²² BGH – Lichtbogenschneidung, a.a.O., Rn. 35.

²³ Vgl. dazu *Müller-Stoy*, GRUR-RR 2009, 161, 163.

Partei entgegenstehen.²⁴

Der Argumentation des OLG München, der Vorlage- und Besichtigungsanspruch stehe auf Grund des Anspruchs auf rechtliches Gehör nur der Partei selbst, nicht aber ihren Bevollmächtigten zu, so dass – weiter auch auf Grund von Geheimhaltungsinteressen der Antragsgegnerin – von vornherein die vollständige Herausgabe des Gutachtens zu verweigern sei²⁵, überzeugt nicht. Denn der Verzicht auf Herausgabe an die Partei selbst, kann dem Anspruch auf rechtliches Gehör unter Umständen besser gerecht werden als die Beantragung der Herausgabe an die Partei selbst. Schließlich schneidet das OLG München der Partei die Möglichkeit ab, über ihre Bevollmächtigten Einfluss auf die Bewertung der Frage zu nehmen, ob das Besichtigungsgutachten im Folgenden an die Partei herausgegeben werden darf, oder ob tatsächlich Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Diesen Lösungsweg schlägt auch der Gesetzgeber zur Anwendung des neuen Rechts ein, in diesem Fall betreffend § 140 c Abs. 1 S. 3 PatG.²⁶ Insofern ist die Lösung nach der Düsseldorfer Praxis angemessen.

Überzeugend und interessengerecht ist diese Verfahrensweise auch auf Grund der besonderen Natur der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse: Soweit die Antragstellerin geltend macht, das Besichtigungsgutachten enthalte solche Geheimnisse, die für die Beurteilung der Patentverletzung unerheblich seien, müsste es sich um nicht offenkundige Informationen handeln. Der Wert solcher Unternehmensgeheimnisse²⁷ liegt in der gewissen Exklusivität, die der Antragsgegnerin unter Umständen einen Wettbewerbsvorsprung gegenüber der Antragstellerin gewährt. Unternehmensgeheimnisse verlieren mit dem Eintritt der Offenkundigkeit ihre Geheimniseigenschaft

und damit auch ihren Wert. Der relative Geheimnischarakter würde bei einer Herausgabe des Gutachtens an die Antragstellerin selbst in jedem Fall verloren gehen; damit einher ginge der Verlust eines relativen Wettbewerbsvorsprungs – und dies unabhängig der anfänglichen Gewissheit der Antragstellerin, ob tatsächlich eine Patentverletzung vorliegt.²⁸ Da jede Verbreitung der geheimen Informationen ihren Geheimnischarakter gefährdet, ist die antragsgemäße Gewährung der Herausgabe an die zur Verschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten der Antragstellerin sachgerecht. Allerdings sollte die Herausgabe auch in anderen Fällen lediglich an nach § 203 Abs. 1 StGB verschwiegenheitsverpflichtete Personen, wie Rechts- oder Patentanwälte (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) gewährt werden. Der öffentlich bestellte Sachverständige ist entsprechend nach § 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die vom BGH gewählte Lösung ist auf diese Konstruktion mit dem Rückgriff auf gesetzliche Verschwiegenheitspflichten angewiesen, da eine gerichtliche Geheimhaltungsverpflichtung für sich allein noch keine Sanktionsmöglichkeit im Falle des Hinwegsetzens über die Verschwiegenheitspflicht bereithält.²⁹ *Zöllner* meint unter Verweis auf *Fezer*³⁰, generell ungeklärt sei bislang, wie ein Verstoß gegen eine gerichtliche Verschwiegenheitspflicht sanktioniert werden kann.³¹ Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu § 140 c PatG stellt allerdings klar, dass sich Sanktionen aus den allgemeinen Vorschriften ergeben können.³² Auch im Übrigen ist kein Ausschluss der allgemeinen Vorschriften normiert. Insofern kann § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB als allgemeine Vorschrift des Geheimnisschutzes die Wirksamkeit der Verschwiegenheitspflicht sichern. Da allgemeine Vorschriften aller-

²⁴ Dies im Ergebnis feststellend auch *Hoppe-Jänisch*, GRUR-Prax 2010, 118, 118.

²⁵ OLG München, a.a.O., Rn. 91 ff.

²⁶ Gesetzesentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 16/5048, S. 41.

²⁷ Die Bezeichnung Unternehmensgeheimnis oder Wirtschaftsgeheimnis wird als Oberbegriff für „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis“ verwendet, vgl. Brammsen, Münchener Kommentar zum UWG, Band 2, 2006, § 17, Rn. 7, vorzugswürdig scheint erstere Bezeichnung, weil sie den Bezug zum Unternehmen hervorhebt.

²⁸ Nach neuer Rechtslage stünde der Antragsgegnerin notfalls der Schadensersatzanspruch des § 140 c Abs. 5 PatG zur Seite – dennoch wäre das Geheimnis irreversibel verloren.

²⁹ Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 16/5048, S. 41, der ausdrücklich von der Regelung von Sanktionen von Verstößen gegen gerichtliche Geheimhaltungsverpflichtungen absieht.

³⁰ *Fezer*, Markenrecht, 4. Aufl. 2009, § 19 a, Rn. 37.

³¹ *Zöllner*, GRUR-Prax 2010, 298104, Gliederungspunkt I. 4.

³² Gesetzesentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 16/5048, S. 41.

dings nur dann eingreifen, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, ist die vom BGH verfolgte Lösung des Interessenkonfliktes nur sinnvoll, wenn die betreffenden Bevollmächtigten gesetzlich zur Verschwiegenheitspflicht verpflichtet sind.³³

Soweit *Fezer*³⁴ der Auffassung ist, eine Sanktionierung nach allgemeinen Vorschriften sei fraglich, insbesondere was die Verletzung von Geheimhaltungspflichten nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 5 betrifft, fehlt es an einer überzeugenden Begründung dafür. Begrifflich klarzustellen ist schließlich, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nicht eine gerichtlich auferlegte, sondern eine gesetzliche Schweigepflicht ist, die erst aus § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB und nicht schon unmittelbar aus der gerichtlichen Anordnung der Verschwiegenheit erwächst. Insofern hat die „gerichtliche Auferlegung“ nur klarstellende Funktion. Zu Recht stellt der BGH fest, dass die „Privatgeheimnisse“ dem Rechts- oder Patentanwalt „sonst anvertraut“³⁵ worden sind (gemeint ist wohl der Gesetzeswortlaut: „oder sonst bekannt geworden“, § 203 Abs. 1 2. Alt. StGB), so dass die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht im zu entscheidenden Fall eingreift. Des Weiteren dürfte es sich neben möglicherweise in Betracht kommenden „Privatgeheimnissen“ überwiegend um „Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse“, also Unternehmensgeheimnisse handeln, die nicht bloß dem privaten Lebensbereich zugeordnet sind. Auch dem Geheimhaltungsinteresse der Antragsgegnerin wird die vom BGH verfolgte Lösung somit gerecht. Zuzugeben ist allerdings das auch vom BGH gesehene Spannungsfeld zwischen den berufsständischen Pflichten der Rechts- und Patentanwälte zur Verschwiegenheit einerseits und den vertraglichen Informationspflichten gegenüber der Mandantschaft andererseits. Hier ist anwaltliches Feingefühl und „generell hohe Umsicht“³⁶ gefragt, was in Anbetracht der besonderen Funktion der Rechts- und auch

Patentanwälte in der Rechtspflege sowie der besonderen Fragilität der Unternehmensgeheimnisse, die stets der Gefahr des Untergangs durch Eintritt der Offenkundigkeit ausgesetzt sind, in Kauf genommen werden kann.³⁷

IV. Weiterführende Überlegungen

Darüber hinaus bietet der dem Beschluss des BGH zu Grunde liegende Sachverhalt ein anschauliches Beispiel für die praktischen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des berechtigten vom unberechtigten Geheimhaltungsinteresse. Klarzustellen ist, dass der BGH im vorliegenden Beschluss lediglich über die Herausgabe des Besichtigungsgutachtens zu befinden hatte und keine Feststellungen hinsichtlich des tatsächlichen Vorliegens von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen getroffen hat.³⁸

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind unternehmensbezogene Tatsachen (Informationen), die nicht offenkundig sind und an deren Geheimhaltung der Unternehmer ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat, das von einem jedenfalls erkennbaren Geheimhaltungswillen getragen wird.³⁹

Für den Fall einer Patentverletzung⁴⁰ dürfte jedenfalls einleuchtend sein, dass an der Geheimhaltung der isoliert betrachteten Information, dass in der Betriebsstätte der Antragsgegnerin ein fremdes Verfahrenspatent unbefugt genutzt wird, kein „berechtigtes“ wirtschaftliches Interesse besteht. Denn die gesetzliche Existenz des Besichtigungsanspruches nach § 140c Abs. 1 PatG zum Zwecke der Beweissicherung hinsichtlich einer Patentverletzung deutet darauf hin, dass die isolierte Information über das Vorliegen einer Patentverletzung im eigenen Betrieb schon begriff-

³³ Somit wird regelmäßig eine Herausgabe an die nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechts- und Patentanwälte in Betracht kommen.

³⁴ *Fezer*, Markenrecht, 4. Aufl. 2009, § 19 a, Rn. 37 zur Parallelvorschrift im MarkenG.

³⁵ Vgl. BGH – Lichtbogenschnürung, a.a.O., Rn. 29.

³⁶ BGH – Lichtbogenschnürung, a.a.O., Rn. 26.

³⁷ Für die Unbedenklichkeit auch *Kühnen*, GRUR 2005, 185, 191 mit dem zutreffenden Hinweis, dass der Mandant mit seinem gewählten Antrag selbst auf die Informationsrechte gegenüber seinem Anwalt verzichtet.

³⁸ BGH – Lichtbogenschnürung, a.a.O., Rn. 18 mit dem Hinweis, dass auch das OLG München und das LG München I dazu keine Feststellungen getroffen haben.

³⁹ BGH WRP 2002, 500, 503 – Präzisionsmessgeräte m.w.N.; so auch BGH – Lichtbogenschnürung, a.a.O., Rn. 17 zu § 17 UWG.

⁴⁰ Es sei der Einfachheit halber im Folgenden unterstellt, dass die Patentverletzung in allen Punkten des Patents vorliegt.

lich kein rechtlich geschütztes Unternehmensgeheimnis darstellt. § 140 c Abs. 1 S. 1 PatG gewährt einen Vorlage- und Besichtigungsanspruch bei „hinreichender Wahrscheinlichkeit“ einer Schutzrechtsverletzung. Die daraus sich ergebende Pflicht zur Duldung der Informationsmaßnahmen der Schutzrechtsinhaber durch die Schutzrechtsverletzer lässt keinen Raum für ein „berechtigtes“ Geheimhaltungsinteresse hinsichtlich der Schutzrechtsverletzung. Eine zum Ausschluss führende Unverhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme nach § 140 c Abs. 2 PatG kann sich schließlich nur aus anderen Geheiminformationen ergeben, die nicht den Kern der Patentverletzung betreffen.

Alle übrigen Voraussetzungen des Unternehmensgeheimnisses liegen dagegen vor. Die Antragstellerin hatte den Willen, die unbefugte Verwendung des fremden Verfahrenspatents in ihrer Betriebsstätte geheim zu halten, bevor die Antragstellerin auf Grund einer Dissertationsschrift⁴¹ einen entsprechenden Verdacht schöpfte. Der entsprechende Geheimhaltungswille und das rein wirtschaftliche (aber unberechtigte) Interesse der Antragsgegnerin an entsprechender Geheimhaltung erwachsen aus dem Umstand, dass das fremde Verfahrenspatent zur Fertigung des unternehmerisch bedeutenden Topmodells der Antragsgegnerin genutzt wurde. Fraglich erscheint allerdings, inwiefern ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse an dem geheimen Know-how der Antragsgegnerin im Umfeld der Nutzung des Verfahrenspatentes der Antragstellerin in der Betriebsstätte der Antragsgegnerin besteht.⁴² Sollte die Antragstellerin im Folgenden die Herausgabe des vollständigen Gutachtens an sich selbst beantragen, käme es unter Umständen auf diese Abgrenzung an. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse der Antragsgegnerin dürfte jedenfalls an solchem Know-how bestehen, welches unabhängig von der Patentverletzung einen selbstständigen wirtschaftlichen Wert hat und unabhängig vom betroffenen Verfahrenspatent genutzt werden kann. Dagegen dürften, bis auf ganz wenige Ausnahmen

nach § 140 c Abs. 2 PatG⁴³, solche Unternehmensgeheimnisse zu offenbaren sein, deren Mitteilung an die Partei zwingend notwendig ist, um die Patentverletzung zu beweisen. Denn insoweit ist derjenige, der die Schutzrechtsverletzung begeht, nicht schutzwürdig. Andernfalls wäre es einem Schutzrechtsverletzer möglich, durch Einbetten eines fremden Patents in ein Geflecht eigener Unternehmensgeheimnisse die Wirksamkeit des Vorlage- und Besichtigungsanspruches zu unterlaufen. Wer jedoch eigenverantwortlich Schutzrechtsverletzungen begeht, trägt auch das Risiko, durch Vorlage- und Besichtigungsansprüche der Verletzten eigenen Wettbewerbsvorsprung einzubüßen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Antragstellerin durch den Anspruch auf Herausgabe des Besichtigungsgutachtens an ihre zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten auch vor der Gefahr rechtsmissbräuchlicher Maßnahmen hinreichend geschützt ist, da ihre Rechts- und Patentanwälte die Interessen der Antragstellerin hinreichend auch ohne möglicherweise unberechtigte Kenntnis der Antragstellerin von Geheimnissen der Antragsgegnerin vertreten können. Die Antragsgegnerin ist demgegenüber angemessen vor Ausspähung durch die Antragstellerin geschützt, wenn deren Bevollmächtigte umfassend und sanktionsbewehrt zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Zudem steht der Antragsgegnerin in Fällen unverhältnismäßiger Inanspruchnahme § 140 c Abs. 2 PatG zur Seite.

⁴¹ Vgl. dazu die Sachverhaltsdarstellung in BGH – Lichtbogenschneidung, Rn. 1.

⁴² Vgl. die unter Fn. 16 dargestellten Punkte, auf die sich das Geheimhaltungsinteresse beziehen soll.

⁴³ Für eine restriktive Anwendung des § 140 c Abs. 2 PatG spricht der Gesetzesentwurf der Bundesregierung, der Abs. 2 nur für solche Fälle vorsieht, in denen nicht nach Abs. 1 S. 3 den Geheimhaltungsinteressen Rechnung getragen werden kann, BT-Drs. 16/5048, S. 41.

VOR DER BGH-ENTSCHEIDUNG: URHEBERRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DES HANDELS MIT GEBRAUCHTSOFTWARE – WAS BISHER GESCHAH

von Dr. Thomas Stögmüller, LL.M. (Berkeley)*

Inhaltsübersicht

I. Einführung

II. Geschäftsmodell

III. Urheberrechtliche Grundsätze

IV. Anwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes

1. Voraussetzungen des Erschöpfungsgrundsatzes
2. Anwendungsbereich des Erschöpfungsgrundsatzes
3. Analoge Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes
 - a) Online-Übermittlung und Verkörperung durch den Ersterwerber
 - b) Aufspaltung von Nutzungsrechten

V. Instanzenzug Oracle vs. Usedsoft

1. Verfügungsverfahren
2. Hauptsacheverfahren
3. Nichtzulassungsbeschwerde

VI. Anderweitige instanzgerichtliche Entscheidungen

1. LG und OLG Hamburg
2. LG München I
3. LG und OLG Frankfurt a.M.
4. OLG Düsseldorf
5. LG Mannheim

VII. Ausblick

I. Einführung

Vermutlich diesen Herbst wird der u.a. für Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH eine Entscheidung fällen, auf die sowohl die Softwareindustrie als auch die im IT-Recht und Urheberrecht tätigen Juristen mit Spannung warten und die eine über mehrere Jahre dauernde Vorgeschichte

hat, nämlich zur Zulässigkeit des Handels mit „gebrauchten“ Softwarelizenzen in dem Rechtsstreit zwischen dem Softwarehersteller Oracle und dem Gebrauchtssoftwarehändler Usedsoft. Gegenstand ist die urheberrechtliche Zulässigkeit des Geschäftsmodells von Usedsoft, bei dem Usedsoft vom ursprünglichen Lizenznehmer von Oracle lediglich die Nutzungsrechte an Oracle-Software erwirbt und diese an Dritte weiterverkauft, allerdings nicht die Software als solche (auf CD/DVD etc.) selbst. Diese besitzt der Erwerber entweder schon und möchte weitere Lizenzen hinzuerwerben, oder sie lässt sich beim Lizenzgeber herunterladen, wenn man im Besitz eines entsprechenden Lizenzschlüssels ist. Während sich die Gebrauchtssoftwarehändler wie auch Kunden, die Softwarelizenzen von zweiter Hand günstiger erwerben möchten, auf den Erschöpfungsgrundsatz des § 69c Nr. 3 Satz 2 UrhG berufen, wird von der Softwareindustrie vorgetragen, dass aufgrund 34 Abs. 1 Satz 1 UrhG ohne Zustimmung des Lizenzgebers eine Übertragung der Lizenz unzulässig ist und der Erschöpfungsgrundsatz mangels körperlichen Vervielfältigungsstückes keine Anwendung findet.

Dieser Beitrag soll im Vorfeld der anstehenden BGH-Entscheidung den Hintergrund des Rechtsstreits und die vorausgehenden instanzgerichtlichen Entscheidungen darstellen sowie Urteile anderer Instanzgerichte zu Gebrauchtslizenzen referieren und schließt mit einer kurzen Einschätzung des Verfassers.

II. Geschäftsmodell

Der Handel mit Gebrauchtssoftware ist seit einigen Jahren als neues, am Markt angebotenes Geschäftsmodell zu beobachten. Mehrere Unternehmen haben sich darauf spezialisiert, als Händler oder Vermittler Software von einem Lizenznehmer, der diese nicht mehr einsetzen möchte oder über überschüssige Lizenzen verfügt, an einen anderen Lizenznehmer zu veräußern, der diese „gebrauchte“ Software nutzen oder zusätzliche Lizenzen hieran erwerben möchte. Dieser Erwerb von Gebrauchtssoftware begegnet vom Grundsatz her in drei unterschiedlichen Konstellationen:

- (a) Es wird ein die entsprechende Software verkörpernder Datenträger, der vom Lizenzgeber (oder über einen autorisierten

* Dr. Thomas Stögmüller, LL.M. (Berkeley), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht, München. Die Kanzlei des Verfassers teclegal Habel Rechtsanwälte ist in dem unter Ziffer V. dargelegten Verfahren Prozessbevollmächtigte von Oracle.

Vertriebs Händler) erworben wurde, weiter verkauft.

(b) Es wird Software auf einem Datenträger weiter veräußert, die vom Lizenzgeber online, d. h. im Wege des Downloads, erworben wurde.

(c) Es werden lediglich Nutzungsrechte, also Lizenzen weiter verkauft. In diesem Fall hat der ursprüngliche Lizenznehmer eine Mehrplatz-Lizenz bzw. Volumenlizenz für eine Client-Server-Software – entweder online oder in Form eines Master-Datenträgers – erworben und diese Software auf seinem Server installiert. Er ist berechtigt, diese Software auf beispielsweise 1.000 Workstations (Arbeitsplatz- Rechnern) zu nutzen. Nachdem er allerdings die Software nur auf beispielsweise 800 Workstations einsetzen möchte, verkauft er das Recht zur Nutzung an den überschüssigen 200 Arbeitsplätzen über den Gebrauchtssoftwarehändler an einen anderen Lizenznehmer. In aller Regel wird hierbei allerdings keine Software übergeben, sondern lediglich das Recht zur Nutzung der Software auf 200 Workstations übertragen. Über dieses Nutzungsrecht erstellt der Gebrauchtssoftwarehändler selbst eine „Lizenzurkunde“ oder ein notarielles Testat und verkauft dieses Nutzungsrecht an einen Dritten. Dieser neue Lizenznehmer hat die betreffende Software, für die er zusätzliche Lizenzen erwirbt, entweder bereits auf seinem Server im Einsatz oder er lädt sich diese beim Lizenzgeber herunter oder es wird ihm vom ursprünglichen Lizenznehmer eine Kopie der Software übermittelt.¹

Insbesondere das unter (c) beschriebene Geschäftsmodell der Aufspaltung von Nutzungsrechten wird in der einschlägigen Literatur kontrovers diskutiert² und ist Gegenstand des Rechtsstreits zwischen dem US-amerikanischen Softwarehersteller Oracle und dem Gebrauchtssoftwarehändler Usedsoft. Strittig ist, ob ein solcher Handel

¹ Vgl. näher zu diesem Geschäftsmodell Heydn/Schmidl, K&R 2006, 74; Schmidl, MMR 10/2006, XII; Spindler, CR 2008, 69.

² Zuletzt etwa Grützmaier, CR 2007, 549; Spindler, CR 2008, 69; Ulmer/Hoppen, CR 2008, 681; Haberstumpf, CR 2009, 345; s.a. das Parteigutachten für Usedsoft von Hoeren, CR 2006, 573 sowie die Prozessvertreter von Oracle Heydn/Schmidl, K&R 2006, 74.

mit Gebrauchtssoftware urheberrechtlich zulässig ist, insbesondere ob der Erschöpfungsgrundsatz hierauf Anwendung findet.³

III. Urheberrechtliche Grundsätze

Software ist gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 69a UrhG urheberrechtlich geschützt, wenn sie ein individuelles Werk im Sinne einer eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers darstellt. Bei komplexen Computerprogrammen spricht eine tatsächliche Vermutung für eine hinreichende Individualität der Programmgestaltung.⁴ Der Rechtsinhaber hat gemäß § 69c UrhG u.a. das ausschließliche Recht zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung des Computerprogramms, jeder Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung, sowie der drahtgebunden oder drahtlosen öffentlichen Wiedergabe eines Computerprogramms einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung. Im Rahmen der Privatautonomie kann er gemäß § 31 UrhG Dritten ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht einräumen und dieses räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränken. Gemäß § 34 Abs. 1 UrhG kann ein Nutzungsrecht nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden, der allerdings die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern darf.

Der Urheber ist somit zunächst Inhaber sämtlicher urheberrechtlicher Verwertungsrechte an seinem Computerprogramm und kann hieran Dritten Nutzungsrechte einräumen. Sofern diese Nutzungsrechte nicht die Weiterverbreitung oder Übertragung durch den Lizenznehmer gestatten, liegen diese Rechte beim Urheber.

IV. Anwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes

1. Voraussetzungen des Erschöpfungsgrundsatzes

Allerdings kann der in § 17 Abs. 2 UrhG sowie speziell in Bezug auf Computerprogramme in § 69c Nr. 3 Satz 2 UrhG normierte Erschöpfungsgrundsatz das dem Urheber zustehende Verbreitungsrecht beschränken. Wird hiernach ein Vervielfälti-

³ S. zuletzt ausführlich Spindler, CR 2008, 69.

⁴ BGH CR 2005, 854 – „Fash 2000“.

gungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechtsinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht in Bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietrechts. Hat der Rechtsinhaber durch eigene Benutzungshandlungen das ihm vom Gesetz eingeräumte ausschließliche Verwertungsrecht ausgenutzt und damit verbraucht, so werden weitere Verwertungshandlungen nicht mehr vom Schutzrecht erfasst.⁵

Voraussetzung für die Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes ist zunächst, dass sich der Berechtigte der Verfügungsmöglichkeit über die Werkstücke endgültig begeben; ein Vermieten oder Verleihen der Vervielfältigungsstücke reicht hierfür nicht aus. Der Erschöpfungsgrundsatz findet also keine Anwendung bei einer Überlassung der Software auf Zeit. Zudem erstreckt sich die Wirkung der Erschöpfung nicht auf das Vermietrecht. Der Inhaber des Verbreitungsrechts kann also die Vermietung von Vervielfältigungsstücken von Computerprogrammen auch dann untersagen, wenn sie mit seiner Zustimmung veräußert worden sind.⁶

2. Anwendungsbereich des Erschöpfungsgrundsatzes

Erschöpft wird gemäß §§ 17 Abs. 2 und 69c Nr. 3 Satz 2 UrhG das Verbreitungsrecht. Gemäß § 15 Abs. 1 UrhG handelt es sich hierbei neben dem Vervielfältigungs- und dem Ausstellungsrecht um ein Recht des Urhebers, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten. Im Gegensatz hierzu steht das in § 15 Abs. 2 UrhG definierte Recht der öffentlichen Wiedergabe, also das Recht zur unkörperlichen Verwertung. Hierunter fällt insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG.

Dem Wortlaut und der systematischen Stellung der Regelungen zur Erschöpfung folgend stellt diese lediglich eine Grenze für das Verbreitungsrecht dar und bezieht sich nur auf körperliche Verwertungsfor-

men. Erschöpfung kann grundsätzlich nur beim Verbreitungsrecht, nicht aber beim Vervielfältigungsrecht eintreten.⁷ Eine Einschränkung hat diese Nichtanwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes auf das Vervielfältigungsrecht allerdings in der Entscheidung „Parfumflakon“ des BGH⁸ erfahren. Hiernach ist der Erschöpfungsgrundsatz Ausdruck des allgemeinen Rechtsgedankens, dass das Urheberrecht ebenso wie andere Schutzrechte gegenüber dem Interesse an der Verkehrsfähigkeit der mit Zustimmung des Berechtigten in Verkehr gesetzten Waren zurücktreten muss. Der zur Weiterverbreitung Berechtigte kann mit Hilfe des Urheberrechts nicht daran gehindert werden, die Ware anzubieten und im Rahmen des Üblichen werblich darzustellen, auch wenn damit eine Vervielfältigung nach § 16 Abs. 1 UrhG verbunden ist. In diesem vom BGH entschiedenen Fall wollte die Klägerin die Weiterverbreitung und Bewerbung eines urheberrechtlich geschützten Parfumflakons verhindern. Dessen Verbreitung konnte der Rechtsinhaber nicht untersagen, weil der Parfumflakon mit seiner Zustimmung im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden ist, sodass § 17 Abs. 2 UrhG einschlägig ist. Die Klägerin wollte nun der Beklagten, die das Parfum in ihren Filialgeschäften vertreibt, eine Bewerbung untersagen, in der der Parfumflakon bildlich wiedergegeben wird. Der BGH lehnte eine Urheberrechtsverletzung ab, „weil die Zustimmung des Berechtigten zum Vertrieb der Flakons nicht nur für den Weitervertrieb (§ 17 Abs. 2 UrhG), sondern auch eine werbliche Ankündigung mit umfasst, die im Zusammenhang mit dem (zulässigen) Weitervertrieb steht und sich im Rahmen dessen hält, was für einen solchen Vertrieb üblich ist“.⁹

Ausnahmsweise hat der BGH also in diesem Fall den Erschöpfungsgrundsatz auch auf die bildliche Wiedergabe des urheberrechtlich geschützten Werkes, die eine Vervielfältigung darstellt, angewendet, jedoch zugleich festgehalten: „Der mit der Erschöpfung verfolgte Zweck, die Verkehrsfähigkeit der Waren sicherzustellen, betrifft im Allgemeinen allein das Verbrei-

⁵ *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 3. Aufl. 2006, § 69c Rdnr. 31.

⁶ *Schricker/Loewenheim*, § 69c Rdnr. 39.

⁷ *Schricker/Loewenheim*, § 69c Rdnr. 31.

⁸ BGH GRUR 2001, 51 – „Parfumflakon“.

⁹ BGH GRUR 2001, 51, 53 – „Parfumflakon“.

tungsrecht.“¹⁰ Es handelt sich somit bei dem Erschöpfungsgrundsatz um eine urheberrechtliche Ausnahmeregelung; einen allgemeinen Erschöpfungsgrundsatz, der über das Verbreitungsrecht hinaus auch auf andere Verwertungsrechte Anwendung findet, gibt es nicht.¹¹

Bei der Harmonisierung des Urheberrechts im Rahmen der Europäischen Union ist der Gedanke einer Erschöpfung von Rechten der öffentlichen Wiedergabe wiederholt abgelehnt worden.¹² Nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft unterliegt das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nicht der Erschöpfung.¹³ Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2001/29/EG stellt fest: „Die Frage der Erschöpfung stellt sich weder bei Dienstleistungen allgemein noch bei Online-Diensten im Besonderen. Dies gilt auch für materielle Vervielfältigungsstücke eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, die durch den Nutzer eines solchen Dienstes mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt worden sind.“¹⁴ Auch wenn vorgetragen wird, dass dieser Erwägungsgrund nicht auf die Online-Übertragung dauerhaft nutzbarer Computerprogramme bezogen sei,¹⁵ so ist hieraus doch vielmehr zu ersehen, dass auf europarechtlicher Ebene die Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes für das Recht der öffentlichen Wiedergabe abgelehnt wird.¹⁶

Es ist somit festzuhalten, dass eine direkte Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes im Falle des Weiterverkaufs von Software dem Wortlaut des § 69c Nr. 3 Satz 2 UrhG folgend nur in den Fällen unstreitig gegeben ist, in denen ein Datenträger, der die veräußerte Software enthält, vom Erst- an den Zweiterwerber weitergegeben wird, also in dem oben unter Ziffer II dargestellten Fall (a).¹⁷ Im Falle der Überlassung des Computerprogramms an einen Zweitkäufer hat der Erstkäufer dafür Sorge zu tragen, dass er keine Programmkopien zurückhält, da eine gleichzeitige Nutzung von Erst- und Zweitkäufer das nicht erschöpfte Vervielfältigungsrecht des Softwareanbieters verletzen würde.¹⁸ Etwaige pauschale Weitergabeverbote in Formularverträgen bezüglich der dauerhaften Überlassung von Computerprogrammen sind in aller Regel als Abweichung sowohl vom vertraglichen wie vom urheberrechtlichen Leitbild gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, sofern nicht ganz ausnahmsweise ein berechtigtes Interesse vorliegt.¹⁹

3. Analoge Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes

In anderen Fallkonstellationen als der, bei der das Vervielfältigungsstück des Lizenzgebers vom Erst- an einen Zweiterwerber übergeben wird (auf diesen Fall findet der Erschöpfungsgrundsatz unmittelbare Anwendung) ist zu untersuchen, ob eine solche Weitergabe unter analoger Anwendung der Erschöpfungsgrundsatzes zulässig ist.

a) Online-Übermittlung und Verkörperung durch den Ersterwerber

Statt der Übergabe eines körperlichen Vervielfältigungsstücks, in dem die Software verkörpert ist, kann aus Gründen der Transaktionserleichterung der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die vertragsgegenständliche Software online übermitteln. Der Ersterwerber speichert die so online erhaltene Software mit Zustimmung des

¹⁰ BGH GRUR 2001, 51, 53 – „Parfumflakon“.

¹¹ *Schricker/Loewenheim*, § 17 Rdnr. 35; *Schulze in Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 3. Aufl. 2008, § 17 Rdnr. 30.

¹² BGH GRUR 2000, 699, 701 – „Kabelweiter-sendung“; *Dreier in Dreier/Schulze*, § 19a Rdnr. 11.

¹³ *Dreier in Dreier/Schulze*, § 19a Rdnr. 11.

¹⁴ ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10, 12.

¹⁵ *Sosnitza*, K&R 2006, 206, 208; *Grütz-macher*, ZUM 2006, 302, 304; *Hoeren*, CR 2006, 573, 574.

¹⁶ BGH GRUR 2000, 699, 701 – „Kabelweiter-sendung“ – m.w.N.; OLG München, CR 2006, 655; *Heydn*, Handel mit gebrauchter Software und der Erschöpfungsgrundsatz, in: *Taeger/Wiebe* (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen zu IT und Internet 2006, S. 205, 211; differenzierter *Spindler*, CR 2008, 69, 71 f.

¹⁷ *Schricker/Loewenheim*, § 69c Rdnr. 31; *Dreier in Dreier/Schulze*, § 69c Rdnr. 22 f.; *Sosnitza*, K&R 2006, 206, 207; *Lehmann*, CR 2006, 655; OLG München, CR 2006, 655; LG München I, CR 2006, 159, 160; *Stögmüller*, MMR 5/2006, XXVII; *Spindler*, CR 2008, 69, 70.

¹⁸ *Huppertz*, CR 2006, 145, 146.

¹⁹ *Wandtke/Bullinger/Grütz-macher*, Urheberrecht, 3. Aufl. 2008, § 69c Rdnr. 38; *Schuppert/Greissinger*, CR 2005, 81, 83.

Lizenzgebers auf einem Datenträger, z.B. einer CD-ROM, die er dann veräußern möchte (so Fall (b) in obiger Ziffer II). In diesem Falle lässt sich vorbringen, dass der Erwerber lediglich die nach § 17 Abs. 2 UrhG erforderliche Verbreitungshandlung für den Veräußerer vornimmt, es sich also um eine Vervielfältigung auf Distanz handelt, an der sowohl der Absender als auch der Empfänger beteiligt sind.²⁰ Der Urheber bedient sich somit des Erwerbers bei der Verbreitung des Vervielfältigungsstücks. Für diese Fallgestaltung erscheint das Erschöpfungsprinzip diskussionswürdig, denn diese Art der Online-Lieferung ist wirtschaftlich einer Offline-Lieferung vergleichbar, sofern der Ersterwerber bei Weitergabe des Vervielfältigungsstücks sämtliche Programmkopien auf seinem Computer löscht.²¹ Zu bedenken ist allerdings, dass der Zweiterwerber als Vervielfältigungsstück beispielsweise eine „neutrale“ CD-ROM erhält, die etwa keine Beschriftung und kein das Urheberrecht des Lizenzgebers absicherndes Hologramm o.ä. trägt.²² Das übergebene Vervielfältigungsstück gibt also keinerlei Anhaltspunkt, ob es sich hierbei um das konkret mit Zustimmung des Lizenzgebers verbreitete Werkstück handelt, oder um eine vom Lizenznehmer unzulässig erstellte zusätzliche Kopie, so dass erhebliches Missbrauchspotenzial besteht.²³ Die Rechtfertigung für den Erschöpfungsgrundsatz, nämlich das Allgemeininteresse an klaren und übersichtlichen Verhältnissen im Rechtsverkehr²⁴ und die Verkehrsfähigkeit des Werkstücks²⁵ spricht in diesem Fall nicht für eine analoge Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes, denn weder stammt das Werkstück vom Lizenzgeber, noch lassen sich hieraus mangels entsprechender Kennzeichen des Lizenzgebers klare und übersichtliche Rechtsverhältnisse ableiten. Wenn der Lizenznehmer eine Weiterveräußerung des entsprechenden Vervielfältigungsstücks wünscht, hat er vom Lizenzgeber die Über-

gabe der Software in Form eines körperlichen Werkstücks zu verlangen.

b) Aufspaltung von Nutzungsrechten

Der in der Praxis beim Einsatz von Software in Unternehmen am häufigsten vorkommende Fall, der auch von den Münchener Gerichten im Fall Oracle vs. Usedsoft zu entscheiden war, sieht eine Aufspaltung von Nutzungsrechten vor. Hierbei wird die Software entweder vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer online übermittelt oder der Lizenznehmer erhält einen Master-Datenträger. In beiden Fällen installiert der Lizenznehmer die Software auf seinem Server und ist zur Nutzung des Programms an beispielsweise 1.000 Arbeitsplätzen berechtigt. Es handelt sich hierbei um eine Client-Server-Anwendung mit einer Volumen- bzw. Mehrplatz-Lizenz. Fraglich ist nun, ob der Ersterwerber unter analoger Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes berechtigt ist, von den beispielsweise erworbenen 1.000 Lizenzen 200 Lizenzen – also Nutzungsrechte – an den Zweiterwerber – ggf. unter Einschaltung eines Gebrauchtsoftwarehändlers – zu übertragen.

Für eine analoge Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes, die also die Online-Übertragung eines Computerprogramms an einen Zweiterwerber als zulässig ansehen würde, wird insbesondere die Vergleichbarkeit der Interessenlage vorgetragen, aus der sich ergebe, dass der Erwerb eines körperlichen Vervielfältigungsstücks und die Online-Übertragung eines Computerprogramms in vielen Fällen zum gleichen Erfolg führen.²⁶ Die rechtstheoretische Begründung des Erschöpfungsprinzips stützt sich neben dem Allgemeininteresse an klaren und übersichtlichen Verhältnissen im Rechtsverkehr auch auf das verwertungsrechtliche Interesse des Urhebers, dem in der Regel genügt ist, wenn er bei der ersten Verbreitungshandlung die Möglichkeit gehabt hat, seine Zustimmung von der Zahlung eines Entgelts abhängig zu machen.²⁷ Wenn der weiterveräußernde Ersterwerber auf seinen Rechnern alle noch befindlichen Kopien des Computerprogramms löscht, wird der nutzbare Datenbestand nicht verdoppelt, sodass die berechtigten Partizipationsinteressen des Ur-

²⁰ Witte, ITRB 2005, 86, 89.

²¹ Lehmann, CR 2006, 655, 656, der darauf verweist, dass diese Frage vom EuGH zu entscheiden sei; Dreier in Dreier/Schulze, § 19a Rdnr. 11 und § 69c Rdnr. 24.

²² Grützmaker, ZUM 2006, 302, 305.

²³ Dreier in Dreier/Schulze, § 69c Rdnr. 24.

²⁴ Schrickler/Loewenheim, § 17 Rdnr. 36.

²⁵ BGH CR 2000, 651, 652 – „OEM-Version“; Wandtke/Bullinger/Heerma, § 17 Rdnr. 13.

²⁶ Hoeren, CR 2006, 573, 574; Grützmaker, ZUM 2006, 302, 304.

²⁷ Schrickler/Loewenheim, § 17 Rdnr. 36.

hebers nicht beeinträchtigt werden.²⁸ Zudem soll es nicht in der Hand des Rechtsinhabers liegen, durch die Zufälligkeit der Art und Weise der Übermittlung der Software die Reichweite der Erschöpfung des Verbreitungsrechts kontrollieren zu können.²⁹

Gegen eine analoge Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes wird insbesondere vorgebracht, dass sich sowohl das deutsche Urhebergesetz als auch die Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 ausdrücklich auf in einem Gegenstand verkörperte Werke beziehen.³⁰ Eine extensive Auslegung oder analoge Anwendung des § 69c Nr. 3 Satz 2 UrhG auf Fälle der Online-Übermittlung ist abzulehnen, denn zum einen war dem Gesetzgeber bei der Schaffung dieser Regelung durchaus bewusst, dass Computerprogramme auch online übermittelt werden können, so dass es an einer planwidrigen Lücke fehlt, zum anderen ist die tatsächliche und rechtliche Situation nicht in jeder Hinsicht vergleichbar.³¹ Der Vergleich mit dem Verkauf eines Pkw kann zur keiner anderen Beurteilung führen, da das BGB seit jeher einen Unterschied zwischen dem Eigentum an körperlichen Gegenständen wie z.B. einen Pkw und der Inhaberschaft eines immateriellen Rechtsguts wie beispielsweise einer Forderung oder eines immateriellen Güterrechts macht; ersteres kann gutgläubig erworben werden, letzteres nicht.³² Zudem existiert bei einem reinen Handel mit Nutzungsrechten bei Download-Konstellationen gerade keine bewegliche Sache, deren Verkehrsfähigkeit beeinträchtigt wäre.³³ Vielmehr

erfolgt hier eine Trennung von Vervielfältigungsstück einerseits und Nutzungsrecht andererseits mit der Folge, dass entgegen der rechtstheoretischen Begründung des Erschöpfungsgrundsatzes unklare und unüberschaubare Rechtsverhältnisse entstehen.³⁴ Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Zweiterwerber eine Vervielfältigungshandlung vornehmen muss, um die Software nutzen zu können. Entweder erfolgen (teilweise) Kopien der Software vom Server in den Arbeitsspeicher der Workstations oder der Zweiterwerber lädt sich die Software von der Webseite des Lizenzgebers herunter. In beiden Fällen erfolgt eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlung, auf die sich der Erschöpfungsgrundsatz an der Software nicht erstreckt, da der Zweiterwerber die Software nicht vom Ersterwerber erhält, sondern sie sich anderweitig beschafft.³⁵ Schließlich ist das Vergütungsinteresse des Lizenzgebers bezüglich der abgespaltenen Lizenzen angesichts der üblicherweise degressiven Gebührenstruktur nicht hinreichend berücksichtigt.³⁶ Das Urheberrecht gibt zum Schutz des wichtigen Partizipationsgedankens dem Rechtsinhaber und Lizenzgeber insoweit mehr Beschränkungsmöglichkeiten, als jedem sonstigen Verkäufer einer Sache.³⁷

V. Instanzenzug Oracle vs. Usedsoft

1. Verfügungsverfahren

Die Auseinandersetzung zwischen Oracle und Usedsoft war zunächst Gegenstand eines einstweiligen Verfügungsverfahrens vor dem LG München I³⁸ und dem OLG München³⁹. Oracle als Klägerin hatte in

²⁸ Vgl. Wandtke/Bullinger/Grützmaier, § 69c Rdnr. 36 m.w.N.; LG Hamburg, MMR 2006, 827, 828 f.

²⁹ Sosnitza, K&R 2006, 206, 209; LG Hamburg, LG Hamburg, MMR 2006, 827, 828.

³⁰ OLG München, CR 2006, 655; LG München I, CR 2006, 159, 160; Heydn/Schmidl, K&R 2006, 74, 76.

³¹ Wandtke/Bullinger/Grützmaier, § 69c Rdnr. 29; LG München I, MMR 2007, 328, 330; a.A. LG Hamburg, MMR 2006, 827, 828.

³² OLG München, CR 2006, 655 m. Anm. Lehmann.

³³ Heydn/Schmidl, K&R 2006, 74, 77; Spindler, CR 2008, 69, 72; a.A. Ulmer/Hoppen, CR 2008, 681, 685, wonach eine immaterielle digitale Kopie als definierter Bit-Strom das Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms darstellt, an dem sich das Verbreitungsrecht des

Urhebers erschöpfen kann; hiergegen Haber-stumpf, CR 2009, 345, 350 f.

³⁴ Schuppert/Greisinger, CR 2005, 81, 85.

³⁵ LG München I, CR 2006, 159, 160 f.; Schmidl, MMR 2006, XII; Moritz, jurisPR-ITR 11/2006, Nr. 2.

³⁶ LG München I, CR 2006, 159, 161; Heydn/Schmidl, K&R 2006, 74, 76; a.A. Sosnitza, K&R 2006, 206, 209; LG Hamburg, MMR 2006, 827, 829; Grützmaier, CR 2007, 549, 551.

³⁷ Lehmann, CR 2006, 655, 656.

³⁸ LG München I, CR 2006, 159 m. Anm. Haines/Scholz; s. hierzu auch der Beschluss im Zwangsvollstreckungsverfahren LG München I, CR 2007, 626.

³⁹ OLG München, CR 2006, 655 m. Anm. Lehmann = MMR 2006, 748 m. Anm. Stögmüller.

beiden Instanzen obsiegt. Das Landgericht hatte festgestellt, dass eine Vertragsklausel in den Lizenzbedingungen des Softwareherstellers zulässig ist und dingliche Wirkung hat, nach der die einfachen dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsrechte nicht weiter abtretbar sind, so dass der Verkauf gebrauchter Softwarelizenzen im Wege der Abtretung einen rechtswidrigen Eingriff in das Vervielfältigungsrecht des Softwareherstellers darstellt. Der Erschöpfungsgrundsatz finde keine Anwendung, denn eine Erschöpfung kann im Urheberrecht grundsätzlich nur hinsichtlich des Verbreitungsrechts erfolgen, nicht hinsichtlich des Vervielfältigungsrechts. Das OLG München hat in seiner kurzen Entscheidung das Erstgericht vollumfänglich bestätigt und ausgeführt, dass der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz nur auf in einem Gegenstand verkörperte Werke Anwendung findet, eine analoge Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes auf „Softwarelizenzrechte“ ohne Übergabe eines Datenträgers weder nach dem deutschen Urheberrecht noch nach der EU-Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001 zulässig ist und immaterielle Rechtsgüter wie Softwarelizenzen nicht gutgläubig erworben werden können.

2. Hauptsacheverfahren

Im anschließenden Hauptsacheverfahren hielt das LG München I⁴⁰ an seiner Rechtsauffassung fest und untersagte abermals den Handel mit gebrauchten Softwarelizenzen. Ausführlich legte es dar, warum der Erschöpfungsgrundsatz keine Anwendung findet.

In der Berufung hat der für das Urheberrecht zuständige 6. Zivilsenat des OLG München am 3. Juli 2008⁴¹ abermals das Vorgericht bestätigt. Er schließt sich in seinem äußerst kurzen Urteil den Gründen des erstinstanzlichen Urteils in vollem Umfang an und führt lediglich ergänzend aus, dass auch der Vertrieb von Einzelplatznutzungsrechten ohne Zustimmung des Lizenzgebers gemäß § 34 Abs. 1 UrhG nicht zulässig sei. Nichts anderes gelte für den

⁴⁰ LG München I, MMR 2007, 328.

⁴¹ OLG München, MMR 2008, 601 m. Anm. *Moritz*.

Vertrieb von Nutzungsrechten unter Übergabe eines Originaldatenträgers, weil hier eine urheberrechtsneutrale Nutzung eines Programmdatenträgers praktisch ausgeschlossen sei. Die Rechtslage sei klar und eindeutig, so dass das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hatte.

3. Nichtzulassungsbeschwerde

Der Bundesgerichtshof hat auf die Nichtzulassungsbeschwerde von Usedsoft hin mit Beschluss vom 12. November 2009⁴² die Revision zugelassen. In der Sache ist damit noch nichts entschieden. Der Beschluss besagt lediglich, dass der BGH der Auffassung ist, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des BGH erfordert.

VI. Anderweitige instanzgerichtliche Entscheidungen

1. LG und OLG Hamburg

Das LG Hamburg hatte im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens in einem ausführlich begründeten Urteil vom 29. Juni 2006⁴³ den Handel mit gebrauchten Softwarelizenzen als rechtmäßig angesehen und hierbei eine analoge Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes bejaht. Auch stehe dem Eintritt der Erschöpfungswirkung eine Klausel, welche eine Übertragung von Lizenzen von einer schriftlichen Zustimmung des Softwareherstellers abhängig macht, nicht entgegen. Einer solchen Klausel komme keinesfalls eine dingliche Wirkung zu, ob sie schuldrechtliche Wirkung habe, kann unentschieden bleiben, weil diese AGB-rechtlich unwirksam sein dürfte. Allerdings erging die Entscheidung im Rahmen einer wettbewerblichen Auseinandersetzung, so dass die urheberrechtlichen Ausführungen von der Wettbewerbskammer nur inzident erfolgten.⁴⁴

Das OLG Hamburg⁴⁵ hat in der Berufung die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, allerdings lediglich ausgeführt, dass Wer-

⁴² BGH, Beschluss vom 12. November 2009, Az. I ZR 129/08.

⁴³ LG Hamburg, MMR 2006, 827 m. Anm. *Heydn/Schmidl*.

⁴⁴ *Heydn/Schmidl*, MMR 2006, 830.

⁴⁵ OLG Hamburg, MMR 2007, 317 m. Anm. *Hüsch/Meuser*.

bung für gebrauchte Softwarelizenzen nicht irreführend sei, wenn in der Werbung in sachlicher Art darauf hingewiesen wird, dass bezüglich der rechtlichen Wirksamkeit des Zweiterwerbs von gebrauchten Softwarelizenzen ein erheblicher Meinungsstreit unter Juristen besteht. Für die Beurteilung der Wettbewerbswidrigkeit der Werbung komme es nicht darauf an, ob der Verkauf gebrauchter Softwarelizenzen gegen urheberrechtliche Vorschriften verstößt, so dass das Berufungsgericht zu dieser Kernfrage auch nicht näher ausgeführt hat.

2. LG München I

Auch zwei andere Kammern des LG München I waren mit dem Handel mit gebrauchten Softwarelizenzen befasst.

Mit Urteil vom 28. November 2007⁴⁶ hat die 30. Zivilkammer des LG München I entschieden, dass ein Weiterverkauf von Microsoft-Volumenlizenzen jedenfalls dann auf gesondert hergestellten Datenträgern zulässig ist, wenn es zu keiner Vermehrung von Vervielfältigungen der überlassenen Software kommt. Mag es auf den ersten Blick erscheinen, dass das LG München I nun den Handel mit gebrauchter Software als urheberrechtlich zulässig ansieht, so zeigt eine tiefer gehende Prüfung der Entscheidung, dass es sich um einen besonders gelagerten Einzelfall handelt, der nicht zur Generalisierung geeignet ist. Gegenstand war eine Kaufpreisklage eines Gebrauchsoftwarehändlers, bei dem die 30. Zivilkammer die urheberrechtliche Zulässigkeit des Handels mit gebrauchter Software prüfte und sich hierbei ausdrücklich der oben unter VI.1 dargestellten Rechtsauffassung des LG Hamburg anschloss. Anders als in dem von der 7. Zivilkammer des LG München I entschiedenen Fall Oracle vs. Usedsoft, wie oben unter V.1 und V.2 wiedergegeben, wurde keine per Download über das Internet zur Verfügung gestellte Software verkauft, so dass – wie die 30. Zivilkammer in ihrem Urteil hervorhebt – die Sachverhalte anders gelagert sind. Im vorliegenden Fall hatte die 30. Zivilkammer den Weiterverkauf von Volumenlizenzen jedenfalls dann auf gesondert hergestellten Datenträgern als zulässig erachtet, wenn es zu keiner Ver-

mehrung von Vervielfältigungen der überlassenen Software kommt. Der Erschöpfungsgrundsatz erstreckte sich über das Verbreitungsrecht des Urhebers auch auf das für die Weiterveräußerung notwendige Vervielfältigungsrecht. Entscheidend sei bei einem Weiterverkauf nur, dass der Ersterwerber alle auf seinen Rechnern noch befindlichen Kopien des Computerprogramms lösche, so dass es zu keiner Vermehrung der Vervielfältigungen kommt.⁴⁷ Allerdings begründet das LG München I in keiner Weise, warum sich der Erschöpfungsgrundsatz auch auf das Vervielfältigungsrecht erstrecken muss.

Die 33. Zivilkammer des LG München I⁴⁸ entschied, dass die Bewerbung des geschäftlichen An- und Verkaufs gebrauchter Softwarelizenzen mit entsprechenden Werbeaussagen, wonach rechtliche Grundlage des Software-Gebrauchthandels der Erschöpfungsgrundsatz sei, unzulässig ist.

3. LG und OLG Frankfurt a.M.

In einem Urteil vom 7. Oktober 2009 entschied das LG Frankfurt a.M.,⁴⁹ dass die notariellen Bestätigungen eines Gebrauchsoftwarehändlers nicht geeignet sind, die wirksame Übertragung einer Lizenz herbeizuführen, d.h. die Lizenzkette zu schließen, weil es den Gerichten obliegt, die Rechtmäßigkeit der Lizenzinhaberschaft und die Frage nach einer Übertragbarkeit einer rechtmäßig erworbenen Lizenz zu beurteilen. Die notarielle Beurkundung kann das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Übertragung eines Rechts nicht ersetzen.

Das Landgericht Frankfurt a.M. beschäftigte sich im Urteil vom 6. Januar 2010⁵⁰ mit dem Handel von vom Gebrauchsoftwarehändler selbst erstellten Datenträgern, und entschied, dass dieser rechtswidrig sei, da diese Datenträger nicht mit Zustimmung des Rechtsinhabers in Verkehr gebracht worden seien, so dass der Erschöpfungsgrundsatz keine Anwendung findet. Ferner entschied es, dass die Werbung mit Li-

⁴⁶ LG München I, K&R 2008, 387 m. Anm. *Stögmüller*, K&R 2008, 428.

⁴⁷ LG München I, K&R 2008, 387, 388.

⁴⁸ LG München I, CR 2008, 414 m. Anm. *Moritz*.

⁴⁹ LG Frankfurt a.M., Az. 2-06 O 401/09, s. hierzu *Seege*, CR 3/2010, R27.

⁵⁰ LG Frankfurt a.M., Az. 2-06 O 556/09; s. hierzu *Seege*, CR 3/2010, R27.

zenzurkunden und notariellen Bestätigungen über solche selbst erstellten Lizenzurkunden, die ein Gebrauchtssoftwarehändler seinen Kunden übergibt, irreführend ist, weil überhaupt kein Lizenzerwerb stattfindet.

Das OLG Frankfurt a.M.⁵¹ urteilte im Rahmen eines PKH-Verfahrens unter Bezugnahme auf das Urteil des OLG München vom 3. Juli 2008, dass es grundsätzlich allein dem Urheberrechtseinhaber vorbehalten sei zu entscheiden, wem er Nutzungsrechte an den von ihm entwickelten Softwareprogrammen einräumt. Der Erschöpfungsgrundsatz greife bei Lizenzen, die nur zum Download von Software berechtigen, grundsätzlich nicht.

4. OLG Düsseldorf

Vor dem OLG Düsseldorf nahm ein Hersteller von Anwaltssoftware einen Gebrauchtssoftwarehändler dergestalt in Anspruch, dass die Software nicht ohne das „Hardwaregerät, auf dem sie vorinstalliert war“, vertrieben werden dürfe. Während das Erstgericht⁵² die Erschöpfung der Urheberrechte der Antragstellerin gem. § 69c Nr. 3 Satz 2 UrhG angenommen hatte, entschied das OLG Düsseldorf,⁵³ dass Erschöpfung im urheberrechtlichen Sinne nur bezogen auf ein in einem Vervielfältigungsstück körperlich festgelegtes Werk eintreten könne. Bei vorinstallierter Software könne sich das Verbreitungsrecht nur hinsichtlich des Werkstücks erschöpft haben, in dem sich das Computerprogramm verkörpert, also der Computer, auf dem das Programm vorinstalliert worden war. Ohne Weitergabe des Computers oder zumindest der Festplatte sei ein Weitervertrieb der vorinstallierten Software damit unzulässig.

5. LG Mannheim

Das LG Mannheim⁵⁴ hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem der Kläger als Insolvenzverwalter von einem führenden deutschen Softwareunternehmen die Zustimmung zu einer Teilübertragung von Nutzungsrechten begehrte. Das Softwareun-

ternehmen lehnte diese ab und das LG Mannheim bestätigte, dass ein in den AGB des Softwareunternehmens enthaltenes Verbot, die erworbene Software oder deren Nutzung teilweise Dritten zu überlassen, wirksam sei und nicht gegen wesentliche Grundgedanken des Urheberrechts, namentlich des Erschöpfungsgrundsatzes verstößt. Hierbei wurde erstmals gerichtlich auch die Frage einer auf § 34 Abs. 1 Satz 2 UrhG bzw. kartellrechtlichen Missbrauchstatbeständen beruhenden Zustimmungspflicht gerichtlich entschieden.⁵⁵

VII. Ausblick

Auch wenn die Frage der analogen Anwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes auf die Online-Übertragung von Software sowie die Aufspaltung von Nutzungsrechten in der Literatur umstritten und die Rechtsentwicklung in dieser Frage noch nicht abgeschlossen ist,⁵⁶ haben das LG München I und das OLG München sowohl im Verfügungs- als auch im Hauptsacheverfahren eine urheberrechtlich streng dogmatische Linie vorgegeben, mit der das Oberlandesgericht der Geschäftspraxis des Handels mit gebrauchten Software-Lizenzen „einen Riegel vorgeschoben“⁵⁷ und noch nicht mal die Revision zugelassen hat. Bis zur BGH-Entscheidung ist der Erwerb gebrauchter Softwarelizenzen rechtlich bedenklich und sollte nur dann vorgenommen werden, wenn der Erwerber entweder die Software auf Original-Vervielfältigungsstücken – also Datenträgern – erhält oder der Lizenzgeber ausdrücklich erklärt, mit einer Weiterveräußerung einverstanden zu sein.⁵⁸ Auch wenn sich die BGH-Entscheidung nicht voraussagen lässt, sind doch aktuelle Tendenzen zu erkennen, dass der Handel mit Gebrauchtlizenzen *de lege lata* einen Urheberrechtsverstoß darstellt, etwa wenn sich neben den Münchner Gerichten auch das OLG Frankfurt und das OLG Düsseldorf dieser Linie anschließen und die von Gebrauchts-

⁵¹ OLG Frankfurt a.M., MMR 2009, 544 m. Anm. Bräutigam.

⁵² LG Düsseldorf, MMR 2009, 216.

⁵³ OLG Düsseldorf, MMR 2009, 629.

⁵⁴ LG Mannheim, CR 2010, 159 m. Anm. Grützmaker, CR 2010, 141.

⁵⁵ Grützmaker, CR 2010, 141; s. hierzu auch Grützmaker, CR 2007, 549, 554 ff.; Haberstumpf, CR 2009, 345, 350.

⁵⁶ Dreier in Dreier/Schulze, § 19a Rdnr. 24.

⁵⁷ Pressemitteilung der Justizpressestelle für Zivilsachen des OLG München vom 4.8.2006; vgl. Stögmüller, MMR 2006, 749.

⁵⁸ Stögmüller, Handel mit Gebrauchtlizenzen, in: Taeger/Wiebe (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen zu IT und Internet 2006, S. 213, 215.

softwarehändlern vorgenommenen notariellen Bestätigungen und selbsterstellten Lizenzurkunden vom LG Frankfurt a.M. untersagt werden und schließlich der BGH in einem jüngsten Urteil vom 18. Februar 2010⁵⁹ entschieden hat, dass ein Lizenzmodell eines US-Herstellers von Computerspielen zulässig ist, bei dem ein einmal gekauftes Spiel mit einem Benutzerkonto verbunden wird, das nicht weitergegeben werden darf. Auch in der Literatur wird unter den Befürwortern der Zulässigkeit des Handels von Gebrauchtssoftwarelizenzen konzidiert, dass nicht jede Form der Online-Übermittlung von Computerprogrammen die Erschöpfung des Rechts an der Online-Übermittlung rechtfertigt und eine Gleichstellung höchst einschneidende Wirkungen mit Blick auf die systematische Fortentwicklung des Rechts hätte, die schon deshalb sowie aus Gründen der Rechtssicherheit dem Gesetzgeber überlassen werden sollte.⁶⁰

Nach hiesiger Ansicht ist eine Handel von Gebrauchtlizenzen in Download-Konstellationen durch das gegenwärtige Urheberrecht nicht gerechtfertigt und sollte auch künftig nicht gestattet werden, da die Missbrauchsmöglichkeiten viel zu groß sind und dem Lizenzgeber faktisch eine Kontrolle über seine lizenzierten Rechte unmöglich gemacht wird. Stellt er fest, dass ein Unternehmen, das nicht Kunde von ihm ist, seine Software nutzt, kann dieses mit Verweis auf eine vom Gebrauchtssoftwarehändler selbst erstellte Lizenzurkunde „nachweisen“, die Lizenzen rechtmäßig erworben zu haben. Faktisch müsste dann der Lizenzgeber diesen Rechteerwerb widerlegen, anstatt dass der Nutzer die Rechtekette beweist. Hierzu wird der Lizenzgeber entweder gar nicht in der Lage sein oder er müsste – verbunden mit allen damit zu-

sammenhängenden rechtlichen Schwierigkeiten und Beeinträchtigungen bestehender Kundenbeziehungen – bei seinem Kunden, der laut Aussage des Gebrauchtssoftwarehändlers angeblich Veräußerer der Lizenzen ist, eine Auditierung durchführen, ob die „verkauften“ Lizenzen auch tatsächlich nicht mehr zum Einsatz kommen. Der richtige Weg wäre stattdessen – wie er von zahlreichen Softwareunternehmen auch angeboten wird – eine Übertragung der Lizenzen mit Zustimmung des Softwareunternehmens und unter der Voraussetzung, dass der Erwerber sich an die lizenzvertraglichen Bestimmungen hält und ggf. einen eigenen Software-Pflegevertrag abschließt.

⁵⁹ BGH, Urteil vom 18. Februar 2010, Az. I ZR 178/08 – noch nicht veröffentlicht.

⁶⁰ Wandtke/Bullinger/Grützmacher, § 69c Rdnr. 29, der zudem ausführt, dass *de lege ferenda* die Erschöpfung auch des Rechts an der Online-Übermittlung dann zu fordern sei, wenn sie einer Veräußerung eines Vervielfältigungsstückes gleicht, wenn also der Veräußernde keinerlei Kopien des Programms zurückbehält. Zur Forderung nach Tätigwerden des Gesetzgebers vgl. auch Grützmacher, CR 2007, 549, 556 und Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, Ausschuss Informationsrecht, vom Juli 2009, abzurufen unter www.anwaltverein.de.

UNENTGELTLICHE NUTZUNG EINES BUCHES MIT
NACHFOLGENDEM VERBRAUCHERWIDERRUF –
WERTERSATZPFLICHTEN UND URHEBERRECHTLICH
RELEVANTE NUTZUNGSHANDLUNGEN

Von *Julia Schulz*, Augsburg

Erwirbt der Verbraucher von einem Unternehmer ein Buch über das Internet, hat er die Möglichkeit dieses innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist gegen Erstattung des Kaufpreises und der Versandkosten zurückzuschicken. Ob und inwieweit der Käufer von dem Buch Gebrauch macht, bleibt – bei sorgsamem Gebrauch – dem Unternehmer oftmals verborgen. Die wesentliche Schwierigkeit besteht hierbei in der Erfassung und Nachweisbarkeit einer solchen Nutzung. An Aktualität gewinnt diese Thematik aufgrund des Urteils des EuGHs vom 03.09.2009¹, wonach eine generelle Wertersatzpflicht bei fristgerechtem Widerruf gegen Art. 6 der Richtlinie 97/7/EG verstößt. Es stellt sich deshalb auch die Frage, inwieweit der Verbraucher bei fristgerechtem Widerruf überhaupt zu Wertersatz verpflichtet ist. Im Folgenden soll daher untersucht werden, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um eine solch unentgeltliche Nutzung zu erfassen und ob dem Verbraucher eine Wertersatzpflicht auferlegt werden kann. Zunächst wird die Bedeutung des Versandhandels für den deutschen Buchmarkt dargestellt, um im Anschluss daran die bestehende Rechtslage bei einem Fernabsatzvertrag über Bücher, deren praktische Folgen und verschiedene Lösungswege zum Schutz von Unternehmen, Urhebern und Verlagen aufzuzeigen.

A. Situation des deutschen Buchmarktes

Die Mehrzahl der Deutschen bevorzugt den Kauf ihrer Bücher in der Buchhandlung. Gründe hierfür sind eine große Auswahl, die übersichtliche Anordnung der Bücher und eine angenehme Atmosphäre. Der Anteil des Versandhandels am Buchumsatz spielt mit 14,8 % dagegen (noch) eine untergeordnete Rolle². Doch die wachsende Bedeutung des Versandbuchhandels zeigt sich bei einem Vergleich der Anzahl der Buchkäufer aus dem Jahr 2005 und 2008.

Waren es 2005 noch 5 % der Leser, die ihr Buch über das Internet kauften, verdoppelte sich 2008 diese Prozentzahl bereits³. Der Versandbuchhandel verzeichnet also ein starkes Wachstum. Gerade beim jungen Publikum ist der Versandbuchhandel im Kommen. Diese Entwicklung bringt aber nicht nur bequeme Vorteile für den Konsumenten mit sich, sie birgt auch Gefahren des rechtlichen Missbrauchs für Buchhändler, Verlage und Urheber. Diese Gefahren rechtlichen Missbrauchs werden mit Wachstum des Versandhandels an Bedeutung gewinnen und bedürfen daher einer rechtlichen Untersuchung.

B. Rechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Verbraucher und Unternehmer

I. Widerruf

Kauft der Konsument ein Buch über ein Internetversandhandelsunternehmen wie *thalia.de* oder *amazon.de*, gelten die Vorschriften über Fernabsatzverträge.

Nach § 312 d BGB hat der Verbraucher bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gem. § 355 BGB. Kauft er über das Internet ein Buch von einem Versandhandelsunternehmen, liegen die Voraussetzungen von § 312 d BGB in der Regel unproblematisch vor. Der Käufer ist Verbraucher gem. § 13 BGB, der Verkäufer Unternehmer gem. § 14 BGB und da der Kauf über das Internet zustande gekommen ist, besteht auch ein Fernabsatzvertrag. Der Käufer kann daher den Kaufvertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt auch nicht aufgrund des Ausnahmetatbestands des § 312 d IV Nr.3 BGB, da er dem Wortlaut nach nur auf Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte anwendbar ist. Gleiches gilt für § 312 d IV Nr. 2 BGB. Bei einem traditionellen Buch handelt es sich nicht um eine Video- oder Audioaufzeichnung oder um Software.

Der Widerruf führt zur Rückabwicklung des Kaufvertrags nach §§ 357 I, 346 I BGB. Der Käufer ist verpflichtet, das Buch zurückzuschicken und bekommt im Gegenzug den Kaufpreis erstattet. Es ist also mög-

¹ EuGH (Az. C-489/07), NJW 2009, 3015.

² <http://www.boersenverein.de/de/158446/Wirtschaftszahlen/158286>.

³ http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Buchkaeuffer_und_Leser_2008_kurz.pdf.

lich, ein Buch im Internet zu erwerben und es innerhalb der gesetzlichen Frist zurückzusenden, ohne dass, ausgenommen die unter Umständen anfallenden Rücksendekosten, dem Käufer dafür Kosten entstehen. Ob und in welchem Umfang der Verbraucher das Buch innerhalb der (meist zweiwöchigen) Widerrufsfrist nutzt, bleibt bei der Rückabwicklung meist unberücksichtigt.

II. Wertersatz für Nutzungen

Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechts sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt, § 100 BGB. Unter dem Gebrauch der Sache ist die Ausübung der Rechte zu verstehen, die mit der Innehabung der Sache verbunden sind⁴. Erwirbt der Verbraucher ein Buch, hat er die Möglichkeit und auch das Recht, dieses zu lesen. Der Gebrauchsvorteil im Falle eines Buchs liegt also im Lesen des gedanklichen Inhalts und der damit verbundenen Aneignung des Gedankenguts des Autors. Möglicherweise ist dieser Gebrauchsvorteil ein urheberrechtliches Nutzungsrecht, das durch den unentgeltlichen Gebrauch verletzt wird und finanziell abgegolten werden muss.

1. Wertersatz für Nutzungen nach dem Urheberrechtsgesetz

Ein kostenloser Werkgenuss hat auch für Urheber und ihre Verlage weitreichende Konsequenzen. Schutzzweck des Urheberrechts ist unter anderem die Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werks, die dem Urheber und verbreitendem Verlag zugute kommen soll⁵. Eine solche Entlohnung soll den Urheber dazu anhalten, weiterhin schöpferisch tätig zu sein und den Verlag darin bekräftigen, solche Werke zu finanzieren. Kann der Verbraucher das Buch unentgeltlich nutzen, wird er sich keine Bücher mehr kaufen. Je weniger Bücher verkauft werden, desto weniger werden produziert. Dies führt zunächst zu einer kleineren Produktionszahl und wachsenden Verkaufspreisen. Auf lange Sicht wird aber der Verlag den fehlenden Gewinn an den Urheber

weitergeben, sodass sich künstlerisches Schaffen bald gar nicht mehr lohnt. Immer weniger geistig Tätige würden immer weniger Werke schaffen. Dies würde zu einer geistigen Verarmung unserer Kultur- und Informationsgesellschaft führen. Um einer solchen Entwicklung entgegenzusteuern muss geprüft werden, ob der kostenlose Gebrauch urheberrechtliche Nutzungsrechte verletzt und ob eine Wertersatzpflicht aus dem Urheberrechtsgesetz erwächst.

a) Nutzung während der Widerrufsfrist als Verstoß gegen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht?

Dem Urheber stehen die urheberrechtlichen Verwertungsrechte zu. Er hat über die Produktion und die Vermarktung seines Werks regelmäßig mit einem Verlag einen Verlagsvertrag geschlossen. Rechtsfolge des Verlagsvertrags ist die Einräumung des Verlagsrechts. Darunter ist das ausschließliche Recht des Verlags zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werks zu verstehen, § 8 VerlG. Der Verleger trägt also das alleinige Gewinn- und Verlustrisiko⁶. Allein der Verlag ist berechtigt, das Buch zu drucken und es auf den Markt zu bringen.

Durch den unentgeltlichen Werkgenuss des widerrufenden Verbrauchers werden aber weder das Vervielfältigungs- noch das Verbreitungsrecht verletzt. Denn der Leser fertigt keine Vervielfältigungsstücke durch das bloße Lesen des Buchs an. Dies wäre anders, wenn er sich von dem Buch noch eine Kopie anfertigt. Eine solche würde in das Vervielfältigungsrecht eingreifen und wäre nur dann von der Schranke des § 53 IV b) UrhG gedeckt, sofern es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wurde, der Verlag nicht zugestimmt hat, das Buch nicht seit mindestens zwei Jahren vergriffen ist und die Vervielfältigung nicht zur Aufnahme in ein eigenes Archiv gedacht ist. Der Verbraucher, der von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht und das Buch vervielfältigt, wird es in aller Regel nicht abschreiben und es wird auch nicht für das eigene Archiv gedacht sein. Letztlich möchte sich der Verbraucher nur auf billige Weise unterhalten.

⁴ *Heinrichs/Ellenberger*, in: Palandt, BGB, 69. Aufl. 2010, § 100 Rn. 1.

⁵ EuGH (Az. C-456/06), GRUR Int. 2008, 593 – Tz. 10.

⁶ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 4. Aufl. 2007, Rn. 993.

Einen Verstoß gegen das urheberrechtliche Verbreitungs- und Vervielfältigungsrecht zieht die unentgeltliche Buchnutzung also nicht nach sich.

b) Kommt Nutzung während der Widerrufsfrist einer Vermietung gem. § 17 III UrhG gleich?

In Betracht käme ein Verstoß gegen das Vermietrecht gem. § 17 III UrhG. Das Vermietrecht nach § 17 III UrhG ist ein Element des Verbreitungsrechts, das nicht mit dem erstmaligen Inverkehrbringen des Werkes erschöpft ist. Für den Vermieter bedeutet dies, dass eine Vermietung von Werken nur mit Zustimmung der Verlage möglich ist⁷. Könnte in der Nutzung der Bücher und deren Rücksendung eine solche Vermietung gesehen werden, wäre die Zustimmung der Verlage notwendig.

Eine Vermietung i.S.v. § 17 III UrhG ist jede zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. Dabei orientiert sich die Auslegung des Begriffs der Vermietung an den Vorschriften der EU-Richtlinie 92/100/EWG, die i.R.d. § 17 III UrhG umgesetzt worden sind⁸. Nach Art. 1 II der Richtlinie ist unter einer Vermietung eine zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung zu verstehen, die für den Unternehmer von unmittelbarem oder mittelbarem wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen ist. Legt man dem Begriff der Vermietung diese Definition zugrunde, wird deutlich, dass die Vermietung nach § 17 III UrhG nicht der Vermietung gem. §§ 535 ff. BGB entspricht. Die Vermietung gem. § 17 III UrhG umfasst mehrere Formen der Gebrauchsüberlassung, nicht nur die strenge Form i.S.v. § 535 ff. BGB.

Für die Frage, ob die Gebrauchsüberlassung eines Buchs unter § 17 III UrhG subsumiert werden kann, ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise entscheidend. Un-erheblich ist, als welches rechtliche Konstrukt die Gebrauchsüberlassung vom Überlasser bezeichnet wird.

aa) Zeitlich begrenzt

Die Überlassung des Buchs müsste zeitlich begrenzt sein. Eine zeitliche Begrenzung ist gegeben, wenn der Gegenstand den Kunden nur für die Dauer eines bestimmten Zeitraums überlassen wird oder der Kunde den Gegenstand innerhalb einer bestimmten Zeit zurückgeben kann⁹. Kauft der Verbraucher ein Buch, geht zumindest der Händler von einer unbegrenzten und endgültigen Überlassung aus. Allerdings kann der Verbraucher das Buch innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist zurückgeben. Rückblickend liegt dann eine zeitlich begrenzte Überlassung des Buchs vor.

bb) Gebrauchsüberlassung

Eine Gebrauchsüberlassung wäre gegeben, wenn dem Kunden das Buch in der Weise zur freien Verfügung übergeben wird, dass ihm eine uneingeschränkte und wiederholbare Werknutzung möglich ist¹⁰. Der Kunde kann das Buch innerhalb der Widerrufsfrist nutzen, indem er es liest. Um aber von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen zu können und unentgeltlich in den Werkgenuss zu kommen, darf er keinerlei Gebrauchsspuren am Werk hinterlassen. Fraglich ist deshalb, ob eine uneingeschränkte Werknutzung bejaht werden kann. Diese wäre zu verneinen, wenn nicht nur das Lesen, sondern auch das Eintragen von Notizen, Unterstreichungen oder anderen Kommentaren zu einer gewöhnlichen Werknutzung gehört. Der Zweck eines Buchs liegt in erster Linie im Lesen. Dabei ist die Nutzung auf die visuelle Wahrnehmung beschränkt, eine sichtbare Veränderung des Zustands des Buchs muss nicht erfolgen. Für die Annahme einer Vermietung i.S.v. § 17 III UrhG ist zudem entscheidend, ob der Nutzer als potentieller Käufer ausfällt¹¹. Tut er dies, spricht das für eine urheberrechtliche Vermietung. Der Verbraucher, der sich über das Internet ein Buch bestellt und nach dem Lesen des Werks innerhalb der Widerrufsfrist beschließt das Buch zurückzusenden, tut dies um den Kaufpreis erstattet zu bekommen und so in den kostenlosen Werkgenuss zu kommen. Der Verbraucher, der also sein Widerrufsrecht ausübt, um sich die Erwerbskosten eines Buchs zu sparen, fällt

⁷ Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 2. Aufl. 2009, § 17 Rn. 68.

⁸ BGH, WRP 2001, 1231, 1233.

⁹ BGH, WRP 2001, 1231, 1233.

¹⁰ BGH, WRP 2001, 1231, 1233.

¹¹ BGH, GRUR 1985, 134, 135 – Zeitschriftenauslage in Wartezimmern.

als potentieller Käufer aus. Die Möglichkeit einer Rückgabe ohne anfallende Kosten führt daher zu einer Verkürzung der Einnahmen aus der Werkveräußerung. Dabei genügt der Zeitraum der Vermietung das Werk intensiv zu nutzen. Denn es handelt sich hier nicht, wie bei der Zeitschriftenauslage bei Frisören oder Ärzten, um eine zufällige Werknutzung, die nur von kurzer Dauer ist, sondern um eine gezielte, intensive Nutzung des Buchs.

cc) Unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienend

Die Überlassung des Buchs müsste unmittelbar oder mittelbar den Erwerbszwecken des Buchhändlers dienen. Die Überlassung des Buchs erfolgt gegen Zahlung des Kaufpreises. Allerdings muss der Buchhändler dieses Entgelt bei Widerruf des Fernabsatzvertrages dem Verbraucher erstatten. Einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil erzielt der Händler daher nicht.

Eine mittelbare Verfolgung des Erwerbszwecks liegt vor, wenn durch die Gebrauchsüberlassung die Interessen des Unternehmers gefördert werden¹². Die Interessen eines Buchversandhandels wie Thalia oder Amazon liegen in Erzielung eines möglichst hohen Umsatzes durch den Verkauf von Büchern, DVDs, CDs, Hörbüchern und anderen Unterhaltungsmedien. Ihr Geschäftsmodell ist auf den Verkauf, nicht auf die Vermietung oder Überlassung in anderer Form, ausgerichtet. Durch die Rücksendung im Rahmen des Widerrufs entstehen einem solchen Unternehmen keinerlei Vorteile. Vielmehr nimmt die Arbeitsbelastung der Verwaltung zu, was sich wiederum negativ auf die Betriebskosten auswirkt.

Allerdings geht die Rechtsprechung von einer Vermietung i.S.d. § 17 III UrhG aus, wenn die Überlassung im Rahmen eines Kaufs auf Probe stattfindet¹³. Der Tatbestand der Vermietung entfällt auch nicht aufgrund der Erstattung des vollen Kaufpreises. Nach Ansicht des BGH genügt für eine Vermietung das Anstreben eines mittelbar wirtschaftlichen Nutzens, wobei es unerheblich ist, ob dieser verfolgte Erwerbszweck auch tatsächlich erreicht

wird¹⁴. Der mittelbare Erwerbszweck soll bei einem Kauf auf Probe in der Werbung für das sonstige Warenangebot des Händlers und einem Imagegewinn liegen¹⁵. Dadurch bestehe für den Händler die Möglichkeit einer Gewinnsteigerung.

Für die Subsumtion der Überlassung des Buchs innerhalb der Widerrufsfrist unter § 17 III UrhG ist demnach entscheidend, ob die gesetzliche vorgeschriebene Einräumung des Widerrufsrechts mit einem Kauf auf Probe vergleichbar ist. Ist dies der Fall, könnte die Rechtsprechung des BGH auf die Überlassung während der Widerrufsfrist ausgedehnt werden.

Im Rahmen eines Fernabsatzvertrags und dem damit verbundenen Widerrufsrecht kommt ein wirksamer Kaufvertrag über das Buch zustande. Durch den Widerruf wird dieser Vertrag unwirksam. Es entsteht ein Rückgewährschuldverhältnis. Bei einem Kauf auf Probe erfolgt der Kaufvertrag dagegen unter der aufschiebenden oder auflösenden Bedingung, dass der Käufer den Kauf innerhalb einer bestimmten oder angemessenen Frist billigt oder missbilligt¹⁶. Er ist bis zum Eintritt der Bedingung also nur schwebend wirksam. Die Billigung des gekauften Gegenstands steht im Belieben des Käufers, § 454 I BGB. Ob er an dem Vertrag festhält, liegt in seinem Ermessen. Dies ist bei einem Fernabsatzvertrag genauso. Innerhalb einer gewissen Frist kann der Käufer auch hier selbst entscheiden, ob er den Kaufvertrag gelten lassen will oder nicht. Beide Konstruktionen zeigen zwar Unterschiede in ihrer rechtlichen Ausgestaltung, betrachtet man die praktischen Folgen dieser Rechtsinstitute, ergeben sich aber große Ähnlichkeiten. Sowohl beim Widerrufsrecht als auch bei dem Kauf auf Probe liegt es beim Käufer, ob er sich rechtlich binden möchte bzw. ob er diese Bindung rückgängig machen möchte. Innerhalb beider Rechtskonstruktionen hat er die Möglichkeit die Ware zu prüfen und zu untersuchen. Der Unterschied liegt aber in den Voraussetzungen, von denen die Geltung beider Rechtsinstitute abhängig ist. Das Widerrufsrecht ist einer vertraglichen

¹⁴ BGH, WRP 2001, S. 1231, 1233.

¹⁵ *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht Kommentar, 10. Aufl. 2008, § 17 Rn. 39.

¹⁶ *Weidenkaff*, in: Palandt, BGB, 69. Aufl. 2010, § 454 Rn. 1.

¹² *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz Kommentar, 2. Aufl. 2006, § 27 Rn. 4.

¹³ BGH, WRP 2001, 1231, 1233.

Vereinbarung nicht zugänglich, es gilt unabhängig vom Parteiwillen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Kauf auf Probe bedarf dagegen einer ausdrücklichen Parteivereinbarung. Das Widerrufsrecht ist somit kein Zugeständnis des Händlers an den Verkäufer. Es besteht stets bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Der Kauf auf Probe steht dagegen im Ermessen des Händlers. Seine Geltung kann für den Käufer einen Vorteil und somit ein Zugeständnis des Händlers darstellen. Der Käufer kann, im Gegensatz zum Widerrufsrecht, vom Händler nicht die Vereinbarung eines solchen verlangen. Vereinbart der Händler einen Kauf auf Probe kann darin eine Besserstellung des Käufers liegen, die er nicht bei jedem Händler bekommt. Der Händler kann sich auf diese Weise von anderen Unternehmen abheben und einen positiven Werbeeffect erzielen. Räumt der Händler dem Verbraucher nur das ihm so oder so zustehende Widerrufsrecht ein, liegt darin kein Erstreben eines mittelbar wirtschaftlichen Vorteils, da dem Verbraucher dieses Widerrufsrecht bei jedem Unternehmer zusteht. Ein mittelbarer wirtschaftlicher Vorteil, der durch die Vereinbarung eines Kaufs auf Probe angestrebt werden kann, kann durch das Widerrufsrecht nicht erzielt werden. Die Rechtsprechung hinsichtlich einer Vermietung kann daher nicht auf die Nutzung des Buchs innerhalb der Widerrufsfrist ausgedehnt werden.

c) Zwischenergebnis

Im Ergebnis zieht der Versandhandel keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Vorteil durch die Überlassung des Buchs während der Widerrufsfrist. Eine Vermietung der zurückgesandten Bücher gem. § 17 III scheidet daher aus. Durch die rein visuelle Buchnutzung werden auch keine anderen urheberrechtlichen Nutzungsrechte verletzt. Eine daran anknüpfende Wertersatzpflicht nach dem Urheberrechtsgesetz scheidet in Folge dessen aus.

2. Wertersatz für Nutzungen gem. §§ 357 I, 346 II Nr. 1 BGB

Möglicherweise steht dem Unternehmer jedoch neben der Herausgabe des Buchs ein zivilrechtlicher Anspruch auf Wertersatz der Nutzungen gem. §§ 357 I, 346 II Nr. 1 BGB zu.

a) Wertersatzpflicht nur für tatsächlich gezogene Nutzungen?

Fraglich ist dabei, ob nur tatsächlich gezogene Nutzungen oder auch die bloße Nutzungsmöglichkeit des Buchs einen Anspruch auf Wertersatz auslöst. Die bloße Nutzungsmöglichkeit soll dann keine Wertersatzpflicht nach sich ziehen, wenn der Umfang der tatsächlich gezogenen Nutzungen eindeutig feststellbar ist¹⁷. Dies mag bei einem Autokauf ein Leichtes sein. Den Umfang einer Nutzung eines Buches zu bestimmen ist hingegen kaum möglich. Es fehlt an vergleichbaren technischen Vorrichtungen, die eine Nutzung dokumentieren.

Bei tatsächlich gezogenen Nutzungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nicht nach dem objektiven Mietwert, sondern nach der zeitanteiligen linearen Wertminderung im Verhältnis zur voraussichtlichen Gebrauchsdauer¹⁸. Diese Bemessungsgrundlage wird der Berechnung des Wertersatzes bei einem Autokauf, bei dem die voraussichtliche Nutzungsdauer zumindest grob bestimmt werden kann, gerecht. Auch unter der Annahme, dass die gezogenen Nutzungen bei einem Buch bestimmbar wären, wäre die Vorhersage der Nutzungsdauer eines Buchs mit Schwierigkeiten verbunden. Macht man die Nutzungsdauer von der Qualität und Lebensdauer der äußeren Beschaffenheit des Gegenstands abhängig, so wie bei einem Fahrzeug die Verarbeitung und die Qualität der einzelnen Bestandteile Faktoren für die Nutzungsdauer sind, müsste man bei einem Buch bezüglich der Nutzungsdauer auf die Qualität des Papierses, auf das der Inhalt gedruckt ist, abstellen. Bei sorgfältigem Umgang mit dem Buch würde dies zu einer Nutzungsdauer von mehreren Jahrhunderten führen, die wiederum durch die geschätzte Lebensdauer des Verbrauchers beschränkt werden müsste. Wie lange der einzelne Verbraucher aber im Zeitpunkt des Bucherwerbs noch lebt, kann nicht annähernd bestimmt werden. Eine Berechnung des Wertersatzes für die gezogenen Nutzungen aus einem Buch wäre auf dieser Grundlage daher nicht möglich.

¹⁷ Faust, JuS 2009, 1049, 1052.

¹⁸ Hütte/Hütte, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2010, S. 190.

Geht man davon aus, dass die Bestimmung der konkret gezogenen Nutzungen nicht möglich ist, ist auf die bloße Gebrauchsmöglichkeit des Buchs abzustellen. Auch hier wird der Wertersatz nach der zeitanteiligen linearen Wertminderung berechnet. Ein Bezug zum Umfang der tatsächlich gezogenen Nutzungen besteht nicht. Solch eine Wertersatzpflicht für die bloße Nutzungsmöglichkeit ist nach neuester EuGH-Rechtsprechung aber unzulässig.

Nach Art. 6 I S.2, II der Richtlinie 97/7/EG dürfen dem widerrufenden Verbraucher nur die unmittelbaren Kosten der Warenrücksendung auferlegt werden¹⁹. Bei der Beurteilung, ob eine generelle Wertersatzpflicht mit Art. 6 der Richtlinie 97/7/EG vereinbar ist, kam das Gericht zu dem Schluss, dass eine solche Pflicht den Erwägungsgründen der Richtlinie zuwiderläuft. Begründet wurde dies mit der Zielsetzung der Richtlinie, deren Aufgabe es sei, dem Verbraucher mehr als nur ein formales Widerrufsrecht einzuräumen. Ein solches bestünde aber, wenn man eine generelle Wertersatzpflicht bejahen würde. Der Verbraucher könnte den Vertrag dann nur gegen Zahlung des Wertersatzes widerrufen²⁰. Dies würde dazu führen, dass viele Verbraucher aus Angst vor einer Wertersatzpflicht nicht von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen würden und die durch die Richtlinie eingeräumte Bedenkzeit nicht völlig frei und ohne Druck nutzen könnten²¹.

Nach diesem Urteil muss daher auf das Ausmaß der tatsächlichen Benutzung abgestellt werden. Problematisch ist dies allerdings bei der Nutzung eines Buchs. Aufgrund fehlender technischer Messinstrumente kann das Ausmaß der Benutzung des Buchs nicht bestimmt werden. Die Beweislast für den Umfang gezogener Nutzungen trägt der Unternehmer²². Kann er den Umfang nicht nachweisen, ist eine Wertersatzpflicht gem. §§ 357 I, 346 II Nr. 1 BGB ausgeschlossen. Rein rechtlich steht dem Unternehmer also ein Anspruch auf Wertersatz für die gezogenen Nutzungen zu, aber in der Praxis wird er den hier-

für erforderlichen Nachweis nur selten erbringen können. Nur bei deutlich sichtbaren Gebrauchsspuren, wie abgegriffenen Seiten oder abgeknickten Ecken, könnte der Unternehmer den Gebrauch des Buchs beweisen. Gegen diesen Beweis könnte der Verbraucher auch nicht den Einwand erheben, dies seien Folgen der ihm zustehenden Prüfung der Ware auf Richtigkeit und Fehlerfreiheit. Diese Prüfung in Form des kurzen Durchblätterns hinterlässt keine solchen Gebrauchsspuren. Problematisch ist aber auch hier, dass zwar im Einzelfall der Gebrauch nachweisbar ist, aber nicht dessen konkretes Ausmaß. Es würde sich dann wiederum die Frage einer angemessenen Berechnungsgrundlage stellen, die letztendlich eine Schätzung des Umfangs der Nutzung zur Folge hätte. Da aber auch hier dann ein Wertersatz zu leisten ist, der möglicherweise nicht der tatsächlichen Nutzung entspricht, stellt sich die gleiche Problematik einer weitestgehend generellen Wertersatzpflicht, die der EuGH für unzulässig erklärt hat.

Dagegen soll eine Wertersatzpflicht mit EG-Recht vereinbar sein, wenn der Verbraucher die Ware auf eine Art und Weise genutzt hat, die mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts, beispielsweise denen von Treu und Glauben oder der ungerechtfertigten Bereicherung, unvereinbar ist²³. Denn durch die Richtlinie sollen dem Verbraucher nicht mehr Rechte eingeräumt werden, als dies zur Gewährleistung eines zweckmäßigen Verbraucherschutzes i.S.d. Richtlinie 97/7/EG notwendig ist.

Der im deutschen Recht allgemein anerkannte Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet den Einzelnen zur Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen des Vertragspartners und zu einem loyalen und redlichen Verhalten²⁴. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz könnte im bewussten Ausnutzen der Widerrufsfrist zum Lesen des Buchs liegen. Schließt der Verbraucher einen Fernabsatzvertrag über ein Buch und liest es, macht dann aber dennoch von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, nützt er seine Rechtsposition als schutzwürdigen Verbraucher auf anstößige Art

¹⁹ EuGH, NJW 2009, 3015.

²⁰ Faust, JuS 2009, 1049, 1051.

²¹ Hähnchen, ZJS 2009, 726, 727 (abrufbar unter: http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2009_6_261.pdf)

²² Faust, JuS 2009, 1049, 1052.

²³ EuGH, NJW 2009, 3015; Faust, JuS 2009, 1049, 1052.

²⁴ Heinrichs, in: Palandt, BGB, 69. Aufl. 2010, § 242 Rn. 3.

und Weise aus. Er macht von seinem Recht nur Gebrauch, um sich unentgeltlich den geistigen Inhalt eines Werkes anzueignen. Er nimmt in Kauf, dass der Händler das Buch nicht ohne Verlust weiterverkaufen kann, um sich den Kaufpreis auf Kosten anderer zu sparen. Es kann aber nicht Sinn des Widerrufsrechts sein, dem Verbraucher ein Handeln zu ermöglichen, das unter Umständen den Schutznormen des Zivil- und Urheberrechts zuwiderläuft. Zweck des Widerrufsrechts ist nicht die Förderung einer unentgeltlichen Aneignung von Gebrauchsvorteilen, sondern der Schutz des Verbrauchers vor einem übereilten Vertragsschluss und dessen Folgen sowie der Kompensation einer fehlenden Ladenprüfungsmöglichkeit der Ware auf Richtigkeit und Fehlerfreiheit. Diese unzulässige Rechtsausübung führt zu einem Verstoß gegen Treu und Glauben. Das ist auch dann der Fall, wenn den Verbraucher kein Verschulden bezüglich des Lesens und anschließendem Widerruf trifft²⁵.

Konsequenz der unzulässigen Rechtsausübung ist die unmögliche Geltendmachung des nur noch formal bestehenden Widerrufsrechts²⁶. Dem Verbraucher wäre es nicht mehr möglich, sein Widerrufsrecht auszuüben. Er würde den Kaufpreis nicht erstattet bekommen und eine unentgeltliche Nutzung würde ihm so verweigert werden.

Verwehrt man dem Verbraucher nicht schon das Widerrufsrecht, kann der Unternehmer vom Verbraucher einen angemessenen Wertersatz für die Nutzung der Ware verlangen. Dieser Fall der Wertersatzpflicht verstößt nicht gegen Art. 6 der Richtlinie 97/7/EG²⁷. Aber auch hier stellt sich dann das Problem der Nachweisbarkeit von gezogenen Nutzungen. Hinterlässt der Verbraucher keinerlei Gebrauchsspuren, wird die Nutzung des Buchs oft nicht nachweisbar sein.

III. Anspruch auf Wertersatz durch die Verschlechterung des Buchs, §§ 357 I, 346 II Nr. 3, 357 III BGB

Neben dem Anspruch auf Herausgabe des Buchs könnte dem Unternehmer ein Anspruch auf Wertersatz zustehen, sofern sich der Zustand des Buchs verschlechtert hat. Fraglich ist, ob durch das Lesen, das ohne sichtbare Spuren bleibt, eine Verschlechterung des Buchs eintritt. Dies kann dahingestellt bleiben, wenn § 346 II Nr. 3 Hs. 2 BGB Anwendung findet. Danach bleibt eine Verschlechterung außer Betracht, die in Folge einer bestimmungsgemäßen Ingebrauchnahme entsteht. Die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme ist bei einem Buch das Lesen des Inhalts. Liest der Verbraucher das Buch nur, führt eine dadurch entstandene Verschlechterung nicht zur Wertersatzpflicht.

Allerdings muss in diesem Zusammenhang § 357 III BGB beachtet werden. Diese Norm besagt, dass bei Verbraucherverträgen für eine Verschlechterung, die durch bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entsteht, abweichend von § 346 II Nr. 3 BGB Wertersatz zu leisten ist, sofern sie nicht auf die bloße Prüfung der Ware zurückzuführen ist. Da es sich bei der Internetbestellung um einen Fernabsatzvertrag und damit um einen Verbrauchervertrag handelt, findet § 357 III BGB Anwendung. Um die Wertersatzpflicht gem. §§ 357 I, 346 II Nr. 3, 357 III BGB bejahen zu können, sind zwei Begriffe zu konkretisieren. Zum einen muss untersucht werden was unter dem Begriff „Verschlechterung“ zu verstehen ist, zum anderen muss der Begriff der „Prüfung“ der Ware ausgelegt werden.

Die „Prüfung“ der Ware ist von der „Ingebrauchnahme“ zu unterscheiden. Beide Begriffe ziehen unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich. Entsteht durch die „Prüfung“ der Ware eine Verschlechterung, bleibt dies ohne Rechtsfolgen. Basiert sie aber auf der „Ingebrauchnahme“ des Gegenstands, muss der Verbraucher Wertersatz leisten. Worin genau der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen liegt, versucht der Gesetzgeber anhand eines Beispiels zu verdeutlichen:

Kauft der Verbraucher im Internet ein Buch, nimmt es aus der Verpackung und blättert es durch, um Inhalt und Fehlerfreiheit zu prüfen, ist dies eine Prüfung i.S.v. § 357 III S. 2 BGB. Nutzt er das Buch aber über das Maß einer solchen Prüfung hin-

²⁵ *Heinrichs*, in: Palandt, BGB, 69. Aufl. 2010, § 242 Rn. 39.

²⁶ *Hütte/Hütte*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2010, Rn. 65.

²⁷ EuGH, NJW 2009, 3015 – Tz. 26.

aus, wodurch das Buch nicht mehr als neu verkauft werden kann, liegt eine Ingebrauchnahme vor²⁸. Liest der Verbraucher also das Buch komplett durch und beschränkt er sich nicht auf ein oberflächliches Durchblättern der Seiten, das nicht die Aufnahme des gedanklichen Inhalts des Buchs zur Folge hat, sondern der reinen Überprüfung auf Qualität und Fehlerlosigkeit hat, hat er den Tatbestand der Ingebrauchnahme erfüllt. An der Qualifikation des Lesens als Ingebrauchnahme ändert auch das Urteil des EuGH nichts, das den Begriff der rechtsfolgenlosen „Prüfung“ erweitert und auch ein Ausprobieren hierunter subsumieren will²⁹. Das Lesen des gesamten Buchs fällt nämlich nicht mehr nur unter ein „Ausprobieren“. Es liegt vielmehr eine dauerhafte und intensive Ingebrauchnahme vor. Um eine Wertersatzpflicht bejahen zu können, muss weiter eine Verschlechterung des Buchs gegeben sein.

Die Verschlechterung i.S.d. § 346 II Nr. 3 BGB umfasst jede nachteilige Veränderung der Substanz oder der Funktionstauglichkeit des Gegenstands³⁰. Allein durch das Lesen wird aber weder die Substanz des Buchs noch seine Funktionstauglichkeit gemindert. Das Buch besteht in seiner äußeren Form weiterhin und auch ein erneutes Lesen des Inhalts ist möglich. Allerdings könnte eine Verschlechterung zu bejahen sein, wenn der Unternehmer Schwierigkeiten hat, das Buch weiterzuverkaufen und dadurch einen Wertverlust verzeichnet. Hat der Verbraucher das Buch gelesen und es sorgsam behandelt werden keine Gebrauchsspuren an dem Exemplar zu sehen sein. Die einzige Auffälligkeit könnte die fehlende Klarsichtfolie, in die manche Bücher eingeschweißt sind, sein. Eine solche Schutzfolie ist aber zum einen bei einigen Buchformaten wie Taschenbüchern grundsätzlich nicht zu finden, zum anderen erhält man auch in der Buchhandlung vor Ort teilweise Buchexemplare, die nicht verschweißt sind. Dies heißt aber noch lange nicht, dass das Buch bereits von einem anderen gelesen wurde. Der Kunde assoziiert daher eine Schutzfolie nicht unbedingt mit dem Merkmal ungele-

sen. Er hat nicht die Erwartung ein Buch, eingeschweißt in Folie, zu erhalten. Absatzschwierigkeiten aufgrund einer fehlenden Schutzfolie liegen somit fern der Realität. Eine Verschlechterung des Buchs ist nicht in der fehlenden Schutzfolie zu sehen.

Möglicherweise wäre sie aber dann zu bejahen, wenn das Merkmal „ungelesen“ Voraussetzung für den Verkauf eines Buchs ist. Ginge man davon aus, dass die Tatsache, dass das Buch gelesen wurde, zu einer Verschlechterung des Buchs führen würde, dann müsste sich diese Verschlechterung dennoch auf die Substanz oder Funktionsfähigkeit des Buchs negativ auswirken. Wie bereits oben dargelegt führt aber der sorgsame und vorsichtige Umgang mit dem Buch während des Lesens nicht zu einer Substanz- oder Funktionsbeeinträchtigung. Eine Verschlechterung des Buchs i.S.d. § 346 II Nr. 3 BGB tritt bei sorgsamem Umgang während des Lesens demnach nicht ein. Beabsichtigt der Verbraucher also schon bei Vertragsschluss das Buch gelesen zurückzusenden, wird er sehr behutsam mit dem Buch umgehen. Hinterlässt der sorgsame Gebrauch dann keine sichtbaren Spuren, tritt keine Verschlechterung ein und der Verbraucher muss keinen Wertersatz gem. §§ 357 I, 346 II Nr. 3, 357 III BGB leisten.

IV. Zwischenergebnis

Liest der Verbraucher das Buch während der Widerrufsfrist und schickt es dann zurück, handelt er gegen Treu und Glauben. Dem Buchhändler erwächst daraus ein genereller Wertersatzanspruch gegen den Verbraucher. Dieser Rechtsanspruch wird in der Praxis aber nur schwer durchsetzbar sein. Denn Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist, dass dem Verbraucher eine Nutzung des Buchs nachgewiesen werden kann. Behandelt er es aber sehr sorgsam und hinterlässt keine Gebrauchsspuren, wird der Buchhändler Schwierigkeiten haben, dem Buch eine Nutzung anzusehen und diese nachzuweisen. Wirkungsvoller wäre daher ein präventiver Schutz vor dem Missbrauch des Widerrufsrechts.

C. Schutzmaßnahmen gegen ein missbräuchlich ausgeübtes Widerrufsrecht

²⁸ BT-Drs. 14/6040 S.200.

²⁹ Faust, JuS 2009, 1049, 1051.

³⁰ Hütte/Hütte, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2010, Rn. 510.

I. Gesetzlicher Ausschluss des Widerrufsrechts nach § 312 d IV Nr. 2 BGB

Ein Ausschluss des Widerrufsrechts nach § 312 d IV Nr. 2 BGB scheidet aus. § 312 d IV Nr. 2 BGB regelt den Ausschluss nur für Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software. Bei der Printausgabe eines Buches handelt es sich der Natur wegen um kein digitalisiertes Medium. Einem etwaigen Missbrauch des Widerrufsrechts kann durch die direkte Anwendung des § 312 d IV Nr. 2 BGB also nicht entgegengewirkt werden. Bestünde aber eine vergleichbare Interessenlage und eine planwidrige Schutzlücke, könnte eine analoge Anwendung des § 312 d IV Nr. 2 BGB in Betracht gezogen werden.

Durch den Ausschluss des Widerrufsrechts für entsiegelte Ware gem. § 312 d IV Nr. 2 BGB schützt der Gesetzgeber den Unternehmer vor einem Widerruf und der Rückgabe einer Sache, von der es dem Verbraucher möglich war eine Kopie anzufertigen und sich auf diesem Weg den wirtschaftlichen Wert trotz Rückgabe anzueignen³¹. Auch ein Buch kann vervielfältigt werden. Dazu bedarf es nicht einmal einer Entsigelung, denn mit einer solchen Schutzvorrichtung ist ein Buch nicht versehen. Auch bei Büchern führt eine Kopie zur Aneignung des wirtschaftlichen Wertes durch einen Unbefugten, der unentgeltlich in den Werkgenuss kommt. Zur Aneignung des kommerziellen Wertes eines Buchs muss sich der Käufer nicht einmal die Mühe und Kosten machen, das Werk zu kopieren. Den Wert des Buchs kann er sich durch dessen Lektüre konsumieren. Der Verbraucher kann also ein Buch im Internet bestellen, es innerhalb von zwei Wochen lesen und es dann zurückschicken, ohne dafür ein Entgelt zu entrichten. Bestellt er sich aber eine Musik-CD, kann er diese nicht einfach in den CD-Player schieben und abspielen. Tut er dies doch, kann er den Fernabsatzvertrag nicht widerrufen und bekommt so auch den Kaufpreis nicht erstattet. Ein Grund für diese rechtlich unterschiedliche Behandlung ist nicht ersichtlich. Es ist offensichtlich, auf welchem einfachen Weg das Widerrufsrecht auch bei Büchern missbraucht werden kann. Auch wenn es sich bei digitalen Medien um eine

andere Art der Speicherform des Inhalts handelt, so kann zivilrechtlicher Schutz vor unzulässiger Ingebrauchnahme und Nutzung nicht von der Art der Speicherform abhängig gemacht werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Ausschlussbestand des § 312 d IV BGB, zumindest durch analoge Anwendung, nicht längst erweitert wurde. Schließlich ist das Medium Buch kein neuartiges Phänomen unserer Informationsgesellschaft. Die Interessenlage bei digitalen Medien und Büchern ist daher durchaus vergleichbar. Beides sind schutzbedürftige und für Missbrauch anfällige Medienformen. Fraglich ist, inwiefern Bücher mit Audio- und Videoaufzeichnungen und Software hinsichtlich der Versiegelung vergleichbar sind. Es muss daher untersucht werden, inwieweit eine bloße Klarsichtfolie einer Versiegelung gleichzusetzen ist. Beiden ist gemein, dass sie eine Art Schutzmechanismus darstellen und optisch den äußeren Abschluss des Gegenstands bilden. Möchte man das Produkt, im vorliegenden Fall das Buch, öffnen und seinen Inhalt betrachten, muss die Klarsichtfolie beseitigt werden. Man könnte also davon ausgehen, dass der Klarsichtfolie, die das Buch im Ganzen umhüllt und ohne deren Beseitigung eine Nutzung nicht möglich ist, die gleiche Funktion zukommt wie einem Siegel. Allerdings kommt einer Klarsichtfolie in der Praxis nicht die gleiche Schutzfunktion zu. Das Buch wird zum Schutz vor Beschädigungen und äußeren Einwirkungen mit einer Folie verschweißt. Ziel ist es nicht das Buch vor Nutzungen innerhalb der Widerrufsfrist zu schützen. Durch die Vermeidung äußerer Beschädigungen durch den Einsatz von Klarsichtfolie soll zwar auch der etwaige Weiterverkauf ermöglicht werden, aber letztlich soll auf diese Weise nur die Wertbeeinträchtigung des Buchs durch äußere Faktoren verhindert werden. Die Verhinderung von Nutzung und Aneignung des Inhalts des Buchs spielen dagegen bei der Verpackung mit Folie keine Rolle. Die Klarsichtfolie ist also kein Siegel i.S.d. § 312 d IV Nr. 2 BGB³².

Demnach ist das Buch zwar ein ebenso schutzbedürftiges, weil anfällig für Rechtsmissbrauch, Medium, wie die in § 312 d IV Nr. 2 BGB genannten Medien. Eine analoge

³¹ *Schulte-Nölke*, in: *Schulze*, BGB Handkommentar, 6. Aufl. 2009, § 312 d Rn 4.

³² *Grüneberg*, in: *Palandt*, BGB, 69. Aufl. 2010, § 312 d Rn 10.

Anwendung der Vorschrift scheidet aber an dem nicht vorhandenen Siegel, dessen Beseitigung eine Nutzung des Gegenstands vermuten lässt.

Eine analoge Anwendung würde demnach die Schaffung eines Buchsiegels voraussetzen. Da es sich bei einem gedruckten Buch nicht um ein digitalisiertes Medium handelt, scheidet ein elektronisches Siegel aus. Möglich wäre allein die Anbringung eines Siegels in Gestalt eines speziellen Streifens, der das Buch verschließt oder einer Siegelmarke. Die Schaffung eines solchen nicht-technischen Siegels wäre mit keinem allzu großen wirtschaftlichen Aufwand verbunden und würde einer unzulässigen Nutzung des Buchs vorbeugen. Dagegen kann aber eingewandt werden, dass mit der Anbringung des Siegels eine Prüfung des Buchs, wie sie in Ladengeschäften, in denen zumindest immer ein Exemplar zur Einsicht bereitsteht, üblich ist, dem Verbraucher verwehrt bleibt. Die Verbraucher hätte keine Möglichkeit, das Buch durch kurzes Durchblättern auf Richtigkeit und Fehlerlosigkeit zu überprüfen. Allerdings haben auch Erwerber einer Audio- oder Videoaufzeichnung diese Prüfungsmöglichkeit nicht. In dieser Hinsicht tritt der Verbraucherschutz hinter dem zivilrechtlichen Schutz der Unternehmer zurück. Würde der Buchdruck eine Versiegelung einführen, wäre die Problematik einer unentgeltlichen Werknutzung weitestgehend gelöst.

II. Gesetzlicher Ausschluss des Widerrufsrechts nach § 312 d IV Nr. 3 BGB

Der Ausschluss des Widerrufsrecht gem. § 312 d IV Nr. 3 BGB gilt dem Wortlaut nach nur für Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte. Begründet wird dies mit der Aktualität dieser periodischen Druckwerke, aufgrund derer es dem Unternehmer nicht möglich ist, einmal zurückgegebene Printmedien problemlos und ohne Umsatzeinbuße weiterzuverkaufen³³. Eine direkte Anwendung des § 312 d IV Nr. 3 BGB auf Bücher scheidet daher zwar aus, dies schließt aber nicht notwendigerweise eine analoge Anwendung aus. Für eine solche bedarf es einer vergleichbaren Interessen-

lage und einer planwidrig bestehenden Schutzlücke.

Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierten und Bücher können unter dem gemeinsamen Oberbegriff der Printmedien zusammengefasst werden. Bei all diesen Formen handelt es sich um nicht-digitalisierte Informationsquellen. Keines der genannten Medien wird durch ein Siegel oder eine ähnliche Schutzvorrichtung vor Vervielfältigung oder unerlaubter Nutzung geschützt. Es besteht daher zumindest ein gewisses Maß an Ähnlichkeit von Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierten und Büchern. Dennoch besteht der wesentliche Unterschied in der Aktualität von Zeitungen und Büchern. Zeitungen sind je nach Erscheinungshäufigkeit bereits nach einem Tag oder einer Woche veraltet. Zeitschriften und Illustrierte sind meist nur ein bis wenige Wochen aktuell. Gibt der Verbraucher diese innerhalb der Widerrufsfrist zurück, kann der Unternehmer sie nicht weiterverkaufen, da sie nicht mehr aktuell sind. Den Händler würde eine enorme Umsatzeinbuße treffen. Dies ist bei Büchern anders. Innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen veraltet kein Buch derart, dass es nicht mehr gewinnbringend verkauft werden könnte. Dies gilt neben der Unterhaltungsliteratur auch für wissenschaftliche Werke und Sachbücher. Diese sind zwar nicht so zeitlos wie die meisten Romane, Erzählungen oder Krimis, aber auch deren Aktualität und der damit verbundenen Absatzmöglichkeit wird durch die Widerrufsfrist nicht beeinträchtigt. Die Interessenlage des Händlers ist daher bei Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten nicht dieselbe wie bei Büchern. Eine analoge Anwendung von § 312 d IV Nr. 3 BGB scheidet aus.

III. Verkürzung der Widerrufsfrist

Die Widerrufsfrist beträgt bei entsprechender Belehrung vor Vertragsschluss zwei Wochen, § 355 I S. 2 BGB. Bei der Lieferung von Büchern beginnt sie gem. § 312 d II BGB nach Erhalt der Widerrufsbelehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gem. § 312c Abs. 2 BGB. Die Frist beginnt demnach bei einem Buchkauf frühestens mit Erhalt des Buches. Der Kunde hat somit zwei Wochen Zeit das Buch zu nutzen. Ob eine solche Zeitspanne für einen vollständigen Werk-

³³ *Schulte-Nölke*, in: *Schulze*, BGB Handkommentar, 6. Aufl. 2009, § 312 d Rn 4.

genuss ausreichend ist, ist sicherlich abhängig von der Buchgattung, dem Verwendungszweck und den persönlichen Umständen des einzelnen Käufers. Beabsichtigt der Käufer allerdings schon bei Vertragsschluss das Buch zu lesen und anschließend von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, so ist es grundsätzlich möglich ein Buch innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist gelesen zu haben. Eine Frist von zwei Wochen lässt dem Verbraucher ausreichend Zeit ein Buch in aller Ruhe zu lesen. Bei Büchern der Gattung Belletristik mag dies auf der Hand liegen. Aber auch Sach- und wissenschaftliche Bücher können innerhalb kurzer Zeit geistig genutzt werden, sodass es für den Käufer keine Notwendigkeit darstellt das Buch zu behalten. Zu denken ist hierbei an einzelne bestimmte Informationen, an die der Käufer auf diesem Wege gelangen kann.

De lege ferenda könnte eine gesetzliche Kürzung der Widerrufsfrist auf wenige Tage es dem Leser erschweren, unentgeltlich geistige Schöpfungen zu nutzen. Innerhalb eines derart kurzen Zeitraums wäre es dem Durchschnittsleser höchstwahrscheinlich nicht möglich, ein Buch vollständig zu lesen. Missbrauchsfällen, die sich im vollständigen Lesen des Werkes erschöpfen, könnte auf diese Weise vorgebeugt werden.

Keine wirksame Bekämpfung der unentgeltlichen Nutzung stellt dieses Mittel allerdings in solchen Fallkonstellationen dar, in denen es dem Käufer um Erlangung einzelner, gezielter Informationen, wie bspw. aus einem Sach- oder Fachbuch, geht. Es bestünde weiterhin eine Schutzlücke. Desweiteren ist in einer Kürzung der Widerrufsfrist ein starker Eingriff in die Verbraucherschutzrechte des einzelnen Konsumenten zu sehen. Die zweiwöchige Widerrufsfrist soll dem Verbraucher die Möglichkeit geben, einen unter Umständen übereilten Vertragsschluss zu überdenken und die Ware auf ihre Funktionalität und Fehlerfreiheit zu überprüfen. Würde man nun die Widerrufsfrist auf wenige Tage kürzen, würde der Gesetzgeber dem Schutzzweck der Widerrufsfrist nicht mehr gerecht werden. Der Verbraucher würde möglicherweise aus Angst, die Widerrufsfrist nicht einzuhalten, wiederum eine überstürzte Entscheidung hinsichtlich des Widerrufs treffen. Auch eine Prüfung

der Ware auf Funktionalität und Qualität lässt sich nicht bei jedem Warengegenstand innerhalb eines Tages durchführen. Um die Ware auf seinen Zustand untersuchen zu können, bedarf es oftmals mehrere Anwendungen, die wiederum auch mehrere Tage in Anspruch nehmen können. Dies ist zwar bei der Prüfung eines Buchs nicht der Fall, aber § 355 I BGB muss eben nicht nur dem Medium Buch, sondern einer Vielzahl verschiedenster Gegenstände gerecht werden. Letztendlich verbietet schon Art. 6 I der Richtlinie 97/7/EG eine Kürzung der Widerrufsfrist auf weniger als sieben Werktage. Eine Kürzung würde daher gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen und die Verbraucherschutzrechte in unzulässigem Maße beschneiden. Eine Beschränkung der Frist auf sieben Werktage kann dahinstehen, sie würde dem Verbraucher immer noch ausreichend Zeit zur unentgeltlichen Nutzung des Buches gewähren.

IV. Zwischenergebnis

Einer Ausübung des Widerrufsrechts zum Zwecke des unentgeltlichen Gebrauchs könnte durch die gesetzliche Einführung eines Buchsiegels entgegengewirkt werden. Die bestehenden Ausschlussstatbestände sind auf unversiegelte Bücher in gedruckter Form nicht anwendbar. Es besteht daher eine Schutzlücke, die es zu schließen gilt. Die Schaffung eines Siegels wäre dabei mit nicht allzu hohen Kosten verbunden und würde dennoch zu einem vollständigen Ausschluss unentgeltlicher Nutzung führen.

Der Erlass einer solchen Norm wäre Aufgabe der EU. Eine Regelung durch den deutschen Gesetzgeber wäre mit Art. 6 III der Richtlinie 97/7/EG höchstwahrscheinlich nicht vereinbar, da sich der Widerrufsabschluss dort nur auf zerstörte Siegel bei Video- und Audioaufzeichnungen bezieht. Würde der deutsche Gesetzgeber eine Pflicht zur Versiegelung einführen und ein entsiegeltes Buch vom Widerruf ausschließen, würden die Interessen und der Schutz der Verbraucher beeinträchtigt. Da die Richtlinie 97/7/EG dem Schutz der Verbraucher bei Fernabsatzverträgen dient, würde die Normierung einer Pflicht zum Buchsiegel dem Zweck der europäischen Richtlinie zuwiderlaufen und somit gegen höherrangiges EU-Recht verstoßen. Damit ist es Aufgabe der EU, ein Siegel für Bü-

cher einzuführen und Art. 6 III der Richtlinie dahingehend zu erweitern, dass auch entsiegelte Bücher in Zukunft von einem Widerruf ausgeschlossen sind.

E. Zusammenfassung

Das verbraucherschutzrechtliche Widerrufsrecht bietet dem Verbraucher die Möglichkeit, in den Genuss urheberrechtlich geschützter Werke zu kommen, ohne dass er hierfür ein wirtschaftliches Äquivalent leisten muss. Es besteht eine Schutzlücke hinsichtlich der Nachweisbarkeit gezogener Nutzungen, die letztendlich zu Lasten der Urheber geht. Aufgrund der wachsenden Popularität des Internetshoppings ist zu befürchten, dass auch die missbräuchliche Nutzung des Widerrufsrechts zunimmt. Um eine Aushöhlung der Verbraucherschutzvorschriften zu verhindern, muss diese Regelungslücke geschlossen werden.

Dies kann durch die Anbringung eines Siegels oder die Schaffung eines neuen Ausschlussstatbestands des Widerrufsrechts durch den Gesetzgeber erreicht werden. Die normierten Ersatzpflichten und Verbotsgesetze werden in ihrer gegenwärtigen Form einem umfassenden Missbrauchsschutz jedenfalls nicht gerecht.

Auch das Gesetz zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht, das zum 11.06.2010 in Kraft treten soll, behebt in seiner aktuellen Fassung diese Schutzlücke nicht. Allerdings wird der Gesetzgeber aufgrund des Urteils des EuGHs vom 03.09.2009 die geplanten Regelungen in Bezug auf die Wertersatzpflicht für gezogene Nutzungen korrigieren müssen. Laut § 360 III BGB n.F. sollen die Anforderungen einer zulässigen Widerrufsbelehrung erfüllt sein, wenn die im EGBGB verankerte Musterbelehrung verwendet wird. Der Verweis der Musterwiderrufsbelehrung auf eine generelle Wertersatzpflicht für Nutzungen ist aber mit höherrangigem EU-Recht nicht vereinbar. Doch auch die gesetzliche Normierung einer Beschränkung der Wertersatzpflicht auf nur tatsächlich gezogene Nutzungen löst das Problem der Nachweisbarkeit gezogener Nutzungen nicht. Die Einführung einer technischen Schutzvorkehrung und eines neuen Ausschlussstatbestand i.R.d. § 312 d IV BGB scheint somit unumgänglich.

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES *EuGH* UND DES *EuG* ZUM GEMEINSCHAFTSMARKENRECHT IM 1. QUARTAL 2010

von Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

I. Aktivlegitimation und Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf Erklärung des Verfalls wegen Nichtbenutzung

Mit der Aktivlegitimation und dem Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf Erklärung des Verfalls wegen Nichtbenutzung einer Gemeinschaftsmarke hatte sich nach dem *EuG* (Urt. v. 3. 12. 2009 – T-223/08 und T-245/08 bei *Eichelberger*, GB 2010, 29 f.) nunmehr auch der *EuGH* zu befassen. Im vorliegenden Falle erhob eine Rechtsanwaltskanzlei einen Antrag auf Erklärung des Verfalls wegen Nichtbenutzung der Marke der Klägerin. Die Klägerin meint, eine Rechtsanwaltskanzlei könne nicht im eigenen Namen die Nichtigkeitserklärung einer Gemeinschaftsmarke beantragen. Eine Popularklage sei dem Unionsrecht gänzlich fremd. Zwar sei Art. 230 EG (jetzt § 263 AEUV), der verlangt, dass der Kläger individuell und unmittelbar betroffen ist, um eine Klage zu erheben zu können, im vorliegenden Fall nicht direkt anwendbar, doch sei Art. 55 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EG) 40/94 im Hinblick auf die im Unionsrecht allgemein geltenden Grundsätze auszulegen. Zudem unterschieden alle Rechtsordnungen zwischen Rechtsfähigkeit und Prozessfähigkeit, wobei letztere ein Rechtsschutzbedürfnis voraussetze. Aus der Tatsache, dass der Gesetzgeber ein solches Interesse nicht ausdrücklich verlangt habe, könne somit nicht gefolgert werden, dass es nicht erforderlich sei. Weder die vom *EuG* vorgenommene Unterscheidung zwischen dem Verwaltungsverfahren und der gerichtlichen Klage, noch die Unterscheidung zwischen den absoluten und relativen Nichtigkeitsgründen sei durchgreifend.

Der *EuGH* (Urt. v. 25. 2. 2010 – C-408/08 P) folgt dem nicht und bestätigt damit die Rechtsprechung des *EuG*.

[36] Das Recht, beim HABM einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit einer Gemeinschaftsmarke zu stellen, unterliegt nicht den Zulässigkeitsregeln, die nur für gerichtliche Klagen gelten und spezifisch sind. Das Gericht hat insoweit in Randnr. 32 des angefochtenen Urteils

rechtsfehlerfrei festgestellt, dass es sich bei dem Antrag nach Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung nicht um ein gerichtliches, sondern um ein Verwaltungsverfahren handele, und insbesondere in Randnr. 30 dieses Urteils ausgeführt, dass aus diesem Grund die Rechtsprechung zu Art. 230 EG (jetzt § 263 AEUV) auf den vorliegenden Fall weder unmittelbar noch in Analogie übertragbar sei.

[37] Was die Frage angeht, ob Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung die Zulässigkeit eines Antrags auf Nichtigerklärung vom Nachweis eines Rechtsschutzbedürfnisses abhängig macht, so hat das Gericht diese Bestimmung zutreffend ausgelegt.

[38] Zunächst steht nämlich fest, dass, wie das Gericht in Randnr. 21 des angefochtenen Urteils festgestellt hat, Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung keinerlei Hinweis auf ein Rechtsschutzbedürfnis enthält.

[39] Sodann sieht, wie das Gericht im Wesentlichen in den Randnrn. 22 bis 25 des angefochtenen Urteils ausgeführt hat, Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vor, dass ein auf einen absoluten Nichtigkeitsgrund gestützter Antrag auf Nichtigerklärung von jeder natürlichen oder juristischen Person oder jedem Interessenverband von Herstellern, Erzeugern, Dienstleistungsunternehmen, Händlern oder Verbrauchern, der prozessfähig ist, gestellt werden kann, während Art. 55 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung, die auf relative Nichtigkeitsgründe gestützte Anträge auf Nichtigerklärung betreffen, das Recht, einen solchen Antrag zu stellen, auf bestimmte Personen beschränkt, die ein Rechtsschutzbedürfnis geltend machen können. Das Gericht hat darum aus der Systematik dieses Artikels zu Recht geschlossen, dass der Gesetzgeber den Kreis der Personen, die einen Antrag auf Nichtigerklärung stellen können, im zweiten Fall beschränken wollte, im ersten Fall aber nicht.

[40] Schließlich hat das Gericht in Randnr. 26 des angefochtenen Urteils ebenfalls zu Recht ausgeführt, dass, während die relativen Eintragungshindernisse die Interessen von Inhabern bestimmter älterer Rechte schützen, die absoluten Eintragungshindernisse den Schutz des ihnen zu Grunde liegenden Allgemeininteresses zum Ziel haben, was erkläre, dass Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung nicht verlange, dass der Antragsteller ein Rechtsschutzbedürfnis nachweise.

[41] Im Übrigen ist die Behauptung von Lancôme unbegründet, Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung sei dahin auszulegen, dass er ein tatsächliches oder potenzielles wirtschaftliches Interesse an der Löschung der angefochtenen Marke verlange, um beim HABM einen

Antrag auf Erklärung ihrer Nichtigkeit stellen zu können.

[42] Erstens wird nämlich entgegen dem Vorbringen von Lancôme eine solche Auslegung nicht dadurch gestützt, dass in Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Interessenverbände von Herstellern, Erzeugern, Dienstleistungsunternehmen, Händlern oder Verbrauchern, die nach dem für sie maßgebenden Recht prozessfähig sind, erwähnt werden. Diese Aufzählung, die im Übrigen die Verbraucher umfasst, denen ein wirtschaftliches Interesse, wie es von Lancôme beschrieben wird, nicht allgemein unterstellt werden kann, zielt allein darauf ab, in die Liste der Personen, die beim HABM einen Antrag auf Nichtigerklärung gemäß dieser Bestimmung stellen können, die Verbände dieser Art aufzunehmen, die, obwohl sie nach dem für sie maßgebenden Recht prozessfähig sind, über keine Rechtspersönlichkeit verfügen.

[43] Zweitens ergibt sich eine solche Auslegung nicht aus dem Urtr. v. 4. Mai 1999, Windsurfing Chiemsee (C-108/97 und C-109/97, Slg. 1999, I-2779), auf das Lancôme Bezug nimmt. In Randnr. 25 dieses Urteils hat der Gerichtshof nämlich entschieden, dass das Allgemeininteresse es verlangt, dass Zeichen oder Angaben, die die Waren oder Dienstleistungen beschreiben, für die die Eintragung beantragt wird, von allen frei verwendet werden können. Hieraus folgt, dass es sich bei dem Allgemeininteresse, das dem Ausschluss einer Marke von der Eintragung wegen ihres beschreibenden Charakters zugrunde liegt, nicht allein um das der Wettbewerber des Anmelders oder des Inhabers dieser Marke handelt, die in irgendeiner Weise behindert werden könnten und deshalb ein tatsächliches oder potenzielles wirtschaftliches Interesse an der Löschung der angefochtenen Marke haben, sondern dass es sich um das Interesse aller handelt.

Die Klägerin meinte weiter, die Befugnis einer Rechtsanwaltskanzlei für eigene Rechnung und im eigenen Namen einen Antrag auf Nichtigerklärung einer Gemeinschaftsmarke zu stellen, sei mit dem auf Unionsebene anerkannten Berufsbild des Rechtsanwalts nicht zu vereinbaren. Das Unionsrecht habe im Rechtsanwalt seit jeher ein Organ der Rechtspflege gesehen. Art. 19 der Satzung des Gerichtshofes gehe von diesem Verständnis aus, das auch der Rechtsprechung, insbesondere dem Urtr. v. 18.05.1982 – Rs. 155/79, entnommen werden könne.

Auch dies weist der *EuGH* zurück. Allerdings nimmt er keine inhaltliche Prüfung vor, sondern sieht darin ein von der Frage der Aktivlegitimation zu unterscheidendes

Angriffsmittel, das bislang vor dem *EuG* nicht geltend gemacht wurde.

II. Zur Unterscheidungskraft von Marken, die aus Werbeslogans bestehen – „Vorsprung durch Technik“ ist eintragungsfähig.

Die Rechtsmittelführerin (Audi) meldete eine Wortmarke „Vorsprung durch Technik“ an. Das HABM lehnte die Eintragung für einen Teil der beanspruchten Waren und Dienstleistungen mit der Begründung ab, der Ausdruck „Vorsprung durch Technik“ sei für bestimmte technikbezogene Waren und Dienstleistungen eine unmittelbare Sachangabe und werde vom Verbraucher als werbende Beschreibung aufgefasst. Ein technisch fortgeschrittener Hersteller solcher Waren besitze einen großen Vorteil im Vergleich mit den Wettbewerbern. Der Werbespruch ‚Vorsprung durch Technik‘ enthalte die Sachaussage, dass die Herstellung und Lieferung besserer Waren und Dienstleistungen durch technische Überlegenheit herbeigeschafft werde. Eine Wortverbindung, die sich in dieser banalen Sachaussage erschöpft, sei von Haus aus grundsätzlich nicht unterscheidungskräftig. Die gegen die Beschwerdeentscheidung erhobene Klage vor dem *EuG* blieb erfolglos.

Dagegen hatte das Rechtsmittel vor dem *EuGH* (Urtr. v. 21. 1. 2010 – C-398/08 P) Erfolg.

[35] Die Eintragung einer Marke, die aus Zeichen oder Angaben besteht, die sonst als Werbeslogans, Qualitätshinweise oder Aufforderungen zum Kauf der Waren oder Dienstleistungen, auf die sich diese Marke bezieht, verwendet werden, ist nicht schon wegen einer solchen Verwendung ausgeschlossen (vgl. Urteile Merz & Krell, Randnr. 40, und HABM/Erpo Möbelwerk, Randnr. 41).

[36] Hinsichtlich der Beurteilung der Unterscheidungskraft solcher Marken hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass an diese keine strengeren Maßstäbe anzulegen sind als an sonstige Zeichen (Urteil HABM/Erpo Möbelwerk, Randnrn. 32 und 44).

[37] Aus der Rechtsprechung geht jedoch hervor, dass die Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidungskraft zwar für alle Markenkategorien dieselben sind, dass sich aber im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Kriterien zeigen kann, dass nicht jede dieser Kategorien von den maßgeblichen Verkehrskreisen notwendig in gleicher Weise wahrgenommen

wird, und dass es daher schwieriger sein kann, die Unterscheidungskraft der Marken bestimmter Kategorien nachzuweisen (vgl. Urteile Procter & Gamble/HABM, Randnr. 36, HABM/Erpo Möbelwerk, Randnr. 34, und Henkel/HABM, Randnrn. 36 und 38).

[38] Der Gerichtshof hat zwar nicht ausgeschlossen, dass sich diese Rechtsprechung unter bestimmten Bedingungen für aus Werbeslogans bestehende Wortmarken als relevant erweisen kann, doch hat er hervorgehoben, dass die Schwierigkeiten, die wegen der Natur solcher Marken möglicherweise mit der Bestimmung ihrer Unterscheidungskraft verbunden sind und deren Berücksichtigung zulässig ist, es nicht rechtfertigen, besondere Kriterien aufzustellen, die das Kriterium der Unterscheidungskraft, wie es in der in den Randnrn. 33 und 34 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung ausgelegt worden ist, ersetzen oder von ihm abweichen (vgl. Urteile HABM/Erpo Möbelwerk, Randnrn. 35 und 36).

[39] So hat er insbesondere entschieden, dass bei einem Werbeslogan für die Annahme des nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 erforderlichen Minimums an Unterscheidungskraft nicht verlangt werden kann, dass der Werbeslogan „phantasievoll“ sei und „ein begriffliches Spannungsfeld, das einen Überraschungs- und damit Merkeffekt zur Folge ha[be]“, aufweise (Urteil HABM/Erpo Möbelwerk, Randnrn. 31 und 32; vgl. auch Urte. v. 16. September 2004, SAT.1/HABM, C-329/02 P, Slg. 2004, I-8317, Randnr. 41).

III. Zusammensetzung beschreibender Zeichenteile bleibt beschreibend, wenn nicht ausnahmsweise ein merklicher Unterschied zwischen dem zusammengesetzten Zeichen und der bloßen Summe seiner Bestandteile besteht; eine Binnenmajuskel kann dem entgegenstehen

Die Klägerin meldete die Marke „SupplementPack“ u.a. für chemische Erzeugnisse an. Das HABM wies die Anmeldung mit der Begründung ab, das angemeldete Zeichen sei beschreibend und habe in den englischsprachigen Gebieten der Gemeinschaft keine Unterscheidungskraft. Die dagegen eingelegte Beschwerde war erfolglos. Mit der Klage verfolgt die Klägerin ihre Anmeldung weiter. Sie macht geltend, die englische Sprache kenne keine Wortaneinanderreihungen wie die im vorliegenden Falle. So sei die Binnengroßschreibung in einem Zeichen, das aus der Aneinanderreihung zweier Wörter bestehe, weder grammatikalisch korrekt, noch entspreche sie

den englischen Rechtschreibregeln. Die Binnengroßschreibung in dem Neologismus sei ein ungewöhnliches graphisches Gestaltungselement, das der angemeldeten Marke ein schöpferisches, phantasievolles Element verleihe und so die herkunftshinweisende Funktion der fraglichen Marke erfülle. Auch sei das Zeichen kein feststehender Fachbegriff. Ferner bestehe kein Freihaltebedürfnis, da weder der Verkehr noch die Wettbewerber der Klägerin auf dieses Zeichen angewiesen seien. Schließlich beruft sich die Klägerin auf Voreintragungen von Gemeinschaftswortmarken mit dem Bestandteil „Pack“.

Das *EuG* (Urt. v. 9. 2. 2010 – T-113/09) folgt dieser Argumentation nicht.

[28] Um eine Marke, die aus einer sprachlichen Neuschöpfung oder einem Wort mit mehreren Bestandteilen besteht, als beschreibend im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 ansehen zu können, genügt es nicht, dass für jeden dieser Bestandteile gegebenenfalls ein beschreibender Charakter festgestellt wird. Ein solcher Charakter muss auch für die Neuschöpfung oder das Wort selbst festgestellt werden (Urteile des Gerichts PAPERLAB, oben in Randnr. 27 angeführt, Randnr. 26, und vom 22. Mai 2008, Radio Regenbogen Hörfunk in Baden/HABM [RadioCom], T-254/06, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 30).

[29] Eine Marke, die aus einer sprachlichen Neuschöpfung oder einem Wort mit mehreren Bestandteilen besteht, von denen jeder Merkmale der Waren oder Dienstleistungen beschreibt, für die die Eintragung beantragt wird, ist jedoch selbst für die Merkmale dieser Waren oder Dienstleistungen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 beschreibend, es sei denn, dass ein merklicher Unterschied zwischen der Neuschöpfung oder dem Wort und der bloßen Summe der jeweiligen Bestandteile besteht. Dies setzt voraus, dass die Neuschöpfung oder das zusammengesetzte Wort infolge der Ungewöhnlichkeit der Kombination in Bezug auf die genannten Waren oder Dienstleistungen einen Eindruck bewirkt, der hinreichend stark von dem abweicht, der bei bloßer Zusammenfügung der den jeweiligen Bestandteilen zu entnehmenden Angaben entsteht, und somit über die Summe dieser Bestandteile hinausgeht. Insoweit ist auch die Analyse des fraglichen Ausdrucks anhand der maßgeblichen lexikalischen und grammatikalischen Regeln von Bedeutung (vgl. Urteil des Gerichts vom 12. Juni 2007, MacLean-Fogg/HABM [LOKTHREAD], T-339/05, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 31 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[35] Zur besonderen Schreibweise des streitigen Zeichens, die zum einen darin besteht, dass die beiden Wörter, aus denen es sich zusammensetzt, ohne Zwischenraum aneinander gereiht sind, und zum anderen darin, dass beide zusammengescribenen Wörter mit einem Großbuchstaben beginnen, ist festzustellen, dass sie kein schöpferisches Element darstellt, das dem Zeichen insgesamt die Fähigkeit verleihen könnte, die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden (vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2005, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft/HABM [MunichFinancialServices], T-316/03, Slg. 2005, II-1951, Randnr. 37). Zum einen nämlich wird der mögliche Effekt einer Aneinanderreihung ohne Zwischenraum dadurch neutralisiert, dass die beiden Wörter, die das streitige Wortzeichen bilden, mit einem Großbuchstaben beginnen (vgl. entsprechend Urteil MunichFinancialServices, Randnr. 37). Zum anderen unterstreicht die Binnengroßschreibung, wie von der Beschwerdekammer zu Recht ausgeführt, dass die angemeldete Marke aus zwei Bestandteilen gebildet ist, die in der optischen Wahrnehmung durch die angesprochenen Verkehrskreise für sich genommen semantisch erkennbar sind.

[36] Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die Zusammenschreibung der beiden Bestandteile, aus denen das fragliche Zeichen besteht, nicht ungewöhnlich erscheint, sondern im Gegenteil, weil die Bestandteile für sich genommen semantisch erkennbar sind, in der englischen Sprache Sinn ergibt und grammatisch korrekt ist (vgl. entsprechend Urteil des Gerichts vom 12. November 2008, EOS/HABM [PrimeCast], T-373/07, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 30). In seiner Gesamtheit erweckt das in Rede stehende Zeichen deshalb beim Zielpublikum keinen Eindruck, der von demjenigen, der durch das bloße Nebeneinander der das Zeichen bildenden Wörter hervorgerufen wird, stark genug abweicht, um dessen Bedeutung oder Tragweite zu verändern (vgl. entsprechend Urteile des Gerichts vom 20. März 2002, DaimlerChrysler/HABM [CARCARD], T-356/00, Slg. 2002, II-1963, Randnr. 29, vom 26. November 2003, HERON Robotunits/HABM [ROBOTUNITS], T-222/02, Slg. 2003, II-4995, Randnr. 39, und PAPERLAB, oben in Randnr. 27 angeführt, Randnr. 32).

[47] Was schließlich das vierte Argument angeht, mit dem auf Voreintragungen von Gemeinschaftswortmarken verwiesen wird, genügt der Hinweis, dass die Entscheidungen der Beschwerdekammern über die Eintragung eines Zeichens als Gemeinschaftsmarke gemäß der Verordnung Nr. 40/94 gebundene Entscheidungen und keine Ermessensentscheidungen sind. Die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der

Beschwerdekammern ist daher allein auf der Grundlage der Verordnung Nr. 40/94 in ihrer Auslegung durch den Gemeinschaftsrichter und nicht auf der Grundlage einer vorherigen Entscheidungspraxis zu beurteilen (Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2005, BioID/HABM, C-37/03 P, Slg. 2005, I-7975, Randnr. 47, und Urteil PAPERLAB, oben in Randnr. 27 angeführt, Randnr. 39). Das vierte Argument ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit eines auf Verurteilung des HABM zur Eintragung der angegriffenen Marke gerichteten Antrags

Die Klägerin meldete die Marke „LIFE BLOG“ für Waren der Klasse 9, 38 und 41 an. Dagegen erhob die Streithelferin aus ihrer für ähnliche Waren und Dienstleistungen eingetragenen Marke „LIFE“ Widerspruch. Diesem gab die Widerspruchsabteilung mit der Begründung statt, in Deutschland bestehe Verwechslungsgefahr in Bezug auf sämtliche Waren und Dienstleistungen. Die dagegen gerichtete Beschwerde blieb erfolglos. Die Klägerin beantragte neben Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und der Zurückweisung des Widerspruchs, die Sache zur Eintragung der angemeldeten Marke an das HABM zurückzuweisen.

Das *EuG* (Urt. v. 20. 1. 2010 – T-460/07) verneint die Zulässigkeit des auf Verurteilung des HABM zur Eintragung der angegriffenen Marke gerichteten Antrags.

[18] Nach ständiger Rechtsprechung hat das HABM im Rahmen einer Klage beim Gemeinschaftsrichter gegen die Entscheidung einer seiner Beschwerdekammern nach Art. 63 Abs. 6 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 65 Abs. 6 der Verordnung Nr. 207/2009) die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gemeinschaftsrichters ergeben. Das Gericht kann somit dem HABM keine Anordnungen erteilen (Urteile des Gerichts vom 31. Januar 2001, Mitsubishi HiTec Paper Bielefeld/HABM [Giroform], T-331/99, Slg. 2001, II-433, Randnr. 33, und vom 14. Februar 2008, Orsay/HABM – Jiménez Arellano [Orsay], T-39/04, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 15).

V. Unzulässigkeit eines auf Verurteilung des HABM zur Zurückweisung einer Markenmeldung gerichteten Antrags

In einem anderen Verfahren begehrte die Klägerin unter anderem, dass das Gericht das HABM anweist, eine Markenmeldung zurückzuweisen.

Das *EuG* (Urt. v. 17. 3. 2010 – T-63/07) hält auch diesen Antrag für unzulässig.

[14] Da dieser Antrag der Klägerin so zu verstehen ist, dass er im Wesentlichen darauf abzielt, dass dem Amt aufgegeben wird, die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke zurückzuweisen, ist darauf hinzuweisen, dass das Amt nach Art. 63 Abs. 6 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 65 Abs. 6 der Verordnung Nr. 207/2009) die Maßnahmen zu ergreifen hat, die sich aus dem Urteil des Unionsrichters ergeben. Das Gericht kann somit dem Amt keine Anordnungen erteilen. Dieses hat die Konsequenzen aus dem Tenor und den Gründen der Urteile des Gerichts zu ziehen (vgl. Urteil des Gerichts vom 21. April 2005, *Ampafrance/HABM – Johnson & Johnson [monBeBé]*, T-164/03, Slg. 2005, II 1401, Randnr. 24 und die dort angeführte Rechtsprechung).

VI. Anhängiges Widerspruchsverfahren steht weder einem Antrag auf Erklärung des Verfalls der Widerspruchsmarke (hier: wegen Nichtbenutzung) entgegen noch ist das Verfallsverfahren bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens auszusetzen

Die Klägerin war Inhaberin einer Gemeinschaftsmarke. Aus dieser legte sie Widerspruch gegen eine von der Streithelferin angemeldete Marke ein. Daraufhin beantragte die Streithelferin, die Widerspruchsmarke der Klägerin wegen Nichtbenutzung für verfallen zu erklären. Die Nichtigkeitsabteilung des HABM kam dem teilweise nach. Dagegen erhob die Klägerin Beschwerde zum *EuG*. Sie machte dabei unter anderem geltend, dass der Verfallsantrag der Streithelferin gegen ihre Marke als unzulässig hätte zurückgewiesen werden müssen, weil sie selbst auf der Grundlage dieser Marke vor dem HABM bereits ein Widerspruchsverfahren gegen die Marke der Streithelferin eingeleitet habe und dieses Verfahren noch anhänglich sei.

Das *EuG* (Urt. v. 10. 12. 2009 – T-27/09) folgt dieser Argumentation nicht. Ein anhängiges Widerspruchsverfahren stehe einem Antrag auf Erklärung des Verfalls der Widerspruchsmarke nicht entgegen.

[28] In Regel 37 der Verordnung Nr. 2868/95 über den Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit werden nur die Voraussetzungen, unter denen ein solcher Antrag statthaft ist, und insbesondere die in ihn aufzunehmenden Angaben näher festgelegt.

[29] Ebenso wenig ist dem Wortlaut der internen Richtlinien des HABM in ihrer Fassung von November 2007 über das Lösungsverfahren, d. h. ihrem Teil D Kapitel 2, zu entnehmen, dass das Verfahren über die Erklärung des Verfalls einer Marke unzulässig oder es auszusetzen wäre, weil ein Widerspruchsverfahren aufgrund der Marke, deren Verfall beantragt wird, vorher eingeleitet wurde und weiterhin anhängig ist. Im Einzelnen wird in dem von der Klägerin angeführten Punkt 3.1.2 („Ernsthafte Benutzung“) dieser Richtlinien nur ausgeführt, dass die Mittel zur Beurteilung der ernsthaften Benutzung bei Lösungsverfahren dieselben seien wie bei der Beurteilung des Nachweises der Benutzung einer Gemeinschaftsmarke in Widerspruchsverfahren und dass die detaillierten Erwägungen in Teil 6 der internen Richtlinien zum Widerspruchsverfahren zu befolgen seien.

[30] In diesem den Benutzungsnachweis betreffenden Teil 6 der internen Richtlinien, insbesondere in seinem von der Klägerin angeführten Punkt II.4 („Dauer der Benutzung“), wird nur daran erinnert, dass nach Art. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009), der das Widerspruchsverfahren betrifft, die Verpflichtung zum Nachweis der Benutzung voraussetzt, dass die ältere Marke zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke seit mindestens fünf Jahren eingetragen ist. In keiner Weise wird eine mögliche Auswirkung des Widerspruchsverfahrens auf das Verfallsverfahren erwähnt, die zur Unzulässigkeit dieses Verfahrens führte oder dazu verpflichtete, es bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens auszusetzen.

[31] Zweitens läuft das Vorbringen der Klägerin, wonach der Antrag auf Erklärung des Verfalls einer Marke nicht vor dem Abschluss eines vorher aufgrund dieser Marke eingeleiteten Widerspruchsverfahrens behandelt werden dürfe, der allgemeinen Systematik der Verordnung Nr. 40/94 zuwider.

[32] Aus der Verordnung ergibt sich nämlich, dass das Widerspruchs- und das Verfallsverfahren spezifische und eigenständige Verfahren mit jeweils eigenen Wirkungen sind und dass ein Verfallsverfahren durchgeführt werden kann, obwohl vorher aufgrund der von dem Verfallsantrag betroffenen Marke ein Widerspruch erhoben wurde und dieser weiterhin anhängig ist.

[34] Beide Verfahren haben jeweils ein Ziel und Wirkungen, die ihnen eigen sind. Der Wider-

spruch soll unter bestimmten Voraussetzungen eine Anmeldung wegen des Bestehens einer älteren Marke vereiteln, und die Zurückweisung dieses Widerspruchs führt nicht zum Verfall der älteren Marke. Ein solcher Verfall kann nur durch die Einleitung eines Verfahrens erreicht werden, das diesem Ziel dient.

[35] Dieser Unterschied in Ziel und Wirkungen erklärt, dass jedes Verfahren seinen eigenen Regeln folgt. Während so zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des Widerspruchs nach Art. 42 der Verordnung Nr. 40/94 und Regel 18 der Verordnung Nr. 2868/95 insbesondere das Rechtsschutzinteresse des Widersprechenden und eine dreimonatige Frist für die Widerspruchserhebung gehören (vgl. Urteil des Gerichts vom 13. Juni 2002, Chef Revival USA/HABM – Massagué Marín [Chef], T-232/00, Slg. 2002, II-2749, Randnr. 32), enthält der für das Verfallsverfahren geltende Art. 55 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung, wie das HABM hervorhebt, keinerlei Bezugnahme auf ein Rechtsschutzinteresse.

II. BUCHBESPRECHUNG

EISENMANN/JAUTZ, GRUNDRISS GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT – MIT 55 FÄLLEN UND LÖSUNGEN, 8. AUFLAGE, HEIDELBERG 2009, 398 SEITEN, 23,00 EURO, ISBN: 978-3811496187

Mit der Reihe „Start ins Rechtsgebiet“, die seit 2008 durch eine neue charakteristische rot-blaue Färbung und das Schlüssel-symbol auf dem Cover gekennzeichnet ist, vermittelt der C.F. Müller-Verlag in knappem Umfang Grundlagen einzelner Rechtsgebiete. Neben Lehrbüchern zu den Pflichtfächern bietet die Reihe Einblicke in Bereiche, die den Studenten im Rahmen des universitären Schwerpunkts interessieren könnten. In dieser Reihe ist auch das zu besprechende Werk erschienen:

Das Werk „Grundriss gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ von Eisenmann/Jautz ist in zwei Bereiche untergliedert. Der erste, dominierende Teil behandelt die einzelnen Fachgebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts. Auf den letzten 100 Seiten runden 55 Fälle die davor aufgearbeiteten Probleme ab.

Der erste Abschnitt des ersten Bereichs widmet sich Grundlagen, die in allen vorgestellten Fachgebieten ähnlich sind. Mit Hilfe aussagekräftiger Graphiken und Beispielen wird dem Leser der Schutzgegen-

stand des geistigen Eigentums nahe gebracht. Im zweiten Bereich, der sich dem Urheberrecht widmet, wird besonderer Wert auf die Herausarbeitung des schöpferischen Akts gelegt. Aus diesem entsteht neben dem Werk als körperliche Manifestation das absolute Urheberpersönlichkeitsrecht als Basis aller Schutzrechte.

Im Bereich der sich ähnelnden Patent- und Gebrauchsmusterrechte (3. und 4. Abschnitt) werden die Unterschiede im Erteilungsverfahren und an dem Grad der Erfindungshöhe festgemacht. Im Rahmen der Erörterungen der letzteren Unterscheidung stellen die Autoren maßgeblich auf den unterschiedlichen Wortlaut (erfinderische Tätigkeit ./ erfinderischer Schritt) ab (Rn. 183) und sehen in einem Gebrauchsmuster ein „Minipatent“. Für die Folgeauflage wäre es für den Leser noch interessant, wenn die zentrale BGH-Entscheidung „Demonstrationsschrank“ (vom 20.06.2006, Az. X ZB 27/05) in diesem Zusammenhang aufgegriffen würde.

Ausgesprochen positiv fällt auf, dass bei der Charakterisierung der einzelnen Schutzmöglichkeiten regelmäßig im Rahmen eines Unterpunktes auf die Belohnung des jeweiligen geistig Schaffenden (dem Begründer des Schutzrechts) eingegangen wird. Im Bereich des Patentrechts sollen dem Erfinder gemäß der Belohnungstheorie als „Wohltäter der Allgemeinheit“ absolute Rechte zustehen. Somit lernt der Leser nebenher eines der Grundprinzipien des Schutzes geistigen Eigentums kennen und anwenden, ohne zuvor abstrakt informiert worden zu sein. Beim umfangreicheren Teil „Markenrecht“ (6.Abschnitt) bewährt sich der das Verständnis erleichternde Aufbau, die Eigenarten des Rechtsgebiets vorneweg zu erklären. Die Darstellung des UWG (Abschnitt 7) gelingt den Autoren griffig mittels vieler Beispiele aus der Praxis.

Im Rahmen der Falllösungen (ab S. 292) vermisst der Leser eine Übersicht, um speziell auf Fälle zu einem Teilbereich einzugehen. Die behandelten Fragen sprechen Einzelprobleme an, auf die die Lösung mit wenigen prägnanten Formulierungen eingetht. Das Bearbeiten der Fälle empfiehlt sich erst zur Vertiefung bei angeeignetem Grundverständnis, wofür sich der erste Teil als gut geeignet erweist.

Diese Gesamtschau bietet auf 390 Seiten einen zwar knappen, doch besonders präzisen, aussagekräftigen Überblick, ohne sich mit dogmatischen oder historischen

Herleitungen aufzuhalten. Das Werk bietet einen guten Überblick. Viele Untergliederungen in kleine Abschnitte mit prägnanten Überschriften erleichtern die Übersichtlichkeit. Im Rahmen einer ersten näheren Befassung im Rahmen eines studentischen Schwerpunktstudiums liefert das Buch alle nötigen Grundlagen zur Vorbereitung und Wiederholung. Zu einem vertieften weitergehenden Studium für den interessierten Studenten sollte ergänzende Literatur herangezogen werden.

In der Folgeauflage wird sich der Leser auch auf weitere spannende Fragen einstellen können. Beispielsweise konnten in der vorliegenden Auflage (2009) die Umsetzungen der UGP-Richtlinie (2005/29/EG vom 11.05.2005), mit der beispielsweise die „schwarzen Liste“ in den Anhang zu § 3 III UWG aufgenommen wurde, aufgrund der erst kürzlich erfolgten Umsetzung noch keine Berücksichtigung finden.

Sieglinde Mesch, Augsburg

B. ENTSCHEIDUNGEN

I. EuGH / EuG

zusammengestellt von
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

1. MARKENRECHT

Marken – Internet – Suchmaschine – Werbung anhand von Schlüsselwörtern („keyword advertising“) – Anhand von Schlüsselwörtern, die Marken entsprechen, erfolgende Anzeige von Links zu Internetseiten von Mitbewerbern der Inhaber der betreffenden Marken oder Internetseiten, auf denen nachgeahmte Waren dargeboten werden – Richtlinie 89/104/EWG – Art. 5 – Verordnung (EG) Nr. 40/94 – Art. 9 – Verantwortlichkeit des Betreibers der Suchmaschine – Richtlinie 2000/31/EG („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. 03.2010 – C-236/08 bis C-238/08 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation [Frankreich]) – Google France & Google Inc. u. a. / Louis Vuitton Malletier u. a.

1. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke sind dahin auszulegen, dass der Inhaber einer Marke es einem Werbenden verbieten darf, auf ein mit dieser Marke identisches Schlüsselwort, das von diesem Werbenden ohne seine Zustimmung im Rahmen eines Internetreferenzierungsdienstes ausgewählt wurde, für Waren oder Dienstleistungen, die mit den von der Marke erfassten identisch sind, zu werben, wenn aus dieser Werbung für einen Durchschnittsinternetnutzer nicht oder nur schwer zu erkennen ist, ob die in der Anzeige beworbenen Waren oder Dienstleistungen von dem Inhaber der Marke oder einem mit ihm wirtschaftlich verbundenen Unternehmen oder vielmehr von einem Dritten stammen.

2. Der Anbieter eines Internetreferenzierungsdienstes, der ein mit einer Marke

identisches Zeichen als Schlüsselwort speichert und dafür sorgt, dass auf dieses Schlüsselwort Anzeigen gezeigt werden, benutzt dieses Zeichen nicht im Sinne von Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 89/104 bzw. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94.

3. Art. 14 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) ist dahin auszulegen, dass die darin aufgestellte Regel auf den Anbieter eines Internetreferenzierungsdienstes Anwendung findet, wenn dieser keine aktive Rolle gespielt hat, die ihm eine Kenntnis der gespeicherten Daten oder eine Kontrolle über sie verschaffen konnte. Hat dieser Anbieter keine derartige Rolle gespielt, kann er für die Daten, die er auf Anfrage eines Werbenden gespeichert hat, nicht zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, er hat die Informationen nicht unverzüglich entfernt oder den Zugang zu ihnen gesperrt, nachdem er von der Rechtswidrigkeit dieser Informationen oder Tätigkeiten des Werbenden Kenntnis erlangt hat.

S. dazu auch die Pressemitteilung des Gerichtshofs Nr. 32/2010, GB 2010, 149 (in dieser Ausgabe)

chern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der Geschäftspraktiken, bei denen die Teilnahme von Verbrauchern an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel vom Erwerb einer Ware oder von der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig gemacht wird, ohne Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls grundsätzlich unzulässig sind.

2. WETTBEWERBSRECHT

Richtlinie 2005/29/EG – Unlautere Geschäftspraktiken – Nationale Regelung, mit der Geschäftspraktiken, die die Teilnahme von Verbrauchern an einem Gewinnspiel vom Erwerb einer Ware oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig machen, grundsätzlich verboten werden

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) v. 14.01.2010 – C-304/08 (Vorabentscheidungsersuchen des BGH) – Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. / Plus Warenhandelsgesellschaft mbH

Die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrau-

II. BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

zusammengestellt und bearbeitet von
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde betreffend Fragen des Rechtsschutzes gegen Maßnahmen des Europäischen Patentamtes

BVerfG, Beschl. v. 27.01.2010 – 2 BvR 2253/06

Der Beschwerdeführer ist Diplomingenieur und Patentanwalt. Er hat zweimal die zur Aufnahme in die Liste zugelassener Vertreter notwendige Eignungsprüfung nicht bestanden. Die gegen die zweite Entscheidung des Europäischen Patentamtes gerichtete Anhöhrungsrüge gemäß § 152a VwGO wies die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten als unstatthaft zurück. Zur Begründung verwies die Beschwerdekammer darauf, dass mitgliedstaatliche Bestimmungen im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt und seinen Beschwerdekammern unanwendbar seien und dass das organisationsinterne Recht einen entsprechenden Rechtsbehelf nicht kenne.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Grundrechte beziehungsweise grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 12 Abs. 1, Art. 101 Abs. 1 S. 2 und Art. 103 Abs. 1 GG. Die Nichtzulassung als Vertreter vor dem Europäischen Patentamt könne mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden, weil es sich dabei um einen Akt einer supranationalen Organisation im Sinne von Art. 24 Abs. 1 GG handele, der in die nationale Rechtsordnung hineinwirke. Die angegriffenen Entscheidungen verstießen gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG, weil die von der Prüfungskommission und Beschwerdekammer gewählte Auslegung eines Begriffs der Prüfung evident unrichtig und damit nicht mehr vertretbar sei.

Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Weder habe die Verfassungsbeschwerde eine grundsätzliche Bedeutung noch sei ihre Annahme zur Entscheidung zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG bezeichneten Rechte angezeigt. Schließlich sei die Verfassungsbeschwerde auch nicht fristgemäß erhoben.

Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde gegen § 97a Abs. 2 UrhG (Deckelung der Abmahnungskosten)

BVerfG, Beschl. v. 20.01.2010 – 1 BvR 20 62/09

Der Beschwerdeführer veräußert im Internet gebrauchte Hifi-Geräte. Die von ihm zu diesem Zweck mit erheblichem Aufwand hergestellten Produktfotos wurden von anderen Verkäufern kopiert und im Rahmen eigener Angebote verwendet. Die durch den eingeschalteten Anwalt ausgesprochenen Abmahnungen hatten teilweise Erfolg, teilweise musste der Beschwerdeführer Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gerichtlich durchsetzen.

Der Beschwerdeführer rügt eine von § 97a Abs. 2 UrhG ausgehende Verletzung seines Eigentumsgrundrechts und eine unzulässige Rückwirkung. Durch die Norm sei der Schadensersatz- und Kostenerstattungsanspruch im Falle von Urheberrechtsverletzungen praktisch wertlos geworden, da sich der Beschwerdeführer gegen Eingriffe in sein geistiges Eigentum nicht mehr zur Wehr setzen könne. Er sei auf die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe angewiesen. Die ihm dadurch entstehenden, jeweils deutlich über 100 Euro liegenden Rechtsanwaltskosten könne er nur noch zum geringen Teil von den Verletzern ersetzt verlangen. Zugleich werde dabei in seinen eingerichteten ausgeübten Gewerbebetrieb eingegriffen, da die Substanz seiner gewerblichen Tätigkeit betroffen sei. Die Norm sei weder geeignet noch erforderlich, um das gesetzgeberische Ziel der Verhinderung missbräuchlicher Abmahnungen mit überzogenen Anwaltskostenforderungen zu erreichen. Auch in Zukunft könnten Anwälte vermeintliche Urheberrechtsverletzungen missbräuchlich abmahnen. Verbraucher hätten auch schon bislang die Möglichkeit gehabt, sich gegen überzogene Forderungen zu wehren. Denn maßgebend sei hier die gerichtliche Streitwertfestsetzung; die Gerichte seien inzwischen zu realistischen, einzelfallbezogenen Festsetzungen übergegangen. Auch sei die Norm nicht effektiv. Schließlich seien die Adressaten berechtigter Abmahnungen nicht schutzwürdig.

Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. So sei bei der unmittelbar gegen eine gesetzliche Vorschrift gerichteten Verfassungsbeschwerde nicht ausreichend substantiiert geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer durch die angegriffene Norm selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt sei. Ferner stehe der Zulässigkeit der Grundsatz der Subsidiarität entgegen. Zunächst müssten sich die Fachgerichte mit der Auslegung und Anwendung der neuen Norm befassen. Eine von vornherein illegitime Zielsetzung des Gesetzgebers könne der Beschwerdeführer nicht nachweisen. Dem Gesetzgeber müsse Zeit gegeben werden, das mit der Neuregelung verfolgte Konzept auf seine Tauglichkeit und Angemessenheit hin zu beobachten. Erst wenn sich hinreichend nachhaltig eine Unstimmigkeit des neuen Konzepts erweise, die mit ungerechtfertigten Eingriffen in verfassungsmäßige Rechte von Beteiligten einhergeht, seien von Verfassungs wegen Korrekturen veranlasst. Schließlich bleibe abzuwarten, ob sich die Neuregelung überhaupt als wirksam erweist oder ob die Praxis Wege findet, ihren Anwendungsbereich zu minimieren.

Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde betreffend Regelungen des Urheberrechtsgesetzes

BVerfG, Beschl. v. 24.11.2009 – 1 BvR 213/08

Die Beschwerdeführer sind Filmurheber, die insbesondere als Drehbuchautoren und Regisseure hervorgetreten sind. Sie haben Filmproduzenten und Rundfunkanstalten die Verwertungsrechte an ihren Werken ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt. Sie sind der Auffassung, die Streichung von § 31 Abs. 4 UrhG a.F. (Unwirksamkeit der Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten) verstoße gegen das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Bestimmtheitsgebot. Die Einräumung von Rechten an unbekanntem Nutzungsarten stelle eine an §§ 398, 413 BGB zu messende Rechtsübertragung dar. Voraussetzung sei damit, dass die Forderung zumindest bestimmbar sei. Träfen jedoch die Parteien eine vertragliche Vereinbarung hinsichtlich der Einräumung einer unbekanntem Nutzungsart, seien sie nicht in der

Lage zu bestimmen, was überhaupt übertragen werde. Desweiteren verstießen die Änderungen in §§ 88 Abs. 1, 89 Abs. 1 UrhG, wonach der Filmproduzent automatisch die Verwertungsrechte auch für unbekanntem Nutzungsarten erwerbe, gegen die Eigentumsgarantie, den Grundsatz der Gleichbehandlung, gegen die von der allgemeinen Handlungsfreiheit umfasste Vertragsfreiheit und gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Filmurheber. Schließlich verletze die Regelung des § 137I UrhG die Beschwerdeführer in ihrem Eigentumsrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG und das Rückwirkungsverbot.

Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Zum einen sei die Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen eine gesetzliche Vorschrift gerichtet und dabei nicht ausreichend substantiiert geltend gemacht worden, dass die Beschwerdeführer durch die angegriffene Norm selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt seien. Ferner stehe der Verfassungsbeschwerde der Grundsatz der Subsidiarität entgegen. Ohne fachgerichtliche Auslegung und Anwendung der neuen Vorschriften könne derzeit weder ein Verstoß in die Eigentumsgarantie noch gegen den Gleichheitssatz mit Erfolg gerügt werden.

III. BUNDESGERICHTSHOFzusammengestellt von *Stephan Kunze***1. PATENTRECHT / GEBRAUCHSMUSTERRECHT****Produktionsrückstandsentsorgung**

BGH, Beschl. v. 10. November 2009 - X ZR 11/06 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
GG Art. 103 Abs. 1

Entscheidet das Berufungsgericht den Patentverletzungsstreit auf der Grundlage der erteilten Patentansprüche und werden diese nachfolgend durch ein Patentnichtigkeitsurteil dadurch teilweise für nichtig erklärt, dass beschränkende Merkmale in einen oder mehrere Patentansprüche aufgenommen werden, so ist bei Nichtzulassung der Revision der Anspruch eines wegen Patentverletzung Verurteilten auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht verletzt, wenn es angesichts der Feststellungen des Tatrichters nicht entscheidungserheblich ist, ob das Patent die eine oder die andere Fassung hat.

Fundstelle: GRUR 2010, 272; Mitt. 2010, 81

Lichtbogenschnürung

BGH, Beschl. v. 16. November 2009 - X ZB 37/08 - OLG München; LG München I
BGB § 809; PatG § 140c Abs. 1 Satz 3

Ist über den Vorwurf der Patentverletzung im selbständigen Beweisverfahren ein Sachverständigengutachten erstellt worden, können möglicherweise berührte Geheimhaltungsinteressen des vermeintlichen Verletzers in aller Regel in der Weise gewahrt werden, dass der Schutzrechtsinhaber die Einsicht in das Gutachten (zunächst) auf namentlich benannte rechts- bzw. patentanwaltliche Vertreter beschränkt und diese insoweit umfassend zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Zur Einsicht durch den Schutzrechtsinhaber persönlich darf ein solches Gutachten nicht freigegeben werden, bevor der vermeintliche Schutzrechtsverletzer Gelegenheit hatte, seine Geheimhaltungsinteressen geltend zu machen. Er hat insoweit im Einzelnen darzulegen, welche Informationen im Gutachten Geheimhaltungswürdiges, namentlich Geschäftsgeheimnisse, offenbaren und welche Nachteile ihm aus der Offenbarung drohen.

Fundstelle: GRUR-Prax 2010, 118; siehe dazu den Beitrag von *Trieba*, GB 2010, S. 85 (in dieser Ausgabe)

Türinnenverstärkung

BGH, Urt. v. 17. November 2009 - X ZR 137/07 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
ArbEG § 9; BGB § 242 A

Dem Arbeitnehmererfinder stehen zur Vorbereitung seines Vergütungsanspruchs im Klagewege durchsetzbare Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung über den mit dem Gegenstand der Erfindung gemachten Gewinn regelmäßig nicht zu (insoweit Aufgabe von BGHZ 137, 162 - Copolyester II, Leitsatz c; Sen.Urt. v. 13.11.1997 - X ZR 6/96, GRUR 1998, 684, 688 - Spulkopf; v. 16.4.2002 - X ZR 127/99, GRUR 2002, 801, 803 - abgestuftes Getriebe).

Fundstelle: GRUR 2010, 223; Mitt. 2010, 138; BB 2010, 386; BB 2010, 468; GRURPrax 2010, 87

einteilige Öse

BGH, Urt. v. 8. Dezember 2009 - X ZR 65/05 - Bundespatentgericht
PatG § 4; EPÜ Art. 56

Das Auffinden einer neuen Lehre zum technischen Handeln kann nicht schon dann als nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend bewertet werden, wenn lediglich keine Hinderungsgründe zutage treten, von im Stand der Technik Bekanntem zum Gegenstand dieser Lehre zu gelangen, sondern diese Wertung setzt voraus, dass das Bekannte dem Fachmann Anlass oder Anregung gab, zu der vorgeschlagenen Lehre zu gelangen.

Hubgliedertor I

BGH, Urt. v. 22. Dezember 2009 - X ZR 27/06 - Bundespatentgericht
PatG §§ 22 Abs. 1, 21 Abs. 1 Nr. 4

Eine unzulässige Erweiterung liegt vor, wenn der Gegenstand des Patents sich für den Fachmann erst aufgrund eigener, von seinem Fachwissen getragener Überlegungen ergab, nachdem er die ursprünglichen Unterlagen zur Kenntnis genommen hatte.

Hubgliedertor II

BGH, Urt. v. 22. Dezember 2009 - X ZR 28/06 - Bundespatentgericht
PatG §§ 22 Abs. 1, 21 Abs. 1 Nr. 4

Eine Passage in der Beschreibung, die nicht Inhalt der ursprünglichen Unterlagen gewesen ist, kann nur dann den Nichtigkeitsgrund der unzulässigen Erweiterung begründen, wenn deren Berücksichtigung bei der Auslegung des Patentanspruchs des erteilten Patents zu einem veränderten Verständnis der darin verwendeten Begriffe oder des geschützten Gegenstands führt.

Kettenradanordnung II

BGH, Urt. v. 22. Dezember 2009 - X ZR 56/08 - OLG München; LG München I
EPÜ Art. 69; PatG § 14; ZPO § 139 Abs. 1 Satz 2, § 144 Abs. 1

a) Fehlt im Verletzungsprozess Parteivortrag zu unmittelbaren Tatumsständen, die Anhaltspunkte beispielsweise dafür zu geben vermögen, welche technischen Zusammenhänge für das Verständnis der unter Schutz gestellten Lehre bedeutsam sein könnten, wer als Durchschnittsfachmann in Betracht zu ziehen sein und welche Ausbildung seine Sicht bestimmen könnte (z.B. zum technischen Gebiet, auf dem die Erfindung liegt, zu den auf diesem Gebiet tätigen Unternehmen, der Ausbildung von deren Mitarbeitern bzw. zum Vorhandensein eigener Entwicklungsabteilungen), hat das Gericht darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich dazu vollständig erklären.

b) Selbst wenn solche dem unmittelbaren Beweis zugängliche Tatsachen zwischen den Parteien unstreitig sind, kann die Einholung eines Sachverständigengutachtens geboten sein, wenn die Kenntnis dieser Tatsachen allein je nach Fall nicht ausreicht, um auf die ihrerseits dem unmittelbaren Beweise nicht zugängliche Sicht des Fachmanns zu schließen oder die technischen Zusammenhänge zuverlässig zu bewerten. Das Verletzungsgericht prüft in jedem Einzelfall eigenverantwortlich, ob es aus diesem Grund einen Sachverständigen hinzuzieht.

c) Der Entschluss des Verletzungsgerichts, die Patentansprüche auszulegen, ohne im Hinblick auf für die Auslegung maßgebliche, dem unmittelbaren Beweis nicht

zugängliche Gesichtspunkte einen Sachverständigen hinzuziehen, unterliegt der uneingeschränkten Rechtmäßigkeitskontrolle durch das Revisionsgericht.

d) Wird die Verurteilung wegen Verletzung des Klagepatents in von dessen Wortsinn abweichender Form erstrebt, muss sich aus dem Klageantrag ergeben, in welchen tatsächlichen Gestaltungen sich die Abweichung von den Vorgaben des Patentanspruchs verkörpert.

e) Ergibt sich aus dem klägerischen Sachvortrag, dass (auch) eine Verletzung des Klagepatents in vom Wortsinn abweichender Form geltend gemacht werden soll, ohne dass dies in den Anträgen einen Niederschlag gefunden hat, hat das Tatsachengericht dies im Rahmen der ihm obliegenden Verpflichtung, auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken, zu erörtern.

Fundstelle: GRURPrax 2010, 102

Insassenschutzsystemsteuereinheit

BGH, Urt. v. 26. Januar 2010 - X ZR 25/06 - Bundespatentgericht
EPÜ Art. 69; PatG § 14; PatG § 115 Abs. 1; ZPO § 412 Abs. 1

Die Angabe „weitgehend geschlossen“ in einem Patentanspruch kann dahin auszulegen sein, dass ein vollständiger Verschluss nicht erfasst ist (hier in einem Fall ausgesprochen, in dem für den Stand der Technik ein solcher Verschluss kennzeichnend war).

Nach einer Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung über eine Patentnichtigkeitsklage braucht ein zweites Sachverständigengutachten nicht allein deshalb erhoben zu werden, weil das schriftliche Gutachten des angehörten Sachverständigen patentrechtliche Vorgaben noch nicht hinreichend berücksichtigt hatte.

2. MARKENRECHT**EIFEL-ZEITUNG**

BGH, Urt. v. 18. Juni 2009 - I ZR 47/07 - OLG Koblenz; LG Koblenz
MarkenG § 5 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2, 4 und 5

a) Der Schutz eines Werktitels nach § 5 Abs. 1 und 3 MarkenG setzt einen befugten Gebrauch voraus. Ein befugter Gebrauch liegt im Verhältnis zwischen Titelgläubiger und -schuldner nicht vor, solange die Benutzung des Werktitels dem Titelschuldner durch ein vollstreckbares Unterlassungsgebot verboten ist.

b) In der Verwendung eines Domainnamens kann eine Benutzung als Werktitel liegen, wenn der Verkehr in dem Domainnamen ein Zeichen zur Unterscheidung eines Werks von einem anderen sieht.

Fundstelle: MarkenR 2010, 45; GRUR 2010, 156; K&R 2010, 123; CR 2010, 112; AfP 2010, 51; WRP 2010, 266; GRURPrax 2010, 31

ROCHER-Kugel

BGH, Beschl. v. 9. Juli 2009 - I ZB 88/07 - Bundespatentgericht
MarkenG § 3 Abs. 2 Nr. 3, § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3, § 50 Abs. 1 und 2 Satz 1

a) Der Ausschlussgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG steht dem Markenschutz einer ästhetisch wertvollen Formgebung nur dann entgegen, wenn der Verkehr allein in dem ästhetischen Gehalt der Form den wesentlichen Wert der Ware sieht.

b) Wird eine Formmarke nie isoliert, sondern nur zusammen mit weiteren Kennzeichen benutzt, sind die Angaben zur Marktposition, zu Umsätzen und Werbeankündigungen auf die Zeichenkombination bezogen und deshalb für die Durchsetzung der reinen Formmarke i.S. von § 8 Abs. 3 MarkenG im Regelfall nicht genügend aussagekräftig.

c) An den Durchsetzungsgrad einer Formmarke i.S. des § 8 Abs. 3 MarkenG, die eine von den typischen Merkmalen der Produkte dieser Warengattung abweichende Gestaltung aufweist, sind keine besonders hohen Anforderungen zu stellen.

Fundstelle: MarkenR 2010, 38; GRUR 2010, 138; WRP 2010, 260; Mitt. 2010, 133; GRURPrax 2010, 30

Zoladex

BGH, Urt. v. 29. Juli 2009 - I ZR 87/07 - OLG Hamburg; LG Hamburg
MarkenG § 14 Abs. 6 a.F., § 24

a) Stellt sich der Parallelimport eines Arzneimittels allein deswegen als rechtswidrig dar, weil die Vorabinformation des Marken-

inhabers, die Voraussetzung für die Erschöpfung gewesen wäre, unterblieben ist, kommt im Rahmen der Schadensberechnung nach der Lizenzanalogie ein verhältnismäßig niedriger Vergütungssatz in Betracht.

b) Der Parallelimporteur, der es versäumt, den Markeninhaber vorab zu informieren, und der deswegen eine Markenverletzung begeht, kann - wenn der Markeninhaber diese Art der Schadensberechnung gewählt hat - verpflichtet sein, den Gewinn aus dem Vertrieb des parallelimportierten Arzneimittels vollständig herauszugeben.

Fundstelle: MarkenR 2010, 107; Magazindienst 2010, 262; WRP 2010, 390; GRUR 2010, 237; BB 2010, 257; Mitt. 2010, 85; GRURPrax 2010, 83

BTK

BGH, Urt. v. 29. Juli 2009 - I ZR 169/07 - OLG München; LG München I
MarkenG § 14 Abs. 3 Nr. 3 und 5, § 15 Abs. 5 a.F.

a) In die Beurteilung, welcher Lizenzsatz einer Umsatzlizenz bei der Verletzung eines Kennzeichenrechts angemessen ist, ist die in der Branche übliche Umsatzrendite regelmäßig einzubeziehen.

b) Kann ein wegen einer Kennzeichenverletzung zur Auskunft Verpflichteter nicht zweifelsfrei beurteilen, ob das Kennzeichenrecht des Gläubigers durch bestimmte Geschäfte verletzt worden ist, und führt er die Geschäfte deshalb im Rahmen der Auskunft auf, handelt er nicht widersprüchlich, wenn er im nachfolgenden Betragsverfahren den Standpunkt einnimmt, diese Geschäftsvorfälle seien in die Bemessung des Schadensersatzes nicht einzubeziehen.

Fundstelle: MarkenR 2010, 99; WRP 2010, 384; GRUR 2010, 239; GRURPrax 2010, 82

AIDA/AIDU

BGH, Urt. v. 29. Juli 2009 - I ZR 102/07 - OLG Köln; LG Köln
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5

Der Grundsatz, dass eine Verwechslungsgefahr trotz klanglicher oder schriftbildlicher Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Zeichen wegen eines ohne weiteres erkennbaren eindeutigen Begriffsinhalts zu verneinen sein kann, gilt auch

dann, wenn nur das Klagezeichen über einen solchen Bedeutungsgehalt verfügt.

Fundstelle: MarkenR 2010, 104; WRP 2010, 381; GRUR 2010, 235; Mitt. 2010, 85

ATOZ III

BGH, Beschl. v. 29. Juli 2009 - I ZB 83/08 - Bundespatentgericht
MarkenG § 26 Abs. 1 und 3, § 83 Abs. 3 Nr. 3; GG Art. 103 Abs. 1

Verweigert das Bundespatentgericht im markenrechtlichen Beschwerdeverfahren einem Beteiligten zu Unrecht Verfahrenskostenhilfe, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG, § 83 Abs. 3 Nr. 3 MarkenG verletzt, wenn nicht auszuschließen ist, dass bei Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe eine anwaltlich vertretene Partei den Vortrag in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht bereits im Beschwerdeverfahren und nicht erst im Rechtsbeschwerdeverfahren gehalten und das Bundespatentgericht deshalb eine für sie günstigere Entscheidung getroffen hätte.

Fundstelle: MarkenR 2010, 35; WRP 2010, 269; GRUR 2010, 270; Mitt. 2010, 85

3. WETTBEWERBSRECHT

Solange der Vorrat reicht

BGH, Urte. v. 18. Juni 2009 - I ZR 224/06 - LG Köln
UWG (2008) § 4 Nr. 4, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

a) Der Begriff der Bedingung in § 4 Nr. 4 UWG umfasst alle aus der Sicht des Verbrauchers nicht ohne weiteres zu erwartenden Umstände, die die Möglichkeit einschränken, in den Genuss der Vergünstigung zu gelangen.

b) Wird damit geworben, dass bei Erwerb einer Hauptware eine Zugabe gewährt wird, genügt regelmäßig der auf die Zugabe bezogene Hinweis „solange der Vorrat reicht“, um den Verbraucher darüber zu informieren, dass die Zugabe nicht im selben Umfang vorrätig ist wie die Hauptware. Der Hinweis kann jedoch im Einzelfall irreführend sein, wenn die bereitgehaltene Menge an Zugaben in keinem angemessenen Verhältnis zur erwarteten Nachfrage steht.

Fundstelle: DB 2010, 222; NJW 2010, 618; WRP 2010, 237; GRUR 2010, 247; BB 2010, 193

CE-Kennzeichnung

BGH, Urte. v. 9. Juli 2009 - I ZR 193/06 - OLG Frankfurt a.M.; LG Frankfurt a.M.
UWG § 4 Nr. 11; MPG § 3 Nr. 1 lit. a und 8, § 6 Abs. 1 Satz 1; AMG § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 21 Abs. 2 Nr. 1

a) Hyaluronsäure-Natrium-Fertigspritzen zur intraartikulären Anwendung bei Gelenkerkrankungen sind Medizinprodukte i.S. des § 3 Nr. 1 lit. a MPG. Soweit für sie eine Individualrezeptur vorliegt, brauchen sie bei der Abgabe keine CE-Kennzeichnung zu tragen.

b) Die Anbringung der CE-Kennzeichnung an einem Medizinprodukt ist nicht deshalb entbehrlich, weil dieses von einem Apotheker an einen Arzt für dessen Praxisbedarf abgegeben wird.

Fundstelle: GRUR 2010, 169; WRP 2010, 247; GRURPrax 2010, 20

FIFA-WM-Gewinnspiel

BGH, Urte. v. 9. Juli 2009 - I ZR 64/07 - OLG Frankfurt a.M.; LG Frankfurt a.M.
UWG (2008) § 4 Nr. 5

a) Die Vorschrift des § 4 Nr. 5 UWG ist mit der Richtlinie 2005/29/EG über un-lautere Geschäftspraktiken vereinbar.

b) Bei Gewinnspielen muss der Verbraucher Gelegenheit haben, sich vor seiner Teilnahmehandlung umfassend über die Teilnahmebedingungen zu informieren; unerwartete Beschränkungen oder sonstige überraschende Teilnahmebedingungen müssen stets schon unmittelbar in der Werbung offenbart werden.

c) Ist die Teilnahme des Verbrauchers an einem Gewinnspiel noch nicht ohne Weiteres - etwa aufgrund der Angabe einer Rufnummer - möglich, kann es in der Fernsehwerbung genügen, für die Teilnahmebedingungen auf eine Internetseite oder im Handel erhältliche Teilnahmekarten zu verweisen; der Hinweis muss so gestaltet sein, dass er vom Verbraucher ohne Schwierigkeiten erfasst werden kann (Fortführung von BGH, Urte. v. 11.3.2009 - I ZR 194/06, GRUR 2009, 1064 Tz. 37, 42 = WRP 2009, 1229 - Geld-zurück-Garantie II).

Fundstelle: GRUR 2010, 158; K&R 2010, 107; AfP 2010, 54; NJW 2010, 616; WRP 2010, 238; GRURPrax 2010, 16

Kamerakauf im Internet

BGH, Urt. v. 16. Juli 2009 - I ZR 50/07 - OLG Hamburg; LG Hamburg
UWG (2008) § 3 Abs. 2, § 4 Nr. 11, § 5a Abs. 2; PreisangabenVO § 1 Abs. 2

a) Beim Internetvertrieb reicht es aus, unmittelbar bei der Werbung für das einzelne Produkt den Hinweis „zzgl. Versandkosten“ aufzunehmen, wenn sich bei Anklicken oder Ansteuern dieses Hinweises ein Bildschirmfenster mit einer übersichtlichen und verständlichen Erläuterung der allgemeinen Berechnungsmodalitäten für die Versandkosten öffnet und außerdem die tatsächliche Höhe der für den Einkauf anfallenden Versandkosten jeweils bei Aufruf des virtuellen Warenkorbs in der Preisaufstellung gesondert ausgewiesen wird.

b) Wird für ein Produkt im Internet mit einem Testergebnis geworben, muss die Fundstelle entweder bereits deutlich auf der ersten Bildschirmseite angegeben oder durch einen Sternchenhinweis eindeutig und leicht aufzufinden

Fundstelle: DB 2010, 443; WRP 2010, 370; GRUR 2010, 248; GRURPrax 2010, 90

EKW-Steuerberater

BGH, Urt. v. 29. Juli 2009 - I ZR 77/07 - OLG Celle; LG Hannover
UWG § 4 Nr. 11; StBerG § 57a, BOSTB § 10 Abs. 2

a) Mittel der Aufmerksamkeitswerbung sind einem Steuerberater in einem Werbeschreiben, das insgesamt sachlicher Unterrichtung über die berufliche Tätigkeit dient, nur dann verboten, wenn sie Gemeinwohlbelange beeinträchtigen.

b) Es überschreitet den berufsrechtlich zulässigen Rahmen sachbezogener Werbung und verstößt gegen § 4 Nr. 11 UWG i.V. mit § 57a StBerG, wenn in der Werbung eines Steuerberaters die Preiswürdigkeit und die fachliche Qualität der Leistung von Wettbewerbern in unlauterer Weise pauschal herabgesetzt werden.

Fundstelle: DB 2010, 439; GRURPrax 2010, 111

Oracle

BGH, Zwischen- und Teilurteil vom 1. Oktober 2009 - I ZR 94/07 - OLG Frankfurt/Main; LG Frankfurt/Main
UWG §§ 3, 4 Nr. 9 lit. b, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 und 6; ZPO § 240 Satz 1; BGB § 242 D

a) Die Verfahrensunterbrechung wegen Insolvenzeröffnung nach § 240 Satz 1 ZPO erfasst nicht den aus einem Wettbewerbsverstoß folgenden Anspruch auf Drittauskunft. Über diesen Anspruch kann durch Teilurteil entschieden werden, auch wenn im Hinblick auf die übrigen Klageanträge, mit denen weitere Ansprüche aufgrund des Wettbewerbsverstoßes verfolgt werden, eine Verfahrensunterbrechung nach § 240 Satz 1 ZPO eintritt.

b) Für den Anspruch auf Drittauskunft nach § 242 BGB reicht eine offene Imitationsbehauptung im Rahmen vergleichender Werbung i.S. des § 6 Abs. 2 Nr. 6 UWG gegenüber dem besonders sachkundigen Verkehrskreis der gewerblichen Abnehmer aus. Für den Drittauskunftsanspruch ist nicht erforderlich, dass das allgemeine Publikum der vergleichenden Werbung eine Imitationsbehauptung entnimmt.

Fundstelle: GRURPrax 2010, 110

Schubladenverfügung

BGH, Urt. v. 7. Oktober 2009 - I ZR 216/07 - OLG Köln; LG Köln
UWG § 12 Abs. 1; BGB § 683 Satz 1, §§ 677, 670

a) Ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG besteht nur für eine Abmahnung, die vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ausgesprochen wird.

b) Für eine Abmahnung, die erst nach Erlass einer Verbotsverfügung ausgesprochen wird, ergibt sich ein Aufwendungsersatzanspruch auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

Fundstelle: WRP 2010, 258; DB 2010, 500; GRUR 2010, 257; GRURPrax 2010, 38; AnwBI 2010, 219

Hier spiegelt sich Erfahrung

BGH, Urt. v. 22. Oktober 2009 - I ZR 73/07 - OLG Hamm; LG Bielefeld
UWG § 5 Abs. 1 Nr. 3

Nimmt ein Wettbewerber den anderen wegen der Behauptung einer Spitzenstellung

gerichtlich in Anspruch, trifft den Beklagten zwar grundsätzlich eine prozessuale Aufklärungspflicht hinsichtlich der Richtigkeit der von ihm aufgestellten Alleinstellungsbehauptung. Dies gilt aber nicht, wenn der Kläger ausnahmsweise selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um die Richtigkeit der beanstandeten Behauptung beurteilen zu können.

Quizalofop

BGH, Urt. v. 19. November 2009 - I ZR 186/07 - OLG Köln; LG Bonn
UWG § 4 Nr. 11; PflSchG § 11

Streiten der Hersteller eines im Inland zugelassenen Pflanzenschutzmittels A und ein Dritter, der für das von ihm importierte Pflanzenschutzmittel B die für das Produkt A bestehende Zulassung in Anspruch nimmt, über die chemische Identität der beiden Mittel, liegt die Darlegungs- und Beweislast hierfür bei dem Dritten (teilweise Aufgabe von BGH GRUR 2003, 254 - Zulassungsnummer III).

Fundstelle: GRUR 2010, 160; WRP 2010, 250; MDR 2010, 223; GRURPrax 2010, 37

Fischdosendeckel

BGH, Urt. v. 10. Dezember 2009 - I ZR 46/07 - OLG Dresden; LG Dresden
UWG §§ 3, 4 Nr. 8, § 8 Abs. 1 Satz 1; BGB §§ 823 ff. G, L

In Anbetracht der Regelungen im Patentrecht über das Verfahren der Patenterteilung und die Rechtsbehelfe, die Dritte gegen ein erteiltes Patent ergreifen können, besteht für eine auf einen Wettbewerbsverstoß oder eine unerlaubte Handlung nach §§ 823 ff. BGB gestützte Klage auf Unterlassung oder Beseitigung von als herabsetzend beanstandeten Äußerungen in der Beschreibung eines Patents kein Rechtsschutzbedürfnis.

Fundstelle: Mitt. 2010, 88; WRP 2010, 241; GRUR 2010, 253; GRURPrax 2010, 62

Zimtkapseln

BGH, Urt. v. 14. Januar 2010 - I ZR 138/07 - OLG Hamm; LG Bielefeld
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; AMG §§ 2, 21

Ein Erzeugnis, dessen Wirkungen durch einen Stoff erzielt werden, der in entspre-

chender Menge in angemessener Weise auch mit der normalen Nahrung aufgenommen werden kann, kann auch dann als Lebensmittel und nicht als Arzneimittel anzusehen sein, wenn die empfohlene Häufigkeit der Aufnahme (hier: täglich) nicht den üblichen Ernährungsgewohnheiten entspricht.

Fundstelle: WRP 2010, 374; GRUR 2010, 259; GRURPrax 2010, 92

Vorbeugen mit Coffein!

BGH, Urt. v. 21. Januar 2010 - I ZR 23/07 - OLG Hamm; LG Bielefeld
UWG § 4 Nr. 11; LFGB § 27 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 Fall 2

a) Die Vorschrift des § 27 Abs. 1 Satz 2 LFGB enthält keine Erweiterung, sondern lediglich eine der Konkretisierung dienende Erläuterung des Irreführungsverbots in § 27 Abs. 1 Satz 1 LFGB und erfasst daher inhaltlich zutreffende Werbeaussagen nicht.

b) Die hinreichende wissenschaftliche Absicherung der einem kosmetischen Mittel beigelegten Wirkung kann sich auch schon aus einer einzelnen Arbeit ergeben, sofern diese auf überzeugenden Methoden und Feststellungen beruht.

Kräutertee

BGH, Urt. v. 21. Januar 2010 - I ZR 47/09 - OLG Hamburg; LG Hamburg
UWG § 12 Abs. 1 Satz 2; BGB § 683 Satz 1, §§ 677, 670

Ein Wettbewerbsverband, der den Schuldner nach einer selbst ausgesprochenen, ohne Reaktion gebliebenen ersten Abmahnung ein zweites Mal von einem Rechtsanwalt abmahnen lässt, kann die Kosten dieser zweiten Abmahnung nicht erstattet verlangen (Abgrenzung von BGHZ 52, 393, 400 - Fotowettbewerb).

Fundstelle: DB 2010, 501; BB 2010, 449; GRURPrax 2010, 109

4. KARTELLRECHT

Teilnehmerdaten I

BGH, Urt. v. 13. Oktober 2009 - KZR 34/06 - OLG Düsseldorf; LG Köln
TKG 1996 § 12; BGB § 134; EG-RL 10/98 Art. 6 Abs. 2, 3

a) Eine gegen § 12 TKG 1996 verstoßende Preisvereinbarung ist - im Umfang des Verstoßes - nach § 134 BGB nichtig.

b) Auf der Grundlage der Richtlinie 98/10/EG (ONP II-Richtlinie) sind § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 2 TKG 1996 so auszulegen, dass ein Telefondienstbetreiber für die Überlassung von Basisdaten - Name, Anschrift, Telefonnummer - seiner eigenen Kunden an Unternehmen, die einen Auskunftsdienst aufnehmen oder ein Teilnehmerverzeichnis herausgeben wollen, ein Entgelt nur bis zur Höhe der (Grenz-)Kosten der Datenübermittlung erheben kann. Für die Überlassung sonstiger Teilnehmerdaten gilt diese Beschränkung nicht.

Wasserpreise Wetzlar

BGH, Beschl. v. 2. Februar 2010 - KVR 66/08 - OLG Frankfurt/Main

GWB idF der 5. GWB-Novelle 1990 § 103 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Nr. 2, Abs. 7, § 22 Abs. 5; GWB § 131 Abs. 6, § 32 Abs. 3, § 19

a) Ein Versorgungsunternehmen im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung unterliegt gemäß § 103 Abs. 7 i.V. mit § 22 Abs. 5 GWB in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung der 5. GWB-Novelle 1990 der Preismissbrauchskontrolle nach § 103 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Nr. 2 GWB 1990 auch dann, wenn es von der Freistellungsmöglichkeit des § 103 Abs. 1 GWB 1990 i.V. mit § 131 Abs. 6 GWB keinen Gebrauch macht. Die Anwendbarkeit der §§ 19, 32 GWB wird dadurch nicht ausgeschlossen.

b) An das Merkmal der Gleichartigkeit in § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 GWB 1990 dürfen keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Es hat nur die Funktion, eine grobe Sichtung unter den als Vergleichsunternehmen in Betracht kommenden Versorgungsunternehmen zu ermöglichen.

c) Das Versorgungsunternehmen kann sich bei dem ihm nach § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 GWB 1990 obliegenden Nachweis, dass seine ungünstigeren Preise auf Umständen beruhen, die ihm nicht zurechenbar sind, nur auf solche Kostenfaktoren berufen, die auch jedes andere Unternehmen in der Situation des betroffenen vorfinden würde und nicht beeinflussen könnte. Dagegen haben individuelle, allein auf eine unter-

nehmerische Entschließung oder auf die Struktur des betroffenen Versorgungsunternehmens zurückgehende Umstände außer Betracht zu bleiben.

d) Die Feststellung eines rückwirkenden Preismissbrauchs ist im Anwendungsbereich der §§ 103, 22 GWB 1990 nicht zulässig.

Fundstelle: BB 2010, 321; GRURPrax 2010, 115

Kosmetikartikel

BGH, Beschl. v. 2. Februar 2010 - KVZ 16/09 - OLG Düsseldorf

GWB § 72 Abs. 2; VwGO § 99 Abs. 2

Versagt die Kartellbehörde in einem Beschwerdeverfahren die Zustimmung zur Einsicht in ihre Verfahrensakten, kann diese Entscheidung nur in dem Zwischenverfahren nach § 72 Abs. 2 Satz 4 bis 6 GWB überprüft werden.

5. SONSTIGES

Neues vom Wixxer

BGH, Urte. v. 21. Januar 2010 - I ZR 176/07 - OLG München; LG München I

BGB § 157

Die mit der Einräumung einer „letzten Option“ begründete Verpflichtung, dem Optionsberechtigten das Recht zur Veröffentlichung der Fortsetzung eines Films zu denselben Bedingungen anzubieten, zu denen der Optionsverpflichtete dieses Recht einem Dritten angeboten hat, kann durch das Angebot zum Abschluss eines Vorvertrages erfüllt werden, der die wesentlichen Bestandteile des beabsichtigten Hauptvertrages enthält.

IV. BUNDESPATENTGERICHT

zusammengestellt von *Laura Zentner*

1. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

Ophthalmische Linse

BPatG v. 15.07.2009 - 3 Ni 23/08 (EU)

EPÜ Art. 54 Abs. 2 Art. 56 Art. 87

1. Ein bereits bekanntes Erzeugnis (hier: ein zu einer ophthalmischen Linse geformtes Polymerisat) wird nicht dadurch neu, dass es (weitere) physikalische Eigenschaften aufweist, die mittels eines durch spezielle Messverfahren gekennzeichneten Auswahlverfahrens (Auswahlregeln) festzustellen sind. Insoweit stehen zum Stand der Technik zählende, gegenständlich bzw. stofflich mit dem Streitpatent übereinstimmende Teilbibliotheken von Erzeugniskollektiven der durch die Merkmale des Patentanspruchs gekennzeichneten Bibliothek von Erzeugnissen des Streitpatents insofern neuheitsschädlich entgegen, als sie dessen Auswahlregeln erfüllen (im Anschluss an BGH GRUR 1998, 1003 - Leuchtstoff).

2. Auch wenn für die wirksame Inanspruchnahme einer Priorität nach Art. 87 EPÜ die Grundsätze der Neuheitsprüfung anzuwenden sind, steht die Annahme einer neuheitsschädlichen Selbstkollision des Streitpatents mit einer Voranmeldung des Patentinhabers nicht im Widerspruch zu der Annahme, dass der Patentgegenstand des insoweit prioritätsbeanspruchenden Streitpatents die Voraussetzungen für die wirksame Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts nicht erfüllt, da die beanspruchte Merkmalskombination des Streitpatents auch in der Prioritätsschrift in ihrer Gesamtheit als zu der angemeldeten Erfindung gehörig offenbart sein muss (hier einschließlich des beanspruchten und erstmals in der Nachanmeldung offenbarten Auswahlmessverfahrens).

3. Unabhängig von dem Ergebnis der Neuheitsbewertung ist die Auswahl von Erzeugnissen aus einem bereits gemäß Art. 54 Abs. 2 EPÜ vorbeschriebenen Erzeugniskollektiv dann nicht erfinderisch, wenn die gewünschten Zielvorgaben sowie die Auswahlregeln für die physikalischen Eigenschaften der Erzeugnisse (hier Sauerstoff- und Ionenpermeabilität) entweder aus dem Stand der Technik bereits bekannt oder durch diesen nahegelegt sind und der Fachmann deshalb den insoweit

vorgezeichneten - und auch technisch ohne Schwierigkeiten realisierbaren - Weg nicht verlassen muss, um zu der Lehre der Erfindung zu gelangen (im Anschluss an BGH GRUR 2009, 746 - Betrieb einer Sicherheitseinrichtung).

Winkelmesseinrichtung

BPatG v. 12.08.2009 - 19 W (pat) 5/08

PatG §§ 59 Abs. 1, 21 Abs. 1 Nr. 4, 22 Abs. 1

An die Rechtsprechung des Bundespatentgerichts wird angeschlossen, wonach ein erteiltes Patent, welches in den Ansprüchen ein erweiterndes, über den Inhalt der ursprünglichen Anmeldung hinausgehendes Merkmal aufweist, dessen Streichung zu einer Erweiterung des Schutzbereichs führen würde, durch einen sogenannten Disclaimer beschränkt aufrecht erhalten werden kann. Dazu dient die Aufnahme einer Erklärung in die Beschreibung, dass das betreffende Merkmal eine unzulässige Erweiterung des Patents darstellt (vgl. u. a. BPatG BIPMZ 1989, 53 - Flanschverbindung; BPatGE 42, 57 - Fernsehgerätbetriebsparameteranzeige; BPatGE 45, 80 - Automatische Umschaltung).

Eine solche Beschränkung des Patents ist auch hinsichtlich mehrerer Merkmale zulässig, soweit die mit dem Disclaimer versehenen erweiternden Merkmale ausreichend klar definiert und widerspruchsfrei zu den übrigen Merkmalen sind sowie außerdem die Patentansprüche bei Außerachtlassung der in dem Disclaimer bezeichneten erweiternden Merkmale sprachlich vollständig und hinsichtlich der übrigen Merkmale inhaltlich klar bleiben.

Sitagliptin

BPatG v. 28.01.2010 - 15 W (pat) 36/08

AEUV Art. 267

Verordnung (EG) Nr. 469/2009 Art. 13 I

Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 Art. 36 I

PatG §§16a, 49a

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung von Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (kodifizierte Fassung)

folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Kann ein ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel erteilt werden, wenn der Zeitraum zwischen der Einreichung der Anmeldung für das Grundpatent und dem Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft kürzer ist als fünf Jahre?

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Etikett

BPatG v. 18.11.2009 - 28 W (pat) 27/09
Az. der Parallelentscheidungen: 28 W (pat) 28/09; 28 W (pat) 29/09; 28 W (pat) 30/09; 28 W (pat) 31/09; 28 W (pat) 32/09; 28 W (pat) 33/09

MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2

1. Zur Schutzfähigkeit dreidimensionaler, produktbezogener Formmarken.
2. Ein „Kennzeichnungsnotstand“ auf dem Produktbereich der Etiketten besteht nicht.
3. Ein Registerschutz von gebräuchlichen Formgestaltungen für Etiketten, Bonrollen, Anhängetafeln und vergleichbare Waren, wie beispielsweise rechteckige, konkave oder konvexe Gestaltungsvarianten, kommt nur unter den Voraussetzungen einer durch Benutzung erworbenen Verkehrsbekanntheit nach § 8 Abs. 3 MarkenG in Betracht (Abweichung von BGH I ZB 012/96 und I ZB 013/96 - Etikettenartige Umrahmungen).

Voreintragungen im Anmeldeverfahren

BPatG v. 01.12.2009 - 27 W (pat) 220/09
MarkenG § 8 Abs. 2

1. Zur Bedeutung von Voreintragungen vergleichbarer Drittmarken im Anmeldeverfahren.
2. Der von Teilen der Instanzrechtsprechung und des Schrifttums geforderten sog. „Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis des Deutschen Patent- und Markenamtes“ (vgl. BPatG GRUR 2009, 683, 684 - SCHWABENPOST; Töbelmann, GRUR 2009, 1008) sind von Rechts wegen enge Grenzen gesetzt. Steht aufgrund des zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Eintragung einer angemel-

deten Marke gegebenen Erkenntnisstandes - insbesondere von zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehenden Tatsachen, die belegen, dass für den Verkehr die beschreibende Bedeutung einer angemeldeten Kennzeichnung gegenüber ihrem Verständnis als Herkunftszeichen im Vordergrund steht - für den zuständigen Prüfer des Deutschen Patent- und Markenamtes aufgrund seiner eigenen Wertung fest, dass ein Schutzhindernis gegeben ist, darf ihm nämlich eine innerdienstliche Anweisung, die tatsächlichen Grundlagen seiner Entscheidung anders zu werten, weder im Einzelfall noch durch Verwaltungsvorschriften erteilt werden; solche allgemeinen Anweisungen überschritten das nach allgemeiner Ansicht nur eingeschränkt bestehende Weisungsrecht des Präsidenten des Patentamts. Da solche Weisungen den Prüfer nicht binden können, erübrigen sich weitere Ausführungen zu den vom Anmelder genannten angeblichen Voreintragungen, da diese nicht entscheidungserheblich sein können, wenn der Prüfer des Deutschen Patent- und Markenamtes ein Schutzhindernis für die Eintragung der konkret zu beurteilenden Anmeldemarke für gegeben erachtet.

Linuxwerkstatt

BPatG v. 17.12.2009 - 25 W (pat) 65/08
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 61 Abs. 1, § 79 Abs. 2

1. Voreintragungen identischer oder vergleichbarer Marken entfalten nach ständiger Rechtsprechung bei der Prüfung auf absolute Schutzhindernisse nach § 37 MarkenG für die Markenstellen des Deutschen Patent- und Markenamts und auch im Beschwerdeverfahren des Bundespatentgerichts keinerlei verbindliche Wirkung. Dies hat der EuGH im Hinblick auf seine insoweit klare bisherige Rechtsprechung zuletzt nur noch im Beschlusswege entschieden (EuGH GRUR 2009, 667 (Tz. 17) Bild.T-Online.de und ZVS zu „Volks.Handy u. a.“ und „Schwabenpost“; vgl. dazu auch BPatG GRUR 2007, 333 - Papaya).
2. Eine Verpflichtung der zur Entscheidung berufenen Stellen zu einem Vergleich der angemeldeten Marke mit den im Register eingetragenen Marken besteht nicht. Die Äußerung des EuGH zur Berücksichtigung von Voreintragungen (EuGH a. a. O.) gilt nur dann, wenn die zur Entscheidung beru-

fene Stelle in dieser Hinsicht über entsprechende Informationen verfügt, was bei bloßen Eintragungen regelmäßig nicht der Fall ist. Die zur Entscheidung berufene Stelle muss sich im Rahmen von geltend gemachten Voreintragungen lediglich mit den eingeführten oder sonst ersichtlichen, für die Eintragung der verfahrensgegenständlichen Marke sprechenden Argumenten auseinandersetzen. Soweit dies geschieht, ist auch dem Begründungserfordernis nach dem maßgeblichen deutschen Verfahrensrecht gemäß § 61 Abs. 1 bzw. § 79 Abs. 2 MarkenG Genüge getan.

3. In den Verfahren vor den Markenstellen (ebenso wie im Verfahren vor dem Bundespatentgericht) verbieten sich Äußerungen zur Schutzfähigkeit von im Register eingetragenen Marken (zutreffend BPatG 2009, 1175, 1180 - Burg Lissingen mit eingehender Begründung; a.A. BPatG GRUR 2009, 683 - SCHWABENPOST und GRUR 2009, 1173 - Freizeit-Rätsel-Woche). Gegenstand der Prüfung nach § 37 MarkenG sind ausschließlich die jeweils im konkreten Verfahren angemeldeten Marken. Durch die Nennung von Voreintragungen werden diese „Drittmarken“ nicht verfahrensgegenständlich. Das Markengesetz sieht auch keine Möglichkeit einer Beteiligung von Drittmarkeninhabern vor. Schon deshalb kann es keinem Zweifel unterliegen, dass sich abschließende oder vermeintlich abschließende Äußerungen zur Schutzfähigkeit voreingetragener Marken verbieten. Die Beurteilung der Schutzunfähigkeit solcher Marken aus absoluten Gründen bleibt vielmehr ausschließlich dem dafür vorgesehenen Lösungsverfahren nach §§ 50, 54 MarkenG vorbehalten.

Mitt. 2010, 86-88 (Leitsatz und Gründe)

WildStar-Freunde Rhein-Main

BPatG v. 11.01.2010 - 27 W (pat) 86/09
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1

Die angemeldete Marke „WildStar-Freunde Rhein-Main“ bringt in verständlicher Weise zum Ausdruck, dass die streitgegenständlichen Dienstleistungen „Veranstaltung von Reisen und Ausflugsfahrten, insbesondere mit Motorrädern; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten“ von einer Personengruppe aus dem Rhein-Main-Gebiet angeboten werden, welche Fans des „WildStar“-Motorrades sind bzw. es sich um Dienstleistungen handelt, die für Motorradliebhaber dieses Motorradtyps

im Rhein-Main-Gebiet bestimmt sind. Daher fehlt der Marke die erforderliche Unterscheidungskraft.

Bonbonform

BPatG v. 14.01.2010 - 25 W (pat) 7/09
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 50, § 54

Sowohl der Wortlaut der Vorschriften der §§ 3, 8, 50, 54 MarkenG als auch deren Zweck, der darin liegt, die Allgemeinheit vor ungerechtfertigten Rechtsmonopolen zu bewahren, spricht innerhalb der Zehnjahresfrist des § 50 Abs. 2 Satz 2 MarkenG gegen die Berücksichtigung von Vertrauensschutzwägungen zu Gunsten der Inhaber angegriffener Marken bei Lösungsverfahren und zwar auch unter dem Aspekt, dass für die Beurteilung der Schutzfähigkeit einer angegriffenen Marke nicht nur die zum Zeitpunkt der Eintragung gültige Gesetzeslage, sondern auch die zu diesem Zeitpunkt hierzu vorliegende Rechtsprechung maßgeblich sein soll (Abgrenzung zu BPatG GRUR-RR 2008, 49 f. - lastminut und BGH GRUR 1975, 368 - Elzym in einem sehr speziellen Sonderfall.

it.cadpilot

BPatG v. 19.01.2010 - 27 W (pat) 104/09
MarkenG § 8

Die Abgrenzung von zwei Wortbestandteilen durch einen Punkt hat sich in Anlehnung an die Schreibweise von Internetadressen als werbeübliches Gestaltungsmittel eingebürgert, das einem an sich nicht unterscheidungskräftigen Wortzeichen keine Unterscheidungskraft verleiht, wie auch die Binnengroßschreibung, die ebenfalls vor allem die Lesbarkeit erleichtert.

TIANO/TAINO

BPatG v. 19.01.2010 - 27 W (pat) 242/09
MarkenG § 63 Abs. 1 S. 3

Ist die Priorität einer Marke strittig, ist ein Widerspruch aus ihr mit der prozessualen Sorgfaltspflicht vereinbar, auch wenn sich letztlich die angegriffene Marke als prioritätsälter erweist.

VOLKSFLAT

BPatG v. 26.01.2010 - 24 W (pat) 142/05
 MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1

Voreintragungen identischer oder ähnlicher Marken können Anlass zu einer kritischen Überprüfung geben, ob ein im konkreten Fall angenommenes Schutzhindernis tatsächlich besteht, sie begründen aber keine Pflicht des Patentamts oder des Patentgerichts, sich mit diesen Marken im einzelnen auseinanderzusetzen und sich gegebenenfalls zu deren Schutzfähigkeit oder Schutzunfähigkeit zu äußern (vgl. EuGH MarkenR 2009, 478 - American Clothing/HABM).

V. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt sowie ggf. Leitsätze verfasst von *Tina Berger* und *Steffen Eisenschmidt*

1. PATENTRECHT / GEBRAUCHSMUSTERRECHT

OLG München: Zur Meldung durch Weiterleitung einer vom Arbeitnehmererfinder vorbereiteten Patentanmeldung auf Weisung des Arbeitgebers

Urt. v. 10. Juli 2008

- 6 U 2499/07 -

ArbNErfG §§ 5 Abs. 1 S. 1, 5 Abs. 2 S. 1, 6 Abs. 2 S. 2 Halbs. 2

1. Bereitet ein Arbeitnehmererfinder auf Weisung des Arbeitgebers die Anmeldung der Erfindung zum Patent vor, die der Arbeitgeber sodann an den Patentanwalt weiterleitet, so kann darin eine ordnungsgemäße Meldung i. S. des § 5 ArbNErfG liegen. Eine Übertragung der Erfindung auf den Arbeitgeber ist damit nicht verbunden.
2. Die Frist des § 6 II 2 ArbNErfG zur Inanspruchnahme der Erfindung beginnt in diesem Fall spätestens mit der Anmeldung des Schutzrechts zu laufen.

Fundstelle: OLGR München 2009, 183-188; GRUR-RR 2009, 219-222; AiB 2010, 49-51

LG Hamburg: Vernichtungsansprüche bei Durchfuhr patentgeschützter Waren

Urt. v. 30. April 2009

- 315 O 72/08 -

PatG §§ 9 Nr. 1, 140a; BGB §§ 823 Abs. 1, 1004

1. Das bloße körperliche Verbringen einer CD-R nach Deutschland mit dem Ziel der anschließenden Durchfuhr der Waren ins Ausland begründet keine Patentverletzung (in Deutschland) und damit keinen Vernichtungsanspruch auf der Grundlage von § 140a PatG. Gegenteiliges ist weder der aktuellen Rechtsprechung zu entnehmen noch der Anwendung der „Produktpiraterie-Verordnung“.
2. Jedoch können §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB bei analoger Anwendung einen Vernichtungsanspruch begründen, wenn in dem Bestimmungsland, in dem die patentgeschützten Gegenstände in Verkehr gebracht werden sollen, eine rechtswidrige Verletzung des dortigen parallelen Auslandspatents droht.
 (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: InstGE 11, 65-75

OLG Düsseldorf: Voraussetzungen der Erstattung von Kosten für die Beschaffung oder Anfertigung eines Modells einer patentgeschützten Erfindung

Beschl. v. 07. Mai 2009

- 2 W 28/09 -

ZPO §§ 91 Abs. 1 S. 1, 103

1. Die Erstattungsfähigkeit von Kosten für den Kauf oder die Anfertigung eines Modells des Gegenstands der Erfindung oder der als patentverletzend beanstandeten Ausführungsform in einem Patentverletzungsrechtsstreit setzt voraus, dass die Anfertigung des betreffenden Modells nicht nur rechtsstreitbezogen erfolgte, sondern dessen Präsentation zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Sinne des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO notwendig war. Aufwendungen für den Ankauf oder Bau von Modellen oder anderen Demonstrationshilfen, die lediglich zur Erläuterung des Parteivortrags sachdienlich sind, jedoch nicht im Wege förmlicher Beweiserhebung zur Feststellung streitiger Tatsachen in das Verfahren eingeführt werden, sind hierbei regelmäßig nicht im Sinne dieser Vorschrift notwendig und damit nicht erstattungsfähig.

2. Hat eine solche Beweiserhebung nicht stattgefunden, sind derartige Kosten im Patentverletzungsrechtsstreit nur in Ausnahmefällen erstattungsfähig, etwa wenn es um nur schwer anschaulich darzustellende Bewegungsvorgänge geht, deren Visualisierung auf einfachere und kostengünstigere Weise nicht in geeigneter Weise möglich ist.

3. Die Notwendigkeit einer praktischen Demonstration ist nicht abstrakt, sondern im Hinblick auf die besondere Schwierigkeit des konkreten Falles aus der Sicht einer vernünftigen, auf Kostenersparnis bedachten Partei zu beurteilen.

(Ls. der Redaktion)

Fundstelle: InstGE 11, 121-123

LG München I: Aufklärungspflichten von Lizenzgebern; Anfechtung eines Patent-Lizenzvertrages

Urt. v. 13. Mai 2009

- 21 O 4559/08 -

BGB §§ 123 Abs. 1, 242

1. Schließt ein Erfinder einen Vertrag über die Lizenzierung einer zum Patent angemeldeten Erfindung ab, hat er gegenüber seinem Vertragspartner eine entsprechende Aufklärungspflicht, sofern nicht er, sondern ein Dritter Anmelder des Patents ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Erfinder gegenüber dem Dritten hinsichtlich der Patentanmeldung im Rahmen eines Treuhandverhältnisses Verfügungsberechtigt ist. Verschweigt der Erfinder diesen Umstand arglistig und täuscht er daher seinen Vertragspartner darüber, ist dieser zur Anfechtung des Lizenzvertrags gem. § 123 I BGB berechtigt.

2. Die Anfechtung ist nicht wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben gem. § 242 BGB ausgeschlossen, wenn im Zeitpunkt der Anfechtungserklärung der Erfinder nach wie vor nicht Anmelder der Erfindung ist und daher der Anfechtungsgrund fortwirkt.

Fundstelle: InstGE 11, 134-143

OLG Düsseldorf: Zum Verfügungsgrund bei einstweiligen Verfügungen im Patentrecht

Urt. v. 18. Mai 2009

- 2 U 140/08 -

ZPO § 940, UWG § 12 Abs. 2, § 139 Abs 1 PatG

1. „Dringlichkeit“ ist nicht in einem rein zeitlichen Sinne zu verstehen sondern erfordert darüber hinaus eine materielle Rechtfertigung des vorläufigen Unterlassungsgebotes. Dazu müssen die dem Schutzrechtsinhaber ohne das gerichtliche Eingreifen drohenden Nachteile gegen die Interessen des als Verletzer in Anspruch genommenen Antragsgegners abgewogen werden.

2. Anders als im Wettbewerbsrecht wird das Vorliegen eines Verfügungsgrundes in Patentverletzungsstreitigkeiten nicht vermutet. § 12 Abs. 2 UWG ist wegen der besonderen Komplexität der Sach- und Rechtslage nicht - auch nicht entsprechend - anwendbar.

(Ls. der Redaktion)

Fundstelle: Mitt. 2009, 429

OLG Düsseldorf: Berichtigung von Mängeln bei der Übersetzung Europäischer Patente ins Deutsche

Urt. v. 10. Juli 2009

- 7 O 327/08 -

IntPatÜbkG Art. II § 3, Art. II § 1 Abs. 1, Art. XI § 4; ZPO § 138; ÜbersV §§ 3, 5

Ist bei der deutschen Übersetzung eines Europäischen Patent, für das der Hinweis auf die Erteilung vor dem 1. Mai 2008 im Europäischen Patentblatt veröffentlicht worden ist, eine in den Zeichnungen benutzte fremdsprachige Abkürzung (hier: „ch. bits“ für „Kanalbits“) nicht übersetzt worden, sondern in der fremden Sprache verblieben, ist die Rechtsfolge nicht gem. Art. II § 3 II IntPatÜG a. F., dass die Wirkungen des europäischen Patents für die Bundesrepublik Deutschland als von Anfang an nicht eingetreten gelten würden, sondern dass in entsprechender Anwendung von Art. II § 3 IV IntPatÜG a. F. der Übersetzungsmangel berichtigt werden kann und der Verkehr entsprechend Art. II § 3 V IntPatÜG a. F. geschützt wird.

Fundstelle: Mitt. 2009, 402-404; InstGE 11, 129-134

LG Düsseldorf: Bedeutung der Zweckbestimmung im Anspruchswortlaut für die Reichweite des Schutzbereichs eines eine Vorrichtung lehrenden Patents

Urt. v. 11. August 2009

- 4b O 38/09 –

PatG §§ 9, 10, 139 Abs. 1

Die Aufnahme einer Zweckbestimmung in den Anspruchswortlaut ist zwar grundsätzlich nicht geeignet, den Schutzbereich des allein eine Vorrichtung lehrenden Patents zu beschränken. Durch sie wird jedoch die funktionelle Eignung der konkreten Ausgestaltung von Konstruktionselementen der Vorrichtung klarstellend erläutert und die räumlich-körperliche Ausgestaltung des Konstruktionselements mithin mittelbar umschrieben. Daher erstreckt sich der Schutzbereich eines so formulierten Anspruchs grundsätzlich auf jeden Gegenstand, der die gleichen Eigenschaften besitzt. Daraus folgt auch, dass der Fachmann die Angabe der Zweckbestimmung als Erkenntnisquelle dafür heranzieht, wie er die gelehrt Vorrichtung räumlich-körperlich ausgestalten soll, damit sie für die in der Zweckangabe beschriebene Funktion geeignet ist. Auf diese Weise kann eine Zweckangabe - über die bloße gleichsam beispielhafte Erläuterung hinaus - zur Lehre der patentgemäßen Vorrich-

tung beitragen, indem sie mittelbar die räumlich-körperlichen Merkmale der Vorrichtung beschreibt. Vom Schutzbereich eines Patents ist dann nur eine solche Vorrichtung umfasst, welche die mit der Zweckangabe gelehrt Funktion erfüllen kann, d.h. eine Vorrichtung, die so ausgestaltet ist, wie sie durch den genannten Zweck bedingt ist.

(Ls. der Redaktion)

OLG Düsseldorf: Zur Klageerweiterung im Berufungsverfahren

Teilurt. v. 03. September 2009

- 2 U 96/07 –

PatG § 145; ZPO §§ 529, 531, 533 Nr. 1

Die Sachdienlichkeit der Erweiterung einer Klage um ein weiteres Schutzrecht im Berufungsverfahren ist nicht bloß dann zu bejahen, wenn tatsächlich objektiv ein Fall des § 145 PatG vorliegt. Entscheidend und ausreichend für die Sachdienlichkeit ist, dass der Kläger in dem Zeitpunkt, in dem das weitere Patent für ihn verfügbar wird und er darüber zu befinden hat, ob er die bereits anhängige Klage erweitert oder aber neu klagt, ernsthaft damit rechnen muss, dass ihm im Falle einer separaten Klageerhebung aus dem weiteren Schutzrecht mit gewichtigen Argumenten § 145 PatG entgegen gehalten werden kann.

(Ls. der Redaktion)

Fundstelle: InstGE 11, 167-175

LG Düsseldorf: Nachweis der objektiven Geeignetheit einer Ausführungsform zur Benutzung eines patentgemäßen Verfahrens

Urt. v. 30. September 2009

- 4a O 68/07 –

EuPatÜbk Art. 64 Abs. 1; PatG §§ 10 Abs. 1, 139, 140b

Kann auch mittels Sachverständigengutachtens nicht nachgewiesen werden, dass die angegriffene Ausführungsform objektiv zur Benutzung eines patentgemäßen Verfahrens geeignet ist, z.B. weil nicht festgestellt werden konnte, dass bei der Oberflächenbehandlung von Werkstücken eine Plasmaentladung in Form einer Bogenentladung im Sinne der Lehre eines Klagepatentanspruchs betrieben wird, besteht kein Anspruch auf Unterlassung und Schadens-

ersatz wegen einer Verletzung des Klagepatents.
(Ls. der Redaktion)

2. URHEBERRECHT / GESCHMACKSMUSTERRECHT

OLG Düsseldorf: Zur örtlichen Zuständigkeit für die richterliche Anordnung der Erteilung einer Auskunft unter Verwendung von Verkehrsdaten aufgrund Verletzung von Urheberrechten in Internet-Musiktauschbörsen

Beschl. v. 08. Dezember 2008
- 20 W 130/08 –

FGG §§ 4, 7, 20 Abs. 1; UrhG §§ 101 Abs. 2 Nr. 3, 101 Abs. 9 S. 2; ZPO § 21 Abs. 1; TKG § 3 Nr. 30; GeistEigVerbG

1. An dem Verfahren nach § 101 IX UrhG auf Erklärung der Erteilung von Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nr. 30 TKG für zulässig ist neben dem Antragsteller, der sich in seinen nach dem UrhG geschützten Rechten verletzt sieht, auch der nach § 101 II Nr. 3 UrhG zur Auskunft verpflichtete Erbringer der Dienstleistungen beteiligt, welche zu den Rechtsverletzungen genutzt wurden. Gegen eine Erklärung der Erteilung für zulässig steht ihm die sofortige Beschwerde zu. Mit ihr kann auch die örtliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltend gemacht werden.

2. Zuständig für die Erklärung ist - nach den jeweiligen Verhältnissen - allein das Landgericht entweder des Wohnsitzes oder des Sitzes oder einer Niederlassung des zur Auskunft Verpflichteten. Dem Antragsteller steht kein Wahlrecht hinsichtlich dieser Gerichte zu. Bedeutung für die Zuständigkeit kann einer Niederlassung ohnehin nur dann zukommen, wenn in ihr ein wesentlicher Beitrag zu den die Auskunftspflicht begründenden Dienstleistungen geleistet wurde.

3. Bei Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts setzt eine Verweisung an das zuständige Gericht einen Antrag des Antragstellers voraus.

Fundstelle: K&R 2009, 122-125; MMR 2009, 186-188; CR 2009, 182-184; ZUM 2009, 229-231; OLGR Düsseldorf 2009, 214-216; InstGE 10, 246-248; CIPR 2009, 42-43

OLG Brandenburg: Unberechtigter Hinweis auf Geschmacksmusterrechte

Urt. v. 17. Januar 2009

- 6 U 10/07 –

GeschmMG § 1; BGB §§ 249, 252, 823 Abs. 1

Wer durch einen unberechtigten Hinweis auf Geschmacksmusterrechte die Schließung des eBay-Accounts eines gewerblichen Verkäufers bewirkt, ist diesem gegenüber zum Schadensersatz wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verpflichtet.

Fundstelle: MMR 2009, 558-559; CR 2009, 682-683

LG München: Urheberrecht an ehemaligen NS-Zeitschriften

Urt. v. 25. März 2009

- 21 O 1425/09 –

LitUrhG (Fassung v. 19.06.1901) §§ 4 S. 1, 4 S. 2

1. Nach § 4 Satz 1 LUG a.F. entsteht Urheberrecht auch bei Werken unsittlichen Inhalts.

2. Urheber eines Sammelwerkes ist nach § 4 Satz 1 LUG a.F. nur, wer zum einen eine entsprechende schöpferische Leistung erbracht hat und zusätzlich als Herausgeber genannt wird, wobei eine schöpferische Leistung nicht darin besteht, politische und publizistische Leitlinien vorzugeben.

3. Zur Frage des urheberrechtlichen Schutzes an ehemaligen NS-Zeitungen.

Fundstelle: AfP 2009, 179-183; InstGE 11, 86-96; ZUM 2009, 986-991

OLG Köln: Urheberrechtsverletzung durch Verbringen eines in seine Umgebung eingebetteten Kunstwerks an einen anderen Standort

Urt. v. 12. Juni 2009

- 6 U 215/08 –

UrhG § 97 Abs. 1 S. 1 Alt. 1

1. Das Urheberrecht an einem Werk der bildenden Kunst (hier: eine Skulptur einer fünfköpfigen Pferdegruppe) kann - ohne dass das Werkstück selbst verändert wird - durch die Verbringung an einen anderen Standort beeinträchtigt werden, wenn die konkrete Umgebung den geistig-ästhetischen Gesamteindruck mitbestimmt. Dabei ist zwischen ortsspezifischen Kunstwerken in einem absoluten Sinn (das Werk ist

gezielt in Korrespondenz zum Aufstellungsort konzipiert) und in einem relativen Sinn (als geeignete Umgebung kommen nicht alle, aber mehrere Standorte in Betracht) zu unterscheiden.

2. Der Urheber kann die Versetzung eines Werkes an einen bestimmten anderen Ort nur verlangen, wenn in gleicher Weise geeignete Standorte nicht verfügbar sind.

3. Zu den Anforderungen an die Bestimmtheit des Klageantrages, der auf die Verwendung von Lichtbildern angewiesen ist, um ein dreidimensionales Kunstwerk zu beschreiben.

4. Wird in die Substanz eines eine Pferdegruppe darstellenden Werkes eingegriffen, indem die Position der Tiere zueinander verändert wird, ist es im Hinblick auf die urheberrechtlichen Schutzansprüche unerheblich, ob der Eindruck des Werkes verbessert oder verschlechtert worden ist.

Fundstelle: ZUM 2010, 180-186

OLG Köln: Kein Schutz von Werbekonzepten

Beschl. v. 22. Juni 2009

- 6 U 226/08 -

UrhG §§ 2, 3, 24

Das Urheberrecht schützt nicht alle Ergebnisse individueller geistiger Tätigkeit, sondern nur Werke im Sinne von § 2 UrhG. Dass eine Idee zu einer Konzeption weiter entwickelt und mit seinen einzelnen Elementen eine Einheit geworden ist, die mehr als die Summe der Bestandteile darstellt, genügt dafür nicht. Daher genießen gedankliche und abstrakte konzeptionelle Merkmale, die den einzelnen Gestaltungselementen einer Werbekampagne gemeinsam sind, keinen selbständigen Schutz. Urheberrechtliche Ansprüche kommen nur in Betracht, soweit konkrete Werbegestaltungen in Rede stehen, bei denen die schöpferische Idee auch in die Formgebung eingegangen ist.

(Ls. der Redaktion)

Fundstelle: ZUM 2010, 179

OLG Hamburg: Die Ausstattung eines Digitalreceivers mit einer Installationschnittstelle ist kein Indiz dafür, dass das Gerät hauptsächlich zur Umgehung einer Verschlüsselung hergestellt wird

Urt. v. 24. Juni 2009

- 5 U 165/08 -

UrhG §§ 95a Abs. 3 Nr. 1, 97 Abs. 1

Der Umstand, dass ein Sat-Receiver, der über eine „ungeschützte“ Schnittstelle als solche verfügt und aus diesem Grund überhaupt erst „patchbar“, d.h. mit Emulatorenssoftware bestückbar ist, durch welche der Empfang verschlüsselter kostenpflichtiger Programme ermöglicht wird, stellt kein ausreichendes Indiz dafür dar, dass die Receiver hauptsächlich zur Umgehung der Verschlüsselung hergestellt werden. Eine solche Schnittstelle im Receiver ist notwendig, um erforderliche Geräte-Updates vornehmen zu können. Deshalb besteht seitens des Herstellers ein legitimes Interesse an der Einrichtung einer solchen Schnittstelle, damit er eventuell auftretende Firmwarefehler durch Updates über die Schnittstelle beheben kann.

(Ls. der Redaktion)

Fundstelle: OLGR Hamburg 2009, 817; MMR 2009, 851-854; CR 2010, 45-49; ZUM 2010, 63-68

LG München: Keine Aufspaltung des Online-Nutzungsrechts in ein Vervielfältigungsrecht und ein Recht auf öffentliche Zugänglichmachung

Urt. v. 25. Juni 2009

- 7 O 4139/08 -

UrhG §§ 16, 19a

Eine Aufspaltung von Online-Nutzungsrechten an Musikwerken in Vervielfältigungsrechte nach § 16 UrhG und in das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG ist unzulässig, da es eine Nutzungsart „mechanische Vervielfältigungsrechte im Onlinebereich, ohne Recht auf öffentliche Zugänglichmachung“ nicht gibt. Denn eine Trennung der Rechtsinhaberschaft an den „mechanischen Vervielfältigungsrechten im Onlinebereich“ und dem für deren Nutzung regelmäßig zusätzlich benötigten Recht auf öffentliche Zugänglichmachung würde für die in der Praxis einheitlichen Nutzungsvorgänge zwangsläufig zu Rechtsunsicherheit und der abstrakten Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme führen.

(Ls. der Redaktion)

Fundstelle: K&R 2009, 658-661; ZUM 2009, 788-794; CR 2010, 58-59

LG Berlin: Keine Erschöpfung bei Musikdownloads; Vervielfältigung durch

E-Mail-Weitervertrieb; zulässige Untersagung des Weitervertriebs von Musik durch AGB

Urt. v. 14. Juli 2009

- 16 O 67/08 –

UrhG §§ 16, 17 Abs. 2, 19a, 44a, 53; BGB §§ 307 Abs. 1, 307 Abs. 2 Nr. 2, 305c; UKlaG §§ 1, 4; EGRL 29/2001 Art. 3 Abs. 1

1. Durch den Download einer Musikdatei und die Festlegung auf einem Datenträger tritt noch keine Erschöpfung des Verbreitungsrechts i.S. des § 17 Abs. 2 UrhG ein.

2. Es kommt auch keine analoge Anwendung des Erschöpfungsrechts in Betracht, denn sowohl das deutsche Urheberrecht als auch die Richtlinie 2001/29/EG beziehen sich ausdrücklich nur auf in einem Gegenstand verkörperte Werke.

3. Der Weitervertrieb von Musik per E-Mail erfordert die Herstellung eines weiteren Vervielfältigungsstückes und stellt damit einen Verstoß gegen § 16 UrhG dar.

4. Eine AGB-Klausel, die den Weitervertrieb heruntergeladener Musik untersagt, entspricht dem Wesen eines urheberrechtlichen Lizenzvertrags und ist deshalb nicht überraschend.

(Ls. der Redaktion)

Fundstelle: GRUR-RR 2009, 329-330; MMR 2010, 46-47**OLG Köln: Zulässigkeit der Übernahme fremder Passagen in ein Theaterstück**

Urt. v. 31. Juli 2009

- 6 U 52/09 –

UrhG §§ 24 Abs. 1, 51

1. Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von spontanen Äußerungen bei einem Fernsehinterview und von einzelnen, aus einem Buch entnommenen Sätzen.

2. Die Übernahme von fremden Passagen in ein Theaterstück ist nicht durch das Zitatrecht (§ 51 UrhG) gedeckt, wenn diese Passagen nicht als von einem Dritten stammend kenntlich gemacht, sondern mit dem übrigen Text verwoben werden.

3. Der eine freie Bearbeitung i.S.d. § 24 Abs. 1 UrhG begründende innere Abstand wird nicht bereits durch den Umstand dokumentiert, dass die aus Büchern und Interviews übernommenen Werkteile in ein Theaterstück als eine andere Werkform transformiert worden wären. Vielmehr liegen insoweit zwei Sprachwerke vor.

Fundstelle: ZUM 2009, 961-965**LG Köln: Urheberrechtsschutz für Webseitentexte**

Urt. v. 12. August 2009

- 28 O 396/09 –

UrhG §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2; ZPO § 32

Die Gestaltung von Webseitentexten ist urheberrechtlich schutzfähig, wenn sie eine hinreichende individuelle Schöpfungshöhe erreicht. Vielfach liegt die Individualität eines solchen Webseitentextes in der Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung. Für Webseiten gilt deshalb zudem, dass die Individualität des Textes gerade auch in der technischen Realisierung der Gestaltung liegen kann, z.B. wenn der Webdesigner die Internetseite durch gezielte Verwendung von Sprache so optimiert, dass sie bei der Eingabe von Alltagsbegriffen in eine Suchmaschine unter den ersten Suchergebnissen erscheint.

(Ls. der Redaktion)

Fundstelle: K&R 2010, 68-71; MMR 2010, 110-111**LG Düsseldorf: Störerhaftung des Anschlussinhabers für Gäste und Besucher**

Urt. v. 26. August 2009

- 12 O 594/07 –

UrhG § 97

Ein Anschlussinhaber, der keine geeigneten Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. die Anlegung von Benutzerkonten mit eigenem Passwort, getroffen oder Gäste nicht konkret angewiesen hat, mit dem Internetzugang nichts Illegales zu tun, haftet als Störer auch für die urheberrechtsverletzende Nutzung des Internetzugangs durch Gäste bzw. Besucher.

(Ls. der Redaktion)

OLG Köln: Kein Schutz von Ideen, z.B. Lernspielen, durch das Urheberrecht

Urt. v. 28. August 2009

- 6 U 225/08 –

UrhG §§ 97 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 1 Nr. 4, 2 Abs. 1 Nr. 7, 24, 23; UWG § 4 Nr. 9

1. Das Urheberrecht schützt Werke nur gegen ihre unbefugte Verwertung als solche in unveränderter oder unfrei benutzter Form, nicht gegen ihre bloße Benutzung als Vorbild zur Formung anderer Stoffe. So

ist die Idee, das Buch eines Dritten mit einem Fragenkatalog zur Arbeitskontrolle zu versehen, nicht dem Urheberrechtsschutz zugänglich. Urheberrechtsschutzfähig ist nur die konkrete Gestaltung, d.h. die Auswahl und Gliederung der Fragen-sammlung einerseits und die Formulierung der einzelnen Fragen andererseits.

2. Eine didaktische Methode ist ebenfalls nicht schutzfähig, sondern allein die Form, in der der Lernstoff unter Anwendung der Lernmethode präsentiert wird.

3. Eine Idee wird nicht abstrakt geschützt, sondern Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz genießt lediglich das Werk, also eine konkrete Werkgestaltung mit einem konkreten Inhalt in ihrer individuellen Formgebung. Daraus folgt, dass die Idee einer Fehlerkontrolle mittels Kippschaltern bzw. beidseitig bedruckten Plättchen nicht geschützt ist, obwohl diese eine erhebliche geistige Leistung darstellt. Geschützt ist diese Idee lediglich insoweit, wie sie auch in einer geistig wahrnehmbaren Formgestaltung verkörpert ist.

(Ls. der Redaktion)

Fundstelle: ZUM 2010, 176-179

OLG München: Verwendung eines Sprachwerks als Motto

Urt. v. 17. September 2009

- 29 U 3271/09 –

UrhG §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2, 51, 62 Abs. 2, 129 Abs. 1 S. 1; LitUrhG § 1 Nr. 1

Bei Sprachwerken kann ein Zitat auch als Motto verwendet werden; in einer solchen Verwendung liegt ein hinreichender Zitat-zweck im Sinne des § 51 UrhG.

Fundstelle: OLG München 865-866; ZUM 2009, 970-971

LG Köln: Nutzungsrechte an von Mitarbeitern angefertigten Filmbeschreibungen

Urt. v. 23. September 2009

- 28 O 250/09 –

UrhG §§ 2 Abs. 1, 29, 31, 34, 43, 97 Abs. 2 S. 1, 97 Abs. 2 S. 4

1. Da das Urheberrecht nicht übertragbar ist, kann ein Arbeitgeber die Rechte am Arbeitsergebnis seiner Mitarbeiter nur durch die Einräumung von Nutzungsrechten erlangen. Aufgrund des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer zur Einräumung dieser Urheberrechte verpflichtet

sein, wenn eine solche Verpflichtung ausdrücklich oder stillschweigend im Arbeitsvertrag vereinbart wurde. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt dann bereits bei Abschluss des Arbeitsvertrages im Wege der Vorausverfügung.

2. Filmbeschreibungen können als Werke die notwendige Schöpfungshöhe erreichen um urheberrechtlich schutzfähig zu sein.

(Ls. der Redaktion)

LG München I: Unzulässige Umgehung des Nintendo DS Kopierschutzes

Urt. v. 14. Oktober 2009

- 21 O 22196/08 –

UrhG § 95a

1. Der Begriff der „technischen Maßnahmen“ i.S.d. § 95a UrhG ist im weitesten Sinne zu verstehen. Erfasst sind sämtliche technischen Maßnahmen, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Nutzungsmöglichkeiten einzuschränken. Dabei kann es sich ebenso um eine Hard- wie auch um eine Software-Lösung handeln.

2. Die Verwendung spezieller eigener Speichermedien (Nintendo DS Karten), die zum Ausführen des auf ihnen gespeicherten Programms zwingend erforderlich sind, weil die Konsole keinen eigenen Speicher für zusätzliche Programme hat und auch keine anderen Speichermedien angeschlossen werden können, von denen aber gleichzeitig keine Kopie erstellt werden kann, weil weder unbeschriebene Medien noch Geräte zum Beschreiben von Medien am Endkundenmarkt angeboten werden, ist eine solche wirksame technische Maßnahme zum Schutz der auf den Karten gespeicherten Werke (Nintendo DS Spiele).

3. Adapter, welche die Verwendung anderer Speichermedien ermöglichen, indem sie die spezielle Formatierung solcher Originalspeicherkarten simulieren, dienen der Umgehung dieser Schutzmaßnahmen, insbesondere wenn mit einer solchen Verwendungsmöglichkeit geworben wird.

(Ls. der Redaktion)

Fundstelle: ZUM-RD 2010, 159; K&R 2010, 66; CR 2010, 76

OLG Köln: Zusammenbruch des Kandidaten einer TV-Show („DSDS“) als Tagesereignis; zulässige Verwendung entsprechender Sendungsausschnitte

Urt. v. 30. Oktober 2009

- 6 U 100/09 –
UrhG §§ 50, 51 Nr. 2, 87 Abs. 1 Nr. 2, 87 Abs. 4, 97 Abs. 1 S. 1

1. Der Zusammenbruch eines Kandidaten während eines Castings der Sendereihe „Deutschland sucht den Superstar“ kann auch zwei Tage nach der erstmaligen Ausstrahlung der Aufzeichnung ein „Tagesereignis“ i.S. des § 50 UrhG sein.

2. Der Anwendungsbereich des § 50 UrhG ist grundsätzlich eröffnet, wenn die aus der Sendung eines Dritten verwendeten Ausschnitte nur als Beleg und Anschauungsmaterial für das im eigenen Beitrag kritisierte Verhalten eines bestimmten Jurymitglieds dienen.

3. Der Umstand, dass das fremde Sendematerial zeitlich mehr als die Hälfte des Berichtes ausmacht, schließt die Zulässigkeit von dessen Verwendung nicht notwendig aus.

Fundstelle: NJW 2010, 782-784

OLG Frankfurt: Verpflichtung des Internet-Providers, Verbindungsdaten auf Zuruf zu speichern

Beschl. v. 12. November 2009
- 11 W 41/09 –
UrhG § 101

Es besteht kein Anspruch gegen den Internet-Provider, dass dieser die Löschung von Verbindungsdaten nach Beendigung einer Internetverbindung auf Zuruf unterlässt, wenn ihm vor Ende der Internetverbindung durch Übersendung eines Ermittlungsberichts tatsächliche Umstände mitgeteilt werden, wonach über die Internetanschlüsse, denen die IP-Adressen zugewiesen waren, geschützte Tonträger widerrechtlich zugänglich gemacht werden.

Fundstelle: MMR 2010, 62-63

OLG Frankfurt: Zu elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken

Urt. v. 24. November 2009
- 11 U 40/09 –
UrhG § 52b (Fassung 2.12.2009)

1. Den Befugnissen aus § 52b UrhG steht nur eine bereits erfolgte vertragliche Regelung entgegen; ein bloßes Vertragsangebot genügt nicht.

2. § 52b UrhG begründet eine Annex-Berechtigung für Bibliotheken zur Herstel-

lung eines digitalen Vervielfältigungsstücks.

3. Die Schrankenregelung des § 52b UrhG erlaubt nicht, elektronische Leseplätze so einzurichten, dass deren Nutzer die Möglichkeit zu einer Vervielfältigung der zugänglich gemachten Werke haben.

Fundstelle: CIPR 2009, 167; K&R 2010, 137-140; GRUR-RR 2010, 1-4

OLG Frankfurt: Zur Sequestration rechtsverletzender Gegenstände

Beschl. v. 22. Januar 2010
- 6 W 4/10 –
ZPO § 93

Die Anordnung der Herausgabe rechtsverletzender Gegenstände zur Verwahrung an den Gerichtsvollzieher im Eilverfahren (Sequestration) setzt das Bestehen eines Vernichtungsanspruchs sowie ein hinreichendes Sicherungsbedürfnis des Verletzten voraus. Bei der insoweit erforderlichen Interessenabwägung ist auch zu berücksichtigen, dass nach der Senatsrechtsprechung bei Zuerkennung eines Sequestrationsanspruchs dem Verletzer die Berufung auf die Vorschrift des § 93 ZPO abgeschnitten wird. Entscheidend ist daher, wie hoch nach den Gesamtumständen die Gefahr einzuschätzen ist, dass der Verletzer nach einem Hinweis auf die Entdeckung der Verletzungshandlung versuchen wird, die Verletzungsgegenstände beiseite zu schaffen und sich dadurch dem Vernichtungsanspruch zu entziehen.

KG Berlin: Durchleitung privater Programme durch Breitbandkabelanschlüsse als Kabelweitersendung

Urt. v. 25. Januar 2010
- 24 U 16/09 –
UrhG § 20a Abs. 1 S. 1

Auch die Durchleitung privater Hörfunk- und Fernsehprogramme durch Breitbandkabelanschlüsse der Netzebenen 3 und 4 im Versorgungsbereich erfüllt den Tatbestand der „Kabelweitersendung“ im Sinne des § 20b Abs.1 S.1 UrhG.

OLG Jena: Keine markenmäßige Benutzung durch Verwendung des Bestandteils einer Marke im „body“ eines Quelltextes

Urt. v. 08. April 2009

- 2 U 901/08 –

MarkenG § 14; UWG §§ 3, 4 Nr. 7, 8, 10, 8 Abs. 1

1. Die Verwendung des Wortbestandteils einer Marke im „body“ des Quelltextes einer Internetseite stellt keine markenmäßige Benutzung dar.

2. Zur Abwägung zwischen Betätigungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit bei kritischen Äußerungen im Internet.

Fundstelle: Magazindienst 2010, 186-192; GRURPrax 2010, 57

OLG München: Reichweite der Prüfungspflichten des Admin-C

Urt. v. 30. Juli 2009

- 6 U 3008/08 –

MarkenG § 14; BGB §§ 167, 333, 670, 677, 683

Für die zulässige Bezeichnung einer Domain ist ausschließlich der Anmelder verantwortlich. Den Admin-C treffen keine proaktiven Prüfungspflichten im Außenverhältnis zu Dritten, sondern lediglich Pflichten im Innenverhältnis zwischen Denic und Domaininhaber.

(Ls. der Redaktion)

Fundstelle: CR 2010, 121; ITRB 2010, 53

LG Mannheim: Rufschädigung einer Marke als Grund für den Markeninhaber sich dem weiteren Vertrieb zu widersetzen; Schädigung des Luxuscharakters einer Marke

Urt. v. 06. November 2009

- 22 O 15/09 –

MarkenG § 24

Die Rufschädigung einer Marke berechtigt den Markeninhaber, sich dem weiteren Vertrieb der Marke zu widersetzen. Der Luxus- und Prestigecharakter einer Ware wird geschwächt, wenn das exklusive Produkt, ohne eine durch räumliche Trennung herausgehobene Präsentation, im Rahmen ganz banaler Werbung neben Waren des täglichen Bedarfs dargestellt wird.

(Ls. der Redaktion)

KG Berlin: Markenschutz außerhalb des geschäftlichen Verkehr durch zivilrechtliche Vorschriften möglich

Beschl. v. 10. November 2009

- 5 W 120/09 –

MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2; BGB §§ 823 Abs. 1, 824 Abs. 1

1. Wird in einer parteipolitischen Werbung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs (unter Verwendung fremder markenrechtlich geschützter Kennzeichen) der unzutreffende und rufschädigende Eindruck erweckt, eine bekannte Organisation habe den Service bestimmter Einrichtungen politischer Parteien getestet (und die Einrichtung der werbenden Partei sei „Testsieger“), kann analog § 824 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 BGB ein Unterlassungsanspruch begründet sein.

2. Die Anwendung der allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften ist bei einem Handeln im privaten Verkehr ausnahmsweise jedenfalls dann nicht durch die spezielleren Bestimmungen des Markengesetzes ausgeschlossen, wenn ein schwerwiegender rufschädigender Angriff auf die bekannte Marke vorliegt.

Fundstelle: GRUR-RR 2010, 79-82; GRURPrax 2010, 33; MarkenR 2010, 53

OLG Frankfurt: Zur Erstattungsfähigkeit vorprozessualer Patentanwaltskosten

Urt. v. 12. November 2009

- 6 U 130/09 –

MarkenG § 140 Abs. 3

1. § 140 III MarkenG ist auf die Erstattungsfähigkeit vorprozessualer Patentanwaltskosten nicht entsprechend anwendbar.

2. Mangels gesetzlicher Regelung für die vorprozessualen Rechtsanwaltskosten, wonach die Kosten in Kennzeichenstreitsachen stets erstattungsfähig seien, beurteilt sich die Frage der Erstattungsfähigkeit nach der Erforderlichkeit der Hinzuziehung. Auch für vorprozessuale Patentanwaltskosten kann nichts anderes gelten.

Die ergänzende Zuziehung eines Patentanwalts kann nur dann als erforderlich angesehen werden, wenn dieser Tätigkeiten übernommen und ausgeführt hat, die in das typische Arbeitsfeld des Patentanwalts gehören. Insoweit können die Grundsätze

der Erstattungsfähigkeit von Patentanwaltskosten in Wettbewerbssachen gelten.

3. Eine andere Beurteilung führt zu einer Privilegierung der patentanwaltlichen gegenüber der anwaltlichen Tätigkeit, da in Kennzeichenstreitsachen die durch die Einschaltung eines Patentanwalts entstandenen Kosten unter leichteren Voraussetzungen zu erstatten wären als diejenigen Kosten die durch Einschaltung eines Rechtsanwalts entstehen.

(Ls. der Redaktion)

Fundstelle: GRUR-RR 2010, 127-128

LG Köln: Anforderungen an die Werbung eines Rechtsanwalts mit der Bezeichnung „Spezialist“

Urt. v. 26. November 2009

- 31 O 329/09 –

UWG §§ 3, 5 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 1; BORA § 7 Abs. 1 Satz 2; BRAO § 43c Abs. 1 S. 3

1. Die Werbung eines Rechtsanwalts mit den Bezeichnungen „Spezialist für Insolvenzrecht (TS)“ und „Spezialist für Sozialrecht (TS)“ ist geeignet, den angesprochenen Verkehrskreis über die tatsächliche Qualifikation zu täuschen, wenn überdurchschnittliche theoretische Kenntnisse und erhebliche praktische Erfahrungen nicht vorliegen.

2. Wirbt ein Rechtsanwalt mit einer Vielzahl von besonderen Fachgebieten, Spezialisierungen und Tätigkeitsschwerpunkten, ist er kein Spezialist sondern Generalist.
(Ls. der Redaktion)

Fundstelle: MIR 2010, Dok. 038

OLG Hamburg: Ausnutzung der Wertschätzung und Unterscheidungskraft der Marke „Red Bull“ in unlauterer Weise; Abgrenzung von gedanklicher Verbindung und unzureichender Assoziation

Urt. v. 26. November 2009

- 3 U 201/08 –

MarkenG §§ 14 Abs. 2 Nr. 3, 18, 19; BGB §§ 670, 677, 683 S. 1

1. Die Bezeichnung „Bullenmeister“ für alkoholfreie Getränke nutzt die Unterscheidungskraft und Wertschätzung der bekannten deutschen Marke „Red Bull“ ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise aus.

2. Der geforderte hinreichender Grad an Ähnlichkeit folgt aus der Übereinstimmung

im Bestandteil „Bull“, auch wenn er jeweils nicht im markenrechtlichen Sinne prägender Einzelbestandteil ist.

3. Aufgrund der schriftbildlichen und klanglichen Teilübereinstimmung erfolgt eine gedankliche Verbindung zwischen angegriffener Bezeichnung und bekannter Klage-Marke durch den angesprochenen Verkehrskreis und nicht nur eine – für die Annahme eines Anspruchs nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG unzureichende bloße Assoziation, die aufgrund einer geschickt gewählten begrifflichen Annäherung bestehende Zeichenunterschiede überwindet.
(Ls. der Redaktion)

Fundstelle: MR-Int 2009, 126-128; Magazindienst 2010, 294-299; MarkenR 2010, 110

OLG Jena: Zur irreführenden Werbung mit einer geografischen Herkunftsangabe; Bestimmung der Verkehrsauffassung durch das Gericht

Beschl. v. 01. Dezember 2009

- 1 Ws 445/09 –

MarkenG §§ 126 Abs. 1, 127 Abs. 1, Abs. 2, 151 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 2, S. 3; VO (EG) Nr. 1383/2003; VO (EG) Nr. 510/06

1. Die VO (EG) Nr. 1383/2003 verhält sich nicht über den Kennzeichenschutz einer geografischen Herkunftsangabe (§ 126 Abs. 1 MarkenG) bei Bestehen einer Gefahr der Irreführung über die geographische Herkunft der mit ihr gekennzeichneten Ware (§ 127 Abs. 1 MarkenG).

2. Bei der Beantwortung der Frage, ob die als irreführend angegriffene geografische Herkunftsangabe bei einem nicht unwesentlichen Teil der Verkehrskreise eine unrichtige Vorstellung über die geografische Herkunft des Produkts hervorruft, ist auf die berechtigten Erwartungen eines verständigen Verbrauchers abzustellen. Jedenfalls dann, wenn die Richter selbst zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören und sich die Angabe auf Gegenstände des allgemeinen Bedarfs bezieht, ist das Gericht nicht gehindert, die Verkehrsauffassung aus eigener Sachkunde und Lebenserfahrung zu treffen; der Einholung eines Gutachtens auf Grundlage einer Verbraucherbefragung bedarf es dann nicht. Dies ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 08.09.2009, Az.: C-478/07.

3. Die VO (EG) Nr. 510/06 steht dem Schutz der einfachen geografischen Her-

kunftsangabe nach Maßgabe der §§ 126, 127 Abs. 1 MarkenG nicht entgegen.

4. Dass die Betroffene Inhaberin der Wort-/Bildmarke „Lausitzer Früchte“ ist, steht dem im Interesse der Allgemeinheit gewährten Schutz der geografischen Herkunftsangabe im Sinne des § 127 Abs. 1 MarkenG nicht entgegen. Vielmehr bleibt es auch in solchen Fällen der Beurteilung des Einzelfalls vorbehalten, ob die Verwendung dieser Bezeichnung eine Irreführung einschließt.

5. Der Begriff der geografischen Herkunftsangabe setzt nicht voraus, dass der Verkehr mit dem angegebenen oder suggerierten Herkunftsort regionale Besonderheiten verbindet, die für die Qualität der Ware oder die Art ihrer Produktion bedeutsam sein können. Entsprechender Feststellungen bedarf es nur, wenn für eine solche qualifizierte geografische Herkunftsangabe der Schutz des § 127 Abs. 2 MarkenG beansprucht wird.

6. Das aus § 127 Abs. 1 MarkenG hergeleitete Verbot steht unter dem Vorbehalt seiner Verhältnismäßigkeit. Gewichtige Unternehmensinteressen können gegenüber dem Kennzeichnungsverbot aber nur dann durchgreifen, wenn auch die gleichermaßen zu beachtenden Belange der Markt- und Verbraucherkreise, vor Irreführung geschützt zu werden, Berücksichtigung finden. Deshalb ist regelmäßig zu verlangen, dass in diesen Fällen zumindest entlokalisierende Zusätze oder Ergänzungen (etwa die Angabe des Produktionsortes) auf der Ware angebracht werden.

OLG Köln: Datensammlung von Werbebriefadressaten als Geschäftsgeheimnis

Urt. v. 05. Februar 2010

- 6 U 136/09 -

UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8, § 17 Abs. 2 Nr. 2

Die Sammlung von Kundenadressen eines Unternehmens, die eine nach Regionen gegliederte Zusammenstellung von Personen und Einrichtungen enthält, die bereits einen Werbebrief erhalten haben, kann ein Geschäftsgeheimnis i.S.d. § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG sein, auch wenn nicht anzunehmen ist, dass sämtliche Adressaten als feste Kunden geworben wurden, denn es handelt sich trotzallem um potentielle Kunden, zu denen zumindest der Erstkontakt hergestellt wurde. Allein diese Zusammenstel-

lung hat für das Unternehmen einen nicht unerheblichen Wert.

(Ls. der Redaktion)

Fundstelle: MIR 2010, Dok. 039

LG Frankfurt: Vorlage der Originalvollmacht bei markenrechtlicher Abmahnung ist nicht erforderlich

Urt. v. 24. Februar 2010

- 2-06 O 229/09 -

MarkenG § 14 Abs. 6; BGB § 174

Bei einer markenrechtlichen Abmahnung ist die Vorlage einer Vollmacht grundsätzlich nicht erforderlich. Die Abmahnung ist ein Realakt und keine rechtsgeschäftliche oder rechtsgeschäftsähnliche Handlung. Folglich wird § 174 BGB nicht direkt angewendet. Ausgehend vom prozessvermeidenden Zweck der Abmahnung, den Verletzer auf eine drohende Klage hinzuweisen und ihm die Möglichkeit der Unterwerfung zu geben, wird dieses Ziel auch mit einer Abmahnung erreicht, für die eine Vollmacht nicht nachgewiesen ist. Folglich scheidet auch eine analoge Anwendung der Ausnahmenvorschrift aus, denn die wettbewerbsrechtliche Abmahnung erfüllt lediglich eine Warnfunktion und wirkt nicht unmittelbar rechtsgestaltend.

(Ls. der Redaktion)

Fundstelle: MIR 2010, Dok. 042

4. WETTBEWERBSRECHT

OLG Jena: Irreführende Werbung mit dem Gründungsdatum einer Porzellanmanufaktur

Urt. v. 08. Juli 2009 (nicht rechtskräftig)

- 2 U 983/08 -

UWG § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3

1. Die Werbung eines Unternehmens mit dem eigenen Gründungsdatum ist nicht irreführend, wenn das genannte Datum zutreffend ist und seither eine ausreichende Kontinuität der Unternehmensführung gegeben ist.

2. Zur Verbrauchererwartung bei der Nennung des Gründungsdatums einer Porzellanmanufaktur

3. Zur Beweislast bei einer möglichen Irreführung infolge der Änderung eines lange genutzten Gründungsdatums.

Fundstelle: Magazindienst 2010, 177-186

OLG Jena: Verhältnis von § 4 Nr. 10 UWG und § 20 Abs. 1 GWB bei fehlender Normadressateneigenschaft; Zur Auskunftspflicht bei kerngleichen Handlungen

Urt. v. 30. September 2009

- 2 U 188/09 –

UWG § 4 Nr. 1, 10; GWB §§ 1, 20 Abs. 1, 33 Abs. 1

1. § 4 Nr. 10 UWG ist neben § 20 Abs. 1 GWB anwendbar, wenn der Ausspruch kartellrechtlicher Sanktionen nur wegen der möglicherweise fehlenden Normadressateneigenschaft des Beklagten ausgeschlossen ist.

2. Eine Auskunftspflicht besteht, wenn es um kerngleiche Handlungen (hier: identische Verträge mit lediglich unterschiedlichen Vertragspartnern) und nicht um bloß ähnliche Handlungen des Verletzers geht.

Fundstelle: Magazindienst 2010, 321-327; GRUR-RR 2010, 113-116; GRURPrax 2010, 93

OLG Jena: Zur Entstehung eines Unterlassungsvertrages mit Vertragsstrafversprechen

Urt. v. 07. Oktober 2009

- 2 U 272/09 –

UWG § 12; BGB § 150 Abs. 2; ElektroG §§ 3 Abs. 12 S. 2, 6 Abs. 2,

1. Ein Unterlassungsvertrag mit Vertragsstrafversprechen kommt zustande, wenn der Gläubiger eine abgeänderte Unterlassungserklärung zur Kenntnis nimmt, insoweit vom Schuldner eine Erklärung im Original fordert und auf dieser Grundlage eine kostenmäßige Gesamtbereinigung erzielt wird.

2. Die Angabe einer Firma des Kaufmanns genügt zu einem ordnungsgemäßen Beweisantritt nicht.

Fundstelle: NJOZ 2010, 533-536

LSG Baden-Württemberg: Keine Beurteilung des Wettbewerbs der Krankenkassen untereinander anhand der Vorschriften des UWG

Beschl. v. 02. November 2009

- L 11 KR 3727/09 ER-B –

UWG § 12 Abs. 2

§ 12 Abs. 2 UWG findet im sozialgerichtlichen Verfahren keine Anwendung. Die Grenzen des Wettbewerbs der Krankenkassen untereinander bestimmen sich nicht nach den Vorschriften des UWG sondern ausschließlich nach Vorschriften des Sozialgesetzbuches.

(Ls. der Redaktion)

LG Magdeburg: Klagebefugnis eines Verbandes auf dem Spiel- und Wettmarkt; Umfang des Werbeverbotes für Glücksspiel im Internet

Urt. v. 06. November 2009

- 36 O 88/09 –

UWG §§ 4 Nr. 11, 8 Abs. 1; GlüStV § 5

1. Bei dem Spiel- und Wettmarkt handelt es sich um einen ganz engen Marktbereich, da die staatlichen Institutionen diesen Bereich in Deutschland weitgehend monopolisiert haben oder zu monopolisieren versuchen. Für die Klagebefugnis auf einem Markt der aufgrund gesetzlicher Vorgaben so überschaubar strukturiert ist, wie auf dem Spiel- und Wettmarkt, genügt auch eine vergleichsweise kleine Zahl von Wettbewerbern.

2. Das generelle Verbot für Glücksspielwerbung im Internet erstreckt sich auch auf Aussagen, die zwar überwiegend informierend bzw. aufklärend sind, aufgrund ihrer Gestaltung und Darstellung sowie durch die Namensnennung, mit der ein Wiedererkennungseffekt verbunden ist, werbenden Charakter haben. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: GRUR-RR 2010, 39

LG Bonn: Gezielte Behinderung des Mitbewerbers durch einen Abbuchungsversuch ohne vertragliche Grundlage vom Konto seiner Kunden

Urt. v. 10. November 2009

- 11 O 150/08 –

UWG §§ 3, 4 Nr. 10, 8, 11

Eine gezielte Behinderung i.S.d. § 4 Nr. 10 UWG durch unlautere Einflussnahme auf die Entscheidungsfreiheit der Vertragskunden des Mitbewerbers ist gegeben, wenn ein Unternehmen erfolglos versucht, von dem Konto des Kunden eines Mitbewerbers, ohne vertragliche Grundlage Abschlagszahlungen einzuziehen, wenn die erfolgreiche Abbuchung geeignet gewesen

wäre eine faktische vertragliche Bindung zu schaffen.
(Ls. der Redaktion)

gebot muss dann den Anforderungen des § 477 Abs. 1 BGB genügen.
(Ls. der Redaktion)

Fundstelle: Magazindienst 2010, 299-302

OLG Naumburg: Personen, die zur Teilnahme an einem progressiven Vertriebssystem geworben wurden, sind keine Verbraucher

Beschl. v. 18. November 2009
- 1 Ws 673/09 –

StPO §§ 111b, 111d; StGB §§ 73, 73a; UWG §§ 2, 16 Abs. 2; BGB § 13

1. Die für die Anordnung des dinglichen Arrestes gemäß §§ 111b Abs. 2, Abs. 5, 111d Abs. 1 S. 1, Abs. 2 StPO erforderliche Voraussetzung des Verfalls von Wertersatz gemäß §§ 73 a S. 1, 73 Abs. 1 S. 1 StGB scheidet hinsichtlich der für das progressive Vertriebssystem der Fa. P. und der Fa. M. GmbH werbenden Angeklagten mangels hinreichenden Tatverdachts einer rechtswidrigen Tat aus.

2. Die zur Teilnahme an dem progressiven Vertriebssystem geworbenen Personen unterfallen nicht dem eng auszulegenden Begriff des Verbrauchers nach § 16 Abs. 2 UWG i. V. m. § 2 UWG, § 13 BGB. Durch ihre auf den Aufbau eines selbstständigen, gewinnorientierten Gewerbes ausgerichtete Zielsetzung erhielten die Geworbenen den die Verbrauchereigenschaft ausschließenden Status von Existenzgründern. (Anschluss an OLG Hamm, Beschl. v. 9. Dezember 2008 - 2 Ws 312/08).

OLG Hamburg: Anforderungen an ein rechtsgeschäftlich bindendes Verkaufsangebot auf einer Internet-Auktions-Plattform mit unselbständiger Garantie

Urt. v. 26. November 2009
- 3 U 23/09 –

BGB §§ 443, 477 Abs. 1; UWG §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 Nr. 1

1. § 477 Abs. 1 BGB ist eine Vorschrift, die zumindest auch dazu bestimmt ist, das Marktgeschehen im Interesse der Verbraucher und Mitbewerber zu regeln.

2. Beinhaltet ein rechtsgeschäftlich bindendes Verkaufsangebot auf einer Internet-Auktions-Plattform den Hinweis „Garantiezeit von 5 Jahren“, handelt es sich um eine unselbständige Garantie. Das An-

OLG Köln: Zur Irreführung über das Registrierungsgebiet einer Marke und deren wettbewerbliche Relevanz

Urt. v. 27. November 2009

- 6 U 114/09 –

UWG § 5

1. Wird auf der Verpackung eines Produkts dessen Marke (hier: Medisoft für Kontaktlinsen) der Zusatz ® beigefügt, erwartet der Verkehr, dass es eine exakt so registrierte Marke gibt. Er vermutet die Registrierung aber nicht für das Gebiet der Bundesrepublik, wenn die weiteren auf der Verpackung befindlichen Informationen - in englischer Sprache, ausländischer Hersteller - erkennen lassen, dass es sich um ein weltweit vertriebenes, nicht in Deutschland hergestelltes Erzeugnis handelt.

2. Nimmt der Verbraucher an, die Marke der ihm angebotenen Kontaktlinsen sei in Großbritannien eingetragen, während in Wirklichkeit der Schutz des Zeichens in den USA besteht, fehlt seinem Irrtum die wettbewerbliche Relevanz.

Fundstelle: MIR 2010, Dok. 037

OLG Hamm: Die Kosten für eine Gegenabmahnung nach erfolgter unberechtigter Abmahnung sind grundsätzlich nicht zu erstatten

Urt. v. 03. Dezember 2009

- 4 U 149/09 –

UWG § 3, 4, 8 Abs. 4, 12 Abs. 1 S. 2

1. Die Kosten einer Gegenabmahnung nach erfolgter unberechtigter Abmahnung sind mangels Erforderlichkeit der Gegenabmahnung grundsätzlich nicht zu erstatten. Der Abgemahnte kann gegen eine unberechtigte Abmahnung im Wege der Feststellungsklage vorgehen.

2. Etwas anderes kann sich ergeben, wenn die unberechtigte Abmahnung den Abgemahnten gezielt behindert. (Ls. der Redaktion)

Fundstelle: ITRB 2010, 55-56

OLG Hamm: Werbung mit der Bezeichnung „Stadtwerk“ als irreführende

Angabe über eine Unternehmenseigenschaft

Urt. v. 08. Dezember 2009

- 4 U 129/09 –

UWG 2004 §§ 3, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Nr. 3; ZPO §§ 253, 291

Die Verwendung der Bezeichnung „Stadtwerk“ bzw. „modernes Stadtwerk“ in der Firma eines privaten Gasversorgungsunternehmens ist irreführend, wenn die Beziehung zu einer Kommune nicht gegeben ist. Im Rahmen der Beurteilung des Internetauftritts ist auf die Vorstellung des angesprochenen Verkehrskreises, demnach Verbraucher, die im Internet nach einem günstigen Gasversorger suchen, abzustellen und nicht lediglich auf regelmäßige und erfahrene Internetnutzer.

(Ls. der Redaktion)

Fundstelle: GRURPrax 2010, 40

OLG Jena: Es besteht kein Anlass zur Klage in der Hauptsache, wenn die Frist zur Abgabe einer Abschlusserklärung nicht angemessen verlängert wurde

Beschl. v. 14. Dezember 2009

- 2 W 509/09 –

ZPO §§ 93, 269 Abs. 3 S. 3

Bittet der Verfügungsbeklagte unter konkreter Angabe von Verhinderungsgründen den gegnerischen Anwalt um eine Fristverlängerung in Bezug auf die Abgabe einer Abschlusserklärung, ist dieser gehalten, eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Erhebt er vor Ablauf dieser Frist Hauptsacheklage, muss dies bei einer Kostenentscheidung im Rahmen von § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO zu seinen Lasten berücksichtigt werden.

Fundstelle: Magazindienst 2010, 319-321; GRURPrax 2010, 69

OLG Jena: Keine Anwendung des § 12 Abs. 4 Alt. 1 UWG bei Würdigung einer behaupteten Dritunterwerfung im Unterlassungsprozess

Beschl. v. 16. Dezember 2009

- 2 W 504/09 –

UWG § 12 Abs. 4 Alt. 1

§ 12 Abs. 4 1 . Alt. UWG ist nicht anwendbar, wenn Gegenstand des Unterlassungsprozesses nicht nur ein möglicherweise

einfach gelagerter Wettbewerbsverstoß, sondern auch eine vom Beklagten behauptete Dritunterwerfung ist.

Fundstelle: Magazindienst 2010, 318-319; GRURPrax 2010, 68

LAG Schleswig-Holstein: Klarstellungsfunktion der „Bürgerlichen Rechtsstreitigkeit“ i.S.d. § 13 UWG

Beschl. v. 16. Dezember 2009

- 2 Ta 140/09 –

UWG § 13; ArbGG § 2

§ 13 UWG steht der Annahme einer Zusammenhangsklage gemäß § 2 Abs. 3 ArbGG nicht entgegen.

OLG Frankfurt: Irreführende Werbung einer CFD-Handelsplattform

Urt. v. 17. Dezember 2009

- 6 U 148/09 –

UWG § 5

1. Die Bezeichnung „CFD-Börse“ für eine Handelsplattform ist irreführend, wenn lediglich Produkte eines einzigen Anbieters erworben werden können, da der Eindruck erweckt wird, es handele sich um eine multilaterale Handelsplattform.

2. In diesem Zusammenhang ist auch die Formulierung „börslich überwacht“ ohne weitere Erläuterungen irreführend, da sie den falschen Eindruck erweckt, es erfolge eine hoheitliche Überwachung durch die Börse. (Ls. der Redaktion)

OLG Hamburg: Keine erneute Vollziehung einer abgeänderten einstweiligen Verfügung bei unwesentlichen Änderungen

Urt. v. 22. Dezember 2009

- 3 U 33/09 –

UWG §§ 3, 5; ZPO §§ 308, 929a

Wird eine einstweilige Verfügung, welche antragsgemäß das Verbot nicht einer Presseerklärung als solcher, sondern einer verallgemeinerten Behauptung nach Maßgabe der als Verletzungshandlung in Bezug genommenen Presseerklärung begehrt, mit der Maßgabe bestätigt, dass der verallgemeinerten Behauptung ein weiteres inhaltliches Element hinzugefügt wird, so liegt darin eine Einschränkung der Reichweite

des Verbotsantrags und folglich eine Teilaufhebung der einstweiligen Verfügung. Die auf diese Weise abgeänderte einstweilige Verfügung bedarf nicht der erneuten Vollziehung gemäß § 929 ZPO, weil es sich lediglich um eine unwesentliche Abänderung handelt.

Fundstelle: Magazindienst 2010, 287-294; WRP 2010, 298

OLG Köln: Abgrenzung zwischen Arbeitsfehler und wettbewerbswidriger Behinderung des Mitbewerbers bei der Einrichtung einer Rufnummernanzeige

Urt. v. 08. Januar 2010

- 6 U 106/09 –

UWG §§ 3, 4 Nr. 8, 10, 12 Abs. 1

1. Führt die von dem Kunden allein in Auftrag gegebene Einrichtung der Rufnummernanzeige („Clipfunktion“) für den vorhandenen Telefonanschluss zu einem Wegfall der bestehenden „Preselection“, so trifft den Auftragnehmer eine prozessuale Erklärungspflicht (sekundäre Darlegungslast), wenn er sich auf einen bloßen Arbeitsfehler berufen will.

2. Der Telekommunikationsdienstleister, der sein EDV-System so gestaltet hat, dass bei Einrichtung einer gewünschten „Clipfunktion“ eine bestehende „Preselection“ nur bei einer zusätzlichen manuellen Eingabe aufrechterhalten bleibt und daher entfällt, wenn sie auf dem Bildschirm des Sachbearbeiters (fehlerhaft) nicht angezeigt wird, nimmt die Behinderung des Mitbewerbers, für den die Voreinstellung bestand, bewusst in Kauf.

OLG Frankfurt: Kein ergänzender Leistungsschutz für die Produktidee als solche; Nachahmung der Form einer Ware

Beschl. v. 02. Februar 2010

- 6 U 236/09 –

UWG § 4 Nr. 9 a); MarkenG § 3 Abs. 2 Nr. 2

Bei der Frage, ob die durch die nachgeahmte Form einer Ware hervorgerufene Gefahr der Herkunftstäuschung vermeidbar im Sinne von § 4 Nr. 9 a) UWG ist, ist zu berücksichtigen, dass eine Produktidee als solche keinem ergänzenden Leistungsschutz unterliegt. Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtwürdigung muss zur

Verteidigung von Wertungswidersprüchen auch der markenrechtliche Schutzausschlussgrundsatz nach § 3 II Nr. 2 MarkenG im Blick behalten werden.

KG Berlin: Keine irreführende Werbung für eine kostenlose Clubmitgliedschaft bei regelmäßigen Kaufvertragsangeboten für die „CD des Monats“ durch den Club

Urt. v. 16. Februar 2010

- 5 U 139/07 –

UWG § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, BGB § 454 Abs. 1

1. Die Bewerbung einer Club-Mitgliedschaft als „kostenlos“ ist nicht irreführend, wenn dem Club-Mitglied zwar regelmäßig für ihn reservierte „CD des Monats“ zum Kauf übersandt werden, daraus dem Club-Mitglied aber (nach der objektiven Rechtslage) mangels Annahme des allein den Club bindenden Vertragsangebots keinerlei (über die Aufbewahrung hinausgehende) rechtliche Verpflichtungen und Kosten trefen.

2. Dies gilt auch dann, wenn die vom Club zu dem Angebot der „CD des Monats“ gegebenen Informationen intransparent oder sogar zur Irreführung (Vorspiegeln eines geschlossenen Kaufvertrages entgegen der tatsächlichen Rechtslage) geeignet wären.

3. Der Vorwurf einer Irreführung durch Vorspiegeln eines geschlossenen Kaufvertrages (entgegen der tatsächlichen Rechtslage) stellt gegenüber dem Vorwurf einer Irreführung durch die Beschreibung einer Club-Mitgliedschaft als „kostenlos“ (weil tatsächlich ein Kaufvertrag zustande gekommen sei) wettbewerbsrechtlich einen anderen Streitgegenstand dar.

4. Wird einem Club-Mitglied von seinem Club (gemäß einem mit dem Club-Beitritt erklärten Einverständnis des Club-Mitglieds) eine für ihn „reservierte“ entgeltspflichtige „CD des Monats“ angeboten, schweigt er hierauf und wird ihm dann diese CD übersandt, so liegt ohne weitergehende Vereinbarungen nur ein allein den Club bindendes Vertragsangebot vor, dass das Club-Mitglied durch eine weitere Untätigkeit nicht annimmt. Auch an der Vereinbarung eines Kaufs auf Probe fehlt es insoweit.

5. KARTELLRECHT

OLG Düsseldorf: Vorbeugende Unterlassungsbeschwerde gegen kartellbehördliche Verfügung

Beschl. v. 16. September 2009

- Kart 1/09 –

GWB §§ 32, 63, 71 Abs. 2 S. 2; EGV Art. 81

1. Die vorbeugende Unterlassungsbeschwerde ist nicht auf die Abwehr eines schlichten Verwaltungshandelns beschränkt, sondern kommt auch zur Abwehr einer zu erwartenden kartellbehördlichen Verfügung in Betracht.

2. Das für eine vorbeugende Unterlassungsbeschwerde erforderliche qualifizierte Rechtsschutzinteresse fehlt, wenn die beschwerdeführende Partei zeitnahen und effektiven Rechtsschutz mit Hilfe der im Gesetz vorgesehenen nachträglichen Kontrolle der kartellbehördlichen Verfügung erlangen kann.

3. Um einen effektiven nachträglichen Rechtsschutz zu ermöglichen, muss das BKartA in Fällen der vorliegenden Art sein Ermessen nach § 32 GWB dahin ausüben, dass es gegen einen kartellrechtlich zu beanstandenden Ausschreibungsinhalt bereits bei Vorliegen einer Erstbegehungsgefahr einschreitet und mit dem Erlass einer Abstellungsverfügung nicht bis zum Eintritt der Gesetzesverletzung zuwartet; rechtstechnisch tritt insoweit eine Ermessensreduzierung auf Null ein.

Fundstelle: SpuRt 2009, 258-262; WuW/E DE-R 2755-2762

KG Berlin: Zur Kenntniserlangung i.S.d. § 199 BGB; Bestimmtheit einer Kartellschadensersatzklage; Schadensberechnung und -schätzung beim Quotenkartell

Urt. v. 1. Oktober 2009

- 2 U 17/03 –

GWB § 33 Abs. 3; ZPO §§ 253 Abs. 2 Nr. 2, 287

1. Im Hinblick auf die - verjährungsrechtlich relevante - Frage, wann ein Anspruchsinhaber Kenntnis von dem Anspruch erlangt hat (§ 852 BGB a. F., § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB n. F.), gibt es keinen Erfahrungssatz, dass der Inhalt von Pressemitteilungen stets zeitnah von den Betrof-

fenen zur Kenntnis genommen wird; im Hinblick auf die Frage grob fahrlässiger Unkenntnis von dem Anspruch besteht keine Pflicht, die Presse zu verfolgen. Das gilt auch für Kaufleute und organschaftliche Vertreter von Handelsgesellschaften in Bezug auf unternehmensbezogene Nachrichten des Wirtschaftsteils.

2. Eine Kartellschadensersatzklage ist nicht gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO unbestimmt, weil in der Klageschrift nicht die einzelnen Umsatzgeschäfte benannt wurden, bei denen das Kartell zu einer Preiserhöhung geführt hat und aus denen der Geschädigte daher den geltend gemachten Schaden errechnet. Ändert der Kläger im Laufe des Prozesses seinen Vortrag dahin, dass er seinen Schaden nunmehr aus anderen Umsatzgeschäften errechnet, stellt dies nicht ohne weiteres eine (Teil-) Klagerücknahme bzw. (Teil-) Klageänderung dar.

3. Der gesetzliche Schadensersatzanspruch, der aufgrund eines Kartellverstößes entsteht, ist grundsätzlich nach demjenigen Recht zu beurteilen ist, welches zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses galt. 4. Zum Eingreifen eines Anscheinsbeweises zugunsten der Annahme der Kartellteilnahme eines Beklagten, der zwar in einem Kartellordnungswidrigkeitenbescheid des Bundeskartellamtes als Teilnehmer benannt wurde, jedoch nicht Betroffener des Bescheides war.

5. Der Schadensersatzanspruch nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GWB a. F. (heute: 33 Abs. 3 Satz 1 GWB) setzt nicht die Zielgerichtetheit der Schädigung voraus.

6. Der Schaden, der durch ein Kartell verursacht wurde, bei dem die Kartellanten Marktanteile unter sich aufgeteilt haben (Quotenkartell), entspricht der Differenz zwischen dem Preis, den der Kläger an die Beklagte tatsächlich gezahlt hat, und dem Preis, den der Kläger bei funktionierendem Wettbewerb gezahlt hätte, multipliziert mit der Menge der Umsatzeinheiten, auf die der Preis bezogen ist.

7. Fehlt es an ausreichenden Grundlagen für eine genaue Berechnung des wettbewerbsgemäßen Preises hat das Gericht den wettbewerbsgemäßen Preis gemäß § 287 ZPO zu schätzen. Dabei ist derjenige Preis maßgebend, der mit hinreichender Sicherheit zu zahlen gewesen wäre, wenn das Kartell nicht existiert hätte. Das Eingreifen

von Anscheinsbeweisen kann insofern von besonderer Bedeutung sein.

8. Typischerweise hat ein Quotenkartell eine wettbewerbsbeschränkende und damit preistreibende Wirkung. Das gilt auch im Verhältnis zu einer marktmächtigen Marktgegenseite. Unerheblich ist insofern, ob der einzelne Kartellteilnehmer während des Kartellzeitraumes an seinen Herstellungskapazitätsgrenzen operiert hat; allenfalls dann, wenn sämtliche Kartellteilnehmer an ihren Herstellungskapazitätsgrenzen operierten, kommt eine Nichtursächlichkeit des Kartells für die Preisentwicklung in Betracht. Für letzteres trägt der Kartellteilnehmer die Darlegungs- und Beweislast.

9. Typischerweise wird die Vereinbarung eines Kartells zumindest in bestimmtem Umfang von den Kartellteilnehmern in die Tat umgesetzt.

10. Ein Erfahrungssatz, wonach erhöhte Durchschnittspreise eines bestimmten Jahres auf ein Kartell zurückzuführen sind, existiert nicht.

11. Typischerweise wird ein Anbieter bei funktionierendem Marktmechanismus zumindest auf mittlere Sicht in etwa die gleichen Preise von allen seinen Abnehmern verlangen.

12. Als Anhaltspunkt für die Schätzung der wettbewerbsgemäßen Preise (vgl. Ziff. 4) sind insbesondere die Durchschnittspreise auf dem betroffenen Markt vor und nach Einsetzen des Kartells sowie während des Kartellzeitraumes heranzuziehen; ferner die Preise für gleiche Produkte auf Märkten außerhalb des räumlichen Geltungsbereich des Kartells. Der Einwand des auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Kartellteilnehmers, dass in die Berechnung der von der antragstellenden Partei behaupteten, kartellbedingten Durchschnittspreise z. T. Preise eingeflossen seien, die nicht kartellbedingt zustande kamen, ist unerheblich.

13. Bei den Umsatzmengen, die in die Schadensberechnung Eingang finden, sind diejenigen Umsätze außer Acht zu lassen, die auf der Grundlage von Verträgen durchgeführt wurden, die noch vor Einsetzen des Kartells abgeschlossen wurden.

14. Ferner sind die Umsätze derjenigen Untergruppen des Kartellproduktes außer Acht zu lassen, bei denen im Einzelfall eine atypische Preisentwicklung festzustellen ist und bei denen daher nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden

kann, dass das Kartell zu einer Preiserhöhung führte.

15. Die Höhe des Schadensersatzanspruches nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GWB a. F. vermindert sich nicht dadurch, dass die Anspruchsinhaberin (= 2. Marktstufe) die Preise für ihr Produkt gegenüber ihren Kunden (= 3. Marktstufe) erhöht, weil sie das Kartellprodukt zu kartellbedingt erhöhten Preisen bezieht. Der Einwand der Vorteilsausgleichung ist im Verhältnis zwischen den Kartellteilnehmern und den Teilnehmern der 2. Marktstufe ausgeschlossen (ebenso § 33 Abs. 3 Satz 2 GWB n. F.)

16. Teilnehmern der 3. Marktstufe (und ggf. fernerer Marktstufen) steht gemäß § 35 Abs. 1 GWB a. F. (heute: § 33 Abs. 3 GWB) ein Schadensersatzanspruch gegenüber den Kartellteilnehmern jedenfalls dann zu, wenn der Gläubiger des Anspruchs ein Unternehmer ist.

17. Die Schadensersatzberechtigten der 2. Marktstufe und fernerer Marktstufen sind Gesamtgläubiger.

18. Die Revision ist gemäß § 543 Abs. 2 ZPO vom Oberlandesgericht jedenfalls dann nicht wegen Abweichens von der Rechtsprechung eines anderen Oberlandesgerichtes in einer schadensersatzrechtlichen Frage zuzulassen, wenn die Abweichung in Folge einer zwischenzeitlichen Gesetzesänderung nur noch für Altfälle von Bedeutung ist, die mehr als vier Jahre in der Vergangenheit liegen.

Fundstelle: LSK 2010, 080490; NJOZ 2010, 536

KG Berlin: Zuständigkeit bei behaupteter Kartellsache

Beschl. v. 22. Dezember 2009

- 23 U 180/09 -

GWB §§ 91, 19, 20; ZPO §§ 36 Abs. 1 Nr. 6, 37

Ist streitig, ob der allgemeine Zivilsenat oder aber der Kartellsenat eines Oberlandesgerichts zur Entscheidung berufen ist, wird die Frage der gesetzlichen Zuständigkeit gemäß § 91 GWB aufgeworfen, über die nicht - letztlich - das Gerichtspräsidium zu befinden hat, sondern die analog §§ 36 I Nr. 6, 37 ZPO zu behandeln ist.

C. PRESSEMITTEILUNGEN

I. PRESSEMITTEILUNGEN DES EUGH

zusammengestellt von
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Google hat dadurch, dass es Werben- den die Möglichkeit bietet, Schlüssel- wörter zu kaufen, die Marken von Mit- bewerbern entsprechen, nicht das Markenrecht verletzt

Urteil des EuGH in den Rechtssachen C-236/08 bis C-238/08 – Google France & Google Inc. u. a. / Louis Vuitton Malletier u. a.

Die Werbenden ihrerseits dürfen anhand solcher Schlüsselwörter von Google nicht Anzeigen einblenden lassen, aus denen die Internetnutzer nicht leicht erkennen können, von welchem Unternehmen die beworbenen Waren oder Dienstleistungen stammen.

Nach dem Gemeinschaftsmarkenrecht¹ ist ein Markeninhaber unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, Dritten zu verbieten, ein mit seiner Marke identisches oder ihr ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die denjenigen entsprechen, für die die Marke eingetragen ist.

Google betreibt eine Internet-Suchmaschine. Führt ein Internetnutzer eine Suche anhand eines oder mehrerer Wörter durch, zeigt die Suchmaschine die Internetseiten, die den verwendeten Suchworten am ehesten zu entsprechen scheinen, nach abnehmender Relevanz an. Dies sind die sogenannten „natürlichen“ Suchergebnisse.

Daneben bietet Google gegen Entgelt einen „AdWords“ genannten Referenzierungsdienst an. Dieser ermöglicht es einem Wirtschaftsteilnehmer mittels Auswahl eines oder mehrerer Schlüsselwörter, für den Fall der Übereinstimmung zwischen diesen und den Wörtern, die in der von einem Internetnutzer an die Suchmaschine gerichteten Suchanfrage enthalten sind, einen Werbelink zu seiner

Internetseite, dem eine Werbebotschaft beigefügt ist, erscheinen zu lassen. Dieser Werbelink erscheint in der Rubrik „liens commerciaux“ („Gewerbliche Links“, deutsche Google-Fassung: „Anzeigen“), die am rechten Bildschirmrand, rechts von den natürlichen Ergebnissen, oder im oberen Teil des Bildschirms oberhalb dieser Ergebnisse angezeigt wird.

Vuitton, Inhaberin der Gemeinschaftsmarke „Vuitton“ und der französischen nationalen Marken „Louis Vuitton“ und „LV“, Viaticum, Inhaberin der französischen Marken „Bourse des Vols“ (Flugbörse), „Bourse des Voyages“ (Reisebörse) und „BDV“, sowie Herr Thonet, Inhaber der französischen Marke „Eurochallenges“, stellten fest, dass die Suchmaschine von Google bei der Eingabe von Wörtern, aus denen diese Marken bestehen, in der Rubrik „Anzeigen“ Links zu Websites gezeigt habe, auf denen Nachahmungen von Waren von Vuitton dargeboten worden seien, bzw. zu Websites von Mitbewerbern von Viaticum und des Centre national de recherche en relations humaines. Sie verklagten Google daher, um feststellen zu lassen, dass dieses Unternehmen ihre Marken verletzt habe.

Die Cour de cassation, die in von Markeninhabern gegen Google anhängig gemachten Verfahren in letzter Instanz entscheidet, befragt den Gerichtshof dazu, ob es rechtmäßig ist, wenn im Rahmen eines Internetreferenzierungsdienstes als Schlüsselwörter Zeichen verwendet werden, die Marken entsprechen, deren Inhaber dieser Verwendung nicht zugestimmt haben.

Zur Verwendung von Schlüsselwörtern, die Marken eines anderen entsprechen, im Rahmen eines

Internetreferenzierungsdienstes

Der Gerichtshof führt aus, dass der Werbende dadurch, dass er die Referenzierungsdienstleistung kauft und als Schlüsselwort ein einer Marke eines anderen entsprechendes Zeichen auswählt, um den Internetnutzern eine Alternative zu den Waren oder Dienstleistungen des Inhabers dieser Marke vorzuschlagen, das Zeichen für Waren oder Dienstleistungen benutzt. Dies ist jedoch beim Anbieter des Referenzierungsdienstes nicht der Fall, wenn er die Werbenden mit Marken identische Zeichen als Schlüsselwörter aussuchen lässt, diese Zeichen speichert und

¹ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 40, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

anhand dieser Zeichen die Werbeanzeigen seiner Kunden einblendet.

Benutzung eines mit einer Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens durch einen Dritten bedeutet jedenfalls, dass der Dritte das Zeichen im Rahmen seiner eigenen kommerziellen Kommunikation benutzt. Im Fall eines Referenzierungsdienstes lässt dessen Anbieter zu, dass seine Kunden, d. h. die Werbenden, Zeichen benutzen, die mit Marken identisch oder ihnen ähnlich sind, benutzt diese Zeichen jedoch nicht selbst.

Wurde eine Marke als Schlüsselwort benutzt, kann daher ihr Inhaber das ausschließliche Recht aus seiner Marke Google nicht entgegenhalten. Dagegen kann er dieses Recht gegenüber den Werbenden geltend machen, die anhand des seiner Marke entsprechenden Schlüsselworts von Google Anzeigen einblenden lassen, aus denen für einen Durchschnittsinternetnutzer nicht oder nur schwer zu erkennen ist, von welchem Unternehmen die in der Anzeige beworbenen Waren oder Dienstleistungen stammen.

In einer solchen Situation – die dadurch gekennzeichnet ist, dass die fragliche Anzeige sofort erscheint, sobald ein Internetnutzer die Marke als Suchwort eingegeben hat, und zu einem Zeitpunkt gezeigt wird, zu dem die Marke auf dem Bildschirm auch in ihrer Eigenschaft als Suchwort sichtbar ist – kann sich der Internetnutzer hinsichtlich des Ursprungs der betroffenen Waren oder Dienstleistungen irren. Dann ist die herkunftshinweisende Funktion der Marke, die darin besteht, die Herkunft der Ware oder Dienstleistung gegenüber den Verbrauchern zu gewährleisten, beeinträchtigt.

Es ist Sache des nationalen Gerichts, im Einzelfall zu würdigen, ob nach dem Sachverhalt des bei ihm anhängigen Rechtsstreits eine Beeinträchtigung der herkunftshinweisenden Funktion vorliegt oder vorliegen könnte.

Benutzen Werbende im Internet ein mit einer Marke eines anderen identisches Zeichen als Schlüsselwort für die Anzeige von Werbebotschaften, ist es offensichtlich, dass diese Benutzung geeignet ist, auf die Möglichkeit für den Inhaber der Marke, sie für Werbung einzusetzen, und auf seine Handelsstrategie Auswirkungen zu entfalten. Diese Auswirkungen der Benutzung eines mit der Marke identischen Zeichens durch Dritte stellen jedoch für sich allein

keine Beeinträchtigung der Werbefunktion der Marke dar.

Zur Verantwortlichkeit des Anbieters des Referenzierungsdienstes

Ferner wird der Gerichtshof nach der Verantwortlichkeit eines Wirtschaftsteilnehmers wie Google für die auf seinem Server gespeicherten Daten seiner Kunden gefragt.

Die Verantwortlichkeit ist im nationalen Recht geregelt. Das Unionsrecht sieht jedoch zugunsten der Vermittler von Diensten der Informationsgesellschaft Beschränkungen der Verantwortlichkeit vor.²

Zu der Frage, ob ein Internetreferenzierungsdienst wie „AdWords“ einen Dienst der Informationsgesellschaft darstellt, der in der Speicherung von durch den Werbenden eingegebenen Informationen besteht, und der Anbieter des Referenzierungsdienstes folglich eine Beschränkung der Verantwortlichkeit in Anspruch nehmen kann, weist der Gerichtshof darauf hin, dass es Sache des nationalen Gerichts ist, zu prüfen, ob die Rolle dieses Anbieters insofern neutral ist, als sein Verhalten rein technischer, automatischer und passiver Art ist und er weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzt.

Hat dieser Anbieter keine aktive Rolle gespielt, kann er für die Daten, die er auf Anfrage eines Werbenden gespeichert hat, nicht zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, er hat die Informationen nicht unverzüglich entfernt oder den Zugang zu ihnen gesperrt, nachdem er von der Rechtswidrigkeit dieser Informationen oder Tätigkeiten des Werbenden Kenntnis erlangt hat.

Pressemitteilung 32/2010

Das Gericht erlässt sein erstes Urteil zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster

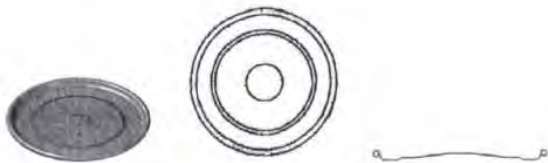
Urteil des EuG in der Rechtssache T-9/07
Grupo Promer Mon Graphic, SA / HABM –
Pepsico, Inc

² Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178, S. 1).

Es hebt die Entscheidung des HABM auf, mit der dieses den Antrag auf Nichtigerklärung eines Geschmacksmusters von PepsiCo für die Form eines „rapper“ zurückgewiesen hat.

Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster wurde durch eine Gemeinschaftsverordnung¹ geschaffen. Diese Verordnung definiert das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als „die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt“. Schutzfähig sind Geschmacksmuster, die neu sind und Eigenart haben. Der Inhaber eines Geschmacksmusters ist berechtigt, Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Der Umfang dieses Schutzes erstreckt sich auf jedes Geschmacksmuster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt. Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Geschmacksmusters berücksichtigt. Ein Geschmacksmuster kann u. a. dann für nichtig erklärt werden, wenn es mit einem älteren Geschmacksmuster kollidiert.

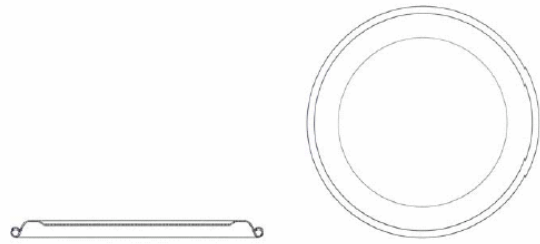
Am 9. September 2003 meldete PepsiCo beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), dem für Gemeinschaftsmarken zuständigen Amt, das auch für Gemeinschaftsgeschmacksmuster zuständig ist, ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster für die Form eines „rapper“ (kleine flache oder leicht gewölbte Scheibe, auf die Farbbilder gedruckt werden können) an, die wie folgt wiedergegeben wird:



Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster wurde für „Werbeartikel für Spiele“ eingetragen.

Im Februar 2004 stellte Grupo Promer Mon Graphic, ein spanisches Marketing- und Werbeunternehmen, einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit dieses Geschmacksmusters. Zur Begründung ihres Antrags machte dieses Unternehmen das

Bestehen eines älteren Rechts, nämlich eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters für ein „Metallblech für Spiele“, geltend, dessen Anmeldetag der 17. Juli 2003 war und das wie folgt wiedergegeben wird:



Das HABM wies den Antrag auf Nichtigerklärung mit der Begründung zurück, die mit den fraglichen Geschmacksmustern verbundenen Erzeugnisse gehörten zu einer besonderen Kategorie von Werbeartikeln, nämlich den „rappers“ oder „tazos“ (spanische Bezeichnung für „rappers“), so dass die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung solcher Werbeartikel „erheblich eingeschränkt“ sei. Folglich – so die Beschwerdekammer weiter – genüge der Unterschied im Profil der fraglichen Geschmacksmuster für die Schlussfolgerung, dass sie beim informierten Benutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck erweckten.

Grupo Promer Mon Graphic hat beim Gericht auf Aufhebung dieser Entscheidung geklagt.

Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster kollidiert nach Ansicht des Gerichts dann mit einem älteren Geschmacksmuster, wenn es unter Berücksichtigung der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei seiner Entwicklung keinen anderen Gesamteindruck beim informierten Benutzer erweckt als das in Anspruch genommene ältere Geschmacksmuster.

Im vorliegenden Fall stellt das Gericht fest, dass das HABM zutreffend davon ausgegangen ist, dass das fragliche Erzeugnis innerhalb der weitgefassten Kategorie der Werbeartikel für Spiele zu einer speziellen Kategorie gehöre, nämlich zu derjenigen der unter der Bezeichnung „pogs“, „rappers“ oder „tazos“ bekannten Spielfiguren. Wie das HABM zutreffend ausgeführt hat, kann der informierte Benutzer ein etwa 5- bis 10-jähriges Kind oder aber der Marketingleiter einer Gesellschaft sein, die Erzeugnisse herstellt, für die mit der Abgabe solcher Gegenstände geworben wird, wobei es darauf ankommt, dass diese beiden Personengruppen das Phänomen der „rappers“ kennen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1).

Wie das HABM weiter fehlerfrei festgestellt hat, war die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers „erheblich eingeschränkt“, da dieser gemeinsame Merkmale der „rappers“ in sein Geschmacksmuster einbeziehen musste. Seine Gestaltungsfreiheit war auch dadurch beschränkt, dass es sich um nicht kostspielige Artikel handeln musste, die den Sicherheitsnormen für Kinder zu entsprechen hatten und den Erzeugnissen, deren Verkauf sie fördern sollten, beigelegt werden konnten.

Dagegen hat das HABM zu Unrecht den Standpunkt vertreten, dass die beiden Geschmacksmuster beim informierten Benutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck erweckten. Nach Auffassung des Gerichts waren bestimmte Ähnlichkeiten zwischen den beiden Geschmacksmustern nicht das Ergebnis einer Beschränkung der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers. Insbesondere bedurfte es keiner Kreisform, um den zentralen Teil zu begrenzen, sondern dieser hätte auch durch ein Dreieck, ein Sechseck oder ein Oval begrenzt werden können. Überdies weisen die Geschmacksmuster insoweit eine Ähnlichkeit auf, als der gekrümmte Rand der Scheibe im Verhältnis zu dem zwischen Rand und erhabenem zentralen Teil liegenden Zwischenteil erhaben ist; sie sind zudem in den jeweiligen Proportionen des erhabenen zentralen Teils und des zwischen Rand und erhabenem zentralen Teil befindlichen Zwischenteils ähnlich.

Das Gericht hat demgemäß die Entscheidung des HABM, mit der dieses den Antrag auf Nichtigerklärung zurückgewiesen hat, aufgehoben.

Pressemitteilung 31/2010

II. PRESSEMITTEILUNGEN DES BGH

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

BGH: Opel unterliegt im Streit um Markenverletzung durch Spielzeugautos

BGH Urt. v. 14. Januar 2010 – I ZR 88/08 – Opel-Blitz II; OLG Nürnberg - Urt. v. 29. April 2008 – 3 U 1240/07; LG Nürnberg-Fürth - Urt. v. 11. Mai 2007 – 4HK O 4480/04; EuGH – Urt. v. 25. Januar 2007 – C-48/05

Der u. a. für Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ges-

tern entschieden, dass der Hersteller eines Kraftfahrzeuges den Vertrieb von Spielzeugmodellautos, die als verkleinerte Nachbildung seines Originalfahrzeuges auch die Marke des Originalherstellers an der entsprechenden Stelle tragen, nicht unter Berufung auf seine Markenrechte verbieten kann.

Die Klägerin, die Adam Opel GmbH, ist Inhaberin einer für Kraftfahrzeuge und Spielzeug eingetragenen Bildmarke, die das Opel-Blitz-Zeichen wiedergibt. Sie wendet sich gegen den Vertrieb eines funkgesteuerten Spielzeugautos der Beklagten, das ein verkleinertes Abbild eines Opel Astra V8 Coupé darstellt und am Kühlergrill das Opel-Blitz-Zeichen trägt.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat zu der Frage, ob diese Nachbildung in verkleinertem Maßstab eine unzulässige Markenbenutzung darstellt, eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union eingeholt. Dieser hat entschieden, dass es maßgeblich auf die von dem vorlegenden Gericht zu treffende Feststellung ankomme, ob die angesprochenen Verkehrskreise das identische Zeichen auf den Spielzeugmodellautos als Angabe darüber verstünden, diese stammten von der Klägerin oder einem mit ihr wirtschaftlich verbundenen Unternehmen. Das Landgericht hat die u. a. auf Unterlassung und Schadensersatz gerichtete Klage daraufhin abgewiesen. Es hat angenommen, der Verkehr sehe die auf einem verkleinerten Abbild eines großen Originalfahrzeuges an der richtigen Stelle angebrachte Marke als einen Teil des Modellfahrzeuges an und rechne sie weder dem Hersteller des Vorbilds zu noch gehe er von wirtschaftlichen, insbesondere lizenzvertraglichen Beziehungen zwischen den Herstellern des Vorbilds und des Spielzeugmodells an. Das Berufungsgericht hat diese Auffassung bestätigt. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Eine Verletzung der für Spielzeug eingetragenen Marke der Klägerin hat der Bundesgerichtshof verneint. Zwar liegen die Voraussetzungen einer Markenverletzung insoweit vor, als es sich bei der Anbringung des Opel-Blitz-Zeichens auf dem Spielzeugauto der Beklagten um die Benutzung eines mit der Klagemarke identischen Zeichens für identische Waren (Spielzeug) handelt. Dadurch werden jedoch weder die Hauptfunktion der Marke, die Verbraucher auf die Herkunft der Ware (hier: Spielzeugauto) hinzuweisen, noch sonstige

Markenfunktionen beeinträchtigt, weil die angesprochenen Verbraucher das Opel-Blitz-Zeichen auf den Spielzeugautos der Beklagten nur als – originalgetreue – Wiedergabe der Marke verstehen, die das nachgebildete Auto der Klägerin an der entsprechenden Stelle trägt. Das Opel-Blitz-Zeichen wird nur als Abbildungsdetail der Wirklichkeit angesehen. Die Verbraucher sehen darin folglich keinen Hinweis auf die Herkunft des Modellautos.

Soweit die Marke der Klägerin für Kraftfahrzeuge eingetragen ist, handelt es sich nicht um ähnliche Waren (Spielzeugautos und Kraftfahrzeuge), so dass auch die Annahme einer Markenverletzung wegen Begründung einer Verwechslungsgefahr ausscheidet. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes einer – für Kraftfahrzeuge – bekannten Marke ist eine Markenverletzung gleichfalls zu verneinen. Insoweit fehlt es an einer unlauteren Beeinträchtigung oder Ausnutzung des Rufs der für Kraftfahrzeuge eingetragenen Marke der Klägerin.

Pressemitteilung 9/2010 v. 15.01.2010

Keine Markenverletzung durch Zeichen „CCCP“ und „DDR“ auf Kleidungsstücken

BGH Urteile vom 14. Januar 2010 - I ZR 82/08 – CCCP und vom 14. Januar 2010 - I ZR 92/08 – DDR; OLG Hamburg - Ur. v. 10. April 2008 - 3 U 280/08 und OLG Hamburg München - Ur. v. 24. April 2008 - 29 U 4160/07; LG Hamburg - Ur. v. 17. November 2006 - 406 O 133/06 und LG München I - Ur. v. 31. Juli 2007 - 9 HK O 3546/07

Der u. a. für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in zwei Fällen entschieden, dass Dritte auf Bekleidungsstücken Symbole ehemaliger Ostblockstaaten anbringen dürfen, obwohl diese Symbole mittlerweile als Marken für Bekleidungsstücke geschützt sind.

Der Kläger des Verfahrens I ZR 92/08 ist Inhaber der unter anderem für Bekleidungsstücke eingetragenen Wortmarke „DDR“. Er war außerdem Inhaber einer für Textilien eingetragenen Bildmarke, die das Staatswappen der DDR abbildete. Der Beklagte vertreibt sogenannte Ostprodukte. Er bewirbt und vertreibt T-Shirts mit der Bezeichnung „DDR“ und ihrem Staatswappen. Der Kläger hat den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch genommen. Das Landgericht München I hat die Klage ab-

gewiesen. Das Oberlandesgericht München hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt.

Das zweite Klageverfahren (I ZR 82/08) betraf die Verwendung der Buchstabenfolge „CCCP“ zusammen mit dem Hammer- und-Sichel-Symbol auf TShirts. Die Buchstabenfolge „CCCP“ (in lateinischen Buchstaben SSSR) steht als Abkürzung der kyrillischen Schreibweise der früheren UdSSR. Die Klägerin ist Lizenznehmerin der Wortmarke „CCCP“, die für bestimmte Bekleidungsstücke (z.B. Hosen, Overalls) eingetragen ist. Die Beklagte vertreibt über das Internet bedruckte Bekleidungsstücke. Zu den zur Auswahl stehenden Motiven gehört auch ein Hammer- und-Sichel-Symbol mit der Buchstabenfolge „CCCP“. Die Klägerin hat die Beklagte auf Unterlassung des Vertriebs dieser Produkte in Anspruch genommen. Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg haben die Klage mangels markenmäßiger Benutzung der angegriffenen Bezeichnung abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat die klageabweisenden Entscheidungen im Hamburger Verfahren bestätigt. Im Münchner Verfahren I ZR 92/08 hat er das von der Vorinstanz ausgesprochene Verbot aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Im markenrechtlichen Verletzungsverfahren geht es nicht mehr um den Bestand der Marken. Die Ansprüche der Kläger aus ihren Marken hat der Bundesgerichtshof verneint, weil die Anbringung der Symbole der ehemaligen Ostblockstaaten auf Bekleidungsstücken die Markenrechte der Kläger nicht verletzen. Die markenrechtlichen Ansprüche setzen voraus, dass der Verkehr auf Bekleidungsstücken angebrachte Aufdrucke als Hinweis auf die Herkunft der Produkte von einem bestimmten Unternehmen und nicht nur als dekoratives Element auffasst, das nach Art des Motivs variieren kann. Der Bundesgerichtshof hat angenommen, dass die Verbraucher die auf der Vorderseite von T-Shirts angebrachten Symbole ehemaliger Ostblockstaaten ausschließlich als dekoratives Element auffassen und in ihnen kein Produktkennzeichen sehen.

Pressemitteilung 10/2010 v. 15.01.2010

BGH entscheidet über Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Klage gegen Internetveröffentlichung der New York Times

BGH Urt. v. 2. März 2010 - VI ZR 23/09; LG Düsseldorf - Entscheidung vom 9. Januar 2008 - 12 O 393/02; OLG Düsseldorf - Entscheidung vom 30. Dezember 2008 - I-15 U 17/08

Die deutschen Gerichte sind für eine Klage wegen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts durch einen im Internet abrufbaren Artikel international zuständig, wenn der Artikel deutliche Bezüge nach Deutschland aufweist.

Der in Deutschland wohnhafte Kläger nimmt die Verlegerin der Tageszeitung „The New York Times“ sowie den in New York ansässigen Autor eines am 12. Juni 2001 in den Internetauftritt der Zeitung eingestellten und dort im „Online-Archiv“ zum Abruf bereit gehaltenen Artikels, durch den sich der Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sieht, auf Unterlassung in Anspruch. Beide Vorinstanzen haben die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte verneint und die Klage deshalb als unzulässig abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat der u.a. für den Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist gemäß § 32 ZPO gegeben. Nach § 32 ZPO ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Begehungsort der deliktischen Handlung ist dabei sowohl der Handlungsort als auch der Erfolgsort. Der Erfolgsort der vom Kläger behaupteten Persönlichkeitsrechtsverletzung liegt in Deutschland, weil dort der Eingriff in das geschützte Rechtsgut droht. Der angegriffene Artikel weist einen deutlichen Inlandsbezug auf, der ein erhebliches Interesse deutscher Internetnutzer an seiner Kenntnisnahme nahe legt. In dem angegriffenen Artikel wird der in Deutschland wohnhafte Kläger namentlich genannt. Ihm werden unter Berufung auf Berichte europäischer Strafverfolgungsbehörden Verbindungen zur russischen Mafia nachgesagt. Es wird behauptet, seine Firma in Deutschland sei ausweislich der Berichte deutscher Strafverfolgungsbehörden Teil eines Netzwerkes des internationalen organisierten Verbrechens und dem Kläger

sei die Einreise in die USA untersagt. Bei dieser Sachlage liegt es nahe, dass der Artikel im Inland zur Kenntnis genommen wurde oder wird. Bei der „New York Times“ handelt es sich um ein international anerkanntes Presseerzeugnis, das einen weltweiten Interessentenkreis ansprechen und erreichen will. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war und ist die Online-Ausgabe der Zeitung auch in Deutschland abrufbar. Deutschland ist im Registrierungsbereich des Online-Portals ausdrücklich als „country of residence“ aufgeführt. Im Juni 2001 waren nach den Feststellungen des Berufungsgerichts 14.484 Internetnutzer registriert, die Deutschland als Wohnsitz angegeben hatten.

Pressemitteilung 48/2010 v. 02.03.2010

BGH stellt strenge Anforderungen an Aktualität von Preisangaben in Preissuchmaschinen

BGH Urt. v. 11. März 2010 - I ZR 123/08; LG Berlin - Urteil vom 16. Februar 2007 - 96 O 145/06; Kammergericht - Urt. v. 24. Juni 2008 - 5 U 50/07

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass ein Händler, der für sein Angebot über eine Preissuchmaschine wirbt, wegen Irreführung in Anspruch genommen werden kann, wenn eine von ihm vorgenommene Preiserhöhung verspätet in der Preissuchmaschine angezeigt wird.

Die Parteien sind Wettbewerber auf dem Gebiet des Handels mit Haushaltselektronik. Der Beklagte bot am 10. August 2006 eine Espressomaschine der Marke Saeco über die Preissuchmaschine idealo.de an. Versandhändler übermitteln dem Betreiber dieser Suchmaschine die Daten der von ihnen angebotenen Produkte einschließlich der Preise. Die Suchmaschine ordnet diese Angaben in Preisranglisten ein. Die Preisgünstigkeit der Angebote bestimmt die Reihenfolge, in der die Anbieter in den Ranglisten genannt werden. Der Beklagte stand mit dem von ihm geforderten Preis von 550 € unter 45 Angeboten an erster Stelle, und zwar auch noch um 20 Uhr, obwohl er den Preis für die Espressomaschine drei Stunden zuvor auf 587 € heraufgesetzt hatte. Der Beklagte hatte idealo.de die Preisänderung zwar in dem Moment mitgeteilt, in dem er selbst den

Preis auf seiner Internetseite heraufgesetzt hat. Derartige Änderungen werden dort aber nicht sofort, sondern erst zeitlich verzögert angezeigt.

Die Klägerin sieht in der unrichtigen Preisangabe eine irreführende Werbung des Beklagten. Sie hat ihn deshalb auf Unterlassung, Feststellung der Schadensersatzpflicht und Auskunft in Anspruch genommen. Das Landgericht Berlin hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Kammergericht den Beklagten antragsgemäß verurteilt.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Der durchschnittlich informierte Nutzer eines Preisvergleichsportals verbindet mit den ihm dort präsentierten Informationsangeboten regelmäßig die Erwartung einer höchstmöglichen Aktualität. Zwar sind Verbraucher heute mit den Besonderheiten des Internets und damit auch mit dessen technischen Grenzen weitgehend vertraut. Sie gehen aber davon aus, dass die in einer Preissuchmaschine angebotenen Waren zu dem dort angegebenen Preis erworben werden können, und rechnen nicht damit, dass die dort angegebenen Preise aufgrund von Preiserhöhungen, die in der Suchmaschine noch nicht berücksichtigt sind, bereits überholt sind. Die Irreführung der Verbraucher wird auch durch den Hinweis „Alle Angaben ohne Gewähr!“ in der Fußzeile der Preisvergleichsliste nicht verhindert. Durch einen Klick auf diesen Hinweis öffnet sich ein Fenster mit einem weiteren Text, aus dem sich ergibt, dass „eine Aktualisierung in Echtzeit ... aus technischen Gründen nicht möglich [ist], so dass es im Einzelfall insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit bzw. der Lieferzeit von Produkten zu Abweichungen kommen kann“.

Der Bundesgerichtshof hat auch die Relevanz der Irreführung bejaht. Es stellt einen besonderen Vorteil im Wettbewerb dar, wenn ein Anbieter mit seinem Angebot in der Rangliste einer bekannten Preissuchmaschine an erster Stelle steht. Den Händlern ist es – so der BGH – zuzumuten, die Preise für Produkte, für die sie in einer Preissuchmaschine werben, erst dann umzustellen, wenn die Änderung in der Suchmaschine angezeigt wird.

Pressemitteilung 56/2010 v. 11.03.2010

III. PRESSEMITTEILUNGEN DER INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von *Carsten Johné*

Unerlaubter Musikdownload: Anschlussinhaberin haftet für Ehemann und Kinder

OLG Köln, Urt. v. 23.12.2009 (Az. 6 U 101/09)

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 23.12.2009 (Az. 6 U 101/09) hat eine Frau aus Oberbayern 2.380,00 Euro Abmahnkosten nebst Zinsen an 4 führende deutsche Tonträgerhersteller zu zahlen. Im August 2005 waren vom Internetanschluss der Bayerin, wie spätere Ermittlungen ergaben, insgesamt 964 Musiktitel als MP3-Dateien unerlaubt zum Download angeboten worden, darunter auch viele ältere Titel wie z. B. von der Rockgruppe „The Who“. Die unterschiedlichen Urheber- und Nutzungsrechte an diesen Titeln stehen den Musikfirmen EMI, Sony, Universal und Warner Deutschland zu. Nachdem die IP-Adresse des Internetanschlusses aufgrund der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft der Bayerin zugeordnet worden war, ließen die Musikfirmen sie durch ihren Anwalt abmahnen, worauf sie sich zur Unterlassung weiterer Urheberrechtsverletzungen verpflichtete. Daraufhin nahmen die Musikfirmen sie auf Zahlung der Anwaltskosten für die Abmahnung in Anspruch. Die Anschlussinhaberin bestritt, dass sie selbst Musikstücke im Internet angeboten habe. Neben ihr haben noch ihr Ehemann sowie ihre damals 10 und 13 Jahre alten Jungen Zugang zu dem Computer gehabt.

Der für Urheberrechtsfragen speziell zuständige 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln hat den klagenden Musikfirmen wegen des unberechtigten Download-Angebots jetzt einen Anspruch auf Ersatz ihrer Abmahnkosten zuerkannt. Dabei hat der Senat offengelassen, inwieweit der Inhaber eines Internetanschlusses überwachen muss, dass andere Personen keine Urheberrechtsverletzungen über seinen Anschluss begehen. Im konkreten Fall habe die Frau jedenfalls nichts dazu vorgebracht, wer nach ihrer Kenntnis den Verstoß begangen haben könnte. Dazu wäre sie nach prozessualen Grundsätzen aber verpflichtet gewesen. So habe es etwa nicht ferngelegen, dass ihr Ehemann den Anschluss benutzt habe, da vielfach auch ältere Titel zum Download angeboten worden seien. Es sei darüber hinaus auch un-

klar geblieben, welches der Kinder den Anschluss genutzt haben könnte. Auch habe die Anschlussinhaberin nicht erläutert, ob hinreichende technische Sicherungen an ihrem Computer eingerichtet gewesen seien, wie etwa eine Firewall, die einen Download hätte verhindern können, oder die Einrichtung von Benutzerkonten mit beschränkten Rechten. Die Mutter der beiden Jungen habe im Prozess auch nicht deutlich machen können, dass sie ihren elterlichen Kontrollpflichten nachgekommen sei. Das bloße Verbot, keine Musik aus dem Internet downzuloaden und an Internet-Tauschbörsen teilzunehmen, genüge zur Vermeidung von Rechtsverletzungen durch die Kinder nicht, wenn dies praktisch nicht überwacht und den Kindern freie Hand gelassen werde. Daher sei die Anschlussinhaberin letztlich als verantwortlich anzusehen und hafte für die Urheberrechtsverletzungen. Bei der Berechnung der anwaltlichen Abmahnkosten, die sich nach dem Gegenstandswert der Sache richten, hat der Senat das hohe Interesse der Musikfirmen an der Vermeidung weiterer Urheberrechtsverletzungen vom konkreten Anschluss aus betont.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Pressemitteilung v. 07.01.2010 [Link](#)

Oberlandesgericht kippt „Knipsgebühr“ für gewerbliche Fotos von Preußischen Schlössern und Gärten

OLG Brandenburg, Urteile vom 18.02.2010 - 5 U 12/09, 5 U 13/09 und 5 U 14/09

Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg nimmt in drei Verfahren einen Fotografen und zwei Fotoagenturen auf Unterlassung der gewerblichen Verbreitung von Ablichtungen der ihr von den Ländern Berlin und Brandenburg zu Eigentum und zu Verwaltungszwecken übertragenen Parkanlagen und Schlösser in Anspruch. Außerdem begehrt sie deswegen Schadensersatz. Der Streit betrifft Fotos und Filme, die in und von den Parkanlagen der Stiftung aus gefertigt worden sind, dagegen nicht Innenaufnahmen in den Gebäuden.

Der Fotograf hatte eine DVD erstellt, die u. a. die Parkanlagen und Schlösser und weitere historische Gebäude in Potsdam zeigen. Die Fotoagenturen hatten in einem Bildportal für Print-Medien im Internet Bil-

der von den Parkanlagen und Außenansichten der Schlösser zum Download gegen Gebühren bereit gestellt.

Die Stiftung vertritt die Ansicht, aus ihrem Eigentum an den Kulturobjekten lasse sich ihr ausschließliches Recht an Fotos und deren gewerblichen Verwertung herleiten.

Außerdem habe sie seit 2005 durch ihre Parkordnung ein unter Erlaubnisvorbehalt stehendes Verbot der Fertigung von Foto- und Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken verhängt. Jeder Besucher, der an Tafeln mit entsprechenden Hinweisen vorbei die Parkanlagen betrete, sei an diese ausgehängten Bedingungen gebunden.

Das Landgericht Potsdam hat durch Urteile vom 21.11.2008 allen drei Klagen stattgegeben.

Auf die dagegen eingelegten Berufungen hat der 5. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts mit am 18.2.2010 verkündeten Urteilen die Klagen der Stiftung abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat zur Begründung ausgeführt, es gebe kein Vorrecht des Eigentümers, das Bild seines Eigentums zu verwerten. Vielmehr habe der Fotograf oder der Filmemacher das Recht, den wirtschaftlichen Nutzen aus seinen Fotos und Filmen zu ziehen. Anderenfalls wäre risikofreies Fotografieren und Filmen nur noch in den eigenen vier Wänden und auf hoher See möglich. Wer nicht wolle, dass sein Eigentum fotografiert werde, könne den Zugang dazu verbieten und Vorkehrungen dagegen treffen, dass es gesehen werde. Diese Möglichkeit habe allerdings nur ein Privateigentümer, nicht dagegen die Stiftung. Ihr sei das Eigentum an den Parkanlagen und Schlössern von den Ländern Berlin und Brandenburg deswegen übertragen worden, damit sie gepflegt, bewahrt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Das Oberlandesgericht hat außerdem entschieden, dass die Besucher der Parkanlagen auch nicht aufgrund der Parkordnung vertraglich verpflichtet seien, gewerbliche Aufnahmen zu unterlassen. Da keine Einlasskontrollen stattfinden und die Anlagen tagsüber ohne jede Einschränkung betreten werden können, müssten Besucher den Eindruck haben, der Zutritt sei unbeschränkt gestattet, solange sich der Parkbesucher ordentlich beträgt und die Anlagen nicht schädigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, so dass die Urteile noch nicht rechtskräftig sind.

Pressemitteilung v. 18.02.2010 [Link](#)

Landgericht Hamburg verurteilt Rap-Musiker „Bushido“ wegen Urheberrechtsverletzung - Rap-Musiker ist wegen unerlaubter Nutzung von Tonaufnahmen der Musikgruppe „Dark Sanctuary“ schadensersatzpflichtig

LG Hamburg, Urt. v. 22.03.2010 - 308 O 175/08, 310 O 155/08

Das Landgericht Hamburg hat heute in zwei Zivilverfahren Urteile verkündet, die Plagiatsvorwürfe gegen den Rapper „Bushido“ zum Gegenstand haben.

Die Mitglieder der französischen Musikgruppe „Dark Sanctuary“ machen als Kläger geltend, „Bushido“ habe die Aufnahmen von ihnen geschaffener Musikwerke in urheberrechtsverletzender Weise in eigene Musikproduktionen übernommen. Insgesamt geht es um 28 Tonfolgen aus 4 Alben der Kläger aus den Jahren 1999 bis 2004, die leicht verändert in 16 Bushido-Titeln als sich ständig wiederholende Tonschleifen („Loops“) eingearbeitet worden sein sollen.

In dem vor der Zivilkammer 8 geführten Rechtsstreit (308 O 175/08) ist neben Bushido auch sein Verlag verklagt worden. Dabei geht es im Schwerpunkt um Komponistenrechte. Der Klage wurde überwiegend stattgegeben. Im Urteil sind rechtswidrige Übernahmen von urheberrechtlich geschützten Tonfolgen in 13 Bushido-Titeln festgestellt worden, deren weitere Auswertung verboten wurde. Bezüglich der weitergehend geltend gemachten Übernahmen wurde die Klage abgewiesen, weil die streitigen Tonfolgen nicht als urheberrechtlich geschützt angesehen wurden. Es wurde weiter festgestellt, dass für die bisherige Auswertung der Tonfolgen materieller Schadensersatz zu zahlen und zur Ermittlung des Schadensersatzes Auskunft über den Umfang der Auswertung zu erteilen ist. Es wurden Anordnungen getroffen, dass die jeweiligen Kläger, die das Original komponiert haben, an der Stelle von Bushido und seinem Verlag bei der GEMA als Komponisten eingetragen werden und ihnen die GEMA-Ausschüttungen zustehen. Bushido wurde verurteilt, insge-

samt € 63.000,00 als sog. Billigkeitsentschädigung (immaterieller Schadensersatz) dafür zu zahlen, dass er Persönlichkeitsrechte der jeweiligen Kläger dadurch schwerwiegend verletzt hat, dass er deren Kompositionen auf Teile reduziert verwendete, mit seinen (umstrittenen) Texten verband und die Originalurheberschaft der Kläger unterschlug und sich selbst zu Unrecht als Musikurheber bezeichnete. Ein Klagantrag auf Billigkeitsentschädigung gegen den Verlag wurde abgewiesen, weil insoweit die dafür erforderliche schwerwiegende Rechtsverletzung nicht vorgelegen hat. Eine Klage auf Zahlung von gut € 35.000 als Schadensersatz gegen den Verlag wurde abgewiesen, weil die Schadensberechnung nicht nachvollziehbar ist. Ein Klagantrag auf Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten hatte nur teilweise Erfolg.

In dem vor der Zivilkammer 10 geführten Rechtsstreit (310 O 155/08) geht es um die in den übernommenen Aufnahmen enthaltenen Darbietungen der Kläger als ausübende Künstler und um die Tonträgerherstellerrechte. Hier sind von den Mitgliedern der Gruppe „Dark Sanctuary“ und dem Inhaber der Tonträgerherstellerrechte neben Bushido auch zwei Tonträgerhersteller und Vertriebsunternehmen verklagt worden. Auch dieser Klage wurde überwiegend stattgegeben. Im Urteil sind rechtswidrige Übernahmen aus insgesamt 16 verschiedenen Tonaufnahmen der Gruppe „Dark Sanctuary“ in 16 Bushido-Titeln festgestellt worden. Die weitere Auswertung der insgesamt 11 Tonträger (Alben, Single-CDs und Sampler), auf denen diese Titel enthalten sind, wurde verboten. Lediglich hinsichtlich eines der in Anspruch genommenen Unternehmen wurde die Klage insoweit teilweise abgewiesen, weil eine Verantwortlichkeit nicht festzustellen war. Daneben wurden die Unternehmen jeweils zur Erteilung von Auskünften über den Umfang der erfolgten Auswertung der Tonträger verurteilt. Es wurde weiter festgestellt, dass für die Auswertung der Tonaufnahmen materieller Schadensersatz zu leisten ist. Daneben wurde festgestellt, dass Bushido verpflichtet ist, an die hauptsächlich betroffenen Mitglieder der Gruppe „Dark Sanctuary“ zum Ausgleich des diesen Klägern durch die unautorisierte Nutzung ihrer jeweiligen Tonaufnahmen entstandenen immateriellen Schadens im Rahmen einer sog. Billigkeitsentschädigung jeweils Ersatz zu leisten. Die Kammer hat insoweit angenommen,

dass Bushido die Persönlichkeitsrechte dieser Kläger dadurch schwerwiegend verletzt hat, dass er die Künstler in Bezug auf ihre Darbietungen nicht genannt und diese Darbietungen stattdessen auf Teile reduziert sowie mit seinen (umstrittenen) Texten verbunden hat. Die Klaganträge auf Billigkeitsentschädigung gegen die Tonträgerhersteller und Vertriebsunternehmen wurden jeweils abgewiesen, weil insoweit die dafür erforderliche schwerwiegende Rechtsverletzung nicht vorgelegen hat. Daneben wurde den Klaganträgen auf Rückruf der Tonträger und Vernichtung weitgehend stattgegeben. Ein Klagantrag auf Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten hatte nur teilweise Erfolg.

Pressemitteilung v. 23.03.2010 [Link](#)

IV. PRESSEMITTELUNGEN DES DPMA

Geschmacksmusteranmeldung geht Online

München. Ab dem 1. März 2010 können Geschmacksmuster (Designs) beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) elektronisch angemeldet werden. Damit steht den Anmelderinnen und Anmeldern der kostengünstige und schnelle Onlineservice DPMAdirekt für alle gewerblichen Schutzrechte zur Verfügung. Detailinformationen zu DPMAdirekt unter http://www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/dpmadirekt/index.html.

Möglich wurde das erweiterte Angebot durch Verordnung vom 10. Februar 2010 zur Einführung der elektronischen Aktenführung und zur Erweiterung des elektronischen Rechtsverkehrs bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof, die heute in Kraft tritt (BGBl. I S. 83; <http://bundesrecht.juris.de/aktuell.html>).

Die Verordnung schafft zudem die rechtlichen Grundlagen zur weiteren Modernisierung der IT-Systeme im DPMA.

Bei der elektronischen Einreichung von Dokumenten wird das DPMA künftig neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch fortgeschrittene elektronische Signaturen akzeptieren, die von einer internationalen Organisation auf dem Gebiet des

gewerblichen Rechtsschutzes herausgegeben werden. Das DPMA macht unter http://www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/dpmadirekt/allgemeineinformationen/digitalesignatur/index.html bekannt, welche Signaturen verwendet werden können.

Die Akten in Schutzrechtsverfahren können außerdem in Zukunft elektronisch geführt werden. Das DPMA strebt die Einführung der elektronischen Schutzrechtsakte für Patente und Gebrauchsmuster im Laufe des Jahres 2011 an.

Pressemitteilung vom 01.03.2010

V. PRESSEMITTELUNGEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

zusammengestellt von *Carsten Johne*

Neuer Präsident des Europäischen Patentamts in München gewählt

Bundesjustizministerin Sabine Leutheuser-Schnarrenberger zur Wahl von Benoît Battistelli zum Präsidenten des Europäischen Patentamts (EPA) in München:

Die heutige Wahl ist ein erfreuliches Zeichen für die Stabilität des Europäischen Patentamts - gerade, nachdem auf EU-Ebene bereits wesentliche Fortschritte bei der Schaffung eines europäischen Patents erzielt werden konnten. Der neue Amtspräsident und das EPA werden bei der Umsetzung eines europäischen Patents eine wesentliche Rolle spielen. Dies ist für Deutschland und den Standort München besonders wichtig. Aus Deutschland stammt der weitaus größte Anteil europäischer Patentanmeldungen des EPA. Die heutige Wahl ist nicht nur ein guter Tag für die enge deutsch-französische Zusammenarbeit, sondern auch für den Schutz des geistigen Eigentums in Europa.

Zum Hintergrund:

Auf seiner Sondersitzung am 1. März 2010 hat der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation seinen bisherigen Vorsitzenden, Benoît Battistelli, zum sechsten Präsidenten des Europäischen Patentamts für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Er wird damit Nachfolger der bisherigen Amtsinhaberin, Frau Alison Brimelow, und sein Amt am 1. Juli 2010 antreten.

Benoît Battistelli ist seit 2004 Generaldirektor des französischen Patentamts, dem

Institut National de la Propriété Industrielle. Von Dezember 2006 bis März 2009 war er stellvertretender Vorsitzender und seitdem Vorsitzender des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation.

Das Europäische Patentamt bietet Einzelerfindern und Unternehmen, die Patentschutz begehren, ein einheitliches Anmeldeverfahren für bis zu 39 europäische Staaten. Das EPA ist das Exekutivorgan der Europäischen Patentorganisation mit Sitz in München, einer Zweigstelle in Den Haag sowie Dienststellen in Berlin und Wien. Die Europäische Patentorganisation ist eine zwischenstaatliche Organisation, die am 7. Oktober 1977 auf der Grundlage des am 5. Oktober 1973 in München unterzeichneten Europäischen Patentübereinkommens gegründet wurde. Die Europäische Patentorganisation hat gegenwärtig 36 Mitgliedstaaten, darunter alle 27 Mitgliedstaaten der EU. 2008 wurden rund 146.500 Anmeldungen nach dem Europäischen Patentübereinkommen eingereicht. 18% der Anmeldungen stammen aus Deutschland. Nach den USA stellt damit Deutschland weltweit den zweitgrößten und bei weitem den größten Anteil an Patentanmeldungen aus Europa.

Bisherige Präsidenten des Europäischen Patentamts waren:

1977 - 1985 : Johannes Bob van Benthem (NL)

1985 - 1995 : Paul Braendli (CH)

1996 - 2004 : Ingo Kober (DE)

2004 - 2007 : Alain Pompidou (FR)

2007 - 2010 : Alison Brimelow (GB)

Pressemitteilung vom 01.03.2010

D. AKTUELLE LITERATUR

Zusammengestellt von *Carsten Johné*

Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

- ausgewertete Ausgaben: 210
- aufgeführte Literaturnachweise: 404
- neu in die Auswertung aufgenommen:
 - **GRUR-Prax** (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht)
 - **IPkompakt** (Informationsdienst IPkompakt)
 - **ZGE** (Zeitschrift für Geistiges Eigentum)

I. PATENTRECHT / GEBRAUCHSMUSTERRECHT

- **An, Casey Kook-Chan**
Patent Prosecution in Korea
Mitt. 2010, 77 (Heft 2)
- **Arnold, Bernhard**
Anm. zu BGH, Urt. v. 17.11.2009 - X ZR 137/07 - Arbeitnehmererfinder hat keinen Anspruch auf Rechnungslegung über den Gewinn („Türinnenverstärkung“)
GRUR-Prax 2010, 87 (Heft 4)
- **Bennett, Bill/Mc Millan, Alison**
Innovation Patents in Australia - The Strongest Patent in the World?
Mitt. 2010, 75 (Heft 2)
- **Beyerlein, Thorsten**
Pharma Sektor Inquiry - eine Zusammenfassung des Berichts der Europäischen Kommission über die Untersuchung des Arzneimittelsektors aus patentrechtlicher Sicht
Mitt. 2010, 1 (Heft 1)
- **Canty, Thomas/Swanson, Erik**
Aktuelles aus den USA (Cardiac Pacemaker / CAFC / Prometheus Labs)
Mitt. 2010, 11 (Heft 1)
- **Deichfuß, Hermann**
Anm. zu BGH, Urt. v. 17.09.2009 - Xa ZR 2/08 - Haftung des Spediteurs bei Schutz-

rechtsverletzungen durch transportierte Ware („MP3-Player-Import“)
jurisPR-WettbR 12/2009 Anm. 2

- **Deichfuß, Hermann**

Anm. zu OLG Düsseldorf, Teilurt. v. 03.09.2009 - I-2 U 48/07 - Patentverletzung: Klageerweiterung im Berufungsrechtszug
jurisPR-WettbR 1/2010 Anm. 5

- **Eck, Matthias/Jenuwein, Jens**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 17.12.2009 - Xa ZR 58/07 - Wann ist ein Embryo ein Embryo? Vorlagebeschluss zur Auslegung der Biopatentrichtlinie („Neutrale Vorläuferzellen“)
GRUR-Prax 2010, 86 (Heft 4)

- **Ensthaler, Jürgen**

Der patentrechtliche Schutz von Computerprogrammen nach der BGH-Entscheidung „Steuerungseinrichtung für Untersuchungsmodalitäten“
GRUR 2010, 1 (Heft 1)

- **Fabry, Bernd**

(K)ein Patent auf das Arme Schwein... oder wie eine patentierte Sau durch Dorf getrieben wird
Mitt. 2010, 60 (Heft 2)

- **Haberl, Andreas/Schallmoser, Konstantin**

EU-Patent und einheitliches Europäisches Patentgerichtssystem – Rat einigt sich auf wesentliche Vorgaben
GRUR-Prax 2010, 23 (Heft 2)

- **Haedicke, Maximilian**

Absoluter Stoffschutz - Zukunftskonzept oder Auslaufmodell?
GRUR 2010, 94 (Heft 2)

- **Haedicke, Maximilian**

Anm. zu BGH, Urt. v. 17.09.2009 - Xa ZR 2/08 - Zur Haftung des Spediteurs bei patentverletzender Ware
JZ 2010, 150 (Heft 3)

- **Isenbruck, Günter**

Der Fachmann und seine Erfindung - Zu zwei aktuellen BGH-Urteilen in Nichtigkeitsverfahren
IPkompakt 2010, 17 (Ausgabe 1)

- **Jacobi, Markus**

Anm. zu BGH, Urt. v. 10.09.2009 - Xa ZR 130/07 - Wann beschreitet der Fachmann einen üblichen Weg? (Escitalopram)
IPkompakt 2010, 6 (Ausgabe 2)

- **Jaeger, Thomas**

The EU Patent: Cui Bono et Quo Vadit?
Common Market Law Review 2010, 63 (Heft 1)

- **Kiani, Nassim/Springorum, Harald/Schmitz, Tobias**

Aktuelles aus dem Bereich der „Patent Litigation“
Mitt. 2010, 6 (Heft 1)

- **Luginbühl, Stefan**

Die neuen Wege zur einheitlichen Auslegung des Europäischen Patentrechts
GRURInt 2010, 97 (Heft 2)

- **Ma, Lin/Zheng, Junjie**

Patent Criminal Enforcement in the People's Republic of China
IIC 2010, 4 (Heft 1)

- **Moufang, Rainer**

Stoffschutz im Patentschutz
GRUR 2010, 89 (Heft 2)

- **Müller-Stoy, Tilman**

Anm. zu BGH, Urt. v. 10.09.2009 - Xa ZR 18/08 - Ein Recht zur Vorbenutzung nur bei Redlichkeit („Füllstoff“)
jurisPR-WettbR 12/2009 Anm. 3

- **Oehrich, Marcus**

Know-how und Tacit Knowledge als vernachlässigte Vertragsbestandteile bei Lizenzverträgen
GRUR 2010, 33 (Heft 1)

- **Pagenberg, Jochen**

Neue Überlegungen zur europäischen Patentgerichtsbarkeit - Ist Deutschland noch zu retten?
GRUR 2010, 195 (Heft 3)

- **Rosenich, Paul**

Interview mit Herrn Patentanwalt Paul Rosenich über die Focussing Methode für den C-Teil der Europäischen Eignungsprüfung
Mitt. 2010, 64 (Heft 2)

- **Schauwecker, Marko**

Die Rechtssache Bilski und ihre Auswirkungen auf die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen in den USA – Teil 1
GRURInt 2010, 1 (Heft 1)

- **Schauwecker, Marko**

Die Rechtssache Bilski und ihre Auswirkungen auf die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen in den USA – Teil 2
GRURInt 2010, 115 (Heft 2)

- **Schmidt, Gunther/Ginzel, Christian**

Unternehmerische Herausforderungen für Patentanwälte und Patentanwaltskanzleien in Deutschland
Mitt. 2010, 20 (Heft 1)

- **Schoenen, Gerd**

Anmerkung zu BFH, U. v. 22.12.2009 - X ZR 56/08 - Grundlagen der Patentauslegung und Rolle der Sachverständigengutachtens im Verletzungsprozess („Kettenradanordnung II“)
GRUR-Prax 2010, 102 (Heft 5)

- **Schönherr, Georg/Adocker, Thomas**

Österreichischer OGH entscheidet über Fragen des Exports und des Beseitigungsanspruchs bei Patentverletzungen
GRURInt 2010, 8 (Heft 1)

Schönherr, Georg/Adocker, Thomas/Koller, Alexander

Anm. zu OGH, Entsch. v. 26.08.2008 – 17 Ob 18/08 h – Keine Auswirkungen des TRIPS-Abk auf den Vorbehalt des Stoffschutzverbots (Losartan)
ÖBI 2009, 200 (Heft 4)

- **Schultes, Rainer**

Anm. zu OGH, Entsch. v. 23.09.2008 – 17 Ob 26/08 k – Zulässige Einschränkung eines Verfahrenspatents (Unteranspruch) auf einen zweckgebundenen Swiss-Claim-Anspruch (Pantoprazol)
ÖBI 2009, 195 (Heft 4)

- **Schwarz, Claudia**

Anspruchskategorien bei computerimplementierten Erfindungen
Mitt. 2010, 57 (Heft 2)

- **Sen, Rajarshi/Ramanujan, Adarsh**

Pruning the Evergreen Tree or Tripping Up over TRIPs? – Section 3(d) of the Indian Patents Act, 1970
IIC 2010, 170 (Heft 2)

- **Stieger, Werner**

Die Zuständigkeit der Schweizer Gerichte für Prozesse über und im Zusammenhang mit Patenten ab 2011
sic! 2010 (Heft 1)

- **Stjerna, Ingve Björn**

Totgesagte leben länger - zur Beibehaltung von § 145 PatG
GRUR 2010, 35 (Heft 1)

- **Stjerna, Ingve Björn**

Die Einrede des älteren Rechts im Patent- und Gebrauchsmusterverletzungsstreit
GRUR 2010, 202 (Heft 3)

- **Strobel, Eva-Maria**

Alte Idee, neuer Name: Kommt es nun doch noch, das EU-Patent?
sic! 2010 (Heft 2)

- **Tilmann, Winfried**

Validity of Selective Product Claims – Venice Conferences III and V, Lundbeck and *Olanzapin*
IIC 2010, 149 (Heft 2)

- **Wadlow, Christopher**

Strasbourg, the Forgotten Patent Convention, and the Origins of the European Patents Jurisdiction
IIC 2010, 123 (Heft 2)

- **Waldeck und Pymont, Wolrad Prinz zu**

Anm. zu BGH, Urt. v. 10.09.2009 - Xa ZR 130/07 – Enantiomer eines bekannten Razedemats kann patentiert werden („Escitalopram“)
GRUR-Prax 2010, 13 (Heft 1)

- **Weyrich, Michael/Hies, Michael**

Unbekanntheit der Patentanwälte gefährdet Zukunft der Branche – Die Ergebnisse der aktuellen e-follows.net Studie: „Wie attraktiv ist der Beruf Patentanwalt?“
Mitt. 2010, 22 (Heft 1)

- **Yokoyama, Hisayoshi**

Anm. zu Bezirksgericht Tokio, Urt. v. 14.12.2007 - Hoya
GRURInt 2010, 250 (Heft 3)

II. URHEBERRECHT / GESCHMACKSMUSTERRECHT

• **Ammann, Thorsten**

Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2009 - I-20 U 89/09 – und LG Düsseldorf, Urt. v. 22.04.2009 - 12 O 23/09 - Rechtliche Vorgabe für Weitergabe gebrauchter Software)
CR 2010, 15 (Heft 1)

• **Aschmann, David**

Das Kausalitätsprinzip in der Verteilung *sic!* 2010, 126 (Heft 2)

• **Bär, Wolfgang**

Anm. zu LG Saarbrücken, Beschl. V. 23.4.2009 - 2 Qs 9/09 - Durchsuchung bei Provider zum Nachweis von Urheberrechtsverletzungen beim Betrieb eines Webseed-Servers
MMR 2010, 206 (Heft 3)

• **Bassewitz, Katharina von**

Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 15.10.2009 - 16 U 39/09 - Mehr und weniger fiktive Darstellungen bekannter Personen als Romanfiguren
jurisPR-WettbR 3/2010 Anm. 6

• **Becker, Bernhard von**

Anm. zu BGH, Urt. v. 07.10.2009 - I ZR 38/07 – Angemessene Vergütung für Übersetzer belletristischer Werke I
ZUM 2010, 55 (Heft 1)

• **Becker, Jürgen**

§§ 32 ff. UrhG – eine gelungene oder verfehlte Reform? Eine Zwischenbilanz (Einführung zur Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 4. Dezember 2009)
ZUM 2010, 89 (Heft 2)

• **Benhamou, Yaniv**

Anm. zu BGH, Urt. v. 14.05.2009 - I ZR 98/06 – „Tripp-Trapp Chair“
IIC 2010, 241 (Heft 2)

• **Berger, Christian**

Sieben Jahre §§ 32 ff. UrhG – Eine Zwischenbilanz aus Sicht der Wissenschaft
ZUM 2010, 90 (Heft 2)

• **Bohne, Daniel**

Zum Erfordernis eines gewerblichen Ausmaßes der Rechtsverletzung in § 101 Abs. 2 UrhG
CR 2010, 104 (Heft 2)

• **Bornemann, Roland**

Rundfunkzulassung auf Zeit oder „bis dass der Tod euch scheidet“?
ZUM 2010, 146 (Heft 2)

• **Brägelmann, Tom**

Das Amended Google Book Settlement: Welche deutschen Bücher fallen immer noch darunter?
KUR 2009, 187 (Heft 6)

• **Büchele, Manfred**

Anm. zu OGH, Entsch. v. 14.10.2008 – 4 Ob 162/08 i – Kein Urheberrechtsschutz für einen Schokoladeschuh (Schokoladeschuh)
ÖBI 2009, 205 (Heft 4)

• **Büchele, Manfred**

Anm. zu EuGH, Entsch. v. 09.10.2008 – C-304/07 – Umfang des Schutzes einer Datenbank gegen Entnahme (Gedichteliste); (Directmedia Publishing GmbH ./ Albert-Ludwigs-Universität Freiburg)
ÖBI 2009, 208 (Heft 4)

• **Büchele, Manfred**

Anm. zu OGH, Entsch. v. 24.02.2009 – 4 Ob 225/08 d – Keine Reprographievergütung für Personalcomputer (Gerätekette)
ÖBI 2009, 268 (Heft 6)

• **Czernik, Ilja**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 30.10.2009 - 6 U 100/09 - „Zusammenbruch bei Dieter Bohlen“ als tagesaktuelles Ereignis; TV-Sender darf fremdes Sendematerial für eigenen Bericht verwenden
GRUR-Prax 2010, 88 (Heft 4)

• **Czychowski, Christian/Nordemann, Jan Bernd**

Die Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung des BGH und EuGH zum Urheberrecht in den Jahren 2008 und 2009
NJW 2010, 735 (Heft 11)

• **De Wachter, Joren**

Software written by Software – Is Copyright still the appropriate Tool to protect it?
CRI 2010, 12 (Heft 1)

- **Dieselhorst, Jochen**

Zur Dinglichkeit und Insolvenzfestigkeit einfacher Lizenzen – Kritische Betrachtungen auf Grundlage des BGH-Urteils „Reifen Progressiv“
CR 2010, 69 (Heft 2)

- **Dieselhorst, Jochen**

Anm. zu BGH, Urt. v. 26.03.2009 - I ZR 153/06 – Isolierter Fortbestand eines einfachen Nutzungsrechts
ITRB 2010, 4 (Heft 1)

- **Gerlach, Tilo**

Der Vergütungsanspruch für Senden und öffentliche Wiedergabe im revidierten URG
sic! 2010, 117 (Heft 2)

- **Feyock, Martin**

Anm. zu BGH, Urt. v. 10.06.2009 - I ZR 226/06 - Rechte an Werbefilmen sind nicht von der GEMA wahrzunehmen („Nutzung von Musik für Werbezwecke“)
GRUR-Prax 2010, 14 (Heft 1)

- **Fiedler, Christoph**

Zunehmende Einschränkungen der Pressefreiheit - Verbraucherschutz, Persönlichkeitsrecht, Datenschutz und Sicherheitsrecht, Rundfunkregulierung und unzulängliches Urheberrecht gefährden die Freiheit der Presse
ZUM 2010, 18 (Heft 1)

- **Fischer, Marion**

§§ 32 ff. UrhG – Eine gelungene oder verfehlte Reform? Eine Zwischenbilanz Diskussionsbericht zur gleich lautenden Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 4. Dezember 2009
ZUM 2010, 124 (Heft 2)

- **Forgó, Nikolaus/Krügel, Tina**

Anm. zu LG Köln, Urt. v. 13.01.2010 - 28 O 578/09 - Veröffentlichung von Fotos eines Hauses im Internet begründet keinen Unterlassungsanspruch des Eigentümers
GRUR-Prax 2010, 89 (Heft 4)

- **Frenz, Walter**

Mitteilungen, Bekanntmachungen und Leitlinien nach dem Vertrag von Lissabon
WRP 2010, 224 (Heft 2)

Frenz, Wolfgang Frhr. Raitz von/Masch, Christian L.

Anm. zu LG Leipzig, Urt. v. 22.05.2009 – 05 O 2742/08 - Urheberrechtsschutz für programmbegleitendes Material
ZUM 2009, 984 (Heft 12)

- **Frey, Anna-Mirjam/Fornasier, Matteo**

Anm. zu BGH, Urt. v. 24.11.2009 – VI ZR 219/08 - Erkennbarkeit einer realen Person in einer Romanfigur (Geldentschädigung)
ZUM 2010, 253 (Heft 3)

- **Gräbig, Johannes**

Anm. zu LG Berlin, Urt. v. 14.07.2009 - 16 O 67/08 - § 53 UrhG kann als zwingende Vorschrift nicht abbedungen werden
MMR 2010, 47 (Heft 1)

- **Grünberger, Michael**

Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht (einschl. Sonderprivatrecht der öffentlichen Hand) - Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft: Anmerkungen zur Mitteilung der Kommission v. 19.10.2009
GPR 2010, 29 (Heft 1)

- **Gyertyánfy, Peter**

Collective Management of Music Rights in Europe After the CISAC Decision
IIC 2010, 59 (Heft 1)

- **Haupt, Stefan**

Anm. zu BGH, Urt. v. 22.01.2009 - I ZR 19/07 - Leistungsschutz für verschollene Werke? („Motezuma“)
jurisPR-WettbR 1/2010 Anm. 4

- **Haupt, Stefan**

Angemessene Vergütung in der urheberrechtlichen Praxis „Talking to Addison“
jurisPR-WettbR 2/2010 Anm. 1

- **Heymann, Britta/Nolte, Georg**

Blockiert das Urheberrecht sinnvolle Informationsdienste? Zur rechtlichen Beurteilung der Bildersuche
K&R 2009, 759 (Heft 12)

- **Hoeren, Thomas/Altemark, Christine**

Musikverwertungsgesellschaften und das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz am Beispiel der CELAS
GRUR 2010, 16 (Heft 1)

- **Hoeren, Thomas**

Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 07.10.2009 - 1 BvR 3479/08 – Private Digitalkopie

MMR 2010, 41 (Heft 1)

- **Intveen, Carsten**

Anm. zu BGH, Urt. v. 22.04.2009 - I ZR 175/07 - Rechtswidriger Online-Videorekorder
ITRB 2010, 3 (Heft 1)

- **Jani, Ole**

Eingescannte Literatur an elektronischen Leseplätzen. Was dürfen Bibliotheken?
GRUR-Prax 2010, 27 (Heft 2)

- **Karger, Michael**

Anm. zu OLG Hamburg, Urt. v. 30.09.2009 - 5 U 111/08 - Sharehoster haftet bei „von der Rechtsordnung missbilligtem Geschäftsmodell“ ohne Zumutbarkeitsprüfung als Störer („Rapidshare II“)
GRUR-Prax 2010, 58 (Heft 3)

- **Kasten, Jürgen**

Strategien der Verweigerung und Risikoanhäufung - Probleme der Anwendung des neuen Urhebervertragsrechts in der Film- und Fernsehbranche
ZUM 2010, 130 (Heft 2)

- **Knopp, Michael**

Fanfiction - nutzergenerierte Inhalte und das Urheberrecht
GRUR 2010, 28 (Heft 1)

- **Ladeur, Karl-Heinz**

Anm. zu BGH, Urt. v. 24. 11. 2009 - VI ZR 219/08 - Einzelfallabwägung bei Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsverletzung (Esra)
NJW 2010, 765 (Heft 11)

- **Ladeur, Karl-Heinz**

Kunstfreiheit, digitale Kunst und Urheberrecht - Überlegungen zur Stellung des „Werks“ in transmedialen Netzwerken
KUR 2009, 181 (Heft 6)

- **Leistner, Matthias**

Der Beitrag ökonomischer Forschung zum Urheberrecht Bestandsaufnahme und interdisziplinäre Ideenskizze
ZGE 2009, 403 (Heft 4)

- **Lewinski, Silke von**

EU und Mitgliedstaaten ratifizieren WIPO-Internetverträge - Was ändert sich aus deutscher Sicht?
GRUR-Prax 2010, 49 (Heft 3)

- **Libertus, Michael**

Persönlichkeitsrechtliche Aspekte der Berichterstattung über ehemalige Stasi-Mitarbeiter sowie der Beweiswert der SIRA- und Rosenholz-Dateien
ZUM 2010, 221 (Heft 3)

- **Lütje, Stefan**

Anm. zu LG Köln, Urt. v. 23.12.2009 - 28 O (Kart) 479/08 - VG Media kann Rechte an TV-Programminformationen nicht für Nutzung in elektronischen Programmführern wahrnehmen
GRUR-Prax 2010, 60 (Heft 3)

- **Luther, Christoph**

Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 15.10.2009 - 16 U 39/06 - Zur Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts einer Schauspielerin durch einen Roman
AfP 2009, 616 (Heft 6)

- **Maaßen, Stefan/Schoene, Volker**

Folgen der „BTK“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs für die Berechnung der fiktiven Lizenzgebühr
GRUR-Prax 2010, 97 (Heft 5)

- **Menebröcker, Carsten**

Anm. zu KG, Urt. v. 27.11.2009 - 9 U 27/09 - Haftung eines Online-Portals für eigene Trefferlisten-Inhalte einer integrierten Google-Suche
GRUR-Prax 2010, 104 (Heft 5)

- **Meyer, Emanuel**

Der Vergütungsanspruch für das Senden von Ton- und Tonbildträgern nach Art. 35 URG (inkl. Gegenrechtsvorbehalt)
sic! 2010, 122 (Heft 2)

- **Möller, Mirko**

Anm. zu OLG Hamburg, Urt. v. 2.9.2009 - 5 U 8/08 - Fiktive Lizenzgebühr bei unberechtigter Verwendung von Lichtbildern
MMR 2010, 198 (Heft 3)

- **Niedostadek, André**

Anm. zu BGH, Urt. v. 07.10.2009 - I ZR 38/07 - Der Übersetzer ist am Erfolg beteiligt („Talking to Addison“)
jurisPR-WettbR 12/2009 Anm. 1

- **Niedostadek, André**

Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 24.11.2009 - 11 U 40/09 - Urheberrechtliche Probleme im Zusammenhang mit elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken

jurisPR-WettbR 2/2010 Anm. 3

- **Pahlow, Louis**

Von Müttern, Töchtern und Enkeln: Zu Rechtscharakter und Wirkung des urhebervertraglichen Rückrufs
GRUR 2010, 112 (Heft 2)

- **Peifer, Karl-Nikolaus**

Das neue Google Book Settlement Agreement - Chancen verspielt oder gewahrt?
GRUR-Prax 2010, 1 (Heft 1)

- **Peifer, Karl-Nikolaus**

Anm. zu BGH, Urt. v. 06.10.2009 - VI ZR 314/08 - Bildberichterstattung über minderjährige Kinder Prominenter (Kinder eines ehemaligen Fußballprofis)
GRUR 2010, 175 (Heft 2)

- **Peifer, Karl-Nikolaus**

Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 01.09.2009 - 11 U 51/08 - Ghostwriter-Vereinbarungen sind nicht stets sittenwidrig
GRUR-Prax 2010, 105 (Heft 5)

- **Pessach, Guy**

The New Israeli Copyright Act – A Case-Study in Reverse Comparative Law
IIC 2010, 187 (Heft 2)

- **Petersdorff-Campen, Thomas von**

Anm. zu LG München I, Urt. v. 14.05.2009 - 7 O 5535/09 - Verkehrsdatenspeicherung durch Access-Provider zur Ermittlung von Urheberrechtsverletzern
MMR 2010, 115 (Heft 2)

- **Picot, Henriette**

Dealing with Open Source Software Licenses in Outsourcing Transactions
CRI 2010, 9 (Heft 1)

- **Poll, Günter**

Thema „Nutzung von Musik für Werbezwecke“
WRP 2010, 219 (Heft 2)

- **Raitz von Frentz, Wolfgang Frhr./Alemann, Sven von**

Die Übertragungsfiktion des § 137 Abs. 1 UrhG für unbekanntete Nutzungsarten - ein praktischer Leitfaden für Urheber und Verwerter als Lizenznehmer und Lizenzgeber
ZUM 2010, 38 (Heft 1)

- **Rauda, Christian**

Der Rückruf wegen gewandelter Überzeugung nach § 42 UrhG - Von Web 2.0 aus dem Dornröschenschlaf geweckt?
GRUR 2010, 22 (Heft 1)

- **Rauer, Nils**

Das Google Book Settlement 2.0
K&R 2010, 9 (Heft 1)

- **Reber, Nikolaus**

„Celebrity Impersonators“ zwischen Persönlichkeitsschutz und Kunstfreiheit
GRURInt 2010, 22 (Heft 1)

- **Reber, Ulrich**

Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 20.01.2010 - 1 BvR 2062/09 - Verfassungsbeschwerde gegen Deckelung der Abmahnkosten bei Urheberrechtsverletzungen erfolglos
GRURPrax 2010, 103 (Heft 5)

- **Riesenhüber, Karl**

Nutzung von Musik für Werbezwecke
ZUM 2010, 137 (Heft 2)

- **Roßnagel, Alexander/Jandt, Silke/Schnabel, Christoph**

Kulturflattrate - Ein verfassungsrechtlich zulässiges alternatives Modell zur Künstlervergütung?
MMR 2010, 8 (Heft 1)

- **Sandor, René**

Eltern haften für ihre Kinder? Störerhaftung des Anschlussinhabers für fremde Urheberrechtsverletzungen
ITRB 2010, 9 (Heft 1)

- **Schaefer, Martin**

Alles oder nichts! - Erwiderung auf Jani, Alles eins? – Das Verhältnis des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung zum Vielfältigungsrecht, ZUM 2009, 722
ZUM 2010, 150 (Heft 2)

- **Schertz, Christian/Reich, Helge**

Vermögensrechtliche Ansprüche unzulässiger publizistischer Verwendung von Bildnissen aus der Privatsphäre
AfP 2010, 1 (Heft 1)

- **Schimmel, Wolfgang**

Das Urhebervertragsrecht – Fehlschlag oder gelungene Reform? - Eine Zwischenbilanz aus Sicht der Autoren
ZUM 2010, 95 (Heft 2)

- **Schwarz, Mathias**

Die Vereinbarung angemessener Vergütungen und der Anspruch auf Bestsellervergütungen aus Sicht der Film- und Fernsehbranche
ZUM 2010, 107 (Heft 2)

- **Schweizer, Robert**

Schutz der Leistungen von Presse und Journalisten
ZUM 2010, 7 (Heft 1)

- **Slopek, David E. F./Steigüber, Christian**

Die digitale Kopie im Urheberrecht
Schnee von gestern oder offenes Problemfeld?
ZUM 2010, 228 (Heft 3)

- **Solmecke, Christian/Kost, Kilian**

Aktuelle Entwicklungen zum Thema Filesharing - Abmahnungen wegen illegaler Nutzung von Tauschbörsen
K&R 2009, 772 (Heft 12)

- **Sprang, Christian**

Die Vereinbarung angemessener Vergütung in der Verlagsbranche - Würste, Gesetze und Urheberstärkung
ZUM 2010, 116 (Heft 2)

- **Stieper, Malte**

Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 07.10.2009 - 1 BvR 3479/08 - Verfassungsmäßigkeit der Zulässigkeit von digitalen Privatkopien gem. § 53 Abs. 1 UrhG
ZUM 2010, 46 (Heft 1)

- **Straßer, Robert**

Anm. zu OLG Hamburg, Urt. v. 01.09.2009 - 7 U 33/09 - Übermütiger minderjähriger Schauspieler genießt Anonymitätsschutz
GRUR-Prax 2010, 59 (Heft 3)

- **Strittmatter, Angelika/Lörken, Nina**

Mehrwertsteuerermäßigung für Fotografien? - Eine Bestandsaufnahme
ZUM 2010, 155 (Heft 2)

- **Tyra, Frank**

Ausgewählte Probleme aus der Abmahnpraxis bei Privatnutzungen in Musiktauschsystemen
ZUM 2009, 934 (Heft 12)

- **Ventroni, Stefan**

Anm. zu BGH, Urt. v. 10.06.2009 - I ZR 226/06 - Nutzung von Musik für Werbezwecke
MMR 2009, 107 (Heft 2)

- **Wandtke, Artur-Axel**

Anm. zu BGH, Urt. v. 7.10.2009 - I ZR 38/07 - Angemessene Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten an Übersetzungen (Talking to Addison)
NJW 2010, 777 (Heft 11)

- **Wemmer, Benedikt/Bodensiek, Kai**

Bewerbung von Online-Computerspielen in nicht lizenzierten Territorien
K&R 2010, 16 (Heft 1)

- **Wille, Stefan**

Anm. zu BVerfG, Beschl. V. 24.11.2009 - 1 BvR 213/08 - Verfassungsbeschwerde gegen urheberrechtliche Neuregelungen von unbekanntem Nutzungsarten (§§ 31 a, 32 c, 88, 89, 137 I UrhG)
ZUM 2010, 240 (Heft 3)

- **Wolff, Christian**

Anm. zu BGH, Urt. v. 20.05.2009 - I ZR 239/06 - Sorgfaltspflichten bei öffentlicher Zugänglichmachung fremder Software
ITRB 2010, 6 (Heft 1)

- **Yokoyama, Hisayoshi**

Anm. zu Obergericht für geistiges Eigentum, Japan, Urt. v. 24.12.2008 - Kein Urheberrechtsschutz nordkoreanischer Werke trotz Beitritt Nordkoreas zur RBÜ mangels diplomatischer Anerkennung Nordkoreas durch Japan; dennoch ergänzender deliktsrechtlicher Schutz eines nordkoreanischen Filmes gegen Sendung von Ausschnitten in Japan; Mitsurei 27
GRURInt 2010, 169 (Heft 2)

- **Yu, Xiang/Zhou, Ying**

Determining the Similarity of Automobile Designs Before Chinese Courts
IIC 2010, 89 (Heft 1)

- **Zentek, Sabine**

Designspezifische Absenkungen der urheberrechtlichen Gestaltungshöhe - Keine Angst vorm BGH
WRP 2010, 73 (Heft 1)

- **Batalla, Enrique J./Sanmartin, María Jesús**
Lights and Shades on the Future of Keyword Advertising
CRI 2009, 165
- **Bender, Achim**
Europäisches Markenrecht in neuer (Ver-)Fassung - Die Entwicklung der Gemeinschaftsmarke in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis im Jahr 2009, Teil 1: Die absoluten Schutzversagungsgründe
MarkenR 2010, 1 (Heft 1)
- **Bender, Achim**
Europäisches Markenrecht in neuer (Ver-)Fassung - Die Entwicklung der Gemeinschaftsmarke in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis im Jahr 2009, Teil 2: Die relativen Schutzversagungsgründe
MarkenR 2010, 57 (Heft 2)
- **Berlit, Wolfgang**
Anm. zu BGH, Urt. v. 18.06.2009 - I ZR 47/07 – Titelschutzrecht gem. § 5 Abs. 3 MarkenG setzt befugten Gebrauch des Werktitels voraus („EIFEL-ZEITUNG“)
GRUR-Prax 2010, 31 (Heft 2)
- **Bogatz, Jana**
Anm. zu BPatG, Beschl. v. 07.12.2009 - 30 W (pat) 67/08 - „Unicum“ ist nicht eintragungsfähig für Bekleidung
GRUR-Prax 2010, 11 (Heft 1)
- **Bogatz, Jana**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 21.01.2010 - C-398/08 P - „Vorsprung durch Technik“ ist als Marke eintragungsfähig
GRUR-Prax 2010, 80 (Heft 4)
- **Brexl, Oliver**
Anm. zu OLG Jena, Urt. v. 08.04.2009 - 2 U 901/08 – Keine markenmäßige Benutzung bei Nennung im „body“ des Quelltextes
GRUR-Prax 2010, 57 (Heft 3)
- **Bürge, Stefan**
Zur territorialen Ausdehnung der Bekanntheit im europäischen Markenrecht
sic! 2010 (Heft 2)
- **Bunnenberg, Steffen**
Internetdomains zwischen Markenrecht und Namensrecht
MarkenR 2010, 69 (Heft 2)
- **Bu, Yuanshi**
Der Schutz vor bösgläubiger Markeneintragung in China - Zugleich zu Marken für Arzneimittel und zur Entscheidung des Obersten Volksgerichts in der Rechtssache Southwest Pharma und Bayer / Roche
GRURInt 2010, 12 (Heft 1)
- **Bu, Yuanshi**
Der Benutzungszwang im chinesischen Markenrecht - Analyse der aktuellen markenrechtlichen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung
MarkenR 2010, 12 (Heft 1)
- **Dinwoodie, Graeme B.**
Trade Mark Harmonisation - National Courts and the European Court of Justice
IIC 2010, 1 (Heft 1)
- **Eichelberger, Jan**
Werktitelschutz für Domainnamen - Zugleich Kommentar zu BGH, Urt. v. 14.05.2009 - I ZR 231/06 - airdsl, K&R 2009, 717 ff. (Heft 11)
K&R 2009, 778 (Heft 12)
- **Elteste, Thomas**
Anm. zu BGH, Urt. v. 14.05.2009 - I ZR 231/06 - Kein Schutz des Domainnamens als Werktitel (airdsl)
ITRB 2010, 6 (Heft 1)
- **Ernst, Stefan**
Anm. zu BGH, Urt. v. 07.10.2009 - I ZR 109/06 - Grundsätzliche Verantwortung des Werbungtreibenden für den Werbepartner auch im Internet („Partnerprogramm“)
jurisPR-WettbR 2/2010 Anm. 4
- **Ernsthaler, Jürgen/Heinemann, Mirko**
Zur Haftung des Hostproviders. Eine Betrachtung aus Anlass des aktuellen OECD Berichtes zu den wirtschaftlichen Folgen von Marken- und Produktpiraterie
WRP 2010, 309 (Heft 3)
- **Fezer, Karl-Heinz**
Markenschutzfähigkeit der Kommunikationszeichen (§ 3 und § 8 MarkenG) und Kommunikationsschutz der Marken (§ 14 und § 23 MarkenG) - Die funktionale Kennzeichenrechtstheorie als Perspektive des „L'Oréal-Urteils des EuGH“
WRP 2010, 165 (Heft 2)

- **Fiebig, Martin**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 09.07.2009 - I ZB 88/07 - Keine besonders hohen Anforderungen an Durchsetzungsgrad einer Formmarke („ROCHER-Kugel“)
GRUR-Prax 2010, 30 (Heft 2)

- **Gamerith, Helmut**

Anm. zu OGH, Entsch. v. 16.12.2008 – 17 Ob 28/08 d – Unbefugte Benutzung einer registrierten Bildmarke (Mazda-Logo)
ÖBI 2009, 189 (Heft 4)

- **Gamerith, Helmut**

Anm. zu OGH, Entsch. v. 24.03.2009 – 17 Ob 44/08 g – Änderung der Rsp zu namensrechtlichen Ansprüchen gegen einen Domaininhaber (justizwache.at)
ÖBI 2009, 233 (Heft 5)

- **Gamerith, Helmut**

Anm. zu OGH, Entsch. v. 24.02.2009 – 17 Ob 34/08 m – Markenverletzung zu Lasten eines dritten Abnehmers (Tonerkartuschen)
ÖBI 2009, 256 (Heft 6)

- **Gamerith, Helmut**

Anm. zu OGH, Entsch. v. 12.05.2009 – 17 Ob 6/09 w – Verwechslungsgefahr zwischen Wortmarke und Wort-Bild-Marke (EASYBANK/easyCredit)
ÖBI 2009, 261 (Heft 6)

- **Gamerith, Helmut**

Anm. zu EuGH, Entsch. v. 11.06.2009 – C-529/07 – Zur Auslegung der Bösgläubigkeit des Markenanmelders (Goldhase III)
ÖBI 2009, 275 (Heft 6)

- **Gamerith, Helmut**

Zur Eintragungsfähigkeit dreidimensionaler Formmarken nach Art. 7 Abs. 1 lit. e GMV
WRP 2010, 334 (Heft 3)

- **Grabrucker, Marianne**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 11.06.2009 - C-529/07 - Kriterien für Beurteilung der Bösgläubigkeit des Anmelders bei der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke („Osterhasen“)
jurisPR-WettbR 1/2010 Anm. 1

- **Grabrucker, Marianne**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 22.09.2009 - 33 W (pat) 52/08 - Gleichbehandlungsgebot in der Verwaltungspraxis des DPMA („Burg Lissingen“)

jurisPR-WettbR 2/2010 Anm. 5

- **Grabrucker, Marianne**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 25.06.2009 - 30 W (pat) 11/08 - Nicht jeder „code“ ist beschreibend
jurisPR-WettbR 3/2010 Anm. 5

- **Gründig-Schnelle, Kerstin**

Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 15.10.2009 - 6 U 106/09 - Verletzungsrichter ist auch nach Ablauf der Zehnjahresfrist für den Löschungsantrag an Markeneintragung gebunden
GRUR-Prax 2010, 56 (Heft 3)

- **Hackbarth, Ralf**

Anm. zu BGH, Urt. v. 14.05.2009 – Werkzeugschutz für Domainnamen (airdsl)
CR 2009, 805 (Heft 12)

- **Hacker, Franz**

Die Änderungen des Markengesetzes durch das Patentrechtsmodernisierungsgesetz
GRUR 2010, 99 (Heft 2)

- **Held, Hanna Karin**

Anm. zu BGH, Urt. v. 29.07.2009 - I ZR 87/07 – Parallelimporteur von Arzneimitteln kann bei unterlassener Vorabinformation zur Herausgabe des gesamten Verletzergewinns verpflichtet sein („Zoladex“)
GRUR-Prax 2010, 83 (Heft 4)

- **Hofinger, Manfred**

Anm. zu EuGH, Entsch. v. 15.01.2008 – C-495/07 – Kein Markenschutz für branchenfremde Werbegegenstände? (Wellness II); (Silberquelle GmbH ./ Maselli-Strickmode GmbH)
ÖBI 2009, 206 (Heft 4)

- **Jacob, Marion**

Anm. zu EuG, Urt. v. 02.07.2009 - T-414/07 – Als Gebrauchshinweis für Magnetkarte wahrgenommene Bildmarke ist nicht unterscheidungskräftig
GRUR-Prax 2010, 9 (Heft 1)

- **Jacob, Marion**

Anm. zu EuG, Urt. v. 20.01.2010 - T-460/07 – Zwischen „LIFE“ und „LIFE BLOG“ besteht Verwechslungsgefahr
GRUR-Prax 2010, 81 (Heft 4)

- **Jonas, Kay Uwe**

Anm. zu Benelux-Bureau voor de Intellectuele Eigendom, Beschl. v. 15.01.2010 - 2004 448 - Benutzung einer Gemeinschaftsmarke nur in den Niederlanden ist nicht ernsthaft („ONEL / OMEL“)
GRUR-Prax 2010, 85 (Heft 4)

- **Jung, Ingo/Rohlfing, Stephanie**

Der neue Rückruf- und Entfernungsanspruch nach § 18 Abs. 2 MarkenG - Rechtliche oder tatsächliche Verfügungsgewalt?
Mitt. 2010, 50 (Heft 2)

- **Kefferpütz, Martin**

Anm. zu EuG, Urt. v. 10.12.2009 - T-27/09 - Verfall- und Widerspruchsverfahren sind voneinander unabhängig
GRUR-Prax 2010, 7 (Heft 1)

- **Kirchner, Andree/Kirchner-Freis, Iris**

Anm. zu EuG, Urt. v. 12.06.2009 - T-450/07 - Anforderungen an das Verlangen des Inhabers einer Gemeinschaftsmarke auf Nachweis der Benutzung einer älteren Marke
GRUR-Prax 2010, 10 (Heft 1)

- **Koch, Matthias**

Anm. zu EuG, Urt. v. 03.12.2009 - T-223/08 - Jedermann kann Antrag auf Verfallserklärung stellen
GRUR-Prax 2010, 8 (Heft 1)

- **Kochendörfer, Mathias**

Zweitmarke oder selbstständig kennzeichnende Stellung?
GRUR 2010, 195 (Heft 3)

- **Kochendörfer, Mathias**

Anm. zu BGH, Urt. v. 29.07.2009 - I ZR 169/07 - Branchenübliche Umsatzrendite ist bei Berechnung des Lizenzsatzes wegen Kennzeichenverletzung einzubeziehen („BTK“)
GRUR-Prax 2010, 82 (Heft 4)

- **Korthaus, Sabine**

Anm. zu KG, Beschl. v. 10.11.2009 - 5 W 120/09 - Politische Partei darf nicht mit angeblichem Testergebnis der Stiftung Warentest werben
GRUR-Prax 2010, 33 (Heft 2)

- **Kuntze-Kaufhold, Gregor**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 23.04.2009 - C-59/08 - Keine Erschöpfung der Marken-

rechte bei Inverkehrbringen von Luxuswaren durch Lizenznehmer in selektivem Vertriebssystem unter Missachtung der Lizenzbestimmungen („Copad ./ Dior“)
EWiR 2010, 163 (Heft 5); Art. 8 RL 89/104/EWG, 1/10

- **Kunzmann, Jens**

Anm. zu BGH, Urt. v. 28.05.2009 - I ZR 124/06 - Zur vermeidbaren Herkunftstäuschung im Rahmen des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes (LIKEaBIKE)
IPkompakt 2010, 14 (Ausgabe 1)

- **Maisch, Michael Marc**

Anm. zu LG München I, Urt. v. 10.11.2009 - 33 O 3217/09 - Kennzeichenrechtliche Haftung des Admin-C
ITRB 2010, 54 (Heft 3)

- **Matthes, Jens**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 25.11.2009 - 25 W (pat) 35/09 - „EM 2012“ fehlt die Unterscheidungskraft
GRUR-Prax 2010, 32 (Heft 2)

- **Menebröcker, Carsten**

Anm. zu BPatG, Beschl. v. 02.12.2009 - 25 W (pat) 21/09 - Keine „Fiesta“ für „Pasta Fiesta“? Elementeschutz für schwach kennzeichnende Markenbestandteile?
GRUR-Prax 2010, 12 (Heft 1)

- **Mushchinina, Valeria/Müller, Tobias Malte**

Anm. zu Neuntes Arbitrageappellationsgericht Moskau, Urt. v. 1.9.2009 - Nr. A40-3631/09-93-28 (Raffaello)
GRURInt 2010, 254 (Heft 3)

- **Nassall, Wendt**

Anm. zu BGH, Urt. v. 29.07.2009 - I ZR 102/07 - Trotz Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Zeichen keine Verwechslungsgefahr wegen eines eindeutigen Begriffsinhalts des Klagezeichens („AIDA/AIDU“)
jurisPR-BGHZivilR 4/2010 Anm. 3

- **Obergfell, Eva Inés**

Bayerisches Bier aus Italien? Zum Konfliktfeld von Gattungsbezeichnungen, geografischen Herkunftsangaben und prioritätsälteren Marken im europäischen Recht
GRUR 2010, 102 (Heft 2)

- **Reinisch, Martin**

Anm. zu EuGH, Entsch. v. 23.04.2009 – C-59/08 – Markenrechtliche Ansprüche des Lizenzgebers bei Vertragsverletzungen des Lizenznehmers (Prestigiemiederware); (Copad SA ./ Christian Dior couture SA, Vincent Gladell, SIL)
ÖBI 2009, 237 (Heft 5)

- **Renvert, Andrea**

Anm. zu BPatG, Entsch. v. 28.10.2009 - 28 W (pat) 213/07 - Käse in Blütenform III
IPkompakt 2010, 11 (Ausgabe 1)

- **Renvert, Andrea**

Anm. zu BGH, Urt. v. 26.02.2009 - I ZR 219/06 - Thermoroll
IPkompakt 2010, 16 (Ausgabe 1)

- **Ruessmann, Laurent/Melin, Hanne**

Ode to the Digital Single Market: And the Google AdWords case play a part
CRi 2009, 161 (Heft 6)

- **Sack, Rolf**

Die Erschöpfung von Markenrechten bei lizenzvertragswidrigem Vertrieb
GRURInt 2010, 198 (Heft 3)

- **Sack, Rolf**

Vom Erfordernis der markenmäßigen Benutzung zu den Markenfunktionen bei der Haftung für Markenverletzungen
WRP 2010, 198 (Heft 2)

- **Schmidt, Michael**

Markenparodie: Grenzziehung zwischen Eigentumsгарantie und Kunstfreiheit: „Springender Pudel“
GRUR-Prax 2010, 51 (Heft 3)

- **Schmidt, Ronald**

Anm. zu BGH, Urt. v. 14.05.2009 - I ZR 231/06 - Prioritäten bei Domainnamen, Marken und geschäftlichen Bezeichnungen („Airdsl“)
jurisPR-WettbR 12/2009 Anm. 4

- **Schmitt, Marcus**

Umpacken: Freie Packungsgestaltung erlaubt
ÖBI 2009, 155 (Heft 4)

- **Schneider, Alexander/Kresbach, Georg**

Anm. zu OGH, Entsch. v. 23.09.2008 – 17 Ob 20/08 b – Bekanntheit und Unterscheidungskraft eines Markenworts (BOTOX)

ÖBI 2009, 185 (Heft 4)

- **Schönbohm, Julia**

Anm. zu BGH, Urt. v. 30.04.2009 - I ZR 42/07 – Zulässige Verwendung der Bezeichnung DAX als Bezugsgröße in Finanzprodukten; Schutzschränke des § 23 Nr. 2 MarkenG; markenmäßige Benutzung geschützter Namen von Indizes als Produktbezeichnung
WuB 2010, 98 (Heft 2); V C. § 23 MarkenG 1.10

- **Schoene, Volker**

Anm. zu OLG Hamm, Urt. v. 17.11.2009 - 4 U 88/09 - Gartencenterbetreiber benutzt Waren-Bildmarke durch Aufdruck auf Preisschildern nicht rechtserhaltend
GRUR-Prax 2010, 34 (Heft 2)

- **Schoene, Volker**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 16.07.2009 - I ZB 53/07 - Legosteine ist nicht markenfähig
GRUR-Prax 2010, 84 (Heft 4)

- **Sosnitzer, Olaf**

Nach dem Spiel ist vor dem Spiel. Das Konzept der „Post-Sale Confusion“ im Common Law, im europäischen und im deutschen Markenrecht
ZGE 2009, 457 (Heft 4)

- **Terhaag, Michael**

Anm. zu OLG München, Urt. v. 13.08.2009 - 6 U 5869/07 – Keine Störerhaftung eines Domainparking-Unternehmens für Markenrechtsverletzung
K&R 2010, 130 (Heft 2)

- **Töbelmann, Valeska**

Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.11.2009 - 20 W 80/09 – Bloße Umstellung einzelner Elemente eines geschützten Zeichens hebt Verwechslungsgefahr nicht auf
GRUR-Prax 2010, 55 (Heft 3)

- **Tönnies, Jan G.**

Kostenerstattung bei Abmahnung wegen Markenmeldung
Mitt. 2010, 55 (Heft 2)

- **Völker, Stefan**

Anm. zu EuG, Urt. v. 10.02.2010 - Rs. T-344/07 - „Homezone“ ist eintragungsfähig
GRUR-Prax 2010, 101 (Heft 5)

- **Völker, Stefan/Elskamp, Gregor**

Die neuen Markenfunktionen des EuGH
WRP 2010, 64 (Heft 1)

- **Zecher, Jan**

Kostenlast bei Benutzungsnachweis erst nach Löschungsklage
GRUR 2010, 201 (Heft 3)

IV. WETTBEWERBSRECHT

- **Ackermann, Brunhilde**

Anm. zu BGH, Urt. v. 26.03.2009 - I ZR 213/06 - Wann wird die Meinungsäußerung im Rahmen einer Abwehrsituation zur Werbung? („Festbetragsfestsetzung“)
jurisPR-WettbR 1/2010 Anm. 3

- **Anagnostaras, Georgios**

The Unfair Commercial Practices Directive in Context: From Legal Disparity to Legal Complexity?
Common Market Law Review 2010, 147 (Heft 1)

- **Becker, Maximilian**

Positive und negative Zeichenberechtigung im Internet
WRP 2010, 467 (Heft 4)

- **Berlit, Wolfgang**

Anm. zu BGH, Urt. v. 01.10.2009 - I ZR 94/07 - Für Anspruch auf Drittauskunft genügt Imitationsbehauptung gegenüber sachkundigem Verkehrskreis („Oracle“)
GRUR-Prax 2010, 110 (Heft 5)

- **Blank, Heike/Tenkhoff, Christian**

Die Auslegungshilfe der EU-Kommission zur UGP-Richtlinie – Mehr Orientierung oder neue Stolperfallen?
GRUR-Prax 2010, 95 (Heft 5)

- **Böckenholt, Rudolf**

Anm. zu BGH, Urt. v. 10.12.2009 - I ZR 46/07 – Kein Rechtsschutzbedürfnis für Unterlassungsklage gegen als herabsetzend beanstandete Äußerung in Patentbeschreibung („Fischdosendeckel“)
GRUR-Prax 2010, 62 (Heft 3)

- **Böckenholt, Rudolf**

Anm. zu BGH, Urt. v. 29.07.2009 - I ZR 77/07 – Berufsbezogene Werbung darf Mitbewerber nicht pauschal herabsetzen („EKWSteuerberater“)
GRUR-Prax 2010, 111 (Heft 5)

- **Brennecke, Carsten**

Anm. zu OLG Rostock, Beschl. v. 20.07.2009 - 2 W 41/09 - Fliegender Gerichtsstand für Wettbewerbsverstöße im Internet
ITRB 2010, 30 (Heft 2)

- **Cichon, Caroline**

Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 22.10.2009 - 327 O 144/09 – Klagen eines Glücksspiel-Verbandes, der nur gegen Außenstehende, vorwiegend staatliche Glücksspielanbieter vorgeht, sind rechtsmissbräuchlich
GRUR-Prax 2010, 44 (Heft 2)

- **Deister, Jochen/Degen, Thomas**

Darf der Gerichtsstand noch fliegen? – § ZPO § 32 ZPO und das Internet
NJOZ 2010, 1 (Heft 1/2)

- **Dembowski, Jürgen**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 14.01.2010 - C-304/08 - Das Schicksal von § 4 Nr. 6 UWG (Kopplung von Gewinnspielen) scheint besiegelt
jurisPR-WettbR 3/2010 Anm. 1

- **Duursma, Dieter/Duursma-Kepplinger, Henriette**

Zur Aktiv- und Passivlegitimation im neuen Lauterkeitsrecht
ÖBI 2009, 244 (Heft 6)

- **Eck, Matthias/önch, ulia**

Anm. zu EuGH, Urtv. 14.01.2010 - C-304/08 - Koppelungsverbot adé! § 4 Nr. 6 UWG ist europarechtswidrig
GRUR-Prax 2010, 61 (Heft 3)

- **Emmerich, Volker**

Anm. zu BGH, Urt. v. 02.10.2008 - I ZR 48/06 - Wettbewerbsrecht: Grenzen des Preiswettbewerbs
JuS 2010, 169 (Heft 2)

- **Engels, Gabriele**

Anm. zu BGH, Urt. v. 07.10.2009 - I ZR 216/07 – Kein Kostenerstattungsanspruch des Gläubigers bei Abmahnung nach Erlass einer Verbotsverfügung („Schubladeverfügung“)
GRUR-Prax 2010, 38 (Heft 2)

- **Ernst, Stefan**

Anm. zu BGH, Urt. v. 16.07.2009 - I ZR 140/07 - Fehlende Angabe der Versandkosten bei Werbung in Preisvergleichslisten

einer Preissuchmaschine („Versandkosten bei Froogle“)
jurisPR-WettbR 3/2010 Anm. 3

- **Frank, Christian**

Neue U.S. Werberichtlinien für Empfehlungen und Testimonials
GRURInt 2010, 125 (Heft 2)

- **Frank, Christian**

Anm. zu OLG Jena, Urt. v. 07.10.2009 - 2 U 272/09 - Unterlassungsvertrag durch „Kenntnisnahme“ einer modifizierten Unterlassungserklärung und anschließende „Gesamtbereinigung“
GRUR-Prax 2010, 63 (Heft 3)

- **Gamerith, Helmut**

Anm. zu OGH, Entsch. v. 18.11.2008 – 4 Ob 185/08 x – Werbebehinderung durch Entfernen eines fremden Logos (Logoretsche)
ÖBI 2009, 174 (Heft 4)

- **Gamerith, Helmut**

Anm. zu OGH, Entsch. v. 14.10.2008 – 17 Ob 25/08 p – „Unterschieben“ eines von der Bestellung abweichenden Getränks (Red Bull/Wodka)
ÖBI 2009, 179 (Heft 4)

- **Gamerith, Helmut**

Anm. zu EuGH, Entsch. v. 23.04.2009 – C-261/07 und C-299/07 – Das belgische Kopplungsverbot (Zugabeverbot) verstößt gegen die RL-UGP (Total, Sanoma)
ÖBI 2009, 279 (Heft 6)

- **Götting, Horst-Peter**

Anm. zu BGH, Urt. vom 10.12.2009 - I ZR 46/07 - Keine Wettbewerbsklage gegen nachteilige Äußerungen in Patentschrift (Fischdosendeckel)
GRUR 2010, 256 (Heft 3)

- **Gruber, Stephan**

Anm. zu BGH, Urt. v. 19.11.2009 - I ZR 186/07 - Umkehr der Beweislast bei Marktverhaltensregeln, die Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt enthalten („Quizalofop“)
GRUR-Prax 2010, 37 (Heft 2)

- **Günther, Tim**

Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.11.2009 - 20 U 137/09 - Geschäftsführer haftet bei ungeprüfter Verwendung

zugekaufter Adressdaten persönlich für unzulässige E-Mail-Werbung
GRUR-Prax 2010, 39 (Heft 2)

- **Günther, Tim**

Anm. zu LG Kiel, Urt. v. 18.12.2009 - 14 O 70/09 - Führen eines im Ausland erworbenen Dokortitels ohne fachlichen Zusatz und Herkunftshinweis ist keine Frage des Wettbewerbsrechts
GRUR-Prax 2010, 64 (Heft 3)

- **Haas, Anne Britta/Stallberg, Christian**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 14.08.2009 - 6 U 70/09 - Nutzung der Information über neuen Vertragspartner des ehemaligen Kunden bei Rückgewinnschreiben
MMR 2009, 847 (Heft 12)

- **Hagenmeyer, Moritz**

Zweite Beleuchtung der Rechtsprechung zur VO (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben
WRP 2010, 492 (Heft 4)

- **Held, Hanna Karin**

Anm. zu LG München I, Urt. v. 19.11.2009 - 7 O 17092/09 - Arzneimittel gegen Sodbrennen; Zusatz „akut“ ist bei Besserung erst nach einigen Stunden irreführend
GRUR-Prax 2010, 45 (Heft 2)

- **Hess, Gangolf**

Anm. zu BGH, Urt. v. 07.10.2009 - I ZR 216/07 - Keine Kostenerstattung für nachgeschaltete Abmahnung („Schubladenverfügung“)
jurisPR-WettbR 3/2010 Anm. 4

- **Himmelsbach, Gero**

Taktisches Vorgehen im Wettbewerbsverfahren wird schwieriger – Zwei Beispiele
GRUR-Prax 2010, 71 (Heft 4)

- **Jacobs, Isabelle**

Anm. zu OLG Hamm, Urt. v. 17.11.2009 - 4 U 148/09 – Keine rechtsmissbräuchliche Abmahntätigkeit bei erheblich veränderten Gesamtumständen
GRUR-Prax 2010, 42 (Heft 2)

- **Jackowski, Martin M.**

Der Missbrauchseinwand nach § 8 Abs. 4 UWG gegenüber einer Abmahnung
WRP 2010, 38 (Heft 1)

- **Jagow, Carl von**

Auswirkungen der UWG-Reform 2008 auf die Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche im Gesundheitsbereich
GRUR 2010, 190 (Heft 3)

- **Just, Christoph**

Anm. zu BGH, Urt. v. 02.07.2009 - I ZR 147/06 – Unlauterkeit einer an Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gerichteten Werbung für Vermittlung einer Vorratsgesellschaft mit attraktivem Gewinnspiel („Winteraktion“)
EWiR 2010, 33 (Heft 1); § 4 UWG, 1/10

- **Köhler, Helmut**

Kopplungsangebote neu bewertet - Zugleich Besprechung der „Plus Warenhandels-gesellschaft“-Entscheidung des EuGH
GRUR 2010, 177 (Heft 3)

- **Köhler, Helmut**

Neubeurteilung der wettbewerblichen Haftung des Rechtsnachfolgers eines Unternehmers?
WRP 2010, 475 (Heft 4)

- **Körber, Torsten**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 03.12.2009 - Rs. C-424/07 – Keine „Regulierungsferien“ für neue Märkte
MMR 2010, 123 (Heft 2)

- **Kunczik, Niclas**

Anm. zu OLG Hamm, Urt. v. 02.07.2009 - 4 U 43/09 - Wettbewerbswidrige Telefonnummernangabe in Widerrufsbelehrung
ITRB 2010, 8 (Heft 1)

- **Leible, Stefan**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 14.01.2010 - C-304/08 - Gemeinschaftswidriges generelles Verbot der Kopplung von Warenabsatz und Gewinnspiel (Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V./Plus Warenhandels-gesellschaft mbH)
EuZW 2010, 186 (Heft 5)

- **Leible, Stefan**

Auswirkungen der UWG-Reform 2008 auf die Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche im Gesundheitsbereich - Die Bedeutung der „black list“
GRUR 2010, 183 (Heft 3)

- **Maaßen, Stefan**

Anm. zu BGH, Urt. v. 11.11.2009 - VIII ZR 12/08 – Zur Ausgestaltung der Opt-Out-Klausel für die datenschutzrechtliche Einwilligung („HappyDigits“)
GRUR-Prax 2010, 15 (Heft 1)

- **Maaßen, Stefan**

Anm. zu OLG München, Urt. v. 03.12.2009 - 29 U 3781/09 - Softwareunternehmen darf werbefinanzierte Datenbank kostenlos an Ärzte abgeben
GRUR-Prax 2010, 43 (Heft 2)

- **Mäsch, Gerald/Hesse, Katharina**

Multi-Level-Marketing im straffreien Raum. Veränderungen der strafrechtlichen Beurteilung von Direktvertriebssystemen durch die UWG-Novelle 2004
GRUR 2010, 10 (Heft 1)

- **Mankowski, Peter**

Können ausländische Schutzverbände der gewerblichen Wirtschaft „qualifizierte Einrichtungen“ im Sinne der Unterlassungsklagerichtlinie sein und nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagen?
WRP 2010, 186 (Heft 2)

- **Matthes, Jens**

Anm. zu BGH, Urt. v. 21.01.2010 - I ZR 47/09 - Kosten für zweite, anwaltliche Abmahnung sind nicht erstattungsfähig („Kräutertee“)
GRUR-Prax 2010, 109 (Heft 5)

- **Meisterernst, Andreas**

Ein Lernprozess? - Drei Jahre VO (EG) 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben
WRP 2010, 481 (Heft 4)

- **Möller, Mirko**

Anm. zu BGH, Urt. v. 16.07.2009 - I ZR 50/07 - Angabe der Versandkosten im Internet („Kamerakauf im Internet“)
jurisPR-WettbR 3/2010 Anm. 2

- **Möller, Mirko**

Die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Direktmarketings
WRP 2010, 321 (Heft 3)

- **Müller, Sebastian**

Anm. zu BGH, Urt. v. 10.12.2009 - I ZR 46/07 - Kritische Angaben zu Produkten von Wettbewerbern in Patentschriften grundsätzlich zulässig („Fischdosendeckel“)

jurisPR-WettbR 2/2010 Anm. 2

- **Nassall, Wendt**

Anm. zu BGH, Urt. v. 01.10.2009 - I ZR 134/07 - Voraussetzungen einer vergleichbaren Werbung im Zeitschriftenbereich mit ironischen Elementen („Gib mal Zeitung“)
jurisPR-BGHZivilR 2/2010 Anm. 4

- **Nowak-Over, Andrea**

Anm. zu OLG Hamm, Urt. v. 08.12.2009 - 4 U 129/09 - Bezeichnung „Stadtwerk“ für privates Unternehmen ist unlauter
GRUR-Prax 2010, 40 (Heft 2)

- **Ohly, Ansgar**

Anm. zu BGH, Urt. v. 01.10.2009 - I ZR 134/07 - Keine unlautere Herabsetzung bei humorvollem Werbevergleich (Gib mal Zeitung)
GRUR 2010, 166 (Heft 2)

- **Peukert, Alexander**

hartplatzhelden.de. Eine Nagelprobe für den wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz
WRP 2010, 316 (Heft 3)

- **Reinholz, Fabian**

Anm. zu BGH, Urt. v. 09.07.2009 - I ZR 64/07 - Teilnahmebedingungen für Gewinnspiele sind im Werbefernsehen nur ausnahmsweise anzuzeigen („FIFA-WM-Gewinnspiel“)
GRUR-Prax 2010, 16 (Heft 1)

- **Reinholz, Fabian**

Anm. zu BGH, Urt. v. 16.07.2009 - I ZR 50/07 – Allgemeiner Versandkostenhinweis neben der Warenabbildung genügt bei Detailangaben in Pop-Up-Fenster („Kamera-kauf im Internet“)
GRUR-Prax 2010, 90 (Heft 4)

- **Robak, Markus**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 09.09.2009 - 6 U 48/09 – Herabsetzung eines Mitbewerbers durch Link in E-Mail-Newsletter mit redaktionellem Inhalt („Scharlatane auf dem Coaching-Markt“)
GRUR-Prax 2010, 18 (Heft 1)

- **Robak, Markus**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 18.09.2009 - 6 U 23/09 - Eine die Irreführung ausschließende Markenpräsentation kann Erstbegehungsfahr ausschließen („A-D Shade Guide“)

GRUR-Prax 2010, 112 (Heft 5)

- **Römermann, Volker/Günther, Tim**

Der Werbevergleich: Humorvoll! Sarkastisch! Zulässig? Anm. zu BGH, Urt. v. 01.10.2009 - I ZR 134/07 - Gib mal Zeitung!
BB 2010, 137 (Heft 4)

- **Rössel, Markus**

Anm. zu OLG Hamm, Urt. v. 03.12.2009 - 4 U 149/09 – Keine Kostenerstattung für Gegenabmahnung
ITRB 2010, 55 (Heft 3)

- **Sachs, Gunnar**

Werbung für kosmetische Mittel mit Studien- und Fachveröffentlichungen
WRP 2010, 26 (Heft 1)

- **Schabel, Thomas**

Anm. zu OVG Lüneburg, Beschl. v. 17.11.2009 - 7 ME 116/09 – Kein bloßer Antrag auf Neubescheidung bei Konkurrentenklage wegen Marktzulassung
GRUR-Prax 2010, 19 (Heft 1)

- **Schmid, Gregor**

Anm. zu BGH, Urt. v. 01.10.2009 - I ZR 94/07 - Keine Verfahrensunterbrechung wegen Insolvenzeröffnung bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Drittauskunft („Oracle“)
GWR 2010, 95 (Heft 4)

- **Schulteis, Thomas**

Anm. zu OLG Hamm, Urt. v. 26.11.2009 - 4 U 151/09 - Wettbewerbsverstoß durch krankheitsbezogene Lebensmittelwerbung
GRUR-Prax 2010, 41 (Heft 2)

- **Segler, Arne Björn**

Anm. zu LG Frankfurt, Urt. v. 05.11.2009 - 2/3 S 7/09 - Fliegender Gerichtsstand bei Internetangeboten „nach ganz Deutschland“
MMR 2010, 143 (Heft 2)

- **Seichter, Dirk**

Anm. zu BGH, Urt. v. 02.07.2009 - I ZR 147/06 - Gewinnspiel mit einem Werbeadressaten, der Fremdinteressen zu wahren hat („Winteraktion“)
jurisPR-WettbR 12/2009 Anm. 5

- **Smid, Jörg F.**

Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Teilnahmebedingungen

K&R 2010, 145 (Heft 3)

- **Stjerna, Ingve Björn**

Anm. zu BGH, Urt. v. 10.12.2009 - I ZR 46/07 - Wettbewerbsrecht: Fischdosendeckel

Mitt. 2010, 91 (Heft 2)

- **Teplitzky, Otto**

Zum Streitgegenstand der wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklage - Stellungnahme und Ergänzungen zu v. Ungern-Sternberg, Grundfragen des Streitgegenstands bei wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklagen, GRUR 2009, S. 901 ff. und S. 1009 ff.

WRP 2010, 181 (Heft 2)

- **Thöni, Wilfried**

Anm. zu OGH, Entsch. v. 24.03.2009 - 4 Ob 229/08 t - Wettbewerbsverstoß durch Verletzung der Offenlegungspflicht (Offenlegung II)

ÖBI 2009, 227 (Heft 5)

- **Ullmann, Eike**

Anm. zu OLG Stuttgart, Urt. v. 10.09.2009 - 2 U 11/09 - Ausdehnung der richterrechtlichen Grundsätze zur unberechtigten Schutzrechtsverwarnung auf wettbewerbsrechtliche Abmahnungen!?

jurisPR-WettbR 2/2010 Anm. 6

- **Vida, Alexander**

Die unlautere Nachahmung im ungarischen Wettbewerbsrecht

WRP 2010, 44 (Heft 1)

- **Wasse, Norman**

Endlich: Unzulässigkeit der Scheibenwischerwerbung nach dem UWG

WRP 2010, 191 (Heft 2)

- **Weber, Michael**

E-Mail-Werbung im geschäftlichen Verkehr

WRP 2010, 462 (Heft 4)

- **Weichhaus, Bernd**

Anm. zu OLG Hamm, Urt. v. 05.11.2009 - 4 U 121/09 - Nicht jede fehlerhafte Widerrufsbelehrung führt zum wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch

GRUR-Prax 2010, 17 (Heft 1)

- **Weichhaus, Bernd**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 22.09.2009 - 6 U 26/09 - Verkaufsförderungsmaßnahme

in Zeitungswerbung; Bedingungen dürfen nicht im Internet versteckt werden

GRUR-Prax 2010, 113 (Heft 5)

- **Weidert, Stefan**

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 18.12.2009 - 6 U 60/09 - Nur in Ballungsgebieten aktiver Anbieter darf nicht mit Spitzenstellung „im Deutschland-Durchschnitt“ werben

GRUR-Prax 2010, 91 (Heft 4)

- **Wiring, Roland**

§ UWG § 5 UWG über irreführende geschäftliche Handlungen: Eine Norm, die irreführt?

NJW 2010, 580 (Heft 9)

- **Wülfing, Thomas**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 20.05.2009 - I ZR 218/07 - Unzulässige Werbe-E-Mail

ITRB 2010, 57 (Heft 3)

V. KARTELLRECHT

- **Allibert, Brice/Bartha, Gabor/Bösze, Barbara/Hödlmayr, Corneliu/Kaminski, Damian/Scholz, Marieke**

Commission finds abuse of dominance in the Intel case

Competition Policy Newsletter 2009 (Ausgabe 3)

- **Alomar, Bruno/Moonen, Sophie/Navea, Gorka/Redondo, Philippe**

Electrabel/CNR: the importance of the standstill obligation in merger proceedings

Competition Policy Newsletter 2009 (Ausgabe 3)

- **Battista, Jasmin/Gee, Alexander/Koppfels, Ulrich von**

Commission imposes heavy fine on two major European gas companies for operating a market-sharing agreement

Competition Policy Newsletter 2009 (Ausgabe 3)

- **Bonova, Lucia/Koska, Dagmara/Speccker, Axel**

Consolidation of the EU airline industry: How the Commission kept seatbelts fastened in the 2009 airline merger wave

Competition Policy Newsletter 2009 (Ausgabe 3)

- **Bremer, Eckard/Höppner, Thomas**
Zum Verhältnis von Kartellrecht und Eisenbahnrecht - zugleich Anmerkung zu LG Berlin - Eisenbahngesellschaft
WuW 2009, 1271 (Heft 12)
- **Brenner, Tobias**
Das Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer in Wettbewerbsverfahren vor der Europäischen Kommission und den Europäischen Gerichten
WRP 2010, 357 (Heft 3)
- **Bu, Qingxiu**
Coca-Cola v. Huiyuan – Market-Economy Driven or Protectionism?
IIC 2010, 202 (Heft 2)
- **de Bronett, Georg-Klaus**
Sektorenuntersuchungen - Die Ausübung einer Ermittlungsbefugnis als Aufgabe des europäischen Kartellrechts
WuW 2010, 258 (Heft 3)
- **Depoortere, Frederic/Lelart, Stephane**
The Standstill Obligation in the ECMR
World Competition 2010, 103 (Heft 1)
- **Domanico, Fabio/Kamilarova, Elena**
Final results of the Commission pharmaceutical sector inquiry: competition and regulatory concerns to address
Competition Policy Newsletter 2009 (Ausgabe 3)
- **Dorß, Werner**
Anm. zu OLG Koblenz, Urt. v. 17.12.2009 - U 1274-09.Kart - Flughafenbetreiber muss Shuttle-Dienstleister mit eigenen Parkplätzen terminalnahe Vorfahrt gestatten
GRUR-Prax 2010, 47 (Heft 2)
- **Dorß, Werner**
Anm. zu BGH, Beschl. v. 02.02.2010 - KVR 66/08 - Landeskartellbehörde konnte Senkung der Trinkwasserpreise um fast ein Drittel verfügen
GRUR-Prax 2010, 115 (Heft 5)
- Driessen Reilly, Miriam/Kecsmar, Krisztian/Redondo, Philippe/Chauve, Philippe/ Kovacs, Kristof/Langus, Gregor**
RWE/Essent: On the Borderline
Competition Policy Newsletter 2009 (Ausgabe 3)
- **Emmerich, Volker**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 4. 6. 2009 - C 8/08 - Begriff der abgestimmten Verhaltensweisen (T-Mobile Netherlands)
JuS 2009, 1156 (Heft 12)
- **Emmerich, Volker**
Anm. zu BGH, Urt. v. 06.05.2009 - KZR 39/06 - Wettbewerbsrecht: Zwangslizenz-einwand
JuS 2010, 78 (Heft 1)
- **Fischmann, Filipe**
Die Pflicht zur Lizenzerteilung in Patent-Ambush-Fällen nach deutschem und europäischem Kartellrecht
GRURInt 2010, 185 (Heft 3)
- **Furse, Mark**
Competition Law in Vietnam: A Critique
World Competition 2010, 163 (Heft 1)
- **Gärditz, Klaus Ferdinand**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 03.12.2009 - C-424/07 – Keine gesetzliche Regulierungsfreistellung für neue Märkte im Telekommunikationsrecht (Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland)
JZ 2010, 198 (Heft 4)
- **Groß, Franz-Rudolf**
Anm. zu KG, Urt. v. 01.10.2009 - 2 U 10/03 Kart - Kartellgeschädigte verschiedener Marktstufen sind Gesamtgläubiger
GRUR-Prax 2010, 46 (Heft 2)
- **Hess, Berndt**
Kreditauflagen (Covenants) und Fusionskontrolle
ZIP 2010, 461 (Heft 10)
- Hofstetter, Karl/Ludescher, Melanie**
Fines against Parent Companies in EU Antitrust Law: Setting Incentives for „Best Practice Compliance“
World Competition 2010, 55 (Heft 1)
- **Gatti, John**
Mergers: main developments between 1 May and 31 August 2009
Competition Policy Newsletter 2009 (Ausgabe 3)
- **Hooghoff, Kai**
Anm. zu KG, Urt. v. 01.10.2009 - 2 U 10/03 und Urt. v. 01.10.2009 - 2 U 17/03 - Mitglieder eines Quotenkartells zu Schadensersatz an Abnehmer verurteilt

GWR 2010, 69 (Heft 3)

- **Immenga, Frank A.**

Internet-Auktionsplattformen im Fokus des Kartellrechts

K&R 2010, 24 (Heft 1)

- **Kirchner, Christian**

Fusionskontrolle und Konsumentenwohl-
fahrt – Eine rechtswissenschaftliche und
ökonomische Auseinandersetzung

ZHR 2009, 775 (Heft 6)

- **Klees, Andreas**

Welcher Unternehmensbegriff gilt im GWB?

EWS 2010, 1 (Heft 1)

- **Klein, Thilo**

SSNIP-Test oder Bedarfsmarktkonzept?
Marktabgrenzung in der deutschen Kartell-
rechtspraxis

WuW 2010, 169 (Heft 2)

- **Kling, Michael**

Die Haftung der Konzernmutter für Kartell-
verstöße ihrer Tochterunternehmen

WRP 2010, 506 (Heft 4)

- **Klotz, Robert**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 03.12.2009 - C-
424/07 - „Regulierungsferein“ gemein-
schaftsrechtswidrig

CR 2010, 29 (Heft 1)

- **Klotz, Robert/Brandenberg, Alexandra**

Entwicklungen des Gemeinschaftsrechts in
den Netzwirtschaften im Jahr 2009, (Ener-
gie, Telekommunikation, Eisenbahn, Post)

N&R 2010, 8 (Heft 1)

- **Kühnen, Jürgen**

Mehrerlös und Vorteilsabschöpfung nach
der 7. GWB-Novelle

WuW 2010, 16 (Heft 1)

- **Kurth, Matthias**

„Euro-Regulierer“ durch die Hintertür? -
Notifizierungspflichten der nationalen Re-
gulierungsbehörden gegenüber der EU-
Kommission

MMR 2009, 818 (Heft 12)

- **Lange, Knut Werner**

Anm. zu BGH, Urt. v. 03.03.2009 - KZR
82/07 - Marktbeherrschende Stellung eines
Unternehmers aufgrund seiner Stellung auf
einem vorgelagerten Markt)

*WuB 2010, 849 (Heft 12); V E. Art. 82 EG
1.09*

- **Lange, Knut Werner**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 10.09.2009 - Rs. C-
97/08 P - Haftung der Muttergesellschaft
für einen Kartellrechtsverstoß einer
100%igen Tochtergesellschaft

*WuB 2010, 103 (Heft 2); V E. Art. 81 EG
1.10*

- **Lavoie, Chantal**

South Africa's Corporate Leniency Policy: A
Five-Year Review

World Competition 2010, 141 (Heft 1)

- **Lecheler, Helmut**

Wettbewerbsbehinderung durch Konzessi-
onsabgaben

WuW 2009, 1249 (Heft 12)

- **Lettl, Tobias**

Anmerkung zu BGH, U. v. 23.06.2009 -
KZR 21/08 - Wissenszurechnung; Ver-
bundklausel

*WuB 2010, 43 (Heft 1); V A. § 36 GWB
1.10*

- **Lieder, Jan/Kliebisch, René**

Anm. zu EuGH, Urt. v. 10.09.2009 - C-
97/08 P – Vermutung des bestimmenden
Einflusses der Muttergesellschaft auf wett-
bewerbswidrig handelnde 100 %ige Toch-
tergesellschaft („Akzo Nobel“)

*EWiR 2010, 149 (Heft 5); Art. 81 EG,
1/10)*

- **Lo Nardo, Tiziana/Godfried, Martin/Kovács, Kristóf**

The Vattenfall / Nuon Energy case —
Upholding competition on electricity
retail markets in Germany

*Competition Policy Newsletter 2009 (Aus-
gabe 3)*

- **Mamane, David**

Buchpreisbindung: Beurteilung der öster-
reichischen Buchpreisbindung durch den
EuG

sic! 2010 (Heft 1)

- **Mayer, Christian**

Vertragsanfechtung durch Kartellgeschä-
digte - Eine praxistaugliche Alternative zur
Geltendmachung von Schadensersatz?

WuW 2010, 29 (Heft 1)

- **Meessen, Karl M.**
Wettbewerb - richtig dosiert. Zur Institutionalisation einer wettbewerblichen Folgenabschätzung
WuW 2010, 6 (Heft 1)
- **Meister, Herbert E.**
Vom Möbel-Einzelhandel zum Wettbewerb in Theorie und Praxis – Zur Notwendigkeit eines Europäischen Wettbewerbsgesetzbuches
WRP 2010, 339 (Heft 3)
- **Meyring, Bernd**
Uferlose Haftung im Bußgeldverfahren? Neueste Theorien der Kommission zur Zurechnung von Kartellverstößen
WuW 2010, 157 (Heft 2)
- **Mezzanotte, Félix E.**
Using Abuse of Collective Dominance in Article 102 TFEU to Fight Tacit Collusion: The Problem of Proof and Inferential Error
World Competition 2010, 77 (Heft 1)
- **Müller-Ibold, Till/Kuhn, Tilman**
Anm. zu OLG Jena, Urt. v. 30.09.2009 - 2 U 188/09 – Mitbewerber hat Unterlassungsanspruch gegen Treuerabattvereinbarung eines nicht marktbeherrschenden Unternehmens
GRUR-Prax 2010, 93 (Heft 4)
- **Murach, Jens-Olrik**
Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 26.01.2010 - 11 U 12/07 und 11 U 13/07 - Missbräuchliche Preisspaltung beim Gasvertrieb (Fortsetzung des Falls „Entega“)
GWR 2010, 118 (Heft 5)
- **Papp, Florian Wagner von**
Kartellstrafrecht in den USA, dem Vereinigten Königreich und Deutschland
WuW 2009, 1236 (Heft 12)
- **Parlak, Süleyman**
Passing-on Defence and Indirect Purchaser Standing: Should the Passing-on Defence Be Rejected Now the Indirect Purchaser Has Standing after Manfredi and the White Paper of the European Commission?
World Competition 2010, 31 (Heft 1)
- **Podszun, Rupprecht**
Anm. zu BGH, Urt. v. 23.06.2009 - KZR 58/07 - Wettbewerbsverbot kann auch bei Minderheitsgesellschaftern nötig sein („Gratiszeitung Hallo“)
GWR 2009, 453 (Heft 18)
- **Podszun, Rupprecht**
Anm. zu BGH, Beschl. V. 02.02.2010 - KVR 66/08 - Wasserpreise auf dem Prüfstand
GWR 2010, 117 (Heft 5)
- **Potter, R. Clifford**
Antitrust and the Future of the Connected World under Obama
CRi 2009, 129 (Heft 5)
- **Pozdnakova, Alla**
Excessive Pricing and the Prohibition of the Abuse of a Dominant Position
World Competition 2010, 121 (Heft 1)
- **Reher, Tim**
Anm. zu OLG München, Urt. v. 23.12.2009 - 7 U 3044/09 – Umfang der Weiterleitungspflicht von Rabatten kann im Media-Agenturvertrag individuell festgelegt werden
GRUR-Prax 2010, 66 (Heft 3)
- **Rössel, Markus**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 03.12.2009 - Rs. C-424/07 – Keine Regulierungsferien
ITRB 2010, 29 (Heft 2)
- **Säcker, Franz Jürgen/Mohr, Jochen**
Forderungen und Durchsetzung ungerechtfertigter Vorteile – Eine Analyse des § 20 Abs. 3 GWB
WRP 2010, 1 (Heft 1)
- **Schaller, Oliver/Krauskopf, Patrick L.**
Programme de clémence et sanctions cartellaires: Premières expériences pratiques
sic! 2010 (Heft 2)
- **Scheidtmann, André**
Schadensersatzansprüche gegen eine Muttergesellschaft wegen Verstößen einer Tochtergesellschaft gegen Europäisches Kartellrecht?
WRP 2010, 499 (Heft 4)
- **Schnelle, Ulrich**
Anm. zu OLG Celle, Urt. v. 11.02.2010 - 13 U 92/09 – Räumlich relevanter Markt für Presse-Grosso-Vertrieb ist nur das Vertriebsgebiet des Grossisten
GRUR-Prax 2010, 116 (Heft 5)

- **Schoene, Volker**
Anm. zu OLG Karlsruhe, Urt. v. 25.11.2009 - 6 U 47/08 – Verbot des eBay-Verkaufs im selektiven Vertriebssystem von „Scout“ und „4U“ ist keine Wettbewerbsbeschränkung
GRUR-Prax 2010, 22 (Heft 1)
- **Schütze, Marc/Salevic, Marc**
Checks & Balances: Begrenzung des Regulierungsermessens durch EU-Konsolidierung oder subjektiven Rechtsschutz - Eine kritische Betrachtung am Beispiel der BNetzA-Regulierungspraxis für TK-Entgelte
CR 2010, 80 (Heft 2)
- **Sosnitza, Olaf**
Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht (einschl. Sonderprivatrecht der öffentlichen Hand) - Die Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts in der europäischen Union in den Jahren 2007 bis 2009
GPR 2010, 19 (Heft 1)
- **Spies, Axel/Ufer, Frederic**
Netzneutralität: Stichwort oder Unwort des Jahres? Neues USRegulierungsverfahren mit Auswirkungen auf Deutschland
MMR 2010, 13 (Heft 1)
- **Steger, Jens**
Konglomerate Medienezusammenschlüsse in der deutschen Fusionskontrolle - unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung Axel Springer / ProSieben-Sat.1
WuW 2010, 282 (Heft 3)
- **Stögmüller, Thomas**
Anm. zu OLG Nürnberg, Urt. v. 29.09.2009 - 1 U 264/09 - Gemeinden sind nicht zur Erhebung kostendeckender Gebühren verpflichtet
GRUR-Prax 2010, 94 (Heft 4)
- **Thomas, Stefan**
Grundsätze zur Beurteilung vertikaler Wettbewerbsverbote – Die Neubestimmung durch das Subunternehmer II-Urteil des BGH
WuW 2010, 177 (Heft 2)
- **Ufer, Frederic**
Rechtsverstoß durch Grundsatz der Nichtregulierung; „Lex Telekom“
K&R 2010, 100 (Heft 2)
- **Wagner, Achim**
Die „anmeldenden Unternehmen“ in der deutschen Fusionskontrolle
WuW 2010, 38 (Heft 1)
- **Wagner-von Papp, Florian**
Kriminalisierung von Kartellen
WuW 2010, 268 (Heft 3)
- **Weisser, Ralf/Glas, Vera**
Die medienrechtliche Regulierung von Plattformen
ZUM 2009, 914 (Heft 12)
- **Well-Szönyi, Catherine**
Anm. zu Conseil de la concurrence, Urt. V. 20.10.2008 - Nr. 08-D-25 Dermocosmétique
GRURInt 2010, 246 (Heft 3)
- **Westermann, Kathrin**
Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 02.12.2009 - VI-U (Kart) 8/09 - Kunden-schutzabrede im Subunternehmerverhältnis zur Sicherung der Früchte des Hauptunternehmers zulässig
GRUR-Prax 2010, 117 (Heft 5)
- **Wils, Wouter P.J.**
The Increased Level of EU Antitrust Fines, Judicial Review and the ECHR World Competition 2010, 5 (Heft 1)
- **Zigelski, Sabine**
Der wettbewerblich erhebliche Einfluss wird 20 - Ein Blick auf die Anwendungspraxis des Bundeskartellamtes und der Gerichte
WuW 2009, 1269 (Heft 12)
- **Zimmer, Daniel/Blaszczyk, Martin**
Die Banken-Beihilfenkontrolle der Europäischen Kommission: Wettbewerbsschutz oder Marktdesign?
WuW 2010, 142 (Heft 2)

VI. SONSTIGES

- **Akester, Patricia**
The Impact of Digital Rights Management on Freedom of Expression - the First Empirical Assessment
IIC 2010, 31 (Heft 1)
- **Becker, Maximilian**
Verteilungsgerechtigkeit und gebotene Benutzung im Domainrecht
GRURInt 2010, 202 (Heft 3)

- **Brennecke, Carsten**
Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 10.06.2009 - 1 BvR 1107/09 - Individualisierende Berichterstattung in Internetportal
ITRB 2010, 27 (Heft 2)
- **Breyer, Patrick**
Anm. zu OLG Hamburg, Urt. v. 30.09.2009 - 5 U 111/08 - Anonymer Internet-Veröffentlichungsdienst (Sharehoster II)
MMR 2010, 55 (Heft 1)
- **Castendyk, Oliver**
Die Neuregelung der Produktplatzierung im Fernsehen - Definition, Systematik, Prinzipien und Probleme
ZUM 2010, 29 (Heft 1)
- **Dehißelles, Sebastian/Elgert, Daniel**
Abmahnung nur mit Originalvollmacht?
K&R 2010, 77 (Heft 2)
- **Ehmann, Timo/Szilagyi, Emese**
Erforderlichkeit eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger
K&R 2009 Beilage 2/2009
- **Elteste, Thomas**
Anm. zu OLG München, Urt. v. 17.09.2009 - 29 U 3271/09 - Zulässige Verwendung eines Zitats als Motto
ITRB 2010, 33 (Heft 2)
- **Forgó, Nikolaus/Krügel, Tina**
Der Personenbezug von Geodaten - Cui bono, wenn alles bestimmbar ist?
MMR 2010, 17 (Heft 1)
- **Fussan, Carsten**
Betriebswirtschaftliche Maßnahmen gegen Produktpiraterie und Industriespionage
Mitt. 2010, 13 (Heft 1)
- **Gassauer-Fleissner, Christian**
Die Rechte mehrerer Berechtigter an Immaterialgüterrechten
ÖBI 2009, 148 (Heft 4)
- **Glockzin, Kai**
„Product Placement“ im Fernsehen
Abschied vom strikten Trennungsgebot zwischen redaktionellem Inhalt und Werbung
MMR 2010, 161 (Heft 3)
- **Gounalakis, Georgios/Klein, Catherine**
Zulässigkeit von personenbezogenen Bewertungsplattformen - Die „Spickmich“ (Entscheidung des BGH vom 23. 6. 2009)
NJW 2010, 566 (Heft 9)
- **Hancher, Leigh/Sauter, Wolf**
One Step Beyond? From Sodemare to Docmorris: The EU's Freedom of Establishment Case Law Concerning Healthcare
Common Market Law Review 2010, 117 (Heft 1)
- **Heinen, Antje**
Mehrfachanmeldungen in der Praxis
EWS 2010, 8 (Heft 1)
- **Heinig, Jens**
Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht - Die Konkurrenz der EuGVVO mit dem übrigen Gemeinschaftsrecht
GPR 2010, 36 (Heft 1)
- **Hieronimi, Hans H.**
Das neue EU-Weinbezeichnungsrecht und das deutsche Qualitätsstufensystem
WRP 2010, 211 (Heft 2)
- **Hoppe-Jänisch, Daniel**
Anm. zu OLG Jena, Urt. v. 14.12.2009 - 2 W 509/09 - Unzureichend verlängerte Frist zur Abgabe einer Abschlusserklärung bietet keinen Anlass zur Klage in der Hauptsache
GRUR-Prax 2010, 69 (Heft 3)
- **Hoppe-Jänisch, Daniel**
Anm. zu BGH, Beschl. v. 16.11.2009 - X ZB 37/08 - Gutachteneinsicht durch schweigepflichtigen Vertreter wahrt das Geheimhaltungsinteresse („Lichtbogenschnürung“)
GRUR-Prax 2010, 118 (Heft 5)
- **Intveen, Carsten**
Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 12.06.2009 - 310 O 93/08 - Störerhaftung des Sharehostingdiensts
ITRB 2010, 32 (Heft 2)
- **Intveen, Carsten**
Anm. zu LG Köln, Urt. v. 23.09.2009 - 28 O 250/09 – Berechnung von Schadensersatz nach Lizenzanalogie
ITRB 2010, 33 (Heft 2)

- **Intveen, Carsten**

Anm. zu LG Berlin, Urt. v. 17.09.2009 - 27 O 530/09 – Zulässige Veröffentlichung von Schriftsätzen
ITRB 2010, 59 (Heft 3)

- **Kazemi, Robert**

Anm. zu LG Berlin, Beschl. v. 16.10.2009 - 15 T 7/09 - Reichweite der Wiederholungsgefahr bei Spam
MMR 2010, 39 (Heft 1)

- **Kennedy, Charles H.**

FTC presses ist Attack on Behavioral Advertising
CRi 2009, 180 (Heft 6)

- **Klickermann, Paul H.**

Der Gerichtsstand des zivilrechtlichen Drittauskunftsanspruchs
K&R 2009, 777 (Heft 12)

- **Knecht-Kleber, Christine**

Neue (verfassungswidrige?) Werberegulierung für das Glücksspiel
ÖBI 2009, 211 (Heft 5)

- **Koch, Harald/Zekoll, Joachim**

Europäisierung der Sammelklage mit Hindernissen
ZEuP 2010, 107 (Heft 1)

- **Koch, Matthias**

Anm. zu OLG Jena, Beschl. v. 06.12.2009 - 2 W 504/09 – Würdigung einer angeblichen Drittunterwerfung ist keine „Routinearbeit“
GRUR-Prax 2010, 68 (Heft 3)

- **Köhler, Helmut**

Die notarielle Unterwerfungserklärung - eine Alternative zur strafbewehrten Unterlassungserklärung?
GRUR 2010, 6 (Heft 1)

- **Krieg, Henning**

Twitter und Recht - Kurze Tweets, große Wirkung - die rechtlichen Stolperfallen bei Twittern
K&R 2010, 73 (Heft 2)

- **Kunczik, Niclas**

Haftungsfalle Admin-C? Entwicklung der Rechtsprechung zur Haftung des Admin-C für rechtswidriges Verhalten Dritter
ITRB 2010, 63 (Heft 3)

- **Leistner, Matthias**

Störerhaftung und mittelbare Schutzrechtsverletzung
GRUR Beilage zu Heft 1/2010, 1-32

- **Liesching, Marc**

Anm. zu VG München, Beschl. v. 07.09.2009 - M 22 S 09.3403 - Glücksspielwerbung durch Werbeschriftzug für kostenlose Pokerschule
MMR 2010, 60 (Heft 1)

- **Müßig, Jan Peter**

Anm. zu AG Mainz, Urt. v. 24.09.2009 - 2050 Js 16878/07.408ECs - Freispruch für Anschlussinhaber bei Tauschbörsennutzung
MMR 2009, 118 (Heft 2)

- **Musiol, Christian**

Anm. zu BGH, Beschl. v. 10.11.2009 - VI ZR 217/08 - Persönlichkeitsrechtsverletzung auf ausländischer Website kann bei Bezug zum Inland dort verfolgt werden
GRUR-Prax 2010, 67 (Heft 3)

- **Niebling, Jürgen**

Die aktuelle Entwicklung im Vertriebsrecht - Am Beispiel des Automobilvertriebs
WRP 2010, 81 (Heft 1)

- **Ott, Stephan**

Die Entwicklung des Suchmaschinen- und Hyperlink-Rechts im Jahr 2009
WRP 2010, 435 (Heft 4)

- **Quart, Peter E.**

„50+1-Regelung: Wie geht es im Profifußball weiter? Dringender Regelungsbedarf / Lösungswege
WRP 2010, 85 (Heft 1)

- **Rabe, Hans-Jürgen**

Kollektivklagen
ZEuP 2010, 1 (Heft 1)

- **Rau, Marco/Behrens, Martin**

Catch me if you can Anonymisierungsdienste und die Haftung für mittelbare Schutzrechtsverletzungen
K&R 2009, 766 (Heft 12)

- **Rössel, Markus**

Anm. zu BGH, Urt. v. 07.10.2009 - I ZR 109/06 - Haftung für Affiliates
ITRB 2010, 2 (Heft 1)

- **Schlömer, Uwe/Dittrich, Jörg**
eBay & Recht - Rechtsprechungsübersicht zum Jahr 2009
K&R 2010, 148 (Heft 3)
- **Schmidt-Hern, Kai**
Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 08.12.2009 - 11 U 72/07 - Preisbindungstreuhand erhält nur Abmahnpauschale in Höhe von derzeit 203 Euro
GRUR-Prax 2010, 70 (Heft 3)
- **Schöttle, Hendrik**
Anm. zu BGH, Urt. v. 03.12.2009 - III ZR 73/09 - Vermutung der wettbewerbsgemäßen Verwendung einer Widerrufsbelehrung bei Dienstleistungen nach Gesetzesänderung
K&R 2010, 111 (Heft 2)
- **Sosnitza, Olaf**
Fake-Werbung
GRUR 2010, 106 (Heft 2)
- **Stallberg, Christian**
Die Zugänglichmachung der Gebrauchsinformation verschreibungspflichtiger Arzneimittel im Internet - Verstoß gegen das Publikumsverbot?
WRP 2010, 56 (Heft 1)
- **Sundeen, Marcia H./Huang, Xiaomin**
Proceedings at the U.S. International Trade Commission under § 337: Another Venue For IP Litigation
Mitt. 2010, 71 (Heft 2)
- **Ubertazzi, Benedetta**
IP-Lizenzverträge und die EG-Zuständigkeitsverordnung
GRURInt 2010, 103 (Heft 2)
- **Wasserer, Simone**
Anm. zu EuGH, Entsch. v. 24.03.2009 – C-531/07 – § 3 Abs 2 und 3 BPrBG verstößt gegen die Warenverkehrsfreiheit (Buchpreisbindung II)
ÖBI 2009, 284 (Heft 6)
- **Zainol, Zinatul A.**
The Chronicles of Electronic Commerce: Reverse Domain Name Hijacking under the Uniform Dispute Resolution Policy
European Law Journal 2010, 233 (Issue 2, March)

- **Zöllner, Stephanie**
Der Vorlage- und Besichtigungsanspruch im gewerblichen Rechtsschutz - Ausgewählte Probleme, insbesondere im Eilverfahren
GRUR-Prax 2010, 74 (Heft 4)

VII. AUSGEWERTETE ZEITSCHRIFTEN

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Ausgaben aufgezeigt

- AfP** Archiv für Presserecht (Heft 06/2009 und 01/2010)
- BB** Betriebs-Berater (Heft 50/2009 bis 12/2010)
- Common Market Law Review – Kluwer Law International** (Heft 01/2010)
- Competition Law Review** (-)
- Competition Policy Newsletter** (Ausgabe 03/2009)
- CR** Computer und Recht (Heft 12/2009 bis 02/2010)
- CRI** Computer law review international (Heft 05/2009 bis 01/2010)
- DB** Der Betrieb (Heft 49/2009 bis 11/2010)
- Europarecht** (Heft 05/2009 und 01/2010)
- European Competition Journal** (-)
- European Business Law Review – Kluwer Law International** (Heft 01/2010 und 02/2010)
- European Law Journal** (Heft 06/2009 [January] bis 02/2010 [March])
- EuZW** Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 01 bis 06/2010)
- EWiR** Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkommunikare (Heft 01 bis 05/2010)
- EWS** Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 01/2010)
- GPR** Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 01/2010)
- GRUR** Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 01 bis 03/2010; Beilage zu Heft 01/2010)
- GRURInt** Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 01 bis 03/2010)
- GRUR-Prax** Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Heft 01 bis 05/2010)
- GRUR-RR** Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 01 bis 03/2010)
- GWR** Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Heft 17/2009 bis 05/2010)
- IIC** International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 01 und 02/2010)
- IPkompakt** (Ausgabe 01/2010)
- ITRB** Der IT-Rechtsberater (Heft 01 bis 03/2010)
- JA** Juristische Arbeitsblätter (Heft 01 bis 03/2010)
- Jura** Juristische Ausbildung (Heft 01 bis 03/2010)
- jurisPR-BGHZivilR** Juris-Praxisreport BGH Zivilrecht (Ausgabe 01 bis 06/2010)
- jurisPR-WettbR** Juris-Praxisreport Wettbewerbsrecht (Ausgabe 12/2009 bis 03/2010)
- JuS** Juristische Schulung (Heft 12/2009 bis 03/2010)
- JZ** Juristenzeitung (Heft 23/2009 bis 05/2010)
- K&R** Kommunikation und Recht (Heft 12/2009 bis 03/2010; Beilage 02/2009)
- KUR** (Heft 06/2009)
- The Law Quarterly Review** (Heft 01/2010 [January])
- LMK** Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring (-)

MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 01 und 02/2010)
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 01 bis 04/2010)
Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 01 und 02/2010)
MMR Multimedia und Recht (Heft 12/2009 bis 03/2010)
The Modern Law Review (Heft 01/2010 [January])
NJOZ Neue Juristische Online Zeitschrift (Heft 50/2009 bis 11/2010)
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 52/2009 bis 12/2010)
N&R Netzwirtschaften und Recht (Heft 01/2010)
ÖBI Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 04 bis 06/2009)
RdE Recht der Energiewirtschaft (Heft 02/2010)
RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 1/2 und 03/2009)
sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 01 und 02/2010)
UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (-)
WM Wertpapiermitteilung (Heft 49/2009 bis 10/2010)
World Competition – *Kluwer Law International* (Heft 01/2010)
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 01 bis 04/2010)
WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Heft 12/2009 bis 02/2010)
WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 12/2009 bis 03/2010)
ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Heft 01/2010)
ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (Heft 04/2009)
ZGE Zeitschrift für Geistiges Eigentum (Heft 04/2009)
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 06/2009 und 01/2010)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 01 bis 10/2010)
ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 01/2010)
ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (Heft 04/2009)
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 12/2009 bis 03/2010)
ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (-)

E. VERANSTALTUNGSHINWEISE

PATENTSCHUTZ IN DEN LIFE SCIENCES

Prof. Dr. Paul T. Schrader

Besonders hinweisen und einladen möchte ich Sie auf die Tagung

am 29. September 2010 in Augsburg.

Die Veranstaltung wird von der Forschungsstelle für Medizinprodukterecht (Prof. Dr. Ulrich M. Gassner) und mir organisiert. Gegenstand der Veranstaltung werden unter anderem die folgenden Themen sein:

- Das neue europäische Patentstreitverfahren
- Patentstrategien unter Berücksichtigung aktueller Änderungen der EPÜ-AusfO
- Besichtigungsverfahren nach der EU-Enforcement-Richtlinie
- Der Begriff des Fachmanns im Nichtigkeits- und Verletzungsverfahren
- Die zweite medizinische Indikation
- Patentverletzung von Pharmapatenten durch Fach- oder Gebrauchsinformation
- Unterlagenschutz und Laufzeitverlängerung
- Der Patentierungsausschluss für Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung – Art. 53 lit. c) EPÜ
- Patentschutz für Diagnostizierverfahren? Probleme und Möglichkeiten angesichts der Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA

Zu den Vortragenden gehören Vertreter aus der Anwaltschaft, den Patentämtern und der Wissenschaft, unter anderem:

- Dr. rer. nat. *Wolfgang Ehrenstein*, Düsseldorf
- PA Dr.-Ing. *Stefan Golkowsky*, Berlin
- RAin Dr. iur. *Anna Wolters*, Düsseldorf
- RA *Boris Kreye*, LL.M., München
- Dr. rer. nat. *Reiner Spieker*, München
- RAin Dr. iur. *Ina vom Feld*, Düsseldorf
- RAin Dr. iur. *Susanne Ulmar*, München
- Prof. Dr. iur. *Volker Michael Jänich*, Jena
- Prof. Dr. rer. nat. *Christoph Körber*, München

Die Teilnahme ist kostenlos. Wir bitten Sie um eine vorherige Anmeldung. Weitere

Informationen entnehmen Sie bitte meiner Homepage:

<http://www.jura.uni-augsburg.de/schrader>

6. JENAER MARKENRECHTSTAG – DIE AKTUELLEN ENTWICKLUNGEN ZU MARKE, MUSTER UND DOMAIN

Prof. Dr. Volker M. Jänich

Besonders hinweisen und einladen möchte ich Sie auf den 6. Jenaer Markenrechtstag

am 17./18. Juni 2010 in Jena.

Die Veranstaltung wird vom Forum Institut in Kooperation mit dem Deutschen Patent- und Markenamt und mir organisiert. Gegenstand der Veranstaltung werden unter anderem die folgenden Themen sein:

- Die neuen Urteile im Markenrecht
- Vier Workshops zur nationalen Marke, Gemeinschaftsmarke und zum Geschmacksmuster
- Markenführung: Wie ein Zeichen zur Marke wird
- Domain und Marke: Ein (un)lösbares Problem?
- Gastvortrag: „Was machen eigentlich die DDR-Marken?“
- Tour „Made in Jena“ und Besuch des DPMA-Markenarchivs

Zu den Vortragenden gehören Vertreter aus der Anwaltschaft, den Patentämtern und der Wissenschaft, unter anderem:

- Prof. Dr. Volker Michael Jänich
- Markus Ortlieb
- Marcus Kühne
- Andreas Hoffmann
- Prof. Dr. Reinhard Ingerl, LL.M.
- Dr. Paul Ströbele
- Dr. Maximilian Schenk
- Dr. Christian Duncker
- Lars Meinhardt
- Philipp von Kapff, DESS. (Lyon)

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage des [Forum Instituts](http://www.forum-institut.de).

F. IMPRESSUM

Impressum:

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker M. Jänich (V.i.S.d.P)

Prof. Dr. Paul. T. Schrader, LL.M.oec.

Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johne

Laura Zentner

Stephan Kunze

Steffen Eisenschmidt

Tina Berger

Umschlaggestaltung:

[Sandra Goymann](#)

Adresse:

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Carl-Zeiß-Straße 3

07743 Jena

Urheberrechtlicher Hinweis:

GB – Der Grüne Bote ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des **GB – Der Grüne Bote** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar.

Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie **GB – Der Grüne Bote** nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.gb-online.eu>

Dort klicken Sie rechts auf

„GB abonnieren“,

geben dann die E-Mail-Adresse, an die **GB – Der Grüne Bote** versendet wurde, ein und klicken auf

„Austragen“.

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt und Sie erhalten eine Bestätigung.

Hinweis:

GB – Der Grüne Bote

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

ISSN 1868-114X

Zitiervorschlag:

Schrader, GB 2009, 179 (180)